

**Regionales
Raumordnungsprogramm**

2016

für den Landkreis Celle

**Anhang
Gebietsblätter Windenergie**

Entwurf
Stand: 22.02.2017

Inhaltsverzeichnis

Sonderbaufläche Eschede-Endeholz	19
Potenzialflächen-Cluster Eschede-Ohe und Sonderbaufläche Eschede-Ohe.....	24
Potenzialflächen-Cluster Beedenbostel-Höfer und Sonderbaufläche Eschede-Höfer	35
Einzelanlagen Beedenbostel	46
Einzelanlagen Gockenholtz.....	51
Potenzialflächen-Cluster Hohne-Nord und Sonderbaufläche Hohne-Nord.....	56
Potenzialfläche Lachendorf-Süd.....	71
Einzelanlage Hohne-Süd.....	75
Potenzialfläche Hohne-Süd	79
Potenzialfläche Nordburg-Helmerkamp.....	83
Potenzialfläche Langlingen.....	87
Sonderbaufläche Langlingen.....	94
Potenzialflächen-Cluster Bröckel-Ost und Sonderbaufläche Bröckel-Ost	99
Potenzialflächen-Cluster Wathlingen-Bröckel und Sonderbaufläche Bröckel-West	110
Sonderbaufläche Nienhagen	122
Potenzialfläche Wietze-Wieckenberg	127
Einzelanlagen Wietze-Jeversen	131
Sonderbaufläche Hambühren.....	135
Potenzialfläche Celle-Winsen/A.	140
Sonderbaufläche Celle.....	143
Potenzialfläche Winsen/A.-Bannetze.....	147
Potenzialfläche Winsen-Meißendorf	150
Potenzialflächen-Cluster Winsen-Wolthausen und Sonderbaufläche Wolthausen.....	154
Potenzialflächen-Cluster Bergen-Offen und Sonderbaufläche Bergen-Offen.....	163
Potenzialfläche Bergen-Nord.....	172
Potenzialfläche Bergen-Nordost.....	176
Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen.....	187

Einzelanlage Hermannsburg-Grauen	197
Potenzialfläche Hermannsburg-Barmbostel	204
Potenzialfläche Hermannsburg-Hetendorf.....	208
Potenzialfläche Hermannsburg-Bonstorf und Sonderbauflächen Hermannsburg Hetendorf.....	212

Gebietsblätter Windenergie

Einzelgebietliche Abwägung der Potenzialflächen Windenergienutzung und Auswahl der Vorranggebiete Windenergie einschließlich gebietsbezogener Umweltprüfung

Nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen verbleiben 20 räumlich-funktional zusammengehörige Potenzialflächen-Cluster mit 73 Teilflächen und einem Flächenumfang von 2.755 ha. Dies entspricht 1,8 % der Fläche des Landkreises Celle (vgl. Begründung Kap 4.2 Tab. 11). In dem folgenden Arbeitsschritt werden diese Potenzialflächen einzelfallbezogen betrachtet. Es werden die noch nicht während des ersten und zweiten Arbeitsschrittes abgearbeiteten öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Windenergienutzung sprechen, einzelgebietlich abgewogen.

Zur Nachvollziehbarkeit dieses Abwägungsvorgangs und -ergebnisses wird für jede Potenzialfläche ein Gebietsblatt erstellt (s.u.). In diesem werden die abwägungserheblichen Belange, soweit sie auf der regionalen Planungsebene bekannt und relevant sind, systematisch berücksichtigt. Die Beurteilung bzw. Gewichtung von Belangen wird in den Gebietsblättern ausschließlich verbal-argumentativ vorgenommen. Der Aufbau sowie die Inhalte bzw. Abwägungskriterien der Gebietsblätter werden im Folgenden erläutert.

Im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung werden folgende Belange in den Gebietsblättern behandelt:

Potenzialflächenbeschreibung

Es wird beschrieben, in welcher Gemeinde sich die Potenzialflächen-Cluster befinden, wie weit sie von den Hauptorten der Gemeinde entfernt liegen und ob sich Windenergieanlagen oder Windparks in dem Cluster oder seiner unmittelbaren Nachbarschaft befinden.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Windenergieanlagen (WEA) speisen ihren Strom in das Mittelspannungsnetz ein. Das Mittelspannungsnetz im Landkreis Celle ist durch die Einspeisung der bestehenden WEA und der zahlreichen Biogasanlagen insgesamt gesehen gut ausgelastet. Für zusätzliche WEA wird es häufig erforderlich sein, neue Leitungen zu verlegen bzw. die vorhandenen auszubauen. In einigen Fällen wird auch der Ausbau der entsprechenden Umspannstationen erforderlich sein. Da in diesem RROP nur Vorranggebiete Windenergie mit einer Mindestfläche von 30 ha ausgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass die Leistung der dort realisierbaren zusätzlichen WEA die entsprechenden Investitionen in die Erschließung rechtfertigen werden.

Städtebauliche Belange

Wenngleich die Ortsteile als harte Tabuzone und die dazugehörigen Abstände zu den Vorranggebieten bereits pauschal als harte oder weiche Tabuzonen bewertet werden, erfolgt in den Gebietsblättern eine zusätzliche einzelfallbezogene Betrachtung der rele-

vanten Situationen mit Beschreibung der für die Abwägung relevanten Festlegungen in F-Plänen und Festsetzungen in B-Plänen im Bereich der Potenzialflächen und deren Nachbarschaft. Darüber hinaus ist eine Überprüfung daraufhin erfolgt, inwieweit durch die vorgesehenen Festlegungen eine Umfassung von Ortslagen erfolgen würde, sowie ob Belange des Denkmalschutzes in erheblicher Weise betroffen sind.

Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen

Im Zuge der raumordnerischen Planung und Steuerung von WEA im Außenbereich spielt die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch eine maßgebliche Rolle. Neben der Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf oder bedrängende Wirkung durch Einhaltung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen in Form harter bzw. weichen Tabuzonen soll auch eine kumulierende Belastung einzelner Ortslagen infolge einer Umfassung mit WEA bspw. durch mehrere benachbarte Windparks begrenzt werden.

Die Belastung von Anwohnern durch eine solche Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von WEA zu sehen. In Einzelfällen kann eine übermäßige Umfassung einzelner Ortslagen mit WEA besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität entwickeln und zu Einschränkungen der Lebensqualität führen.

Derartige Konfliktlagen sollen vorsorgeorientiert bereits von Vorneherein vermieden werden. Ziel ist es, auf diese Weise die Belange der ansässigen Wohnbevölkerung mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen, so dass Konflikte mit dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme von vornherein vermieden werden. Zugleich kann so auch das Planungsrisiko auf den für die Windenergienutzung gesicherten Vorrangflächen minimiert werden.

Vorgehensweise

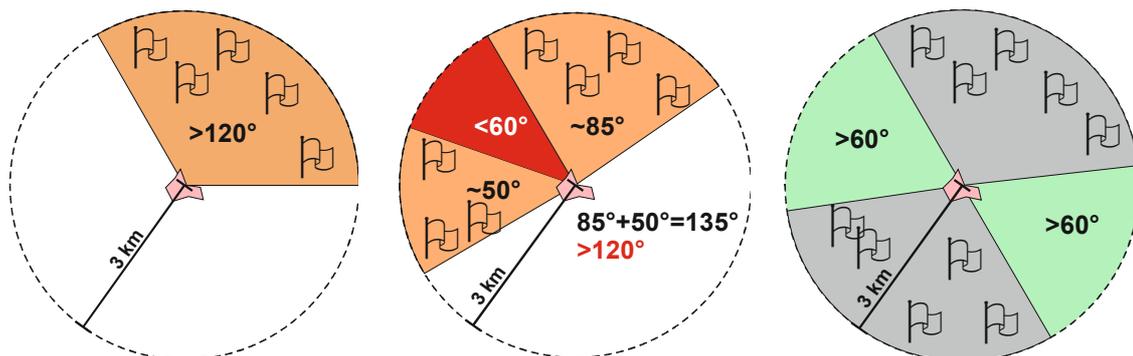
Die Vorgehensweise im Zuge der Überprüfung einer möglichen Umfassungswirkung sowie die konkrete Berücksichtigung dieses Belanges im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung orientiert sich im Grundsatz an einer im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entwickelten Methodik¹, welche im Folgenden cursorisch erläutert wird.

Hier wird davon ausgegangen, dass eine Umfassung im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des menschlichen Gesichtsfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme gerät. Dies entspricht einem Umfassungswinkel von 120 Grad (Fall A in Abbildung 1). Diese Annahme stützt sich u. a. auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg, welches in seinem Beschluss vom 16. März 2012 die Auffassung vertritt, dass eine Beeinträchtigung von bis zu 2/3 des Gesichtsfeldes als hinnehmbar zu bewerten ist.

Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Siedlung positioniert ist.

¹ „Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2012.

Zusätzlich zu beachten ist das sog. „Fusionsblickfeld“, welches jenen Bereich definiert und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von WEA freizuhalten ist. Dieser wird abgeleitet aus dem Bereich des binokularen Sehens (Kernsichtfeld mit dreidimensionalem Sehen durch Überlagerung der Bilder von rechtem und linkem Auge) und entspricht in etwa einem Winkel von 60 Grad. Sofern also mehrere Windparks einer Ortslage benachbart sind, sind diese bei Unterschreiten eines beeinträchtigungsfreien Korridors von mindestens 60 Grad summarisch zu beurteilen (Fall B). Bei einem beeinträchtigungsfreien Korridor > 60 Grad erfolgt indes keine summarische Beurteilung (Fall C).



Fall A: Orientierungswert bereits durch einzelnen Windpark überschritten

Fall B: Orientierungswert durch summarische Bewertung zweier benachbarter Windparks ohne hinreichenden Sichtkorridor überschritten

Fall C: Orientierungswert nicht überschritten, da Windparks aufgrund eines hinreichend großen Sichtkorridors einzeln zu bewerten sind

Abbildung 1: Unterschiedliche Fallkonstellationen bei der Beurteilung einer Umfassung von Ortslagen durch WEA

Grundlegende Parameter

Als grundlegender Parameter der Bewertung einer Umfassung mit WEA fließt somit der jeweilige Umfassungswinkel durch Windenergieanlagen-Standorte in die Betrachtungen ein. Darüber hinaus sind weitere Parameter in die Betrachtungen einzustellen. So wirken sich auch geometrische Form, Abstand der einzelnen WEA bzw. Teilflächen des betrachteten Windparks zur Ortslage und die Größe der Anlagen auf die Intensität der Beeinträchtigung aus und werden im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt.

In Anbetracht der zu berücksichtigenden Parameter wird davon ausgegangen, dass das tatsächliche Gewicht, mit dem eine potenzielle Umfassung von Ortslagen in die Abwägung einzustellen ist, abhängig von der Intensität einer potenziellen Beeinträchtigung der örtlichen Wohnbevölkerung, sich aus der fallspezifischen Kombination dieser Parameter erst im Zuge einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Gegebenheiten und Umstände ermitteln lässt. Die vorgestellten Orientierungswerte dienen in diesem Zusammenhang einerseits zum frühzeitigen Ausschluss bestimmter eindeutiger Fälle von der späteren Einzelfallprüfung im Zuge einer gesamträumlichen Vor-

prüfung (Schritt 1) und andererseits als Bewertungsmaßstäbe im Zuge der in den verbleibenden Fällen erforderlichen Abwägung im Einzelfall (Schritt 2).

Die nachfolgende Prüfung und Abwägung beschränkt die Vorsorge hinsichtlich einer Umfassungswirkung auf die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Planungsraumes (Innenbereich). Wohnnutzungen des Außenbereichs werden aufgrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und des geringeren Schutzanspruchs dortiger Wohnnutzungen in diesem vorsorgeorientierten Ansatz nicht berücksichtigt.

Gesamträumliche Vorprüfung (Schritt 1)

Im Rahmen der Vorprüfung wurden alle dem Innenbereich zugeordneten Ortslagen innerhalb des Planungsraumes zunächst flächendeckend dahingehend überprüft, ob für sie eines oder mehrere der im Folgenden benannten Kriterien erfüllt ist und somit eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. In diesen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch eine von WEA ausgelöste abwägungsrelevante Umfassungswirkung, wohingegen für die im Rahmen der Vorprüfung ausgeschiedenen Ortslagen dies bereits bei grober Betrachtung auf den ersten Blick ausgeschlossen werden kann.

Die Beurteilungskriterien der gesamträumlichen Vorprüfung sind:

- Vorhandensein eines oder mehrerer Potenzialflächen-Cluster oder raumbedeutsamer WEA (inkl. nachrichtlich übernommener Flächen/Anlagen) im Umkreis von 3 km oder weniger von der geometrischen Mitte der Ortslage aus gesehen,
- Beeinträchtigung eines Horizontausschnitts von mindestens 90 Grad (von der geometrischen Ortsmitte) durch einen oder mehrere nicht durch einen mind. 60 Grad breiten Korridor voneinander getrennte Potenzialflächen-Cluster / Windparks.

Die Begrenzung des Betrachtungsraumes für eine möglicherweise erforderliche Einzelfallprüfung auf einen Radius von 3 km um die geometrische Ortsmitte beruht auf der Tatsache, dass die beeinträchtigende optische Wirkung von WEA mit zunehmender Entfernung deutlich abnimmt. In einer Entfernung von 3 km beträgt die optische Wirk-/Wahrnehmungsintensität von WEA selbst bei freier Sichtbarkeit nur mehr etwa 40% der maximal erreichten Beeinträchtigungsintensität (siehe Abbildung 2).

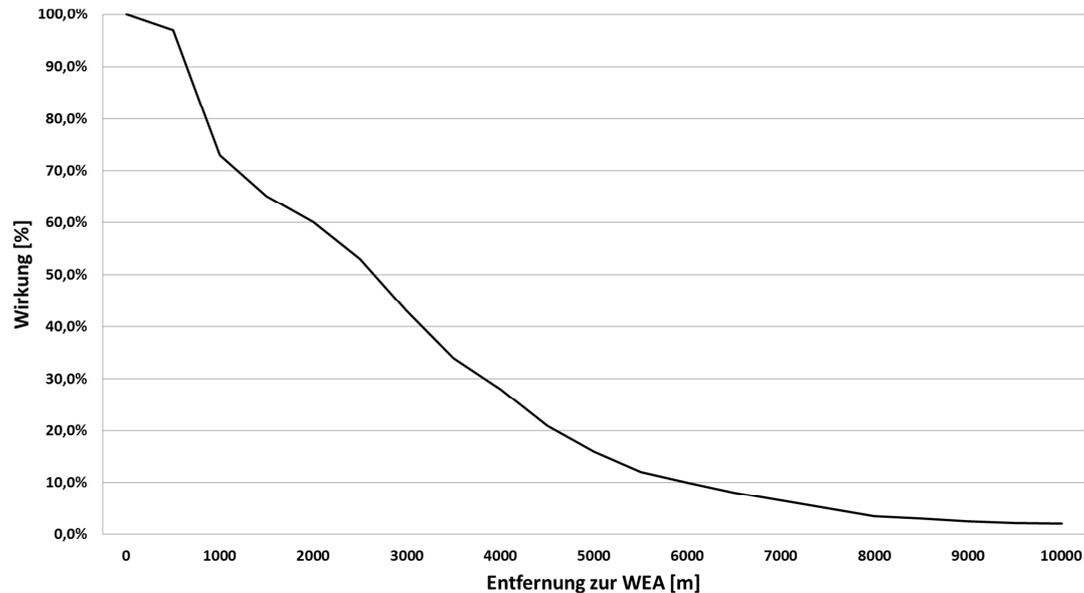


Abbildung 2: Entfernungsabhängige Wirkung einer voll sichtbaren WEA

(nach: Brahms und Peters 2012)

Darüber hinaus erfolgt im Entfernungsbereich von 0 bis 3 km auch die deutlichste entfernungsbezogene Abnahme der Wirkintensität (insgesamt um ca. 60 %), wohingegen bis zur maximalen Wirkdistanz von 10 km bei mehr als doppelter Wirkstrecke lediglich eine weitere Abnahme um rd. 40 % erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass Windparks, die insgesamt jenseits der 3 km-Marke liegen, aufgrund ihrer Entfernung grundsätzlich nicht mehr dazu geeignet sind, eine übermäßige Bedrängung auszulösen oder an einer Solchen mitzuwirken. Daher ist für solche Windparks bzw. Potentialflächen keine Einbeziehung in die Einzelfallprüfung erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass der gewählte 3 km-Abstand ausschließlich als Auswahlkriterium im Zuge der Vorprüfung bei der Auswahl jener Ortslagen, für die eine vertiefende Einzelfallprüfung erforderlich ist, pauschaliert für umgebende Windparks bzw. vorgesehene Vorranggebiete zum Einsatz kommt.

Im Ergebnis der Vorprüfung werden solche dem Innenbereich zuzuordnenden Ortslagen in die Einzelfallprüfung einbezogen, für die sich ein relevanter Umfassungswinkel von > 90 Grad ergibt.

Einzelfallprüfung (Schritt 2)

In einem zweiten Schritt wurden die gemäß der gesamtträumlichen Vorprüfung relevanten Ortslagen einer spezifischen Einzelfallprüfung unterzogen. Aufbauend auf den bereits dargestellten Parametern der Beurteilung einer Umfassung mit WEA erfolgt die Einzelfallprüfung anhand folgender Kriterien:

- Mittlere Entfernung und Minimalentfernung benachbarter Vorranggebiete Windenergienutzung oder bestehender bauleitplanerisch gesicherter Flächen (im Folgenden kurz als „Windparks“ bezeichnet) zur Ortsmitte und ergänzend zum nächstgelegenen Ortsrand,

- Himmelsrichtung des Windparks in Bezug zur Ortslage (Auswirkung auf optische und akustische Immissionen),
- Vorhandensein beeinträchtigungsfreier Korridore,
- Anlagenhöhe (im Bestand),
- Größe des Vorranggebiets Windenergienutzung,
- Vorhandensein sichtverschattender/abschirmender Landschaftselemente (Wälder, Gehölze, Relief, Bebauung),
- Vorhandensein natürlicher Beengungsfaktoren (bspw. Tallage),
- Ausmaß der Veränderung des Status-Quo hinsichtlich Vergrößerung des beeinträchtigten Horizontausschnitts sowie Annäherung an die Ortslage durch die Neuaufstellung des RROP.

Zusammenhängende Windparks bzw. geplante Vorranggebiete, deren Minimalentfernung zu einer betrachteten Ortslage den 3 km-Radius unterschreitet, von denen jedoch Teilflächen mehr als 3 km entfernt sind, werden im Zuge einer erforderlichen Einzelfallprüfung hiervon unabhängig in ihrer Gesamtheit einbezogen, soweit sie eine Entfernung von nicht mehr als 5 km zur geometrischen Ortsmitte aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Teile sehr großflächiger Standorte, die eine Entfernung von mehr als 5 km zur Ortsmitte aufweisen.

Ergebnis der gesamträumlichen Vorprüfung

Als Grundlage der Vorprüfung wurden für alle dem Innenbereich zuzuordnenden Ortslagen die spezifischen Ortsmitten, ihre Entfernung zu benachbarten Windparks und Einzelanlagen sowie die maximalen Umfassungswinkel (unter Berücksichtigung von Standorten in benachbarten Landkreisen) ermittelt. Auf diese Weise konnte für einen erheblichen Teil der dem Innenbereich zugeordneten Ortslagen des Landkreises Celle bereits nach grober Prüfung eine als kritisch zu bewertende Umfassung mit WEA sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl wurden insgesamt 10 Ortslagen ermittelt, für die eine vertiefende Betrachtung durchzuführen war.

Dies betrifft folgende Ortslagen:

- Bonstorf
- Bröckel
- Bunkenburg
- Grebshorn
- Hetendorf
- Hohne
- Nindorf
- Siddernhausen
- Spechtshorn
- Wiedenrode

Für alle anderen Ortslagen können schwerwiegende Konflikte durch eine Umfassungswirkung im Ergebnis der Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Übersicht der Vorprüfungsergebnisse ist Abbildung 3 zu entnehmen. Die Ergebnisse im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind in den nachfolgenden Gebietsblättern dokumentiert.

Die vertiefende Betrachtung erfolgte für Flächen, die nach Abwägung aller übrigen regionalplanerisch relevanten Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung (2.1 - 2.5) noch für

die Windenergienutzung geeignet waren. Für bereits entfallene Flächen war eine vertiefende Betrachtung nicht relevant.

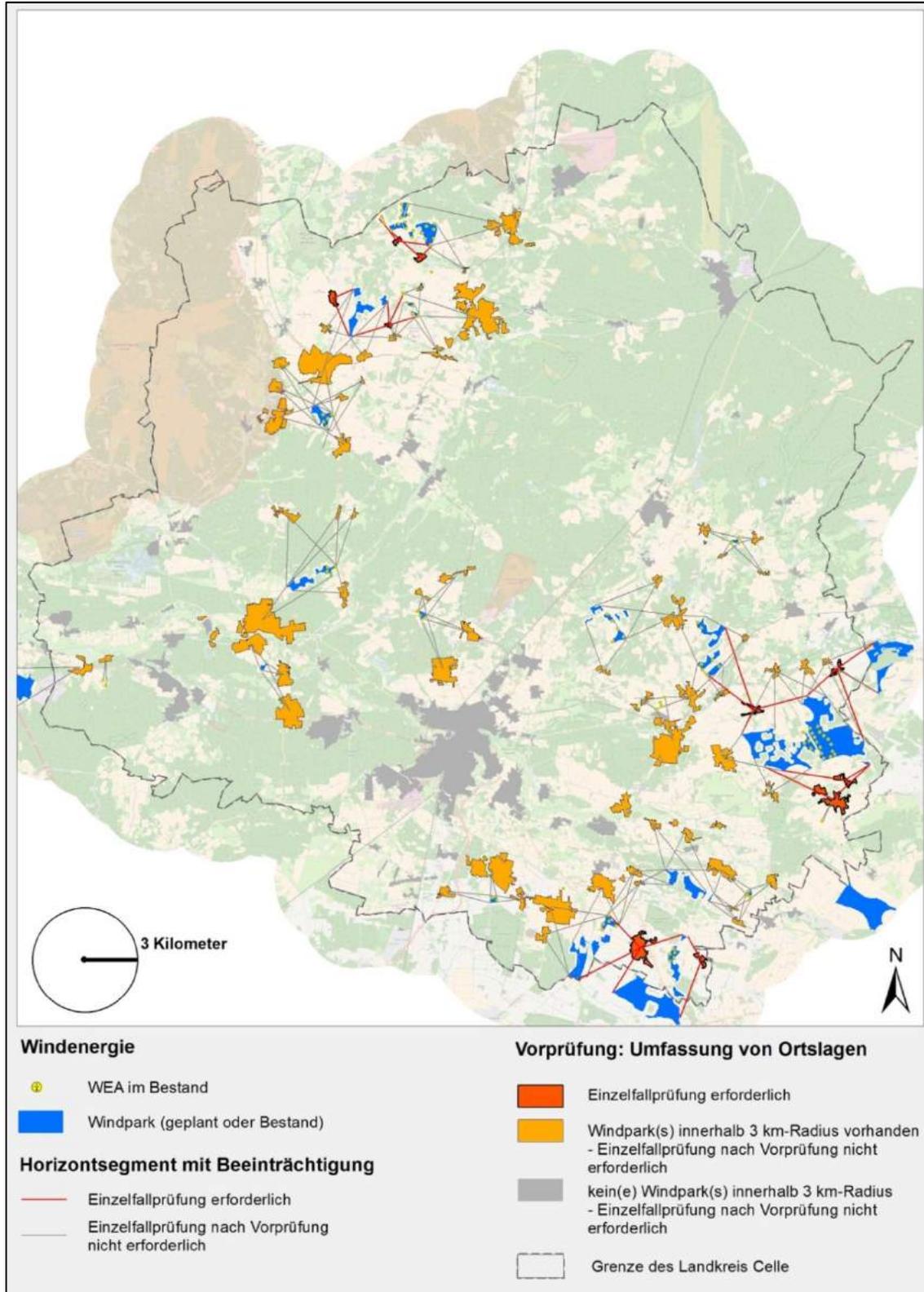


Abbildung 3: Vorprüfung der Umfang von Ortslagen durch WEA bzw. Potentialflächen Windenergie im Landkreis Celle

Denkmalschutz

Nach § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Die Feststellung, ob eine Windenergieanlage eine unzulässige Beeinträchtigungswirkung hat, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten haben die zuständigen Denkmalschutzbehörden keine Hinweise und Anregungen gegeben. Zudem wurden die Potenzialflächen vom zuständigen Bauamt überschlägig geprüft und für unproblematisch befunden. Da nach dem derzeitigen Stand die eventuell betroffenen Belange des Denkmalschutzes (z.B. Bodendenkmale) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt werden können, erfolgt in den Gebietsblättern keine Behandlung der Denkmalschutzbelange mehr.

Infrastruktur und technische Belange

Linieninfrastruktur

Innerhalb des Planungskonzeptes wird linienhafte Infrastruktur (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Schienenwege sowie Hoch- und Höchstspannungsleitungen) als harte bzw. weiche Tabuzonen ausgeschlossen. In der einzelgebietlichen Abwägung wird zusätzlich berücksichtigt, ob mehrere Infrastrukturtrassen - summarisch betrachtet - Potenzialflächen übermäßig zerschneiden und somit deren Eignung für eine konzentrierte Windenergienutzung beeinträchtigen oder in Teilen ausschließen.

Flugbetrieb

Die Belange des zivilen und militärischen Flugbetriebs haben im Rahmen der Abwägung eine hohe Bedeutung, da sie den Großteil des Gebietes des Landkreises Celle betreffen. Der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere die §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b LuftVG entgegenstehen. Um diese Belange in angemessener Form berücksichtigen zu können, wurden die zuständigen Behörden frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden. Im Folgenden werden die Belange des zivilen und militärischen Flugbetriebs einzeln beschrieben:

Ziviler Flugbetrieb

In ihrem Schreiben vom 04.12.2014 teilt die Deutsche Flugsicherung mit, dass durch die Potenzialflächen ihre Belange bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden. Diese Aussage bezog sich nur auf den zivilen Flugbetrieb ohne den Flugspport. Zudem wies die DFS darauf hin, dass Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m überschreiten, einer luftrechtlichen Genehmigung nach § 14 LuftVG bedürfen.

Die Potenzialflächen überlagern bzw. berühren den Betrieb des Verkehrslandeplatzes Celle-Arlow und mehrerer Flugspportgelände (Segelflugplätze Celle-Scheuen, Winsen/A., Brunsiek, Flotwedel-Oppershausen, Lachendorf-Metzingen) im Landkreis Celle und die unmittelbar jenseits der Kreisgrenze gelegenen Flugspportgelände Ehlershausen und Ummern.

Bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe in der Platzrunde würde die zuständige Luftfahrtbehörde aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht zustimmen. Bezüglich des Belangs des zivilen Flugbetriebs wird das Flugsportgelände als harte Tabuzone gewertet (vgl. Begründung Kap. 4.2 B.2.7). Die dazugehörige Platzrunde wird im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung eingestellt.

Militärischer Flugbetrieb

Wie man einer Übersichtskarte des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung entnehmen kann², wird der Landkreis praktisch komplett durch einen militärischen Anlagenschutzbereich überlagert. Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

In einer ersten Mail vom 06.01.2015 und weiteren Mails weist das Luftfahrtamt der Bundeswehr Köln darauf hin, dass durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung folgende Belange des militärischen Flugbetriebs beeinträchtigt werden können:

1. Radarmindestflughöhen (MRVA)
2. Kontrollzonen der militärischen Flugplätze
3. Flugsicherungstechnische Einrichtungen der Flugplätze und
4. Hubschraubertiefflugstrecken.

Radarmindestflughöhen (MRVA)

Praktisch der komplette Landkreis Celle wird durch die Sektoren für Radarmindestflughöhen der Flughäfen Celle und Faßberg überlagert. Für diese Sektoren ergeben sich folgende maximal mögliche Bauhöhen (Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 11.02.2015):

-Sektor 20[21] = 266 m NN (nördliche Hälfte des Landkreises Celle),

-Sektor HC1[18[20] = 239 m NN (südwestlicher Teil des Landkreises Celle) und

-Sektor HC2 19[20] = 239 m NN (südlicher Landkreis)

Bauwerke, welche im Bereich von 8 km zu einem Sektor mit geringerer MRVA-Höhe liegen, werden nach dieser Höhe bewertet.

Wie der Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 11.02.2015 zu entnehmen ist, kann die räumliche Abgrenzung der Sektoren verändert und die maximale Bauhöhe in den Sektoren erhöht werden. Angesichts der geringen Entfernung zu dem Verkehrsflughafen Langenhagen und den damit verbundenen Einschränkungen durch den für diesen Flughafen festgelegten Bauschutzbereich erscheint der Spielraum für weitere Veränderungen begrenzt zu sein. In der einzelgebietlichen Behandlung der Potenzialflächen wird die zu berücksichtigende MRVA dargestellt.

²

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de

Kontrollzonen der militärischen Flugplätze

Am 06.01.2015 teilte das Luftfahrtamt der Bundeswehr mit, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den Kontrollzonen der Flugplätze generell problematisch und genehmigungspflichtig ist.

Flugsicherungstechnische Einrichtungen der Flugplätze

Zudem teilte das Luftfahrtamt der Bundeswehr am 06.01.2015 mit, dass im Zuständigkeitsbereich der Flugplätze Celle und Faßberg flugsicherungstechnische Einrichtungen durch neue Windenergieanlagen gestört werden können. Die neuen WEA müssen besonders technisch ausgerüstet werden, um die Störungen zu minimieren. Dieser Belang kann damit im Rahmen der Genehmigungsverfahren abschließend behandelt werden.

Belange von militärischen Hubschraubertiefflugstrecken

In Hubschraubertiefflugkorridoren kann es ggf. zu Beschränkung für die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit kommen. Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore betrifft weite Teile des Landkreises Celle. Im Einzelfall und auf der Genehmigungsebene kann dies zu Bauhöhenbeschränkungen oder zu einer Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führen.

Die von der Bundeswehr mitgeteilten Hubschraubertiefflugkorridore werden als Belang in die Abwägung eingestellt. In ihrer Mail vom 06.01.2015 teilt die Bundeswehr mit, dass die Hubschraubertiefflugstrecken 3 km breit sind und die dortige Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht möglich ist.

Die Hubschraubertiefflugstrecken werden in einem formalen Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt. In Einzelfällen ist es denkbar, dass die Hubschraubertiefflugstrecken während der Laufzeit des RROP 2016 verlegt werden. Da dabei aber auch andere Belange, wie der Schutz von Siedlungsflächen und Naturschutzgebiete beachtet werden müssen, ist der Spielraum für Verlegungen sehr gering.

In der Behandlung der einzelnen Potenzialflächen wird dieser Belang in die Abwägung eingestellt.

Weitere militärische Belange

Im Rahmen der vorzeitigen Abstimmung mit militärischen Dienststellen stellte sich heraus, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen weitere Belange, wie militärische Richtfunktrassen, die Nutzbarkeit von Außenfeuerstellen, die Nutzbarkeit der Truppenübungsplätze und der Luftraum über den Sperrgebieten, beeinträchtigt werden können.

Militärische Richtfunktrassen werden in der Abwägung wie sonstige Richtfunktrassen behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Belang abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behandelt werden kann.

Außenfeuerstellen werden genutzt, um von außen in die Truppenübungsplätze zu schießen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen in dem Korridor zwischen (Außen-) Feuerstellung und Truppenübungsplatz ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die Sperrgebiete werden im Planungskonzept als harte Tabuzone gewertet. Aber auch der Luftraum oberhalb der Sperrgebiete (ED-R 31, 32A/B, 33A/B) wird militärisch genutzt und reicht teilweise räumlich über das Sperrgebiet hinaus. Dadurch hat er auch Auswirkungen auf die MRVA (s.o.).

Unterirdische Leitungstrassen und Fernleitungen

Bei der Planung und Genehmigung sind unterirdische Leitungstrassen - bspw. Fernwasserleitungen oder Rohrfernleitungen für Gas und Erdöl - und deren Schutzabstände in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Planungs- und Verfahrensstand sind bzgl. unterirdischer Leitungstrassen keine besonders zu berücksichtigenden Belange erkennbar, die einer Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ entgegenstehen. Im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren sind diese Belange zu berücksichtigen.

Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk

Hoheitlicher Richtfunk wird beispielsweise durch die Polizei und sonstiger Richtfunk beispielsweise durch Telekommunikationsunternehmen betrieben. Der Landkreis Celle hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) frühzeitig eingebunden und um eine vorgezogene Beurteilung der Potenzialflächen gebeten. Im Antwortschreiben vom 04.03.2013 hat die BNetzA darauf hingewiesen, dass sie den geografischen Trassenverlauf nicht liefern kann und empfohlen, direkt mit den Betreibern Kontakt aufzunehmen. Die im Rahmen der folgenden Kontaktaufnahme mit den Betreibern erzielten Informationen, sind von unterschiedlicher Güte.

Nach bisherigen Erfahrungen ist aber davon auszugehen, dass Richtfunkbetreiber Abstandserfordernisse von etwa 10 m bis 60 m angeben werden. Da heutige Windenergieanlagen im Abstand von mehreren 100 m untereinander errichtet werden, kann nach derzeitigem Erkenntnisstand eine ausreichende Freihaltung von Richtfunktrassen im Genehmigungsverfahren gewährleistet werden.

Soweit bekannt, werden die Belange des Richtfunks in den Gebietsblättern dargestellt.

Der Landkreis Celle wird die BNetzA sowie die Richtfunkbetreiber auch weiterhin beteiligen und deren Belange berücksichtigen.

Modellflug

Im Landkreis Celle gibt es zwei Modellflugplätze mit baulichen Anlagen und einer luftverkehrsrechtlichen Aufstiegs Erlaubnis. Diese Modellflugplätze wurden auf Anfrage des Landkreises Celle von Seiten der Niedersächsischen Landesluftfahrtbehörde mitgeteilt. In diesen Gebietsblättern werden die Belange des Modellflugbetriebs – soweit auf dieser Planungsebene erkennbar – berücksichtigt. Nach Kenntnis des Landkreises Celle ist vielfach über zivilrechtliche Vereinbarungen und/oder in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Modellflugbetrieb herzustellen, sodass im Regelfall Modellflugplätze der Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ nicht entgegenstehen.

Vorbeugender Brandschutz

Der Landkreis Celle zählt zu den Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko. Zur Waldbrandvorsorge wurden deshalb in Celle, Eschede und Unterlüß optische Sensorsysteme zur Rauchererkennung installiert. Zum Thema vorbeugender Brandschutz führt der Windenergieerlass³ folgendes aus:

„In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.

Zur Waldbrandvorsorge wird in der waldbrandgefährdeten Region des Ostniedersächsischen Tieflandes (siehe Landkreise in Absatz 1 Satz 1) das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, welches mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der Windenergieanlage wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der Windenergieanlagen so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die zeitweise Störung. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (ML) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit (z. B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation) wieder herzustellen. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Für die Anlage oder den Windpark muss ferner ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden.“

Wasserrechtliche Belange

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Schutzgebieten mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen ist mit bestimmten Einschränkungen zu rechnen.

³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 — MU-52-29211/1/300 — (Nds. MBL v. 24.02.2016, S. 198)

Wasserschutzgebiete

Für Windenergieanlagen als Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung – AwSV in der jeweils gültigen Fassung) gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – dazu zählt auch das Grundwasser – nicht zu befürchten ist.

Aufgrund des Bauverbotes in Wasserschutzgebieten Zone I (§ 91 NWG, § 51 WHG) wurde das Wasserschutzgebiet Zone I als harte Tabuzone und das Wasserschutzgebiet Zone II als weiche Tabuzone ausgeschlossen.

Jeder Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage weist unterschiedliche Gegebenheiten in Bezug auf die Berührung wasserrechtlicher Belange auf. Beispielsweise kann die Höhe des Grundwasserspiegels von Standort zu Standort stark variieren und somit auch die Auswirkungen einer Windenergieanlage auf das Grundwasser. Deshalb kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung bzw. bei der Genehmigung einer Windenergieanlage ermittelt werden, ob und in welcher Weise weitere wasserrechtliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen. Aus diesem Grund werden weitere wasserrechtliche Belange in die einzelgebietliche Abwägung gestellt.

In der Schutzzone III (III A und III B) des Wasserschutzgebietes sind Windenergieanlagen zulässig, wenn diese nicht nachteilig auf das geschützte Grundwasser einwirken oder nachteilige Einwirkungen durch Auflagen verhindert werden können.

Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten, insbesondere im Einzugsgebiet der Wasserversorgung gilt, sofern die Errichtung einer Windenergieanlage mit Arbeiten verbunden ist, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, dass eine wasserrechtliche Anzeige- oder Erlaubnispflicht gemäß § 49 WHG besteht.

Naturschutzfachliche und rechtliche Belange

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage muss mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 37 ff BNatSchG in Einklang stehen. Von großer Bedeutung sind die zum besonderen Artenschutz in § 44 BNatSchG enthaltenen Regelungen. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Arten des Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)⁵⁹ und die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)⁶⁰ sowie Arten einer Verordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Als grundsätzlich für die Windenergienutzung planungsrelevante Artengruppen sind Fledermäuse sowie Vögel zu berücksichtigen.

Aus dem Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG können Verbotstatbestände im Hinblick auf möglicherweise betroffene Tierarten der Windenergienutzung entgegenstehen. Diese umfassen das Tötungs- sowie Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BNatSchG). Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) spielt lediglich bei der Errichtung von WEA eine Rolle, wobei ein Verbotstatbestand durch Bauzeitenbeschränkung/ ökologi-

sche Baubegleitung i.d.R. vermieden werden kann. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei allen Arten davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten führt (vgl. Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen). Maßgebliche Grundlage zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sind die Empfehlungen des 2016 in Kraft getretenen Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen mit dem dazugehörigen Leitfaden zum Thema Artenschutz, der als Orientierungshilfe für die Träger der Regionalplanung dient.

Artenschutzprüfung in der Regionalplanung

Die Belange des Artenschutzes gelten nicht raum- sondern individuenbezogen. Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 ff. BNatSchG gelten in der Regionalplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan selbst, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage die verbotsrelevante Handlung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für das RROP daher nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, erkennbare Empfindlichkeiten in Bezug auf planungsrelevante (hier: windkraftempfindliche) Tierarten zu berücksichtigen. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können⁴. Eine vollständige Erfassung aller notwendigen faunistischen Daten bereits auf Ebene der Regionalplanung ist weder möglich noch sinnvoll (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen Kap. 4.1). Es sind daher nur Aussagen über die grundsätzliche Eignung eines Gebietes beziehungsweise zu potenziell unüberwindbaren Konflikten möglich, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Soweit sich die konkrete Schutzbedürftigkeit potenziell betroffener Arten nicht bereits aus übergeordneten Rechtsgrundlagen (z. B. EU-Vogelschutzgebiete) oder aus vorhandenen Datenbeständen (Datengrundlagen NLWKN; UNB etc.) ergeben, kann zum Artenschutz auf der Planungsebene der Raumordnung lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit einzelnen Vorrangstandorten erfolgen, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG auf die Ebene der Vorhabenzulassung abstellen. Vertiefende Untersuchungen sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzusehen.

Planungsrelevante Arten

Im Rahmen einer Risikoabschätzung auf der Ebene der Regionalplanung werden alle Arten berücksichtigt, die aufgrund ihrer möglichen Betroffenheit durch WEA bei zugleich im regionalen Zusammenhang relevanten Raumansprüchen planungsrelevant sind. Als grundsätzlich relevante Artengruppen sind entsprechend vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Fledermäuse und Vögel zu beachten, die von betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betroffen sind. Als planungsrelevant sind alle (potenziell) vorkommen-

⁴ Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von windenergieanlagen in Niedersachsen, 24.02.2016, S. 216 sowie Windenergieerlass Land Niedersachsen, S. 200

den Arten zu berücksichtigen, für die eine Empfindlichkeit gegenüber WEA wissenschaftlich belegt oder zumindest vermutet wird. Zu betrachten sind insbesondere Vorkommen von Vogelarten, die aufgrund der Wirkfaktoren von WEA einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen (Tötungsverbot, insbes. Rotmilan, Seeadler), andererseits Arten, für die eine Meidereaktion belegt ist (Störungsverbot, insbes. Offenlandvögel). Für Fledermäuse existieren mittlerweile spezifische Abschaltalgorithmen, die im Falle einer erhöhten Aktivität/eines erhöhten Tötungsrisikos eine Abschaltung der Anlagen bewirken (vgl. Windenergieerlass Niedersachsen Kap. 5.2). Aus diesem Grund ist die grundsätzliche Eignung eines Standortes für die Windenergienutzung nicht infrage zu stellen. Diese Entwicklung führt zum Entfall einer vertieften Einbeziehung der Fledermäuse auf Regionalplanungsebene und zu einer Abschichtung auf die nachfolgenden Planungsebenen bzw. das Genehmigungsverfahren. Bekannte Vorkommensschwerpunkte sowie FFH-Gebiete mit Fledermäusen als Zielarten werden im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung in Kapitel 3 des Gebietsblattes für die nachgeordneten Ebenen im Sinne von Planungshinweisen benannt.

Folgende planungsrelevante Groß- und Greifvogelarten konnten im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nachgewiesen werden: Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke, Birkhuhn, Wespenbussard und Kranich (vgl. Kap. 3).

Avifauna

Eine indirekte Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte bereits im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts des Landkreises bei der Festlegung von harten und weichen Tabuzonen (z.B. Ausschluss von Natura 2000-Gebieten; Naturschutzgebieten; vgl. Begründung Kap. 4.2 B.3). Darüber hinaus waren für die abwägungsrelevanten (d.h. windenergieempfindlichen) Brutvogelvorkommen im Rahmen der RROP-Neuaufstellung vertiefende Betrachtungen anzustellen. Die Potenzialflächen und deren Umgebung sind auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten geprüft worden, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG nachzukommen (vgl. Kap. 3 Umweltbericht).

Als Datengrundlagen dienten Datensätze des NLWKN, der unteren Naturschutzbehörden (LK Celle; Stadt Celle), Informationen lokaler Spezialisten, Verbände, Organisationen und Kartierungsergebnisse Dritter (FNP der Gemeinden; Gutachten zu Windkraftvorhaben) sowie eigene avifaunistische Kartierungen.

Zur Berücksichtigung von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der planungsbegleitenden Umweltprüfung zunächst Daten zu den landesweit bedeutsamen Brut- und Rastvogellebensräumen (NLWKN), Datenbestände der unteren Naturschutzbehörden (LK Celle; Stadt Celle) sowie ergänzende Informationen lokaler Experten (insbesondere zu Seeadler und Schwarzstorch) ausgewertet. Im Ergebnis dieser umfassenden Datenrecherche konnten Potenzialflächen bereits frühzeitig aufgrund von Kenntnissen zu Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten ausgeschlossen werden. Im Ergebnis wurden Bereiche abgegrenzt, in denen keine ausreichenden Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten vorlagen. Da eine flächendeckende Bestandserhebung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, wurde in Abstim-

mung mit der Abteilung Naturschutz eine vertiefte Untersuchung auf die zuvor ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung beschränkt. Für einige der Potenzialflächen lagen Kartierungsdaten Dritter vor. Für die übrigen Bereiche erfolgte eine eigene avifaunistische Übersichtskartierung mit vier Kartierdurchgängen mit dem Ziel, vorhandene Lücken zu Brutvorkommen planungsrelevanter Groß- und Greifvögel zu schließen und zusätzlich, soweit möglich, Aussagen zu besonders geeigneten Nahrungshabitaten zu treffen (Potenzialabschätzung). Der Schwerpunkt lag insbesondere auf dem stark kollisionsgefährdeten Rotmilan, für den eine besondere nationale Verantwortung besteht. Ein besonderes Augenmerk lag darüber hinaus auf dem im Landkreis vorkommenden Birkhuhn. Niedersachsen kommt hinsichtlich des Bestands und Arealerhalts der Art eine herausragende Verantwortung zu. Angesichts der Gefährdung besteht höchste Schutzpriorität. Neben der Sicherung vorhandener Teilpopulationen sind insbesondere die Vernetzung und die Freihaltung von Korridoren zur Förderung des Austausches essentiell.

Eine Berücksichtigung der Kartiererergebnisse zu Vorkommen planungsrelevanter Groß- und Greifvögel erfolgte im Zuge der Einzelfallprüfung (vgl. Kap. 3 Umweltbericht bzw. Gebietsblätter Wind). Im Einzelfall wurde unterschieden nach Bruthabitaten / Horststandorten (Brutnachweis) mit artspezifischen Pufferzonen, besonders geeigneten Nahrungshabitaten sowie Flugkorridoren/Hauptflugrouten. Demnach sind insbesondere Brutvögel mit „festen“ Brutstandorten planungsrelevant, die aufgrund ihres Verhaltens in besonderer Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Generell ist davon auszugehen, dass im direkten Horstumfeld in Distanzen von 300 m bis 500 m erhöhte Schutzanforderungen hinsichtlich einer Störung bestehen. Hinzu kommt das Tötungsverbot für Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko.

Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

In diesem Abschnitt werden die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die noch nicht im Arbeitsschritt der harten und weichen Tabuzonen bearbeitet wurden, behandelt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP 2016

Da als harte Tabuzonen nur die Vorranggebiete im LROP berücksichtigt wurden, werden in der einzelgebietlichen Abwägung auch die nur im RROP 2016 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt.

Abstände zwischen Windparks

Z.B. für den Erhalt der Erlebbarkeit der landschaftlichen Schönheit, der Vermeidung der übermäßigen visuellen Überprägung der Landschaft und der Vermeidung von Barrierewirkungen für Zugvögel wird seit vielen Jahren vorgeschlagen, den Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung im dritten Arbeitsschritt der Abwägung zu betrachten.

So wird in den Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 26.01.2004 des Nds. ML empfohlen, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten auszugehen. Die mittlerweile außer Kraft getretene Empfehlung des ML hat z.B. der Landkreis Uelzen in seinem aktuellen Regionalplan (Entwurf 2015, S. 84) zu einem Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung entwickelt.

Im vorliegenden RROP 2016 erfolgt keine Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes, sondern eine Einzelfallbetrachtung in den Gebietsblättern. Aufgrund des hohen Waldanteils im Planungsraum (ca. 45 %), der eigenständigen Berücksichtigung der Umfassungswirkung von Ortslagen und des bereits durch die Landschaftsbildbewertung im Rahmen des Umweltberichtes sichergestellten Schutzes von Bereichen mit hoher Wertigkeit, ist dieses Vorgehen vertretbar.

Zusammenfassende Bewertung

In diesem Abschnitt werden in einer einzelgebietlichen Behandlung die Belange, die für die Nutzung der Windenergie in einer Potenzialfläche bzw. einem Bestandsgebiet sprechen, den Belangen gegenübergestellt und bewertet, die gegen eine Windenergienutzung sprechen.

Wenn eine Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt wird, erfolgt eine Benennung der Belange, die zum vollständigen oder teilweisen Entfall einer Fläche führen.

Bezüglich der Belange, die grundsätzlich gegen die Windenergienutzung sprechen können, im konkreten Fall aber nicht gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sprachen, werden ggf. Hinweise für das nachfolgende Genehmigungsverfahren gegeben.

Die einzelgebietliche Behandlung der Potenzialflächen-Cluster, der bestehenden Windparks und Bestandsanlagen erfolgt nach ihrer räumlichen Lage in der Gemeinde Eschede beginnend und dann fortlaufend im Uhrzeigersinn.

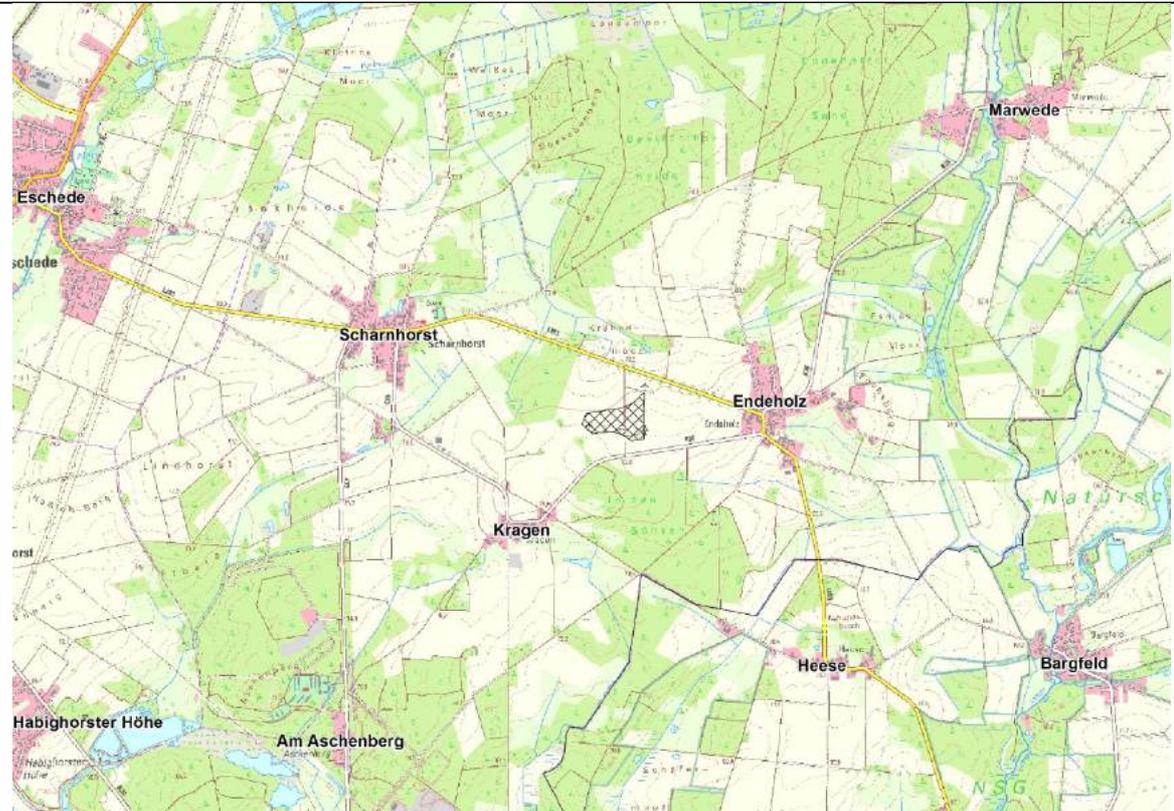
Aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen der Umweltprüfung/Umweltbericht verbleiben nach Abwägung der Belange noch 10 Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) mit rund 1.412,2 ha sowie 14 Sonderbauflächen außerhalb der Vorranggebiete (SBF) mit etwa 303,5 ha. Somit stehen für die Nutzung der Windenergie im Landkreis Celle insgesamt ca. 1.715,7 ha zur Verfügung.

Tab. 1: Vorranggebiete Windenergienutzung und Sonderbauflächen außerhalb der Vorranggebiete

Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)	
Name	Fläche [ha]
VR WEN Eschede-Ohe	59,7
VR WEN Beedenbostel-Höfer	125,1
VR WEN Hohne-Nord	768,2
VR WEN Langlingen	99,1
VR WEN Bröckel-Ost	69,4
VR WEN Wathlingen-Bröckel	44,3
VR WEN Winsen-Wolthausen	71,0
VR WEN Bergen-Offen	44,7
VR WEN Bergen-Nordost	95,7
VR WEN Hermannsburg-Bonstorf	35,0
VR WEN gesamt	1.412,2 ha
Sonderbauflächen (SBF)	
Name	Fläche [ha]
SBF Eschede-Endeholz	8,5
SBF Eschede-Ohe	10,0
SBF Eschede-Höfer	7,2
SBF Hohne-Nord	48,9
SBF Langlingen	8,9
SBF Bröckel-Ost	6,8
SBF Bröckel-West	36,1
SBF Nienhagen	9,8
SBF Hambühren	8,0
SBF Celle	12,9
SBF Wolthausen	9,4
SBF Bergen-Offen	20,6
SBF Hermannsburg-Grauen	5,5
SBF Hermannsburg-Hetendorf	110,9
SBF gesamt	303,5 ha
VR WEN und SBF gesamt	1.715,7 ha

Bezeichnung	Sonderbaufläche Eschede-Endeholz
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Eschede

1. Beschreibung der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Es handelt sich um eine Sonderbaufläche der 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Eschede. Die Fläche liegt 3,5 km östlich des Ortsteils Eschede. Auf der Fläche sind drei WEA mit je 1,8 MW Leistung und 100 m Gesamthöhe vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Sonderbaufläche ist 8,5 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Sonderbaufläche liegt ca. 700 m westlich des Ortsteils Endeholz, ca. 570 m nordöstlich des Ortsteils Kragen und über 1.200 m östlich des Ortsteils Scharnhorst.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt rund 400 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.</p> <p>Die nächste Sonderbaufläche (Höfer) liegt 4,7 km in südwestlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die L 283 verläuft rund 120 m nördlich und die K 35 rund 90 m südlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von gut 80 m NN, wären demnach WEA bis 159 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Am Südrand der Sonderbaufläche verläuft eine Hauptwasserleitung.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Rund 1,3 km östlich der Sonderbaufläche befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Biotopverbund.</p> <p>Rund 1,5 km südöstlich der Sonderbaufläche befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Biotopverbund.</p> <p>Gut 100 m nördlich der Sonderbaufläche befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.</p> <p>Nördlich der Sonderbaufläche verläuft in gut 100 m Abstand ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Die Sonderbaufläche ist durch die drei bestehenden WEA optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für das Repowering des bestehenden Windparks.</p> <p><u>Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:</u> Die Sonderbaufläche liegt ca. 700 m westlich des Ortsteils Endeholz und ca. 570 m nordöstlich des Ortsteils Kragen, d.h. zum Ortsteil Kragen hält sie nur 170 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt rund 400 m vom Wohnen im Außenbereich entfernt, d.h. sie hält zum</p>

Wohnen im Außenbereich teilweise nur 0 m der 200 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Eine WEA steht 60 m vom Wald entfernt.

Die Sonderbaufläche liegt 90 m von der K 35 und 120 m von der L 283 entfernt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone Abstand zu Ortslagen ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da diese Bereiche durch die Windenergienutzung schon vorbelastet sind und da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffenen Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone Abstand zu Wohnen im Außenbereich ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da diese Bereiche durch die Windenergienutzung schon vorbelastet sind, und da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffene Wohnnutzung ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 3x Anlagenhöhe).

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergieerzeugung genutzten Flächen auch für die zukünftige Nutzung ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S.1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzonen bezüglich des Abstandes zu Wald und zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die bereits für die Windenergiegewinnung genutzten Flächen weiter genutzt werden (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und die Belastungen der betroffenen Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

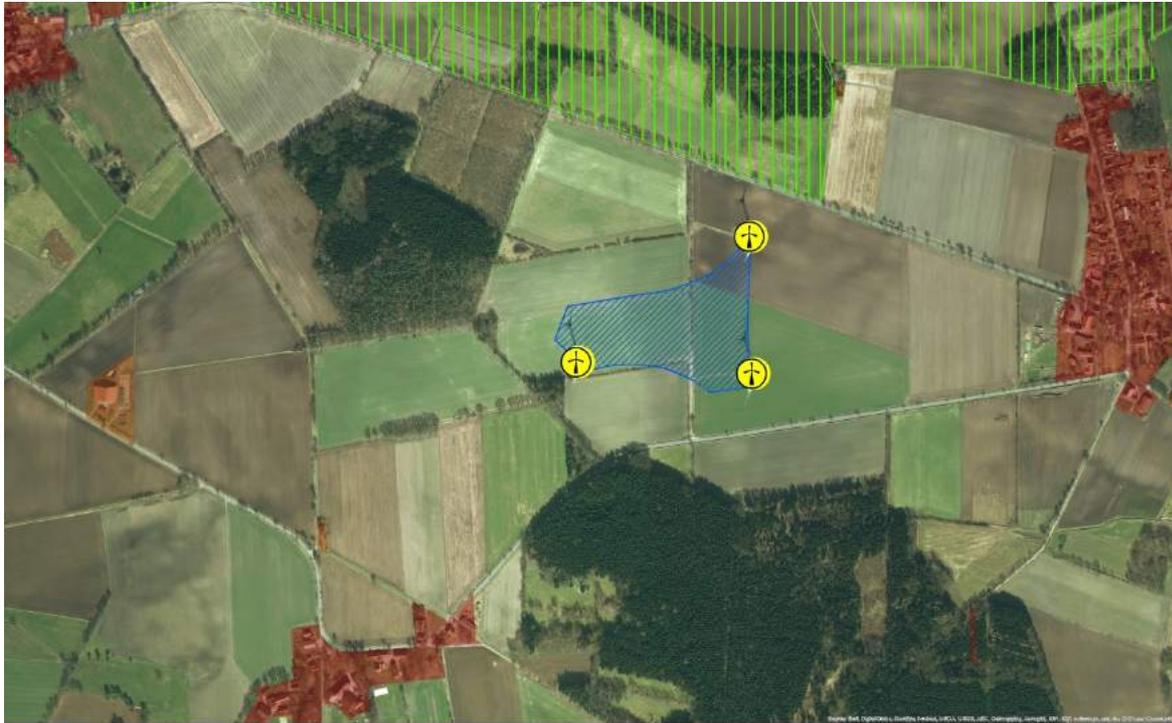
Die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange findet in den folgenden immissionsrechtlichen Verfahren statt.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Leistungsnetze, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Da die Fläche mit 8,5 ha relativ klein ist, kann im Rahmen des Repowerings mit höheren Anlagen bzw. Anlagen mit einem größeren Rotordurchmesser der aus drei WEA bestehende Windpark evtl. nur durch eine oder zwei Einzelanlagen ersetzt werden.

Der mögliche Ersatz des aus drei WEA bestehenden Windparks im Rahmen des Repowerings durch Einzelanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da die vorrangige Sicherung der Fläche für die Windenergiegewinnung (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) höher gewichtet wird als die Alternativen, d.h. der völlige Entfall dieser Sonderbaufläche für die Windenergienutzung.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Gemeinde Eschede (9. Änderung). Es sind drei WEA vorhanden. Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen wird unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (4.2 01 Satz 4 RROP). Die Sonderbaufläche befindet sich in einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung, entlang der Wege befinden sich wenige Einzelgehölze. Eine besondere Habitatsignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar. Es sind Vorbelastungen vorhanden: drei WEA.

Das LSG Südheide, gleichzeitig Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft, liegt ca. 140 m nördlich.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings

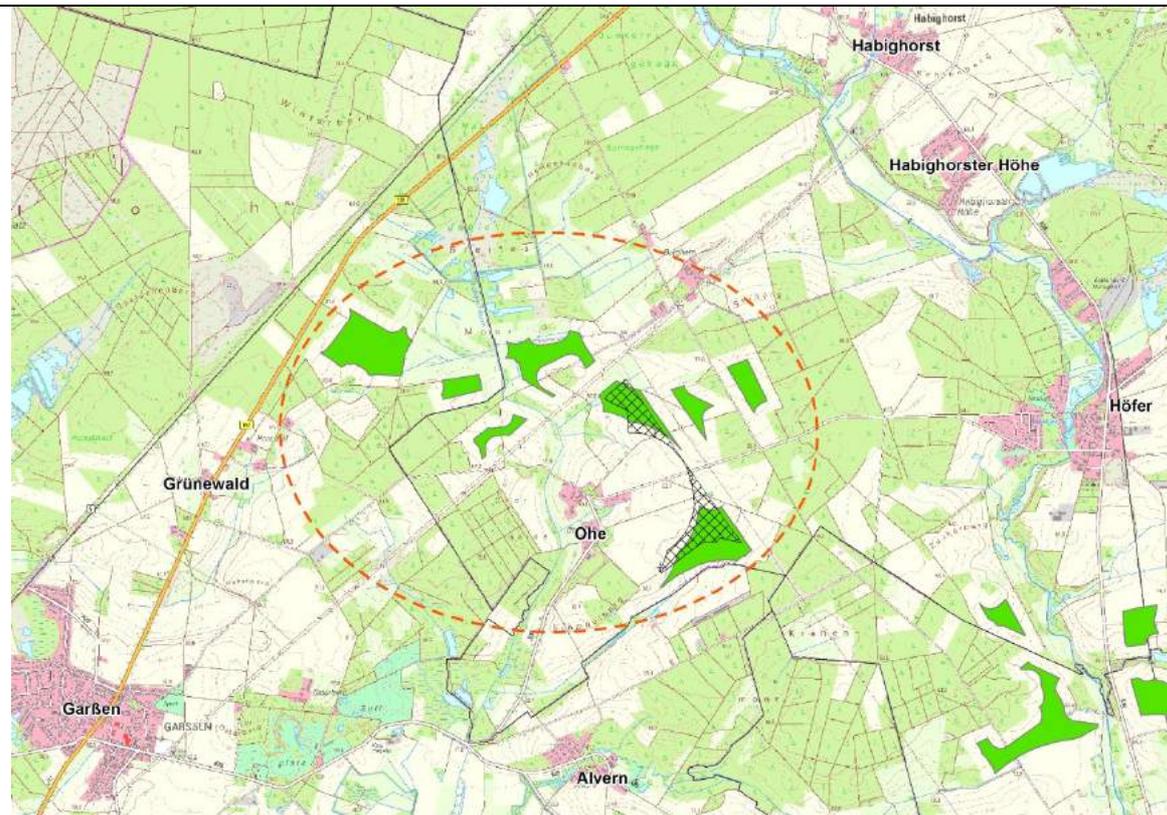
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind die Höhen zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP anzupassen. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von Anlagengrößen bzw. größeren, einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Ein Repowering ist insoweit nicht mit erkennbaren, erheblichen negativen Auswirkungen verbunden. Die Entwicklung von Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, ist im Einzelfall, ausge-

hend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.2 Arten und Biotope	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.3 Boden und Wasser	
Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen ggf. positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet.	
3.1.4 Landschaft	
Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild/LSG vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.	
3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Gemeinde Eschede mit drei WEA, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt. Es sind durch die regionalplanerische Festlegung daher zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Festlegungen im RRÖP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering. In diesem Falle sind u. U. größere Abstände zu Siedlungsbereichen festzulegen. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen dadurch reduzieren wird. Insoweit werden durch die Festlegung positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Ob positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab, daher ist keine konkrete Prognose der Umweltauswirkungen möglich.</p>	

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Eschede-Ohe und Sonderbaufläche Eschede-Ohe
Stadt-/ Gemeindegebiet	Stadt Celle und Gemeinde Eschede

1. Beschreibung der Potenzialflächen und der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Stadt Celle und der Gemeinde Eschede. Er liegt ca. 3,5 km nordöstlich des Ortsteils Garßen/Stadt Celle und 2,2 km westlich des Ortsteils Höfer/Gemeinde Eschede.

Auf einer Potenzialfläche sind bisher drei WEA vorhanden und in der unmittelbaren Nachbarschaft zwei weitere WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 8 Teilflächen mit zusammen 87,6 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die westlichen Potenzialflächen liegen ca. 3.000 m nördlich des Ortsteils Garßen u.a. mit allgemeinen Wohngebieten am nördlichen Ortsrand. Die südliche Potenzialfläche liegt mindestens 1.400 m nördlich des Ortsteils Alvern (Innenbereich nach § 34 BauGB).</p> <p>Zudem befinden sich noch die kleinen Siedlungen Hornshof (Stadt Celle) und Ohe (Gemeinde Eschede) und Wohnnutzungen im Außenbereich jeweils mindestens 600 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Die Potenzialflächen selbst werden in den F-Plänen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.</p> <p>3,7 km östlich der östlichen Potenzialfläche befindet sich die Sonderbaufläche Eschede-Höfer.</p> <p>3,8 km südlich der östlichen Potenzialfläche liegen die 4 Einzelanlagen Gockenholz und 4,4 km östlich die 5 Einzelanlagen Beedenbostel.</p> <p>Der zentrale Bereich der Potenzialfläche wird durch eine im F-Plan der Gemeinde Eschede festgesetzte SO Wind überlagert. Die Sonderbaufläche ist 25,6 ha groß, davon liegen 15,6 ha im Potenzialflächen-Cluster. Die Sonderbaufläche liegt von Wohnen im Außenbereich mindestens 500 m entfernt.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die B 191 verläuft knapp 250 m westlich der westlichsten Potenzialfläche und die K 30 verläuft zwischen zwei Potenzialflächen.</p> <p>Fünf Potenzialflächen liegen in der Nähe (mindestens 100 m Abstand) von Hochspannungsleitungen (110-kV).</p> <p>Die zwei östlichsten Potenzialflächen werden von einer sonstigen Richtfunktrasse überlagert. Am Westrand der westlichsten Potenzialfläche verläuft eine sonstige Richtfunkstrecke und dort befindet sich ein Richtfunkmast.</p> <p>Die Potenzialflächen liegen südlich der MRVA Zone 20[21]. In dieser sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 57 m bis 68 m NN wären demnach WEA bis ca. 182 m Gesamthöhe zulässig.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt fast vollständig in der Zone IIIA eines Wasserschutzgebietes.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Ca. 250 m nordwestlich des Potenzialflächen-Clusters liegt im Bereich der Teiche ein traditioneller Kranichbrutplatz mit mind. vier nachgewiesenen Brutpaaren (ROHLOFF 2015). Beeinträchtigungen der Art sind ab 400 m Entfernung zu WEA auszuschließen. Es besteht daher ein hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen ist für Teile der Flächen wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollte eine Rücknahme des Potenzialflächen-Clusters in diesem Bereich erfolgen, um einen Mindestabstand von 400 m zum Brutstandort einzuhalten.</p> <p>Das LSG „Südheide“ (LÜ 00026) grenzt nördlich bzw. östlich an den Potenzialflächen-Cluster an. Gem. Schutzzweck sind die Erholungseignung, ein schönes und vielfältiges Landschaftsbild sowie</p>

ein ruhiger und unzersiedelter Landschaftsraum zu sichern. In diesem Bereich bestehen keine Vorbelastungen, der Landschaftsraum ist geprägt von leicht reliefierten, hochwertigen und strukturreichen Wald-Offenlandbereichen und weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Um den Schutzzweck zu wahren, ist ein Schutzabstand von 100 m zum LSG geboten. Der Potenzialflächen-Cluster sollte in diesen Bereichen zurückgenommen werden.

Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Nördlich der Potenzialfläche liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, ein Natura 2000-Gebiet und ein flächenhaftes Vorranggebiet Biotopverbund. Im westlichen Bereich verläuft ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund zwischen den Potenzialflächen.

Die westlichen zwei Potenzialflächen grenzen unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Westlich der westlichsten Potenzialflächen verläuft in mindestens 200 m Abstand ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.

Zwischen den Potenzialflächen verlaufen zwei Vorranggebiete Leitungstrasse.

3,9 km östlich der östlichen Potenzialfläche liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Beedenbostel-Höfer.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Die zwei westlichen Teilflächen sind teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgebliche Ausschlussgründe sind die hohe artenschutzrechtliche Konflikintensität und die unmittelbare Lage neben einem LSG.

Die Anwendung eines 100 m Abstandspuffers zum LSG Südheide im Gebiet der Stadt Celle führt dazu, dass von der 4,5 ha großen, zweiten westlichen Fläche 3,5 ha entfallen und nur noch 1 ha übrig bleibt. Da entsprechend den Planungsprämissen (vgl. Kap.4.2 A 2.3) Teilflächen kleiner 3 ha nicht berücksichtigt werden, entfällt diese Fläche komplett.

Die Anwendung eines 100 m Abstandspuffers zum LSG Südheide im Gebiet der Stadt Celle führt dazu, dass von der 23 ha großen, westlichsten Fläche 4 ha entfallen und 19 ha übrig bleiben. Da aber die östlich benachbarte 4,5 ha große Potenzialfläche komplett entfällt (s.o.), beträgt der Abstand zur nächst verbleibenden Potenzialfläche in östlicher Richtung mehr als 800 m. Da diese westlichste Fläche allein nicht das 30-ha Kriterium erfüllt und auch für das Zusammenfassen mit den östlich benachbarten Flächen das 500-m Kriterium der Planungsprämissen (vgl. Kap.4.2 A 2.3) nicht erfüllt, entfällt sie komplett.

Die Anwendung eines 100 m Abstandspuffers zum LSG Südheide im Gebiet der Stadt Celle führt dazu, dass von der 13,8 ha großen, drittwestlichsten Fläche 0,3 ha entfallen und 13,5 ha übrig bleiben. Diese Restfläche und die anderen fünf östlichen Teilflächen sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Insbesondere die sechs östlichen Potenzialflächen sind durch die fünf bestehenden WEA und die 110-kV-Leitungen optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignen sich daher besonders für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Richtfunk, Wasserwirtschaft, Leitungsnetze, Bundes-

wehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Vom 87,6 ha großen Potenzialflächen-Cluster, der aus acht Teilflächen besteht, wird ein 59,7 ha großes Vorranggebiet Windenergienutzung, das aus sechs Teilflächen besteht, festgelegt.

Die Sonderbauflächen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigt folgende weiche Tabuzone:

Die Sonderbaufläche liegt nur rund 500 m von Wohnnutzungen im Außenbereich (z.B. Siedlung Ohe) entfernt.

Regionalplanerische Bewertung:

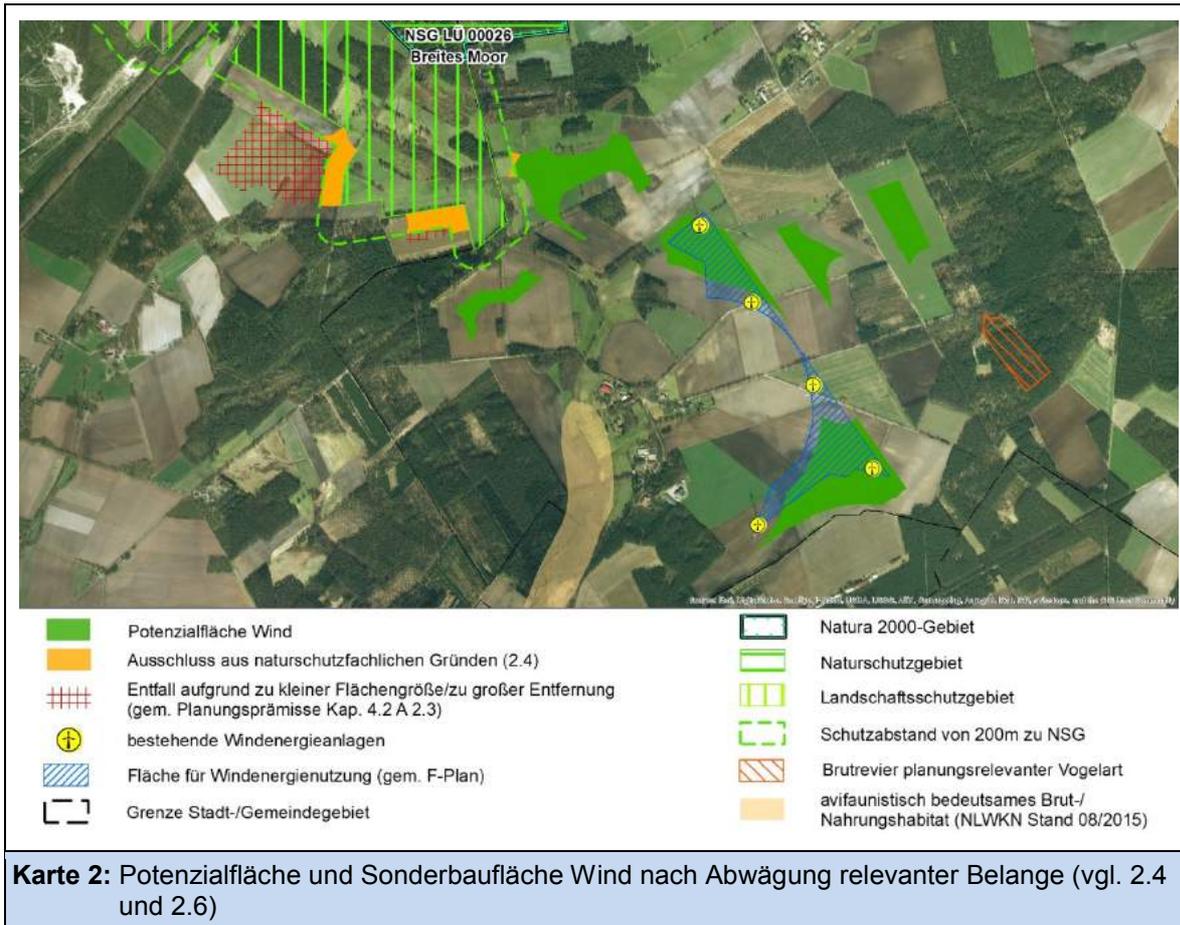
Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone Abstand zu Wohnen im Außenbereich ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da dieser Bereich durch die Windenergienutzung schon vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffenen Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird, wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 3x Anlagenhöhe).

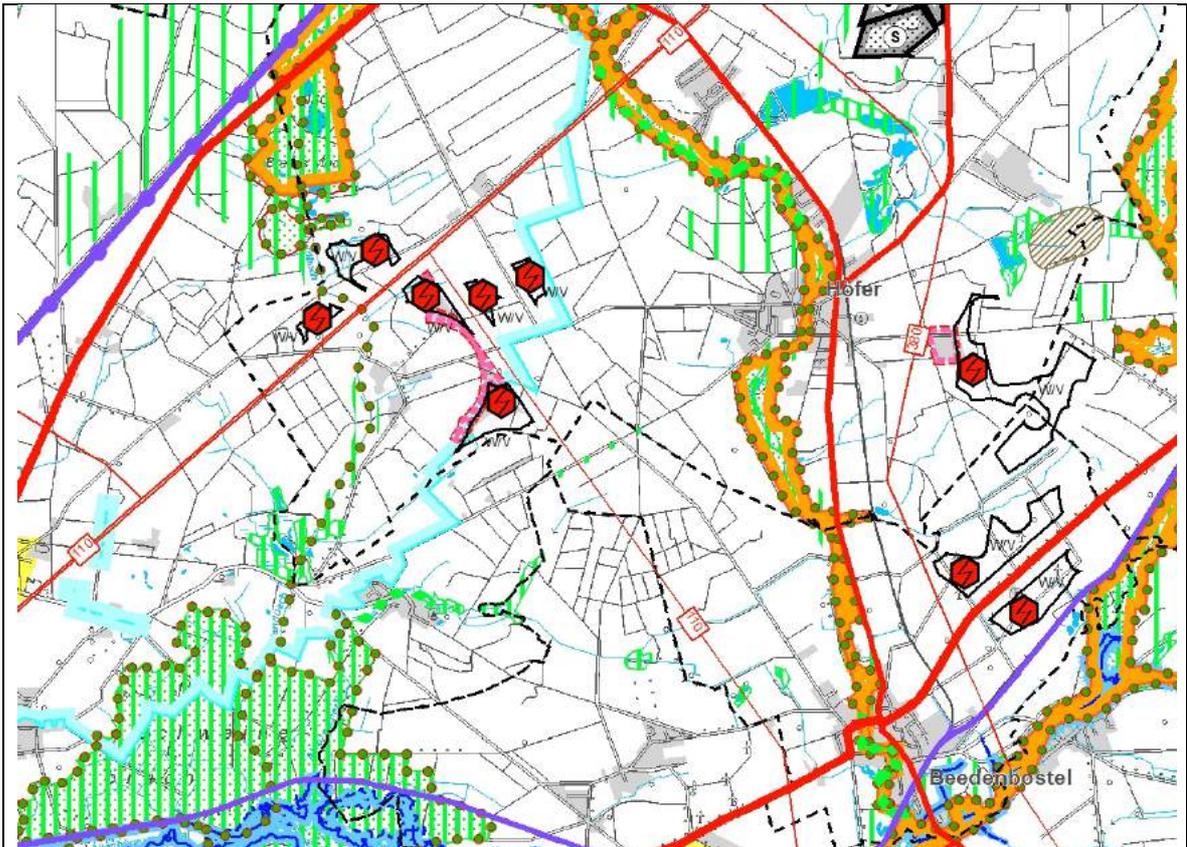
Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche auch für die zukünftige Nutzung ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LRÖP.

Von den Sonderbauflächen im Umfang von 25,6 ha liegen 15,6 ha im Vorranggebiet Windenergienutzung.

44,1 ha des 59,7 ha großen Vorranggebietes Windenergienutzung stellen ein über die bestehenden Sonderbauflächen hinausgehendes Angebot für die Errichtung von WEA dar.

Das 59,7 ha große Vorranggebiet Windenergienutzung schafft mit den außerhalb liegenden Sonderbauflächen im Umfang von 10,0 ha, für die die Plansätze 4.2 01 S. 3+4 RRÖP 2016 gelten, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von WEA auf einer Fläche von 69,7 ha.





Karte 3: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Landschaftsraum ist durch Wald-Offenlandbereiche mit Acker- und Grünlandflächen geprägt, die durch Feldgehölze und ausgedehnte Nadelwälder gegliedert werden. Das geplante Vorranggebiet liegt auf ausgeräumten, strukturarmen und intensiv genutzten Ackerflächen, lediglich im Norden grenzen hochwertigere und strukturreiche Moorflächen mit kleinen Stillgewässern (Breites Moor) und vermehrt Grünland an, im Süden liegen einzelne Mischwaldbereiche. Zwischen den Teilflächen (TF) verläuft der strukturreichere Niederungsbereich des Haberland Bachs mit kleineren Zuflüssen.

Es bestehen relevante Vorbelastungen. Zwischen den TF verlaufen drei 110-kV-Freileitungen.

Eine Sonderbaufläche Wind (gem. FNP Gemeinde Eschede) mit fünf bestehenden WEA überschneidet sich nahezu vollständig mit Teilflächen des Vorranggebietes.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Bei ungünstiger Windrichtung kann die Lärmbelastung für die nah an dem Vorranggebiet gelegene Wohnnutzung, insbesondere östlich von WEA (stromabwärts der Hauptwindrichtung), erhöht sein. Davon ist insbesondere die Splittersiedlung Burghorn betroffen. Dies ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die übrigen Wohnnutzungen bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Schattenwurf: Für die Ortsteile Burghorn (ca. 600 m nordöstlich) und Ohe (550 m) kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die Ortsteile Höfer (ca. 1,7 km östlich) und Alvern (ca. 1,3 km südlich) sind durch die Entfernung, sowie für die ca. 550 m südlich liegenden Einzelhäuser aufgrund der günstigen Lage südlich zum Vorranggebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für Ohe kann es aufgrund der zentralen und nahen Lage zwischen den TF eine optische Bedrängung durch eine Verstellung großer Horizontanteile mit pot. WEA kommen. Zum Teil besteht eine Sichtverschattung durch Gehölzflächen. Eine optische Bedrängung ist mit einem mittleren Konfliktpotenzial verbunden, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA jedoch nicht gefährdet. Für die übrigen umliegenden Ortsteile liegt keine übermäßige optische Bedrängung vor.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Für Ohe wird die Erholungsnutzung, insbesondere nach Norden im Bereich der für die landschaftsbezogene Erholung geeigneten Räume (LSG Südheide), eingeschränkt. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Die übrigen, umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten.</p>	       
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Abstände zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend anzupassen. Diese Festlegung ist zwar generell mit positiven Auswirkungen verbunden, soweit sich der Abstand zwischen den Anlagen und Siedlungen gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert und sich somit Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, verringern. Aufgrund der spezifischen räumlichen Ausformung der Fläche ist dieser Effekt hier jedoch nicht zu erwarten, so dass auch im Falle eines Repowerings nicht von einer maßgeblichen Veränderung der Umweltsituation auszugehen ist.</p>	

3.1.2 Arten und Biotope

Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.

Östlich des Vorranggebiets erfolgte 2015 ein Brutnachweis des Baumfalken (BIODATA 2015) in einem Mindestabstand von 600 m. Das Vorranggebiet selber stellt aufgrund der Strukturarmut und der intensiven Nutzung kein besonders geeignetes Nahrungshabitat dar. Es besteht daher nur ein geringes Konfliktpotenzial. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch bestehende WEA.

Etwa 1 km südöstlich bestand 2015 ein Brutverdacht des Wespenbussards, es konnte jedoch keine Brut nachgewiesen werden (BIODATA 2015). Es besteht kein Konfliktpotenzial.

Südlich des NSG Breites Moor besteht ein traditioneller Kranichbrutplatz auf einer wiedervernässten Wiese (UNB STADT CELLE 2016) in ca. 500 m Entfernung zum Vorranggebiet, mit sicheren Brutnachweisen aus den Jahren 2014/15. Die extensiv genutzten, feuchten Grünlandflächen weisen eine hohe Eignung als Nahrungshabitat der Art auf. Ein Mindestabstand von 400 m zum Brutstandort wird eingehalten, eine Entwertung der Nahrungsflächen ist als gering einzustufen, da Kraniche nur ein geringes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Es besteht daher nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Daten der UNB Stadt Celle (2016) deuten darauf hin, dass eine Grünlandfläche eine Bedeutung als Nahrungshabitat für verschiedene Offenland- sowie Greifvögel hat, es konnten jedoch 2015 keine Bruten nachgewiesen werden. Bis 2012 wurde die Wiesenweihe als Brutvogel ca. 300 m westlich des Vorranggebiets nachgewiesen. Es liegen Hinweise der UNB LK Celle/Stadt Celle vor, dass wiederholt Ansiedlungsversuche der Wiesenweihe in diesem Bereich stattfanden, künftige Bruten/Brutversuche sind daher nicht auszuschließen. Das Vorkommen von Rohrweihe, Mäusebussard und Rotmilan als Nahrungsgast deutet auf eine Eignung der Grünlandflächen südwestlich des NSG für Greifvögel hin. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind ggf. Raumnutzungsanalysen durchzuführen, es besteht ein potenziell erhöhter Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen.

In einer Mindestentfernung von 570 m südlich zum Vorranggebiet befindet sich im Bereich des Haberlandbachs ein landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorches (NLWKN 2015). Das Vorranggebiet selber weist keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat der Art auf. Zudem besteht eine Vorbelastung durch vorhandene WEA. Es besteht daher kein bzw. nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.

Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Fläche vor.

Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.

Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.

Schutzgebiete: Das NSG Breites Moor dient vorrangig dem Schutz, dem Erhalt und der naturnahen Entwicklung des Moorkomplexes und der dort vorkommenden Arten, u.a. auch des Kranichs als Brutvogel. Zum Schutz des Gebietes und seiner Bestandteile wird ein Schutzabstand von 200 m als erforderlich erachtet. Das Vorranggebiet liegt mehr als 500 m vom NSG entfernt, es bestehen daher keine Beeinträchtigungen.



<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen und der Strukturarmut besteht keine besondere Habitategnung der Fläche für Greif- und Großvögel, zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch vorhandene WEA.</p>	
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt. Wasser: Das Vorranggebiet wird durch mehrere Gräben und kleine Fließgewässer gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Das gesamte geplante Vorranggebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des WSG „Garßen“ (Schutzzone IIIB). Eine Versickerung ist weiterhin möglich, es liegen keine Beeinträchtigungen vor.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen wäre anzunehmen, dass die Anzahl der Anlagen reduziert würde. Aufgrund der spezifischen räumlichen Ausformung der Fläche ist dieser Effekt hier jedoch nicht zu erwarten, so dass auch im Falle eines Repowerings nicht von einer maßgeblichen Veränderung der Umweltsituation auszugehen ist.</p>	 
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das LSG „Südheide“ liegt ca. 200 m westlich der Teilfläche 4. Eine Berücksichtigung erfolgte bereits im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung (vgl. 2.4). Der Landschaftsraum ist geprägt von leicht reliefierten Wald-Offenlandbereichen. Im Norden grenzen hochwertigere und strukturreiche Moorflächen (Breites Moor) und vermehrt Grünland an. Im Bereich des Vorranggebiets besteht aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen, der Vorbelastungen durch drei 110-kV-Freileitungen und fünf WEA sowie sichtsverschattender Gehölzstrukturen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist aufgrund von umgebenden Waldflächen jedoch nicht mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild / LSG vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.</p>	

3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das FFH-Gebiet 3227-301 „Breites Moor“ befindet sich ca. 500 m nördlich. Ca. 2 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet 3326-331 „Henneckenmoor bei Scheuen“, ca. 1,7 km östlich befindet sich das FFH-Gebiet 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).

3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie zum Schutz des Landschaftsbildes wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits Teilbereiche aus der weiteren Planung ausgeschlossen (vgl. 2.4).

Im Zuge von Vorhabenplanungen sind vertiefende Untersuchungen insbes. zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten des Kranichs sowie zu Greifvogelarten erforderlich.

Ggf. ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Kranich einzuhalten und eine Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten ist zu prüfen.

Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte ferner die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Burghorn und Ohe zur Sichtverschattung geprüft werden.

3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es besteht eine großflächige Überlagerung mit einer Sonderbaufläche Windenergienutzung (FNP Gemeinde Eschede) mit fünf bestehenden WEA. Die Sonderbaufläche für Windenergie würde auch ohne das RROP die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert der RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.

Für die übrige Fläche des neu festgelegten Vorranggebietes können durch die Errichtung von WEA, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:

Zu Siedlungsbereichen sind im Falle eines Ersatzes der Anlagen durch höhere Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend größere Abstände zu definieren.

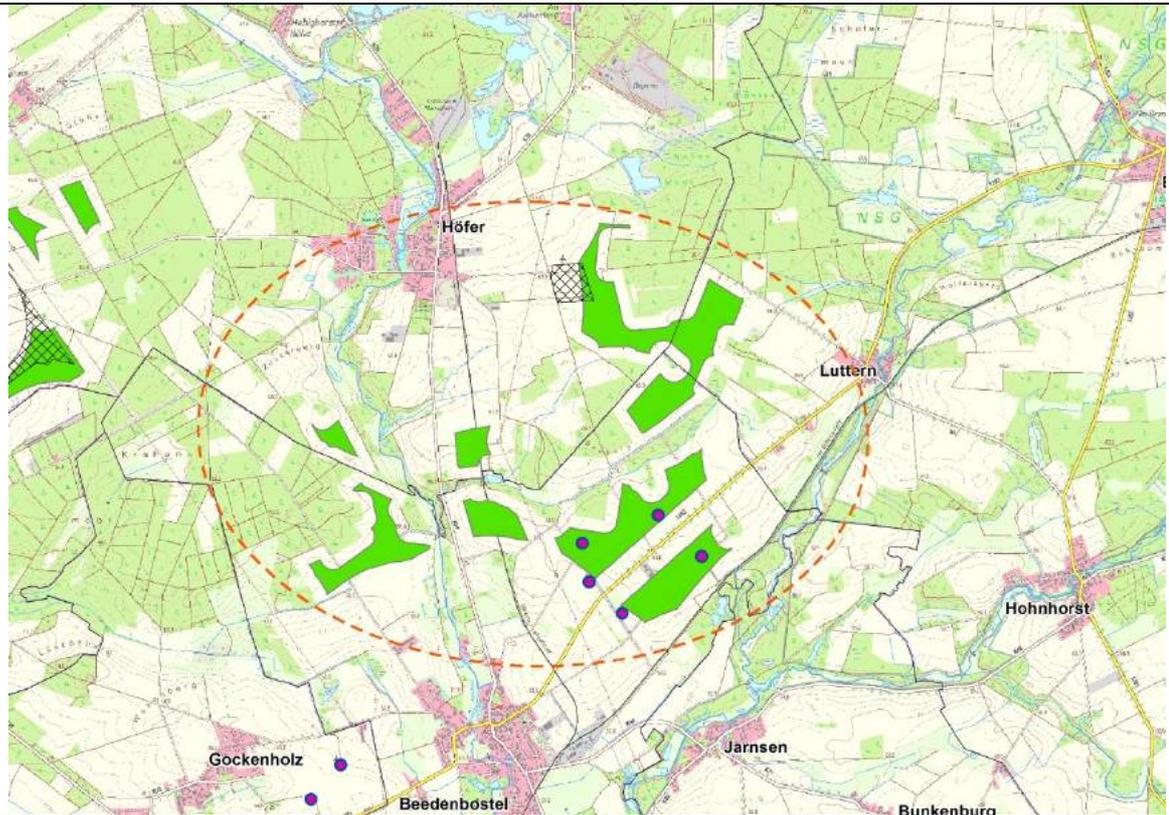
Ob ggf. positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab.



Karte 4: Festgelegtes Vorranggebiet Windenergienutzung sowie übernommene Sonderbaufläche Wind nach gebietsbezogener Umweltprüfung

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Beedenbostel-Höfer und Sonderbaufläche Eschede-Höfer
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Eschede und Samtgemeinde Lachendorf

1. Beschreibung der Potenzialflächen und der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt 6,3 km südöstlich des Ortsteils Eschede und 1 km östlich des Ortsteils Höfer in der Gemeinde Eschede. Er liegt zudem 3,5 km nordwestlich des Ortsteils Lachendorf und 1 km nördlich des Ortsteils Beedenbostel in der Samtgemeinde Lachendorf.

Auf der Sonderbaufläche Eschede-Höfer sind zwei WEA mit jeweils 118 m Gesamthöhe vorhanden. Im Potenzialflächencluster Beedenbostel-Höfer liegen 3 der 5 Einzelanlagen Beedenbostel (vgl. Gebietsblatt Einzelanlagen Beedenbostel).

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 7 Teilflächen mit zusammen 169,8 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsränder der Ortsteile Gockenholz, Beedenbostel, Jarnsen, Luttern und Höfer sind jeweils mindestens 1.000 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens 600 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Die nördlichste Potenzialfläche wird am westlichen Rand auf einer Fläche von 1,7 ha von der Sonderbaufläche Höfer überlagert. Die westlichste Potenzialfläche liegt 2,0 km östlich der Sonderbaufläche Ohe. Die nördlichste Potenzialfläche liegt 4,3 km südlich der Sonderbaufläche Endeholz. Die östlichste Potenzialfläche liegt 5,6 km westlich der Sonderbaufläche Hohne Nord.</p> <p>Die südwestlichste Potenzialfläche liegt 1,4 km nördlich der Einzelanlagen Gockenholz. 3 der 5 Einzelanlagen Beedenbostel liegen in den östlichen Potenzialflächen und die restlichen zwei Anlagen unmittelbar südwestlich davor.</p> <p>Für die 5 Einzelanlagen Beedenbostel wurde ein positiver Vorbescheid nach dem BImSchG zum Repowering erteilt. Der folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb der WEA wurde ebenfalls bewilligt.</p> <p>Die nördliche Potenzialfläche wird von der Sonderbaufläche Eschede-Höfer überlagert.</p> <p>Die Sonderbaufläche ist 8,9 ha groß, davon liegen 1,7 ha in der Potenzialfläche. Diese liegt vom Ortsteil Höfer rund 750 m entfernt.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die L 282 verläuft zwischen den beiden östlichsten Potenzialflächen. Die K 34 verläuft zwischen den vier westlichen Potenzialflächen.</p> <p>150 m östlich der östlichsten Potenzialfläche verläuft eine Schienentrasse der OHE.</p> <p>Zwischen den vier westlichen und den drei östlichen Potenzialflächen verläuft eine 380-kV-Leitung. Gut 400 m westlich der westlichsten Potenzialflächen verläuft eine 110-kV-Leitung.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 54 m bis 68 m NN wären demnach WEA von 171 m - 185 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Zwischen den vier westlichen Potenzialflächen verläuft eine Hauptwasserleitung.</p> <p>Am Ostrand der viertwestlichsten Potenzialfläche verläuft eine hoheitliche Richtfunktrasse.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Brutvögel: Im Bereich des Aschau-Tals liegt ein überdurchschnittlich hoher Brutbestand von Greifvögeln (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard) vor. Deutlicher Schwerpunkt aller Flugbewegungen sind das Aschautal und die unmittelbar daran angrenzenden Offenlandflächen. Dies spiegelt die sehr gute Eignung der Aschau-Aue als Nahrungs- und Bruthabitat wider, insbesondere für Schwarzmilan und Baumfalke ist die Aschau als Nahrungshabitat besonders</p>

geeignet. Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebenen aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von windkraftempfindlichen Greifvogelarten ist sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollte der Bereich des Aschau-Tals von der Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung freigehalten werden.

Schutzgebiete: Das NSG „Lutter“ liegt ca. 170 m östlich der südöstlichen TF. Der besondere Schutzzweck des NSG sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (3127-331) „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“. Zu den Erhaltungszielen gehören der Schutz und die Entwicklung artenarmer Talwiesen, wertgebende Arten sind insbesondere Schwarzstorch, Kranich und Seeadler. Es konnten keine Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler in diesem Bereich nachgewiesen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Potenzialfläche nicht zur Nahrungssuche genutzt bzw. gequert wird. Es besteht im angrenzenden Aschau-Tal ein Vorkommen des Kranichs. Die südlich an die Potenzialfläche angrenzende Talerweiterung mit wiedervernässten Flächen weist ein hohes, erkennbares Potenzial als Habitat für den Kranich auf. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten sollte ein Abstand von 200 m zum NSG zur Wahrung des Schutzzweckes eigenhalten werden.

Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Zwischen den vier westlichen Potenzialflächen verlaufen ein Vorranggebiet Natura 2000 und ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Im Entwurf des LROP 2016 wird zudem ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, das das Natura 2000 Gebiet überlagert. Zudem verläuft zwischen diesen Gebieten ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, das diese in Randbereichen überlagert.

Gut 500 m südlich der südwestlichsten Potenzialfläche liegen drei Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Die südöstlichste Potenzialfläche liegt rund 150 m westlich eines Vorranggebietes Natura 2000 und eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Die nordöstlichste Potenzialfläche liegt rund 200 m westlich eines Vorranggebietes Natura 2000.

Zwischen den beiden östlichsten Potenzialflächen und zwischen den vier westlichen Potenzialflächen verläuft jeweils ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.

150 m östlich der östlichsten Potenzialfläche verläuft ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke.

Zwischen den vier westlichen und den drei östlichen Potenzialflächen sowie gut 400 m westlich der westlichsten Potenzialfläche verlaufen Vorranggebiete Leitungstrasse.

1,9 km westlich der westlichsten Potenzialfläche liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Eschede-Ohe und 3,6 km südöstlich der östlichsten Potenzialfläche das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Hohne-Nord.

2.6 Zusammenfassung / Schlussfolgerungen

Die vier westlichen Potenzialflächen sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgeblicher Grund ist die sehr hohe Konfliktdensität aus artenschutzfachlichen Gründen.

Ein kleiner Bereich der südöstlichsten Teilfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Wind-

energienutzung nicht geeignet. Maßgeblicher Grund ist seine Lage im 200 m Abstandspuffer zum NSG „Lutter“.

Ansonsten sind die drei östlichen Potenzialflächen für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Insbesondere durch die 7 bestehenden WEA in bzw. unmittelbar am Rande der Potenzialflächen und die Höchstspannungsleitungen ist der Raum optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering der bestehenden Windparks.

Besonders für die zwei größten betroffenen Ortsteile Beedenbostel und Höfer wird sich im Vergleich zu der jetzigen Situation mit den WEA bei Beedenbostel und Höfer die Situation durch das Vorranggebiet nur maßvoll verändern.

Zwischen dem nördlichen Ortsrand von Beedenbostel und dem Vorranggebiet Windenergienutzung verläuft eine 380-kV-Leitung. Zudem verläuft von Beedenbostel kommend die stark befahrene L 282 zwischen den beiden südöstlichen Potenzialflächen. Außerdem befindet sich eine Biogasanlage in dem Gebiet.

Zwischen dem östlichen Ortsrand von Höfer und dem Vorranggebiet Windenergienutzung verläuft eine 380-kV-Leitung. Zudem befindet sich eine Biogasanlage am östlichen, dem Vorranggebiet zugewandten Ortsrand.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr, unterirdische Leitungen) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Aufgrund eines vermuteten Brutvorkommens des Schwarzstorchs im nahen Umfeld besteht ein vertiefter Untersuchungsbedarf auf der nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebene.

Von dem 169,8 ha großen Potenzialflächen-Cluster, der aus sieben Teilflächen besteht, wird ein 125,1 ha großes Vorranggebiet Windenergienutzung, das aus drei Teilflächen besteht, festgelegt.

Die Sonderbaufläche außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigt folgende weiche Tabuzone:

Sie liegt nur rund 750 m vom Ortsteil Höfer entfernt, d.h. zu diesem Ortsteil hält sie nur 350 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da dieser Bereich durch die Windenergienutzung schon vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffenen Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

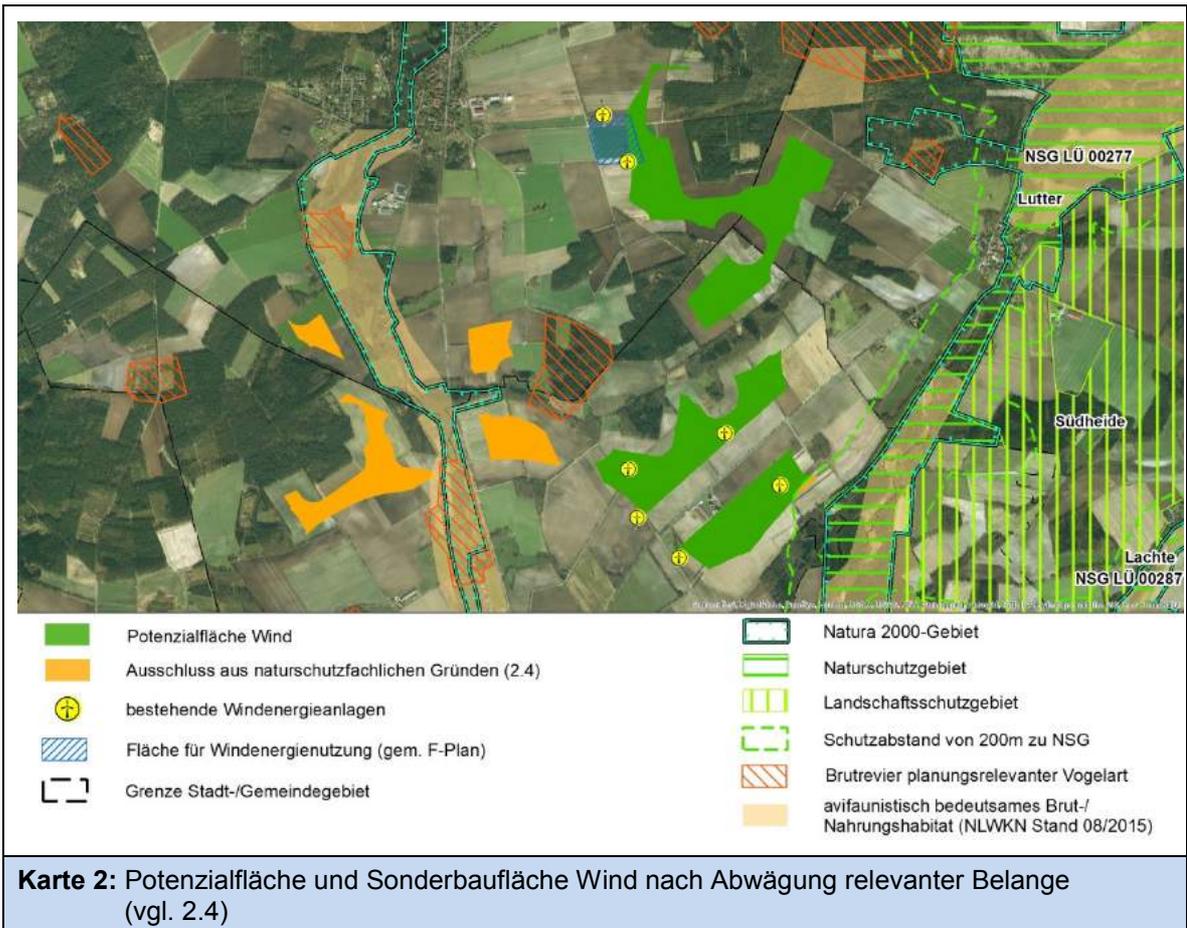
Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

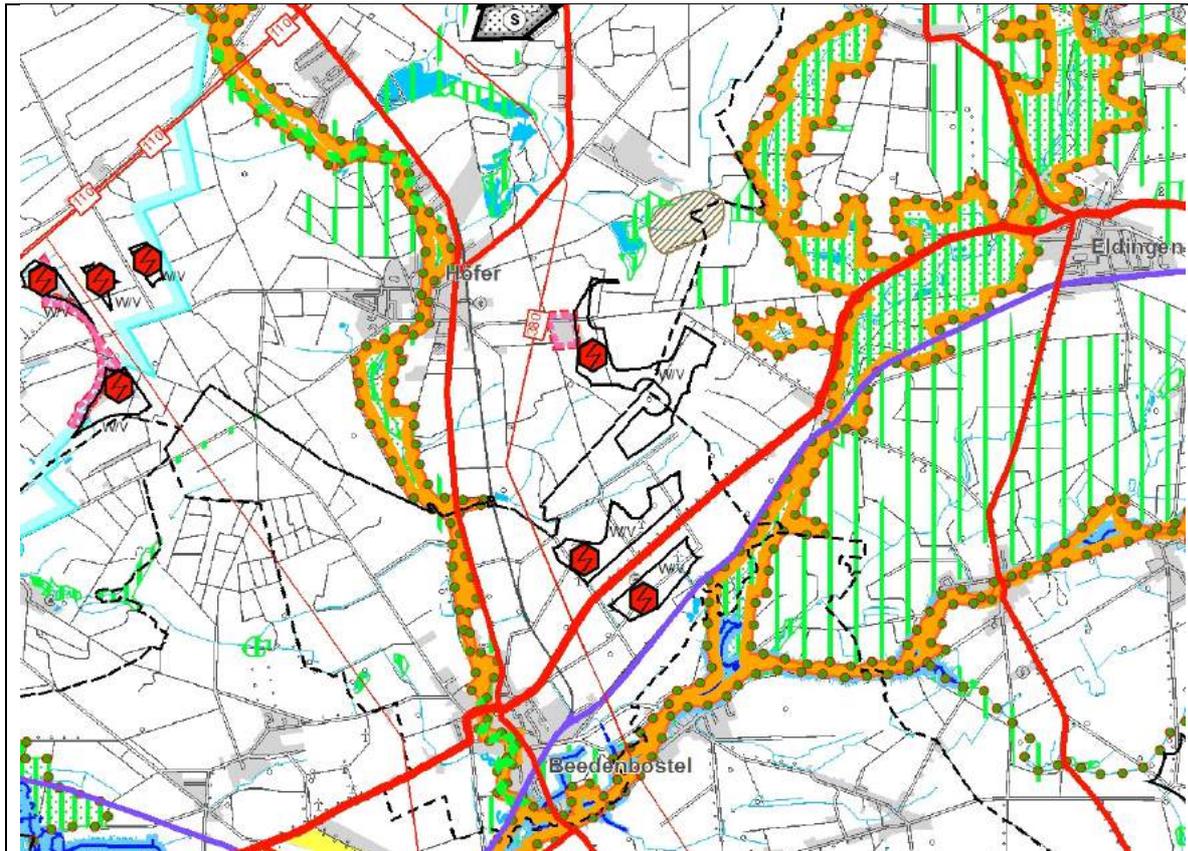
Von den Sonderbauflächen Wind im Umfang von 8,9 ha liegen 1,7 ha im Vorranggebiet Windenergienutzung.

123,4 ha des 125,1 ha großen Vorranggebietes Windenergienutzung stellen ein über die bestehenden Sonderbauflächen hinausgehendes Angebot für die Errichtung von WEA dar.

Das 125,1 ha große Vorranggebiet Windenergienutzung schafft mit den außerhalb liegenden Sonderbauflächen im Umfang von 7,2 ha, für die die Plansätze 4.2 01 S. 3+4 RROP 2016 gelten, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von WEA auf einer Fläche von 132,3 ha. Zudem liegen 2 WEA des Windparks Beedenbostel knapp außerhalb des Vorranggebietes, für die die Plansätze 4.2 01 S. 3-5 RROP 2016 gelten.

Im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung ist dies ein Raum mit einer vergleichsweise geringen Intensität der Raumnutzungskonkurrenzen, sodass die Errichtung zusätzlicher WEA sehr wahrscheinlich erscheint.





Karte 3: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Das geplante Vorranggebiet weist überwiegend ackerbauliche Nutzung auf. Der Landschaftsraum ist durch einzelne Feldgehölze, Waldgebiete (überwiegend Kiefer) und Baumreihen gegliedert, die sich eng mit den Ackerflächen verzahnen. Westlich des Vorranggebietes liegt das strukturreiche Aschau-Tal, das durch Grünländer, Teiche, Feldgehölze (überwiegend Laubbäume) sowie Heckenstrukturen und gewässerbegleitende Gehölze geprägt ist.

Relevante Vorbelastungen bestehen in Form einer Freileitung, die das Gebiet von Süden nach Norden durchschneidet, der parallel zur Aschau verlaufenden K 34, der südöstlich liegenden L 282 und einer südlich parallel dazu verlaufenden Bahnlinie. Auf den südlichen beiden Teilflächen (TF) sind bereits fünf WEA vorhanden.

Im Nordwesten überlagert sich die nördlichste TF mit einer Sonderbaufläche Wind (FNP SG Eschede), auf der 2 WEA vorhanden sind.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Für den östlich des geplanten Vorranggebietes liegenden Ortsteil Luttern kann aufgrund der ungünstigen Lage stromabwärts der Hauptwindrichtung die Lärmbelastung für die nah an dem Gebiet gelegene Wohnnutzung erhöht sein. Dies ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die übrigen Wohnnutzungen bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Schattenwurf: Für den Ortsteil Luttern (1km östlich) kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne in den Morgen- bzw. Abendstunden zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die südlich liegenden Ortsteile Beedenbostel (1 km), Jarnsen (1 km), Gockenholz (1,3 km) sowie der nördlich liegende Ortsteil Höfer (1 km) entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führt, wenngleich durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung optische Belastungen i.d.R. minimiert werden.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für den Ortsteil Luttern kommt es zu einer optischen Bedrängung durch eine Verstellung großer westlicher Horizontanteile mit pot. WEA. Durch die geringen Abstände werden die TF als eine Fläche wahrgenommen. Dies ist mit einem mittleren Konfliktpotenzial verbunden, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA jedoch nicht gefährdet. Für die übrigen umliegenden Ortsteile wird keine übermäßige optische Bedrängung bewirkt.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von der Vorrangfläche abgewandten Richtung umfangreiche und für Naherholung geeignete Flächen auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten.</p>	       
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen sind die Höhen ggf. zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP anzupassen. Diese Festlegung ist zwar generell mit positiven Auswirkungen verbunden, soweit sich der Abstand zwischen den Anlagen und Siedlungen gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert und sich somit Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, verringern. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird.</p>	 
3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt. Ein Brutstandort des Wespenbussards befand sich 2015 ca. 620 m östlich des Vorranggebiets (BIODATA 2015). Die angrenzende TF liegt auf strukturarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten, ausgeräumten Ackerschlägen und weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Deutlich besser geeignete Nahrungshabitate befinden sich innerhalb von Waldflächen sowie südöstlich in der strukturreichen und durch Grünlandflächen geprägten Lutter-Niederung, daher ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial er-</p>	

<p>kennbar.</p> <p>Südlich von Beedenbostel bestand 2015 ein Brutverdacht Rotmilan im Bereich der Lutter-Aue, es konnte jedoch kein Horst festgestellt werden (BIODATA 2015). Einzelne Überflüge über die südliche TF vom Aschautal nach Südosten in Richtung Lutter deuten auf Wechselflüge zwischen Lutter und Aschau hin. Aufgrund der bestehenden WEA und zumal eine Zulassungsgenehmigung für Repowering erteilt wurde, besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Im Hohen Moor, ca. 550 m nördlich des Vorranggebiets, lag 2015 ein Brutnachweis des Kranichs vor (BIODATA 2015). Ab 400 m Entfernung zu WEA ist für Kraniche keine Beeinträchtigung feststellbar (SCHELLER&VÖKLER 2007), eine Entwertung des Nahrungsgebietes ist somit als gering einzustufen. Der Bereich um das Vorranggebiet ist als Flugkorridor für Kraniche von Bedeutung (PG GRÜN 2014). Die Art gilt jedoch als gering kollisionsgefährdet, zudem fanden die registrierten Flugbewegungen östlich des Windparks unterhalb der Rotorhöhe statt, sodass kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Es ist mit regelmäßigen Brutvorkommen des Kranichs im Bereich der Lutter zu rechnen, mit Wechselflügen im Bereich der südlichen TF zur Aschau. Aufgrund der bestehenden WEA, und zumal eine Zulassungsgenehmigung für Repowering erteilt wurde, besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Im Hohen Moor bestand 2015 ein Brutnachweis der Rohrweihe ca. 400 m von der nördlichen TF entfernt (BIODATA 2015). Die Art weist kein Meideverhalten gegenüber WEA auf, eine erhöhte Kollisionsgefährdung besteht aufgrund der bodennahen Nahrungssuche unterhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren nicht, lediglich im direkten Nestumfeld besteht ein erhöhtes Risiko. Jagdflüge finden jedoch meist bodennah und unterhalb des Gefahrenbereichs der Rotoren statt. Das Vorranggebiet selber weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf, geeignete, strukturreichere Habitate liegen nördlich des Vorranggebiets im Hohen Moor. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Die Lutter-Niederung und das Aschau-Tal stellen landesweit bedeutsame Nahrungshabitate des Schwarzstorchs dar (gem. NLWKN Stand 08/2015). Im Rahmen von Raumnutzungskartierungen von Groß- und Greifvögeln (PG GRÜN 2014) registrierte Flugbewegungen weisen auf ein geeignetes Nahrungshabitat in der strukturreichen und durch Grünlandflächen geprägten Lutter-Niederung südlich der TF hin. In 2015 wurden Flugbewegungen von Süden aus in das Aschau-Tal registriert (BIODATA 2015). Weitere Flugbewegungen wurden nördlich des Vorranggebiets festgestellt. Die Sichtbeobachtungen deuten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein Brutvorkommen in den Wäldern nordöstlich des Vorranggebiets zwischen Höfer und Luttern hin. Es ist aber davon auszugehen, dass das Vorranggebiet nicht regelmäßig von Schwarzstörchen gequert wird, zumal die südlich gelegenen TF auf strukturarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten, ausgeräumten Ackerschlägen liegen und daher keine besondere Eignung als Nahrungshabitat aufweisen.</p> <p>Insgesamt besteht eine hohe Greifvogeldichte in diesem Raum. Auch wenn sich die Nahrungs- und Horsthabitate der Rotmilane überwiegend auf die Aschau-Aue konzentrieren, muss auch in den umliegenden Ackerflächen trotz einer eher geringen Eignung als Nahrungshabitate eine hohe Aktivität von Greifvögeln angenommen werden.</p> <p>Gastvögel: Zwischen Luttern und Beedenbostel, im Bereich der südlichen TF, befindet sich ein traditioneller Überwinterungsplatz von Singschwänen (BIODATA 2015). Potenzielle Nahrungshabitate mit besonderer Eignung liegen südlich/süd-östlich des Vorranggebiets im Bereich der Lutter-Niederung. Es bestehen bereits WEA, daher ist nur geringes Konfliktpotenzial erkennbar.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p>	      
--	---

<p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen und der Strukturarmut besteht keine besondere Habitateignung der Fläche für Greif- und Großvögel, zudem bestehen im Norden und Süden bereits Vorbelastungen durch WEA.</p>	
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt. Durch die drei TF ist eine kompakte Bündelung erschwert. Durch die notwendigen Erschließungsmaßnahmen ist mit einem erhöhten Versiegelungsgrad zu rechnen. Wasser: Das Vorranggebiet wird durch einige Gräben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Umweltauswirkungen sind im Einzelfall ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout zu ermitteln.</p>	
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das LSG „Südheide“ liegt ca. 550 m östlich der südöstlichen Teilflächen. Gem. Schutzzweck sind die Erholungseignung, ein schönes und vielfältiges Landschaftsbild sowie ein ruhiger und unzersiedelter Landschaftsraum zu sichern. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar, zumal sich auf den benachbarten TF bereits WEA befinden. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Der östliche Landschaftsraum ist durch offene, wenig reliefierte Ackerflächen, mit kleinflächig eingestreuten Waldbereichen und vereinzelt Feldgehölzen geprägt. Diese wirken teilweise sichtverschattend, es bestehen zudem prägende Vorbelastungen durch WEA, eine Hochspannungsleitung sowie Verkehrsinfrastruktur. Es besteht daher eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen, auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus, zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist nach Süden hin aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der</p>	

<p>Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.</p>	
<p>3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>Das FFH-Gebiet 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ liegt in einer Mindestentfernung von ca. 50 m zum Vorranggebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).</p>	
<p>3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Um die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zusammenhang mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von windkraftempfindlichen Greif- und Großvogelarten auf nachfolgender Planungs-/ Genehmigungsebene zu vermeiden, wurden im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung bereits Flächen aus der weiteren Planung ausgeschlossen (vgl. 2.4). Durch die Flächenrücknahme wird gleichzeitig eine optische Bedrängung für den Ortsteil Höfer durch die räumliche Umfassung vermieden. Zudem werden hochwertige, weitgehend unbelastete Landschaftsräume mit einer hohen Empfindlichkeit von WEA freigehalten. Eine kleinflächige Flächenrücknahme im Bereich der südöstlichen TF dient dem Schutz wertgebender Arten des angrenzenden NSG Lutter (Kranich).</p> <p>Im Zuge von Vorhabenplanungen sind vertiefende Untersuchungen insbes. zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten des Kranichs sowie zu Greifvogelarten und zum Schwarzstorch erforderlich.</p> <p>Ggf. ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Kranich einzuhalten und eine Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten zu prüfen.</p> <p>Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte ferner die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang des südlichen und östlichen Ortsrandes von Höfer und des nordöstlichen Ortsrandes von Beedenbostel zur Sichtverschattung geprüft werden.</p>	
<p>3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung</p>	
<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung (vgl. Kap. 2) sind aufgrund naturschutzfachlicher Belange die vier westlichen Teilflächen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope aus der weiteren Planung ausgeschlossen worden, mit gleichzeitig positiven Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch sowie Landschaft.</p> <p>Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind jedoch bereits fünf WEA vorhanden, im Norden kommt es zu einer Überschneidung mit einer Sonderbaufläche Wind (FNP SG Eschede) mit zwei weiteren WEA. Diese würde auch ohne das RROP die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert das RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.</p> <p>Da auf den südlichen TF bereits WEA errichtet sind, wird durch die Festlegung keine Änderung der Nutzung vorbereitet. Ein Repowering ist bereits zugelassen worden.</p> <p>Für die nördliche TF können durch die Errichtung von WEA in dem neu festgelegten Vorranggebiet, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Es handelt sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Samtgemeinde Eschede mit zwei WEA, die zum größten Teil außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz, es sind daher zunächst keine Änderungen durch die Übernahme im RROP zu erwarten.</p>	

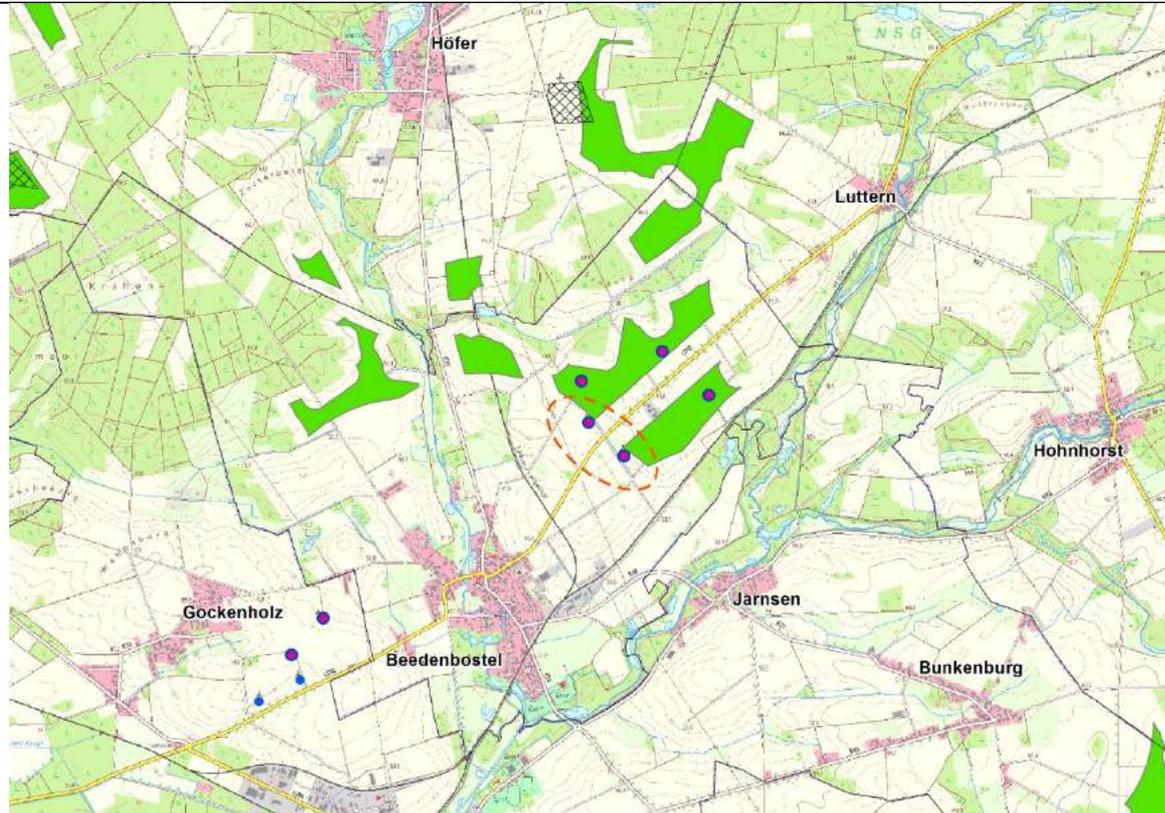
Zu Siedlungsbereichen sind im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend größere Abstände zu Siedlungsbereichen zu definieren. Ob ggf. positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab.



Karte 4: Festgelegtes Vorranggebiet Windenergienutzung sowie übernommene Sonderbaufläche Wind nach gebietsbezogener Umweltprüfung

Bezeichnung	Einzelanlagen Beedenbostel
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Lachendorf

1. Beschreibung der Einzelanlagen



Karte 1: Lage der Einzelanlagen

Lage der Einzelanlagen und bestehende Windenergienutzung

Die Windkraftanlagen liegen rund 2,5 km nordöstlich des Ortsteils Lachendorf in der Samtgemeinde Lachendorf. In dem Windpark sind fünf WEA mit je 1,65 MW Leistung und 150 m Gesamthöhe vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

-

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Beedenbostel ist rund 950 m, der Ortsteil Höfer rund 2,2 km und der Ortsteil Luttern rund 1,9 km von den WEA entfernt.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich liegt mindestens 600 m von den WEA entfernt.</p> <p>3 der 5 vorhandenen WEA liegen innerhalb des Potenzialflächenclusters Beedenbostel-Höfer. Die benachbarte Sonderbaufläche Eschede-Höfer liegt in nördlicher Richtung in 1,9 km und die Sonderbaufläche Eschede-Ohe liegt in nordwestlicher Richtung in 4,4 km Entfernung.</p> <p>Die nächsten Einzelanlagen Gockenholz liegen rund 2,3 km in südwestlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Eine WEA des Windparks liegt nur rund 130 m nördlich der L 282.</p> <p>Gut 200 m westlich der WEA verläuft eine 380-kV-Leitung.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 63 m NN wären demnach WEA bis 176 m Gesamthöhe zulässig.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Das nächstgelegene, kombinierte Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund, liegt in rund 250 m in östlicher Richtung. Zudem liegt ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund, 1.000 m in westlicher Richtung.</p> <p>Zwischen den WEA verläuft mit einem Abstand von nur 130 m ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.</p> <p>Gut 200 m westlich des Windparks liegt ein Vorranggebiet Leitungstrasse.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Eschede-Ohe liegt rund 4,4 km in nordwestlicher Richtung. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Hohne-Nord liegt 3,8 km in südöstlicher Richtung.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Durch die 5 bestehenden WEA, die L 282 und die 380-kV-Leitung, ist das Gebiet optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher für das Repowering.</p>

3 der 5 vorhandenen WEA liegen innerhalb des Potenzialflächenclusters Beedenbostel-Höfer. Die zwei westlich gelegenen WEA liegen knapp außerhalb dieses Clusters.

Sie beeinträchtigen folgende weiche Tabuzonen:

Diese WEA liegen ca. 950 m nordöstlich des Ortsteils Beedenbostel, d.h. sie halten nur 550 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Die WEA liegen ca. 130 m von der L 282 entfernt.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der WEA in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Bereich durch eine Windenergienutzung vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass für die betroffene Ortslage ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Abstandes zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die bereits für die Windenergiegewinnung genutzten Flächen weiter genutzt werden (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und die Belastungen der betroffenen Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

Die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange ergibt sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Leitungsnetz, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie dem Repowering in diesem Windpark grundsätzlich entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung sonstiger raumbedeutsamer WEA gem. Nr. 2.6



Die zwei raumbedeutsamen Windenergieanlagen nordöstlich von Beedenbostel befinden sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Für die beiden Anlagen wird aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP). Die Anlagen befinden sich einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung. Eine besondere Habitateignung für Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar.

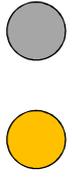
Es sind Vorbelastungen vorhanden: insgesamt 5 WEA (3 Stück auf einem nordöstlich angrenzenden Vorranggebiet Windenergienutzung), die L282 verläuft zwischen den Anlagen, 380-kV-Freileitung westlich.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

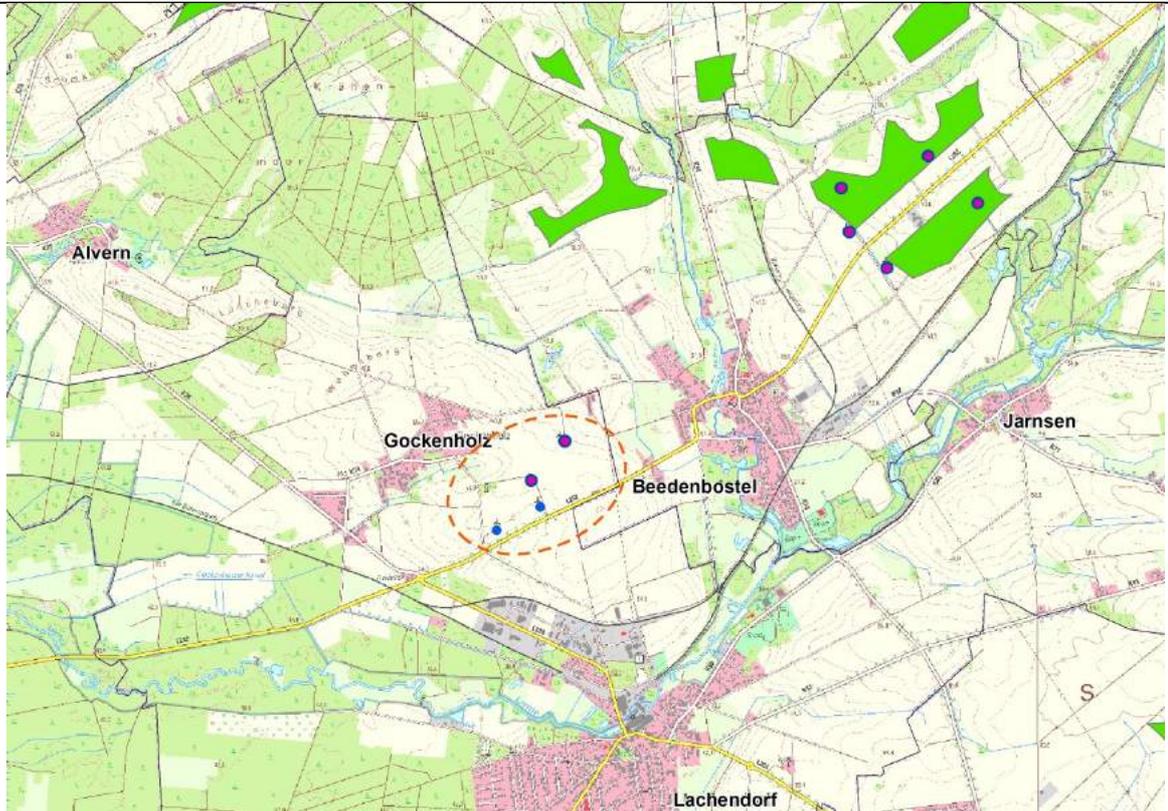
Die Übernahme selber bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Die Festlegung ermöglicht aufgrund ausreichender Siedlungsabstände (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP) einen Ersatz mit höheren Anlagen an gleicher Stelle. In diesem Rahmen können Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohnnutzungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, entsprechend zunehmen. Die Festlegung bereitet daher negative Auswirkungen vor.

3.1.2 Arten und Biotope	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.3 Boden und Wasser	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.4 Landschaft	
Die Übernahme selber bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Die Festlegung ermöglicht aufgrund ausreichender Siedlungsabstände (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP) einen Ersatz mit höheren Anlagen an gleicher Stelle. In diesem Rahmen können Beeinträchtigungen für die Landschaft durch höhere Bauwerke zunehmen (erhöhte Fernwirksamkeit). Die Festlegung bereitet daher negative Auswirkungen vor.	
3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die vorhandenen raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz. Die Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering der WEA an gleicher Stelle (gem. 4.2 01 Satz 4). Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Bei Ersatz mit höheren Anlagen werden durch die Festlegung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft vorbereitet.	

Bezeichnung	Einzelanlagen Gockenholz
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Lachendorf

1. Beschreibung der Einzelanlagen



Karte 1: Lage der Einzelanlagen

Lage der Einzelanlagen und bestehende Windenergienutzung

Die Einzelanlagen liegen rund 500 m nördlich des Ortsteils Lachendorf. Es sind vier WEA (drei WEA mit je 95 m Gesamthöhe und eine WEA mit 120 m Gesamthöhe) vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

-

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Lachendorf ist ca. 100 m, der Ortsteil Gockenholz gut 400 m und der Ortsteil Beedenbostel rund 800 m von den Einzelanlagen entfernt.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich liegt rund 400 m westlich der Einzelanlagen.</p> <p>Die benachbarten Sonderbauflächen liegen in nordwestlicher Richtung in 4,0 km (Eschede-Ohe) und in nordöstlicher Richtung in 4,2 km (Eschede-Höfer) Entfernung.</p> <p>Der nächsten Einzelanlagen liegen in rund 2,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (Einzelanlagen Beedenbostel).</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die Einzelanlagen liegen knapp 100 m nördlich der L 282.</p> <p>Knapp 300 m westlich der Einzelanlagen verläuft eine 110-kV-Leitung.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 55 m NN wären demnach WEA bis 184 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Ca. 30 m westlich der Einzelanlagen endet der militärische Bauschutzbereich des Flugplatzes Celle/Wietzenbruch.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Das nächstgelegene Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegt in gut 500 m Entfernung nördlicher Richtung.</p> <p>Ca. 100 m südlich der Einzelanlagen liegt ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung. 300 m östlich liegt ein Vorranggebiet Elt-Leitung.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Eschede-Ohe liegt 3,8 km in nordwestlicher Richtung. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Beedenbostel-Höfer liegt 2,5 km in nordöstlicher Richtung. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Hohne-Nord liegt in 4,8 km südöstlicher Richtung.</p>

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Das Gebiet ist durch die vier bestehenden WEA optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher grundsätzlich für das Repowering.

Zwei WEA beeinträchtigen folgende harte Tabuzonen:

Diese WEA liegen rund 100 m bzw. rund 350 m vom Ortsteil Lachendorf entfernt. d.h. sie halten nur 100 bzw. 350 m der 400 m harten Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Zum Zeitpunkt der Genehmigung der WEA 2001 lag der Ortsrand weiter entfernt.

Der Ausschluss dieser zwei WEA-Standorte für die zukünftige Errichtung raumbedeutsamer WEA ist regionalplanerisch vertretbar, da angesichts des geringen Abstandes zum Ortsrand eine erneute Genehmigung von raumbedeutsamen WEA aus rechtlichen Gründen unwahrscheinlich erscheint.

Die zwei WEA, die in der harten Tabuzone liegen, entfallen für die zukünftige Windenergienutzung und werden deshalb nicht in den Geltungsbereich des Plansatzes 4.2 01 S.3 ff. RROP aufgenommen.

Entschädigungspflichten entstehen durch den zukünftigen Entfall dieser Sonderbauflächen Wind nicht, da die Festlegung und Änderung von Vorranggebieten grundsätzlich keinen Anspruch auf Planungsschadensrecht begründen.

Die zwei obigen WEA liegen auch in der weichen Tabuzone „Abstand zum klassifizierten Straßennetz“. Da ihre Standorte für die zukünftige Windenergienutzung nach dem Erlöschen des Bestandsschutzes der bestehenden Anlagen entfallen, braucht dieser Belang nicht behandelt zu werden.

Die zwei verbleibenden WEA beeinträchtigen folgende weiche Tabuzonen:

Sie liegen nur gut 400 m vom Ortsteil Gockenholz bzw. 450 m vom Ortsteil Lachendorf entfernt, d.h. die 600 m weiche Tabuzone zu Ortsteilen wird nicht oder nur geringfügig eingehalten.

Außerdem stehen diese nur knapp 100 m von einem Vorranggebiet „Straße von regionaler Bedeutung“ entfernt, sie halten nur 80 m der 130 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die zwei nordöstlichen WEA haben eine Gesamthöhe von knapp 100 m und 120 m und liegen gut 400 m bzw. rund 600 m vom Ortsteil Gockenholz entfernt.

Die Lage der zwei nördlichen WEA in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Bereich durch eine Windenergienutzung vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass für die betroffene Ortslage ein ähnliches Schutzniveau eingehalten wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe). Der entsprechende Plansatz stellt zudem sicher, dass die vorhandenen WEA nur durch annähernd gleichhohe WEA ersetzt werden können.

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange ergibt sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Wohnen, Natur, Straßennetz, Leitungsnetze, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie dem Repowering grundsätzlich entgegenstehen. Es wird davon aus-

gegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Im Rahmen des Repowerings im Sinne des Plansatzes 4.2 01 S. 3 ff. RROP können nur zwei Einzelanlagen entstehen. Da diese nur knapp außerhalb des 400 m Abstandspuffers zu Ortslagen und Wohnen im Außenbereich liegen, können sie im Vergleich zu den Bestandsanlagen kaum durch höhere Anlagen ersetzt werden.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung sonstiger raumbedeutsamer WEA gem. Nr. 2.6



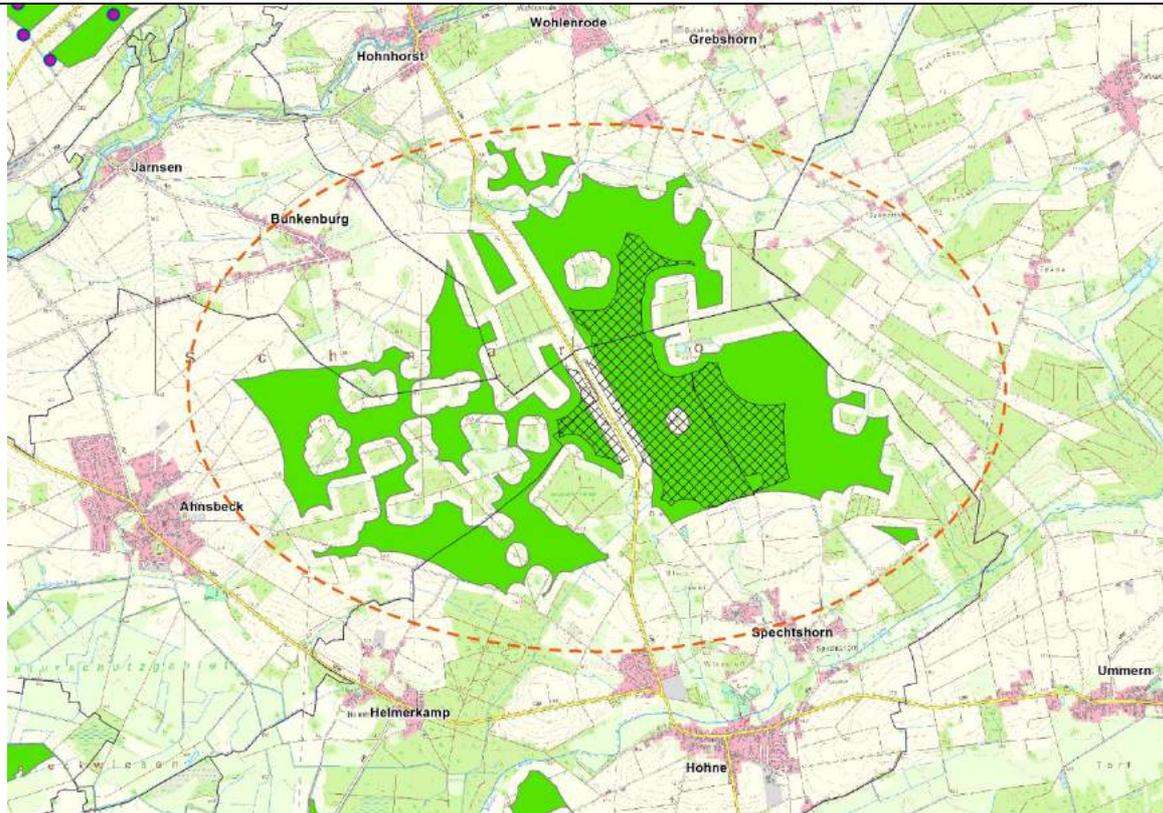
Die vier raumbedeutsamen Windenergieanlagen westlich von Beedenbostel/Gockenholz befinden sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Für die beiden nördlichen Anlagen wird aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP). Die beiden südlichen Anlagen sind nach der Laufzeit abzubauen. Die Anlagen befinden sich einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung. Eine besondere Habitateignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar.

Es sind Vorbelastungen vorhanden: vier WEA, L282 südlich, 110-kV-Freileitung östlich.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen entfallen zwei WEA nach deren Laufzeit, mit positiven Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, da visuelle Belastungen und Lärm reduziert werden.</p> <p>Aufgrund von einzuhaltenden Abständen zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP ist ein Ersatz mit höheren Anlagen nicht möglich.</p>	
3.1.2 Arten und Biotope	
-	
3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Durch den Abbau von zwei WEA nach deren Laufzeit wird eine Entsiegelung von Fläche bewirkt, mit positiven Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser.</p>	
3.1.4 Landschaft	
<p>Der Abbau von zwei WEA nach deren Laufzeit ist mit positiven Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, da weit sichtbare, technische Bauwerke entfallen.</p>	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Die vorhandenen raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Anlagen haben Bestandsschutz.</p> <p>Für die beiden nördlichen WEA ermöglichen die Festlegungen im RROP unter bestimmten Bedingungen ein Repowering (gem. 4.2 01 Satz 4). Aufgrund von einzuhaltenden Abständen zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP ist ein Ersatz mit höheren Anlagen nicht möglich, daher ergibt sich keine wesentliche Änderung gegenüber dem Ist-Zustand. Die beiden südlichen Anlagen sind nach der Laufzeit abzubauen, wodurch sich die Anzahl an installierten WEA auf zwei reduziert. Die regionalplanerische Festlegung bereitet somit positive Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Landschaft vor.</p>	

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Hohne-Nord und Sonderbaufläche Hohne-Nord
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Lachendorf

1. Beschreibung der Potenzialflächen und der Sonderbauflächen



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf. Er liegt ca. 3,0 km östlich des Ortsteils Lachendorf und 1,0 km nördlich des Ortsteils Hohne und 1,0 km östlich des Ortsteils Ahrsbeck.
Auf der Potenzialfläche sind 19 WEA mit 125 bis 150 m Gesamthöhe vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 4 Teilflächen mit zusammen 978,7 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen/Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

Die Potenzialflächen liegen von den Ortsteilen Hohne, Spechtshorn, Helmerkamp, Ahsbeck, Bunkenburg, Hohnhorst, Wohlenrode und Grebshorn mindestens 1.000 m entfernt.

Sie liegen von Wohnnutzungen im Außenbereich jeweils mehr als 600 m entfernt.

Am Südrand des Potenzialflächen-Clusters ist eine Sonderbaufläche „Biogasanlage“ festgelegt.

Die nächste Sonderbaufläche (Eschede-Höfer) in nördlicher Richtung ist 5,9 km und in südlicher Richtung 6,7 km entfernt (Flotwedel-Langlingen).

Die Einzelanlagen Beedenbostel mit 5 WEA befinden sich 3,6 km westlich der Potenzialflächen. Die Einzelanlagen Gockenholtz liegen 4,6 km in westlicher Richtung und eine einzelne raumbedeutende WEA 2,6 km liegt südlich von Hohne.

Die Potenzialflächen werden im F-Plan der Samtgemeinde Lachendorf überwiegend als landwirtschaftliche Fläche festgelegt. Die 277,5 ha großen Sonderbauflächen Windenergie liegen im Zentrum des Potenzialflächen-Clusters.

Umfassung

Ein zentraler Bereich, die nördlichste Potenzialfläche, der südliche Teil sowie ein kleiner südwestlicher Bereich der großen westlichen Potenzialfläche entfällt aufgrund von naturschutzfachlichen Belangen (vgl. 2.2) für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Diese Teilflächen werden daher bezüglich einer Umfassungswirkung nicht weiter berücksichtigt.

Im Umkreis von < 3 km um den Ortsteil Bunkenburg sind der Potenzialflächen-Cluster und eine Sonderbaufläche Windenergieanlagen (FNP) mit bestehenden WEA sowie das geplante Vorranggebiet Beedenbostel-Höfer (inkl. nachrichtlich übernommener Anlagen) benachbart.

Durch die (geplanten) Windparks besteht für Bunkenburg eine Beeinträchtigung eines Horizontausschnitts von 132 Grad durch den südlich gelegenen Potenzialflächen-Cluster und von 24 Grad durch das nördlich geplante Vorranggebiet Beedenbostel-Höfer. Eine additive Bewertung der beeinträchtigten Horizont-Segmente erfolgt nicht, da zwischen den betroffenen Segmenten hinreichend große beeinträchtigungsfreie Korridore (<60 Grad) verbleiben. Der südlich gelegene Potenzialflächen-Cluster überschreitet den Orientierungswert von 120 Grad. Eine bedrängende Wirkung wird bis zu einem gewissen Grad aufgrund der mit über 2,5 km vergleichsweise großen mittleren Entfernung zum Ortsteil relativiert. In Summe werden jedoch weite Horizontanteile durch WEA umstellt, so dass ein Anpassungsbedarf gegeben ist.

Der Ortsteil Grebshorn wird im Umkreis von < 3 km in weiten Horizontanteilen durch den südlichen Potenzialflächen-Cluster, im Zusammenhang mit einem östlich gelegenen geplanten Vorranggebiet Wind (LK Gifhorn), umfasst, wobei ein großer Flächenanteil des Potenzialflächen-Clusters weiter als 3 km vom Ortsteil entfernt liegt (vgl. Karte 2). Zwischen dem Vorranggebiet und dem Potenzialflächen-Cluster verbleibt kein ausreichend (mind. 60 Grad) großer, anlagenfreier Korridor. Der verbleibende Korridor ist mit ca. 38 Grad zu klein, um eine hinreichende Trenn- und Entlastungswirkung zu entfalten. Die Beeinträchtigungskorridore sind daher im Hinblick auf den Orientierungswert von 120 Grad zunächst in der Summe zu betrachten. In der Addition der Windparks ergibt sich mit einem Winkel von 172 Grad unter Einbezug des anlagenfreien Korridors eine Überschreitung des Orientierungswertes um mehr als 50 Grad.

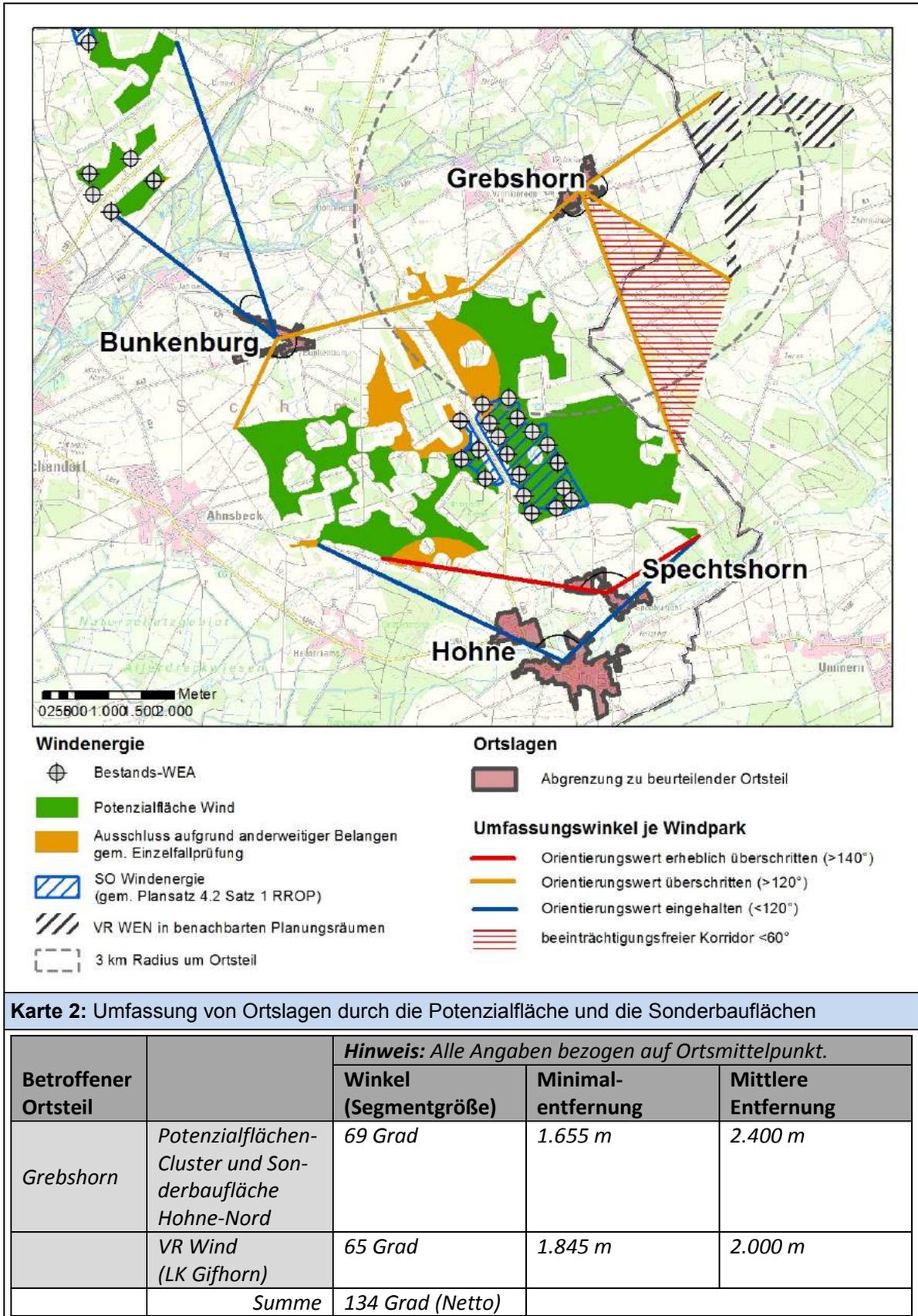
Auch um die Ortsteile Spechtshorn und Hohne ist der Potenzialflächen-Cluster im Umkreis von < 3 km benachbart. Durch den (geplanten) Windpark besteht für Spechtshorn eine Beeinträchti-

gung eines Horizontausschnitts von ca. 141 Grad, für Hohne von ca. 111 Grad (gesamte Ortslage) bzw. 129 Grad (Mittelpunkt nordwestlicher Siedlungsbereich).

Aufgrund der überwiegenden nördlichen Lage zu den Siedlungsflächen ist der Potenzialflächen-Cluster in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch optische und akustische Belästigungen als günstig zu bewerten.

Für den Ortsteil Spechtshorn überschreitet das beeinträchtigte Horizont-Segment mit mehr als 140 Grad den Orientierungswert von 120 Grad deutlich. Die teilträumlich zwischengelagerten Waldstücke wirken bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigungsmildernd, angesichts der deutlichen Überschreitung des Orientierungswertes und des gleichzeitig geringen Abstands zum Ortsteil Spechtshorn ist gleichwohl von einer übermäßigen Belastung durch Umfassung mit WEA auszugehen, so dass ein Anpassungsbedarf gegeben ist.

Für den Ortsteil Hohne wird der Orientierungswert bezogen auf die gesamte Ortslage eingehalten (111 Grad). Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wurden auch Umfassungswinkel für den nordwestlichen Siedlungskern ermittelt. In Bezug auf den Mittelpunkt des nordwestlichen Siedlungskerns ist eine geringfügige Überschreitung von 129 Grad festzustellen. Diese relativiert sich aufgrund der günstigen nördlichen Lage des Potenzialflächen-Clusters zum Ortsteil, wodurch zu erwartende optische Belästigungen deutlich herabgesetzt werden.



		172 Grad (Brutto)		
Spechtshorn	Potenzialflächen-Cluster und Sonderbaufläche Hohne-Nord	141 Grad	1.336 m	1.830 m
Bunkenburg	Potenzialflächen-Cluster und Sonderbaufläche Hohne-Nord	132 Grad	1.500 m	2.610 m
	Potenzialflächen-Cluster Beedenbostel-Höfer	24 Grad	2.865 m	3.575 m
	Summe	-	(Angabe nur bei mehreren benachbarten Windparks, zwischen denen kein mind. 60° breiter Korridor besteht)	
Hohne	Potenzialflächen-Cluster und Sonderbaufläche Hohne-Nord	111 Grad (129 Grad vom Mittelpunkt des nordwestlichen Siedlungsbereichs)	2.055 m (1.300 m vom Mittelpunkt des nordwestlichen Siedlungsbereichs)	2.740 m (2.100 m vom Mittelpunkt des nordwestlichen Siedlungsbereichs)

2.2 Infrastruktur und technische Belange

Zwischen dem Potenzialflächen-Cluster verläuft die L 283.

Ca. 300 m westlich der westlichen Potenzialfläche verläuft eine 380-kV-Leitung.

Die Potenzialflächen liegen wenige hundert Meter westlich der Platzrunde des Flugsportgeländes Ummern.

Die Bundeswehr weist darauf hin, dass der östliche Bereich des Potenzialflächen-Clusters durch eine Hubschraubertiefflugstrecke berührt wird.

Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 55 m bis 65 m NN wären demnach WEA von 174 m - 184 m Gesamthöhe zulässig.

Im Gebiet der Potenzialflächen verlaufen Erdöl- und Erdgasleitungen.

2.3 Wasserrechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.

2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange

Etwa 120 m nördlich des Potenzialflächen-Clusters besteht ein Brutvorkommen des Wespenbusards. Prüfabstände werden deutlich unterschritten, u. U. kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgelöst werden, der Bereich 500 m um den Horststandort sollte von der Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung freigehalten werden.

Im nördlichen Bereich des Potenzialflächen-Clusters sind Überflüge des Schwarzstorchs zu verzeichnen (BIODATA 2015; PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2015), ein bedeutsames Nahrungshabitat der

Art liegt westlich des Gebietes (NLWKN 2015). Die zwischen den nördlichen Teilflächen verlaufende Sothbach-Niederung wird als Nahrungshabitat eines Brutpaares (vermutlich aus dem angrenzenden LK Gifhorn) angefliegen. Es besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial, der nördliche Teilbereich sollte von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Brutnachweis eines Baumfalke in einem Feldgehölz östlich von Ahsbeck, ca. 120 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt (BIODATA 2015; BIOCONSULT 2013). Mindestabstände werden deutlich unterschritten, es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der Bereich 500 m um den Horststandort sollte von der Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung freigehalten werden.

Innerhalb des Potenzialflächen-Clusters liegt zentral im nördlichen Bereich ein Rotmilan-Horst in einem Kiefernwald, der einen langjährigen und etablierten Brutplatz mit Wechselnestern darstellt. Die umliegenden Flächen zum Brutstandort weisen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat auf, Flugbewegungen (BIODATA 2015) deuten darauf hin, dass vermehrt Flächen westlich und insbesondere südöstlich des Horstes angefliegen werden. Durch den Potenzialflächen-Cluster würde jedoch eine nahezu vollständige Umzingelung des Horstes stattfinden. Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Der Horstbereich soll mit umgebenden Nahrungsflächen im Umkreis von 1.000 m freigehalten werden.

Ein weiterer Brutnachweis der Art liegt ca. 500 m südlich des Potenzialflächen-Clusters (Bereich Gräfenhorst). Die strukturreichen offenen Acker- und Grünlandflächen östlich sowie nördlich im Bereich des Potenzialflächen-Clusters stellen besonders geeignete Nahrungshabitate dar. Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, der Bereich 1.000 m um den Horststandort soll von der Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung freigehalten werden.

Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die nördliche Potenzialfläche wird durch ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund überlagert. Die westliche Potenzialfläche wird durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert.

Sowohl in unmittelbarer Nähe, als auch in der Nachbarschaft der Potenzialflächen, liegen weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Biotopverbund als auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft.

Zwischen den Potenzialflächen verläuft ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung. 300 m westlich der westlichen Potenzialfläche verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse.

Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Beedenbostel-Höfer liegt 3,6 km in nordwestlicher Richtung. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Langlingen liegt in 7,4 km südwestlicher Richtung.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig plant 2,6 km in nordöstlicher Richtung das Vorranggebiet Windenergienutzung Zahrenholz in der Samtgemeinde Wesendorf und 6,7 km in südlicher Richtung das Vorranggebiet Windenergienutzung Meinersen Müden 01 (Landkreis Gifhorn).

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Für den Ortsteil Bunkenburg ergibt sich, in Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet Beedenbostel-Höfer, eine hohe Belastungssituation durch eine weitgehende Umfassung. Zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung durch eine Umfassung und optische Bedrängung, wurden die nachfolgenden Alternativen für eine Flächenreduzierung geprüft:

Variante A sieht eine Beschneidung des nordwestlichen Zipfels zwischen Bunkenburg und Ahnsbeck bis auf den Orientierungswert von 120 Grad vor. Dadurch ergeben sich Flächeneinbußen im Umfang von ca. 2,6 ha.

Die Variante B beinhaltet eine Beschneidung der nordöstlichen Ecke des VR WEN bis auf den Orientierungswert von 120 Grad. Insgesamt kommt es dadurch zu einem großflächigen Verlust von ca. 38,5 ha.

Im Rahmen der erfolgten Alternativenprüfung wurde sich aufgrund des deutlich geringeren Verlusts an für die Windenergie nutzbarer Fläche bei gleichem Umfassungswinkel für die **Variante A** entschieden. Diese Variante ist gegenüber Variante B als günstig zu bewerten, da für den Ortsteil Bunkenburg deutlich ortsnäher gelegene Flächen in ungünstiger Ausrichtung entfallen.

Durch die kleinflächige Rücknahme von etwa 2,6 ha des Potenzialflächen-Clusters im Nordwesten kann insgesamt eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Bunkenburg durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden.

Für den Ortsteil Spechtshorn ergibt sich ebenfalls eine sehr hohe Belastungssituation durch eine deutliche Umfassung. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen erfolgt eine Rücknahme der kleinen östlichsten Teilfläche des Potenzialflächen-Clusters. Hierdurch kann die Belastungswirkung für den Ortsteil Spechtshorn im Norden auf den Orientierungswert von 120 Grad gemindert werden, bei gleichzeitigem Verlust von etwa 4,2 ha Potentialfläche. Durch die Flächenreduzierung kann, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der belastungsmindernden Wirkungen der vorhandenen Waldstücke, eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Spechtshorn durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden.

Gleichzeitig wird eine relevante Entlastungswirkung für den gesamten Ortsteil Hohne auf ca. 100 Grad bzw. für den nordwestlichen Ortsteil von Hohne auf einen Winkel von 115 Grad bewirkt und der Orientierungswert somit eingehalten. Die im Bereich des Ortsteils von Hohne entstehenden Beeinträchtigungen durch eine Umfassung mit WEA werden als tolerierbar bewertet.

Für Grebshorn ergibt sich in Addition der Windparks eine hohe Belastungssituation durch eine deutliche Umfassung (vgl. 2.1). Ein bedeutender Teil des Potenzialflächen-Clusters liegt jedoch in einer Mindestentfernung von mehr als 3 km zum Ortsteil Grebshorn (vgl. Karte 2), sodass Beeinträchtigungen durch optische Wirkung und Verlärmung in diesem Abschnitt erheblich reduziert sind. Werden diese Teilbereiche von der Betrachtung ausgenommen, reduziert sich der Beeinträchtigungswinkel auf 45 Grad bei gleichzeitiger Vergrößerung des Korridors zwischen den Windparks auf etwa 63 Grad. Die Belastungssituation wird daher als noch tolerierbar bewertet, ein Anpassungsbedarf ist nicht gegeben.

Ein zentraler Bereich der großen westlichen und östlichen Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgeblicher Grund ist die sehr hohe Konflikintensität aus artenschutzfachlichen Gründen (Rotmilan).

Die nördlichste Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgeblicher Grund ist die sehr hohe Konflikintensität aus artenschutzfachlichen Gründen (u.a. Wespenbussard).

Der südliche Teil der großen westlichen Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgeblicher Grund ist die sehr hohe Konflikintensität aus artenschutzfachlichen Gründen (Rotmilan im Bereich Gräfenhorst).

Ein kleiner südwestlicher Bereich der großen westlichen Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Grund ist die sehr hohe Konfliktintensität aus artenschutzfachlichen Gründen (u.a. Baumfalke).

Insbesondere durch die 19 bestehenden WEA, die L 283 und eine Biogasanlage ist der Raum optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Der Raum zwischen dem Ortsteil Ahsbeck und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung ist zudem durch eine 380-kV-Leitung optisch vorbelastet.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr, Flugsportgelände, unterirdische Leitungen) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Die Sonderbauflächen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigen folgende weiche Tabuzonen:

Zwei Sonderbauflächen liegen teilweise nur 50 m von einem Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung entfernt, d.h. sie halten nur 30 m der 130 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Eine Sonderbaufläche überlagert eine kleine Waldfläche.

Eine Sonderbaufläche liegt direkt am Wald und hält damit die entsprechende weiche Tabuzone von 100 m nicht ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Beanspruchung der weichen Tabuzonen bezüglich Wald, des Abstandes zu Wald und zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren vermutlich dazu führt, dass die Beeinträchtigung dieser Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Von dem 978,7 ha großen Potenzialflächen-Cluster, der aus vier Teilflächen besteht, wird ein 768,2 ha großes Vorranggebiet Windenergienutzung, das aus zwei Teilflächen besteht, festgelegt.

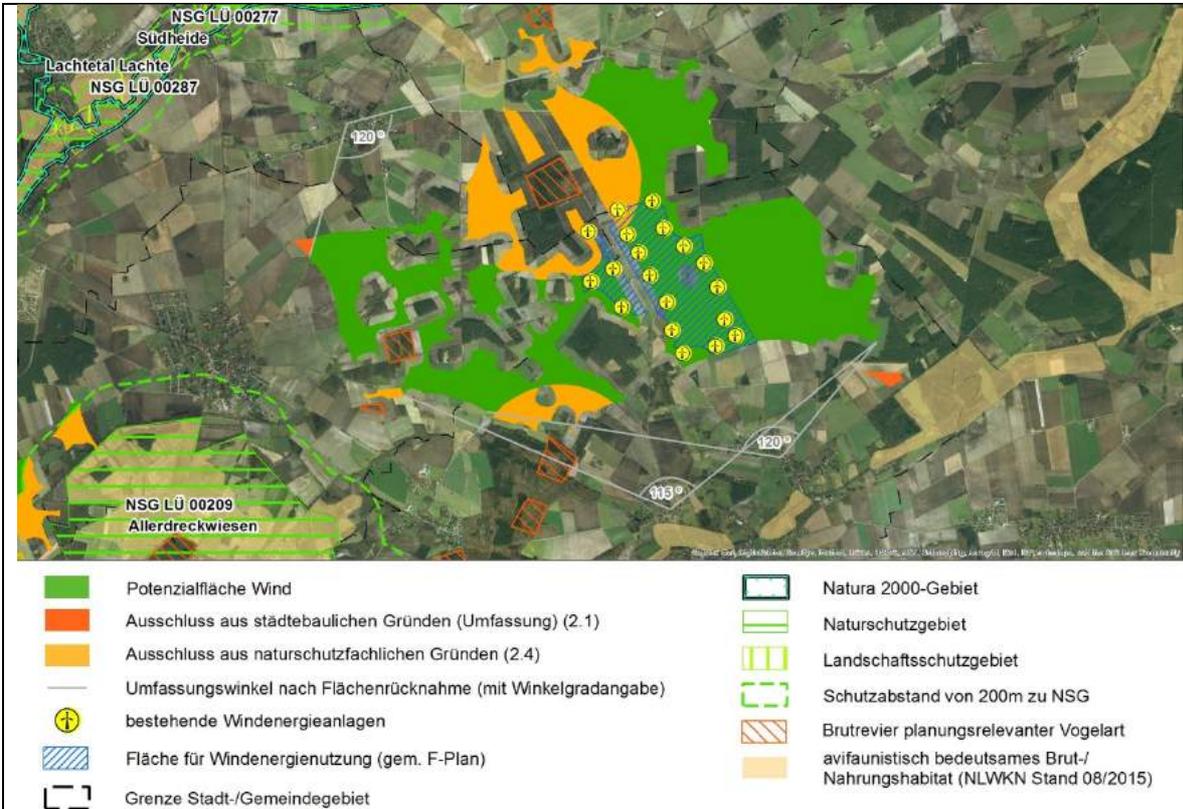
Von den Sonderbauflächen im Umfang von 277,5 ha liegen 228,6 ha im Vorranggebiet Windenergienutzung.

539,6 ha des 768,2 ha großen Vorranggebietes Windenergienutzung stellen ein über die bestehenden Sonderbauflächen hinausgehendes Angebot für die Errichtung von WEA dar.

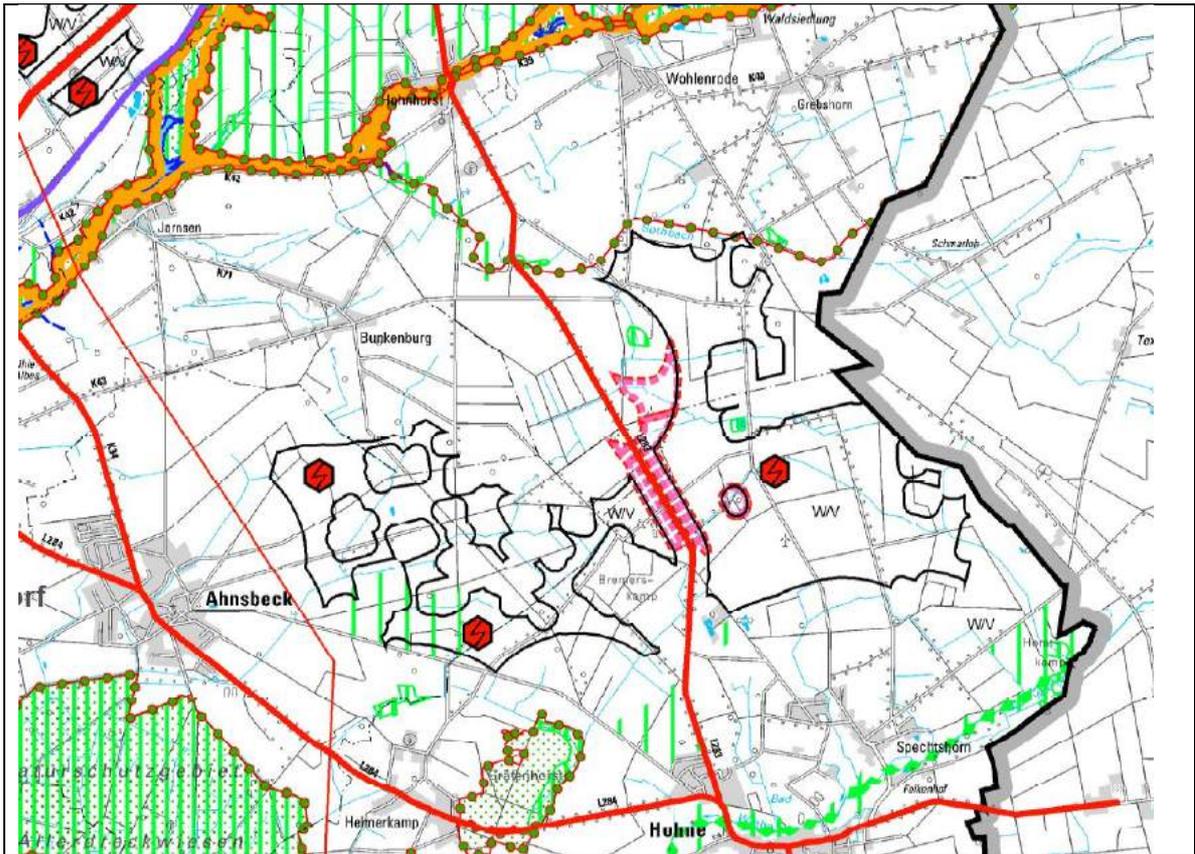
Das 768,2 ha große Vorranggebiet Windenergienutzung schafft mit den außerhalb liegenden Sonderbauflächen im Umfang von 48,9 ha, für die die Plansätze 4.2 01 S. 3+4 RROP 2016 gelten, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von WEA auf einer Fläche von 817,1 ha.

Im Vergleich zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung ist dies ein Raum mit einer vergleichsweise geringen Intensität der Raumnutzungskonkurrenzen, sodass die Errichtung zusätzlicher WEA als sehr wahrscheinlich erscheint.

Je vollständiger das Vorranggebiet für die Errichtung von WEA genutzt wird, desto intensiver werden die Raumnutzungskonkurrenzen und die kumulierenden Wirkungen des zunehmend größeren Windparks.



Karte 3: Potenzialfläche und Sonderbaufläche Wind nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.1 und 2.4)



Karte 4: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Westlich der L 283 liegen überwiegend intensiv genutzte, eher strukturarme Ackerflächen und vereinzelt Grünland mit vielen kleinen eingestreuten Waldflächen. Feldgehölze finden sich vermehrt entlang der Wege. Der Landschaftsraum östlich der L 283 ist geprägt durch eine ausgeräumte, nahezu gehölzfreie und intensiv genutzte Ackerlandschaft. Weiter östlich schließen wieder Waldbereiche an. Südlich liegen höherwertigere Bereiche (Wald, Moor, Niederungsbereich der Wiehe).

Es bestehen relevante Vorbelastungen durch die L 283, die zwischen den Teilflächen verläuft, sowie eine im westlichen Randbereich verlaufende 380-kV-Leitung.

Das geplante Vorranggebiet überlagert nahezu vollständig eine bestehende Sonderbaufläche Windenergienutzung (gem. FNP Samtgemeinde Lachendorf 14. und 38. Änderung) mit insgesamt 19 WEA.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Bei ungünstiger Windrichtung kann die Lärmbelastung für die nah am Vorranggebiet gelegene Wohnnutzung, insbesondere östlich von WEA (stromabwärts der Hauptwindrichtung), erhöht sein. Davon betroffen sind Einzelhäuser und Splittersiedlungen östlich des Vorranggebiets. Dies ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist, wobei im Außenbereich ein geringerer Schutz vor Lärm erforderlich ist als in Wohngebieten. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.</p>	●
<p>Schattenwurf: Für die Ortsteile Grebshorn (1,2 km nordöstlich), Spechtshorn (1 km südlich), Ahnsbeck (1 km südwestlich) und Bunkenburg (1 km nordwestlich) sowie die östlich liegenden Einzelhäuser bzw. Splittersiedlungen (Mindestabstände 600 m) und die 600 m nördlich liegende Splittersiedlung (entlang „Im Söhren“) kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die Ortsteile Hohnhorst (1,9 km nördlich), Wohlenrode (1,2 km nördlich), Hohne (1,3 km südlich) und Helmerkamp (1,2 km südlich) sowie die 800 m südlich liegende Splittersiedlung („Haßloh“/„An den Buchen“) entstehen durch die günstige südliche bzw. nördliche Lage zum Vorranggebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>	● ●
<p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p>	●
<p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für den Ortsteil Spechtshorn kommt es trotz Flächenrücknahme (vgl. 2.6), kumulativ betrachtet, mit dem bestehenden Windpark (SO Windenergie gem. FNP) zu einer weitgehenden Umfassung großer nördlicher Horizontanteile. Durch die geringen Abstände zwischen den TF werden diese als eine Fläche wahrgenommen. Durch eingestreute kleine Waldflächen und Feldgehölze besteht für den westlichen Teilbereich eine leicht sichtverschattende Wirkung, der östliche, strukturarme Bereich ist weitgehend einsehbar. Für den Ortsteil Bunkenburg ergibt sich, in Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet Beedenbostel-Höfer, ebenfalls eine hohe Belastungssituation durch eine weitgehende Umfassung. Jedoch kann eine übermäßige Beeinträchtigung der beiden Ortsteile durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden. Auch für Hohne kommt es zu einer Entlastungswirkung. Es verbleibt ein mittleres Konfliktpotenzial, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA nicht gefährdet. Für die übrigen umliegenden Ortsteile liegt keine optische Bedrängung vor, zumal eine teilweise Sichtverschattung durch Waldflächen und Feldgehölze vorliegt. Durch die Flächenausdehnung (Länge ca. 6,8 km, Breite ca. 4 km) ist gleichwohl mit erheblichen visuellen Belastungen zu rechnen.</p>	● ●
<p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden, jedoch wird der Landschaftsraum des Scharloh komplett technisch überprägt.</p>	●
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber ist nur für den nördlichen Teil relevant, da im Übrigen die Zusatzflächen zu klein für zusätzliche Anlagenstandorte sind. Da ein Zubau von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p>	●

3.1.2 Arten und Biotope

Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets selber sowie im unmittelbaren Umkreis sind (über die bereits in 2.4 genannten Arten) keine bedeutsamen Brutgebiete und Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.

Südwestlich des Vorranggebiets bestanden 2015 Brutverdachte für den Rotmilan sowie für den Wespenbussard (ca. 1 km entfernt), Horste konnten nicht nachgewiesen werden (BIODATA 2015). Aufgrund der festgestellten Entfernungen besteht für Teilflächen ein erhöhtes, im Übrigen ein geringes Konfliktpotenzial. Auf nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebenen ist ggf. mit einem erhöhten Aufwand an Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen zu rechnen. Ein weiterer Brutnachweis für den Rotmilan bestand 2013 ca. 300 m südlich des Vorranggebiets (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2013). Aufgrund des vorhandenen SO Wind mit bestehenden Anlagen besteht kein Konfliktpotenzial.

Mehrere Brutvorkommen der Rohrweihe in 2013 (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2013) fanden sich innerhalb des Vorranggebiets im Bereich des bestehenden SO Wind. Aufgrund der bereits bestehenden WEA besteht kein Konfliktpotenzial.

300 m südwestlich bestand 2013 ein Brutvorkommen der Waldohreule (BIOCONSULT 2013). Die umliegenden Flächen weisen eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Aufgrund der bodennahen Jagd in meist geringer Flughöhe wird das Kollisionsrisiko als gering bewertet (ebd.). Es besteht kein Konfliktpotenzial.

Südöstlich des Vorranggebiets liegen landesweit bedeutsame Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs sowie des Seeadlers (NLWKN 2015) in der Wiehe-Niederung. Ein in diesem Bereich vermutetes Schwarzstorch-Brutpaar (UNB LK Celle) konnte 2015 nicht bestätigt werden (BIODATA 2015). Der Seeadler konnte einmalig 2012 als Nahrungsgast beobachtet werden (BIOCONSULT 2013). Das Vorranggebiet selber stellt kein wichtiges oder regelmäßig genutztes Jagdhabitat dar, erhebliche Beeinträchtigungen der Arten sind daher nicht anzunehmen (ebd.).

Gastvögel: Die Flächen im Bereich des Schmarloh weisen eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsgebiet für rastende Kraniche auf. Hohe Anzahlen rastender Kraniche wurden in den letzten Jahren innerhalb des bestehenden Windparks sowie nördlich und östlich davon im Bereich des Vorranggebiets registriert (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2009; 2013). Es fanden regelmäßige Überflüge über das Vorranggebiet statt, vermutlich Wechselflüge zwischen einzelnen Standorten. Eine Meidung des Windparks konnte nicht festgestellt werden (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2009). Durch die großflächige Ausweitung der Flächen für die Windenergienutzung entfallen potenzielle Ausweichflächen für Kraniche. Angesichts des Umfangs dieser Flächen im Schmarloh sind auf Zulassungsebene vertiefende, großräumig angelegte Untersuchungen erforderlich. Zu prüfen ist, ob Ausweichflächen als Rastgebiet für den Kranich im erforderlichen Maße vorhanden sind. Es ist ggf. mit einem erhöhten Aufwand für Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen zu rechnen.

Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor.

Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.

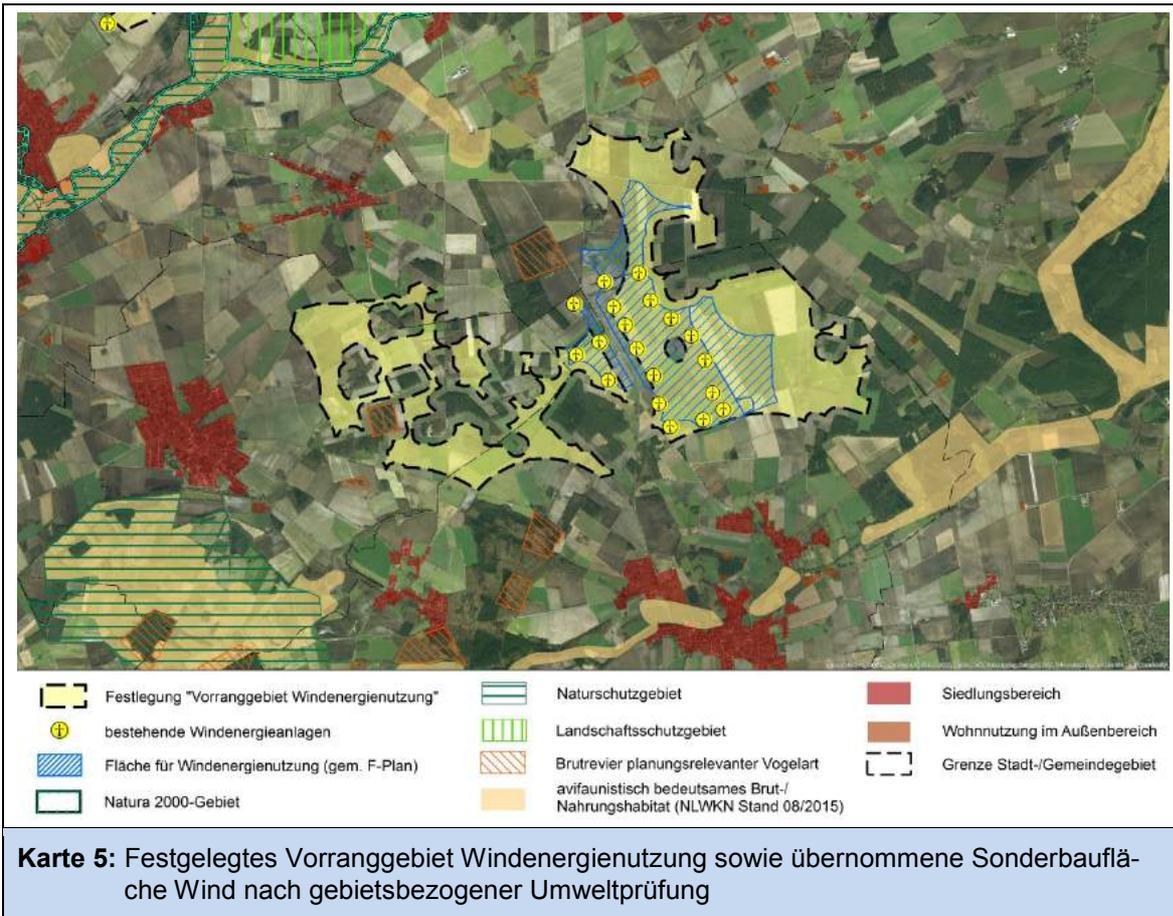
Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.

Schutzgebiete: Das NSG „Allerdreckwiesen“ liegt südwestlich in einem Mindestabstand von 1,5 km zum Vorranggebiet. Der Schutzzweck umfasst Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet für Vögel (insbesondere Wiesenvögel und Weißstorch). Das NSG „Lutter“ liegt in einem Mindestabstand von 1,9 km nördlich des Vorranggebiets. Besondere Schutzzwecke sind Schutz und Entwicklung der Lebensräume wertbestimmender Vogelarten (u.a. die windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch, See-/Fischadler, Kranich). Die Schutzzwecke werden nicht beeinträchtigt.



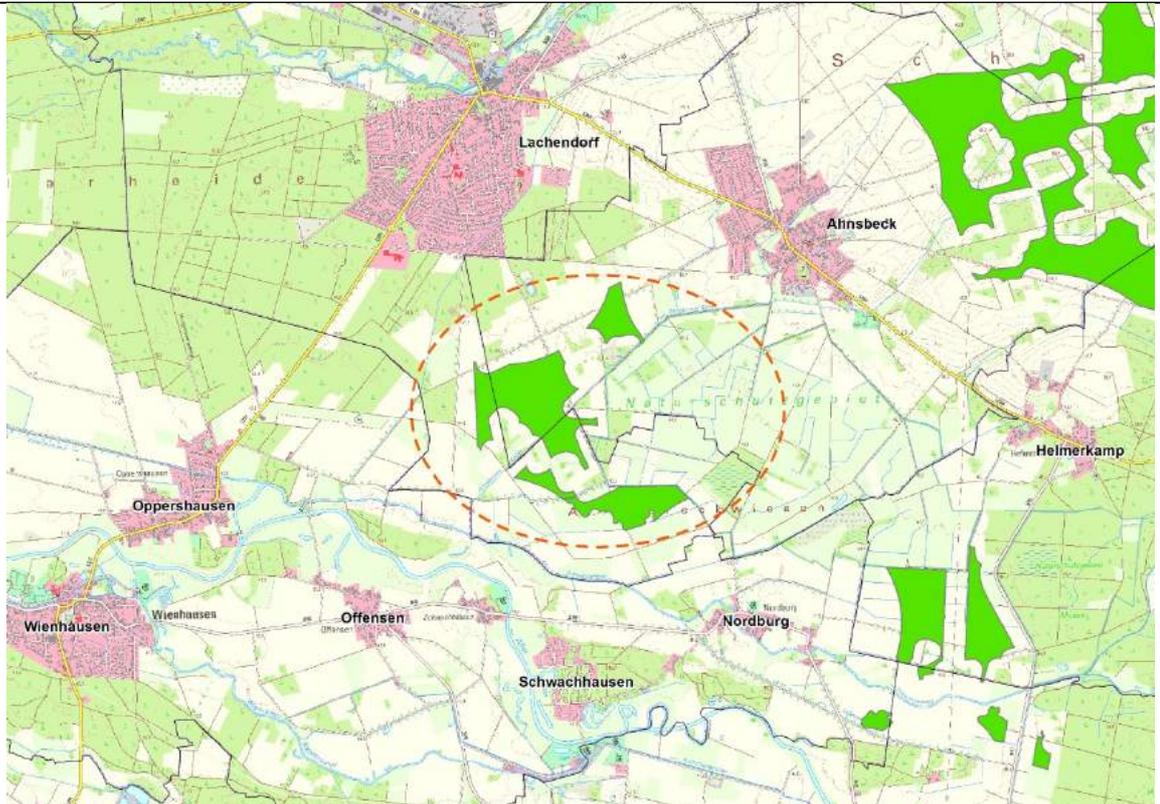
<p>Im südlichen Bereich der westlichen TF kommt es zu einer Überschneidung mit einem im RROP festgelegten VB Natur und Landschaft. Die Sicherung bezieht sich auf einen 2006 gem. NLWKN als landesweit bedeutsam eingestuftem avifaunistischen Bereich (Weißstorch). Der Status ist seit der letzten Bewertung 2010 offen. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine Änderung, soweit bereits Anlagen bestehen. In der östlichsten Teilfläche der Sonderbaufläche liegt eine kleine Waldfläche (0,08 ha), die aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung aufgrund von Schutzabständen zu Waldrändern herausgenommen wurde. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Daher sind keine negativen Auswirkungen erkennbar. Nordwestlich der Sonderbaufläche liegt ein Rotmilan-Horst (langjähriger und etablierter Brutplatz mit Wechselnestern), der zu einer Flächenrücknahme des Vorranggebietes geführt hat (vgl. Kap. 2.4). Da ein Zubau von Anlagen hier bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p>	  
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt. Wasser: Das Vorranggebiet wird durch mehrere Gräben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen bzw. ein Zubau von Anlagen hier bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre.</p>	
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das LSG „Südheide“ mit höherwertiger Landschaftsbildqualität liegt ca. 1,9 km nördlich. Gem. Schutzzweck sind die Erholungseignung, ein schönes und vielfältiges Landschaftsbild sowie ein ruhiger und unzersiedelter Landschaftsraum zu sichern. Es ist mit Ausstrahlungseffekten in das LSG zu rechnen, die Erholungseignung sowie der unzersiedelte Landschaftsraum werden aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen jedoch nicht beeinträchtigt. Zudem besteht eine leichte Sichtverschattung durch eingestreute Feldgehölze und kleine Waldflächen. Auf der westlichen Teilfläche befinden sich überwiegend intensiv genutzte, eher strukturarme Ackerflächen und vereinzelt Grünland mit vielen eingestreuten kleinen Waldflächen und Feldgehölzen. Die östliche Teilfläche ist geprägt durch eine ausgeräumte, nahezu gehölzfreie und intensiv genutzte Ackerlandschaft. Weiter östlich schließen wieder Waldbereiche an. Südlich liegen höherwertigere Bereiche (Wald, Moor, Fluss-Niederung). Es liegen Vorbelastungen durch die L 283, eine 380-kV-Leitung sowie ein bestehendes Sondergebiet Windenergienutzung (gem. FNP SG Lachendorf) mit 19 WEA vor. Es besteht insgesamt eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen, der Vorbelastungen und der eingestreuten Waldflächen mit einer teilweise sichtverschattenden Wirkung. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 - 3.000 m Abstand) ist insbesondere</p>	

<p>nach Süden und Westen aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen und sehr großräumig wirksamen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen bzw. ein Zubau von Anlagen hier bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre.</p>	
<p>3.1.6 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>In einem 5-km-Radius liegen die FFH-Gebiete 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).</p>	
<p>3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Es sind großflächig angelegte vertiefende avifaunistische Untersuchungen zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten des Kranichs, sowie zu Greifvogelarten und ggf. auch des Schwarzstorchs erforderlich.</p> <p>Ggf. ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Kranich zu prüfen, sowie eine Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten.</p> <p>Als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sollte ferner die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Ahnsbeck und Spechtshorn zur Sichtverschattung geprüft werden.</p>	
<p>3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung</p>	
<p>Die Sonderbaufläche für Windenergie würde auch ohne das RROP die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert das RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.</p> <p>Für die übrige Fläche des neu festgelegten Vorranggebietes werden durch die Errichtung von WEA, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und von Vermeidungsmaßnahmen, großflächig negative Umweltauswirkungen vorbereitet, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft und, je nach Ergebnis vertiefender faunistischer Untersuchungen, auch für die Avifauna.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen bzw. ein Zubau von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre.</p>	



Bezeichnung	Potenzialfläche Lachendorf-Süd
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Lachendorf

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf. Er liegt ca. 1 km von den Ortsteilen Lachendorf, Ahnsbeck und Nordburg entfernt.
Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 4 Teilflächen mit zusammen 102,5 ha. Die zwei südlichen Teilflächen sind nur durch ein schmales Überschwemmungsgebiet entlang eines Kanals (weiche Tabuzone) getrennt und erscheinen in der Kartendarstellung wie eine Fläche.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt mindestens 1 km von den Ortsteilen Lachendorf, Ahnsbeck, Nordburg und Schwachhausen entfernt.</p> <p>Zusätzlich gibt es Wohnnutzungen im Außenbereich, die jeweils mehr als 600 m von den Potenzialflächen entfernt liegen.</p> <p>Die Sonderbaufläche Hohne-Nord ist 6,0 km und die Sonderbaufläche Langlingen ist 5,2 km entfernt.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die westliche Potenzialfläche liegt großflächig in der Platzrunde des Segelflugplatzes Oppershausen.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 45 m NN wären demnach WEA bis 194 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Durch die westliche Potenzialfläche verläuft eine Richtfunktrasse.</p> <p>Die südliche Potenzialfläche überlagert einen Modellflugplatz mit Aufstiegserlaubnis.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Brutvögel/Gastvögel: Das östlich an den Potenzialflächen-Cluster angrenzende NSG Allerdreckwiesen verfügt über herausragende avifaunistische Qualitäten, insbesondere für zahlreiche Wiesenbrutvögel (u.a. Kiebitze, Großer Brachvogel, Wiesenweihe) und Rastvögel (Singschwäne, Kraniche, Gänse), als Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung (NLWKN 2015) sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Die hohe Individuenzahl an Rastvögeln lässt eine landesweite Bedeutung vermuten (nach BEHM & KRÜGER 2013). Aufgrund der Attraktivität des Gebietes ist mit einem weiten Einzugsgebiet zu rechnen, mit Einflügen aus unterschiedlichen Richtungen.</p> <p>Diese Qualität ist für den Landkreis Celle einmalig. Durch den LK Celle initiierte Habitatverbessernde Maßnahmen haben bereits zu einer deutlichen Qualitätssteigerung geführt (LK Celle 2015). Auch perspektivisch ist eine weitere Aufwertung angestrebt. Es besteht der planerische Wille des Landkreises Celle, dem NSG aufgrund der im Plangebiet einzigartigen und herausgehobenen avifaunistischen Qualität einen besonderen Schutz zukommen zu lassen. Dies wird bereits durch die in der NSG-Verordnung festgelegten Mindestabstände für bestimmte Nutzungen, die zu einer Störung von Offenlandvögeln führen, von 350 m zum Gebiet deutlich.</p> <p>Zur Konfliktvermeidung und zur Wahrung des Schutzzwecks, insbesondere der Entwicklungsfähigkeit des Gebietes, soll ein Mindestabstand von 500 m zum NSG eingehalten werden.</p> <p>Neben dem NSG Allerdreckwiesen sind auch die südlich benachbarte Aller-Aue und die dazwischenliegenden Bereiche von besonderer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard) und Kraniche. Die Grünländer der Aller-Niederung sind darüber hinaus als Nahrungshabitat für Offenlandvögel, insbesondere den Weißstorch, von besonderer Bedeutung (BIODATA 2015). Es ist von erhöhter Aktivität in Form von Wechselflügen zwischen dem NSG Allerdreckwiesen und der Allerniederung sowie Einflügen in die dazwischenliegenden Grünlandflächen auszugehen, wobei der südliche Bereich des Potenzialflächen-</p>

Clusters überflogen werden muss. In diesem Bereich wurden zahlreiche Flugbewegungen vom Rotmilan, Weißstorch sowie Seeadler verzeichnet (ebd.). Somit zeigt sich im Umfeld des Potenzialflächen-Clusters insgesamt eine Situation, die in Bezug auf die mögliche Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten im Planungsraum Landkreis Celle eine Sonderrolle einnimmt. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsbeben.

Zur Vermeidung von Konflikten soll daher auch der südliche Teilbereich des Potenzialflächen-Clusters von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die nördliche und südliche Potenzialfläche grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das gleichzeitig ein Vorranggebiet Biotopverbund ist. Die mittlere Potenzialfläche liegt nur 100 m westlich dieser Vorranggebiete.

Rund 600 m südlich der südlichen Potenzialfläche befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000, das gleichzeitig Vorranggebiet für Biotopverbund ist.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

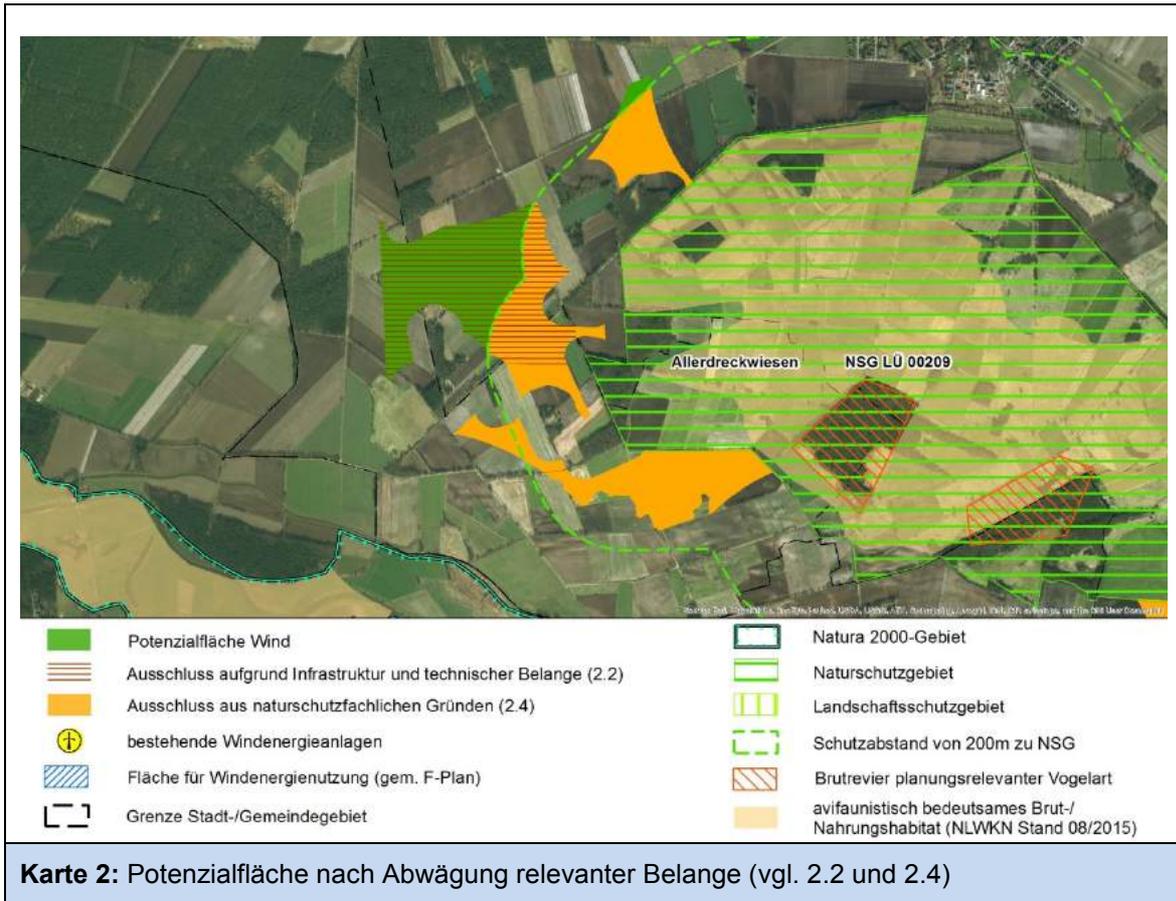
Der Großteil der nördlichen Potenzialfläche (südliche Verlängerung der Kötnerstraße Ahsbeck), der östliche Teil der westlichen Potenzialfläche und die beiden südlichen Potenzialflächen, sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die hohe artenschutzrechtliche Konfliktintensität.

Der verbleibende Rest der nördlichen Potenzialflächen ist nur 1,3 ha groß und kommt damit für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in Frage.

Der verbleibende Rest der westlichen Potenzialfläche (36 ha) ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die großflächige Überlagerung seines östlichen Teils durch die Platzrunde eines Flugsportgeländes. Die Restfläche unterschreitet die Mindestgröße gem. Planungskonzept deutlich. Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig. Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.



3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

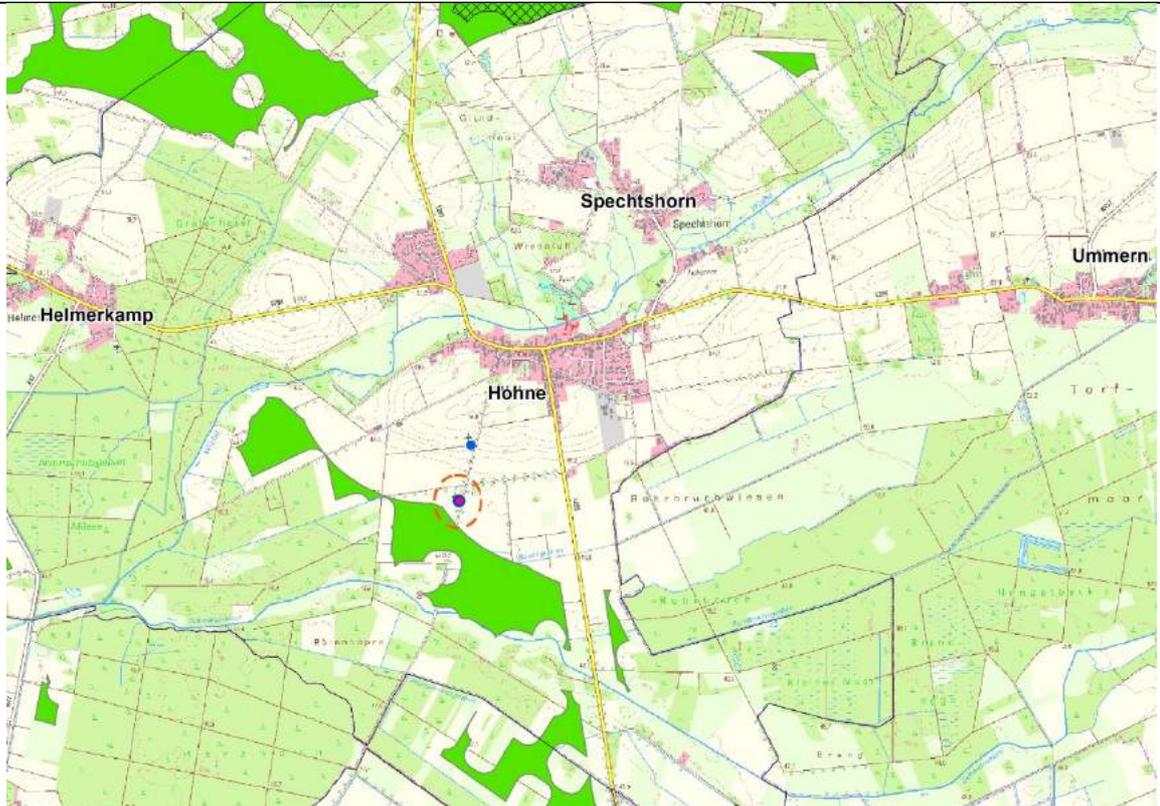
Der Potenzialflächen-Cluster Lachendorf-Süd grenzt an das NSG Allerdreckwiesen an, das herausragende avifaunistische Qualitäten aufweist. Zur Konfliktvermeidung und zur Wahrung des Schutzzwecks, insbesondere der Entwicklungsfähigkeit des Gebietes, soll ein Mindestabstand von 500 m zum NSG eingehalten werden. Der südliche Teilbereich des Potenzialflächen-Clusters wird aufgrund eines hohen avifaunistischen Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit der benachbarten Allerniederung von der Windenergie freigehalten.

Der verbleibende Rest der westlichen Potenzialfläche überlagert sich östlich großflächig mit einer Platzrunde eines Flugsportgeländes. Die Restfläche unterschreitet die Mindestgröße gem. Planungskonzept deutlich. Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Einzelanlage Hohne-Süd
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Lachendorf

1. Beschreibung der Einzelanlage



Karte 1: Lage der Einzelanlage

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die WEA liegt auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Hohne der Samtgemeinde Lachendorf. Sie liegt rund 8,5 km südöstlich des Ortsteils Lachendorf und rund 950 m südlich des Ortsteils Hohne.

Größe und Anzahl der Teilflächen

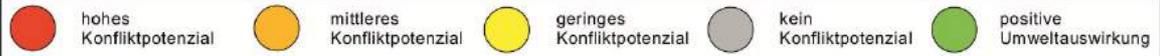
Die WEA hat eine Leistung von 0,6 MW und eine Gesamthöhe von 100 m.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die WEA liegt rund 950 m südlich des Ortsteils Hohne.</p> <p>Die WEA liegt mindestens 600 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.</p> <p>Die Sonderbauflächen Hohne-Süd liegt 3,5 km in nördlicher Richtung und die Sonderbaufläche Langlingen-Ost 5,5 km in südwestlicher Richtung.</p> <p>Rund 450 m nördlich der WEA liegt eine nicht raumbedeutsame weitere WEA mit 42 m Gesamthöhe.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die L 283 verläuft rund 120 m nördlich und die K 35 rund 90 m südlich der WEA.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von gut 48 m NN wären demnach WEA bis 191 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Südlich der WEA verläuft eine Richtfunktrasse.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Rund 700 m südlich der WEA befinden sich ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.</p> <p>3,3 km nördlich der WEA liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Hohne-Nord und die Sonderbaufläche Langlingen-Ost 5,5 km in südwestlicher Richtung.</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Meinersen Müden 01 im Landkreis Gifhorn liegt 3,8 km in südöstlicher Richtung.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Das Gebiet ist durch die bestehende WEA optisch und akustisch vorbelastet und eignet sich von daher besonders für das Repowering.</p> <p>Die möglichen Nutzungskonflikte (Wohnen, Natur, Richtfunk, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.</p>

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung sonstiger raumbedeutsamer WEA gem. Nr. 2.6



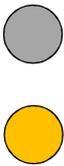
Die raumbedeutsame Windenergieanlage südlich von Hohne befindet sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Für die südliche Anlage wird aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP). Die Anlage befindet sich einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung. Eine besondere Habitateignung für Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar. Es sind Vorbelastungen vorhanden: zwei WEA, die nördliche Anlage ist aufgrund ihrer Größe nicht raumbedeutsam (Gesamthöhe 43 m), L283 ca. 600 m östlich.

3.1 Potenzielle Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Rahmen eines Repowerings

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

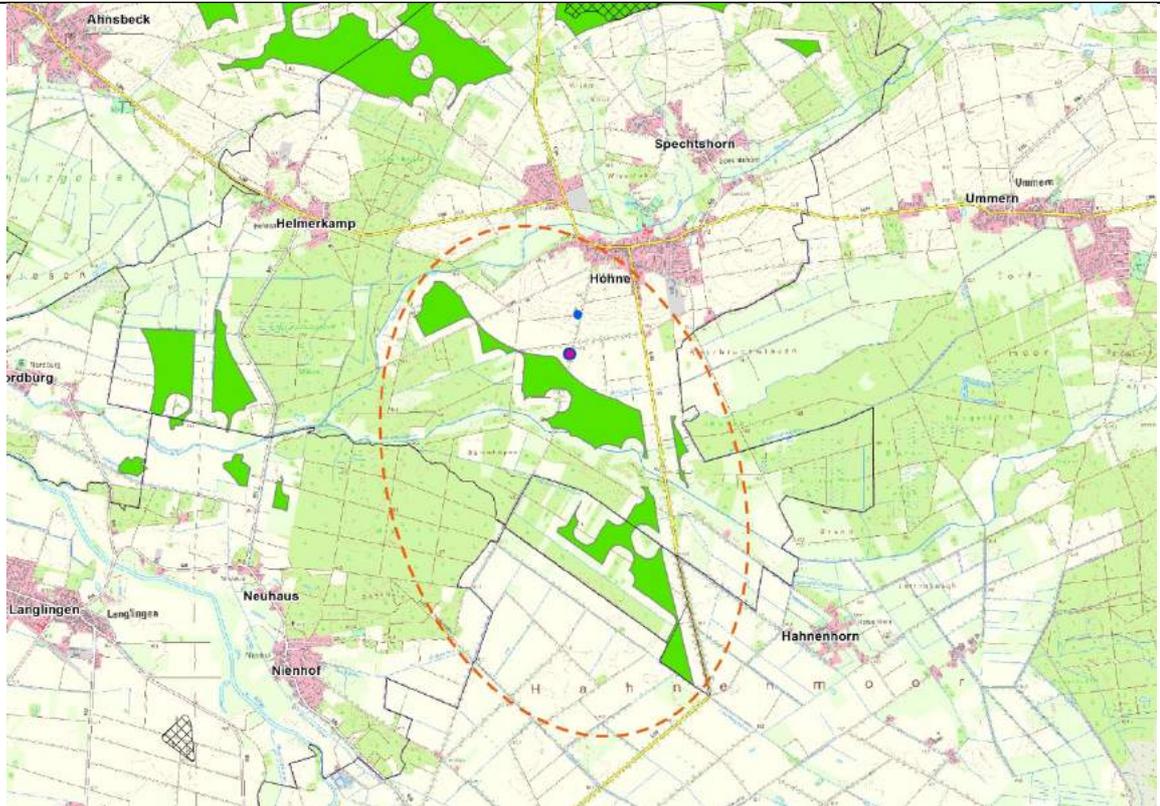
Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da bereits eine Anlage besteht. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit einer gleich hohen Anlage sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Die Festlegung ermöglicht aufgrund ausreichender Siedlungsabstände (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP) einen Ersatz mit einer höheren Anlage an gleicher Stelle. In diesem Rahmen können Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohnnutzungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, entsprechend zunehmen. Die Festlegung bereitet daher leicht negative Auswirkungen vor.

3.1.2 Arten und Biotope	
Belastende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar, jedoch im Zuge eines Repowerings zu prüfen.	
3.1.3 Boden und Wasser	
-	
3.1.4 Landschaft	
<p>Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung, da die Anlage bereits besteht. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit einer gleich hohen Anlage sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Die Festlegung ermöglicht aufgrund ausreichender Siedlungsabstände (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP) einen Ersatz mit einer höheren Anlage an gleicher Stelle. In diesem Rahmen können Beeinträchtigungen für die Landschaft durch höhere Bauwerke zunehmen. Die Festlegung bereitet daher negative Auswirkungen vor.</p>	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Die vorhandene raumbedeutsame Windenergieanlage liegt außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Anlage hat einen Bestandsschutz.</p> <p>Die Festlegung im RROP ermöglicht nach Ende der Laufzeit unter bestimmten Bedingungen ein Repowering der WEA (gem. 4.2 01 Satz 4). Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Bei Ersatz durch eine höhere Anlage an gleicher Stelle werden durch die Festlegung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft vorbereitet.</p>	

Bezeichnung	Potenzialfläche Hohne-Süd
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinden Lachendorf und Flotwedel

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinden Lachendorf und Flotwedel. Er liegt ca. 7 km südöstlich des Ortsteils Lachendorf und 1 km südlich des Ortsteils Hohne. Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 3 Teilflächen mit zusammen 134,3 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Hohne liegt mindestens 1.000 m entfernt.</p> <p>Zusätzlich gibt es Wohnnutzungen im Außenbereich, die jeweils mehr als 600 m von den Potenzialflächen entfernt liegen.</p> <p>Die nächsten Sonderbauflächen im Landkreis Celle liegen 3 km in nördlicher Richtung (SO Hohne-Nord) und 4,3 km in südwestlicher Richtung (SO Flotwedel-Langlingen).</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Durch den Potenzialflächen-Cluster verläuft die L 283.</p> <p>Die Bundeswehr weist darauf hin, dass östlich des Potenzialflächen-Clusters eine Hubschraubertiefflugstrecke verläuft.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 47 m NN, wären demnach WEA bis 192 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Durch die Potenzialflächen verlaufen Richtfunktrassen.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt umgeben von landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Schwarzstorches im Bereich Wiehe, Schwarzwasser, Hahnenmoorgraben sowie in den Rohrbruchwiesen, südlich kommt es zu Überschneidungen mit diesen Bereichen. Ca. 4 km nordöstlich liegt ein Brutrevier des Schwarzstorchs (UNB LK CELLE 2015), es konnten mehrfach Überflüge der Art im Süden der Potenzialfläche verzeichnet werden (BIODATA 2015). Ein Weißstorch brütet in der Ortslage von Hohne (ebd.), die Grünländer an der Wiehe-Aue und dem Schwarzwasser werden regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Ca. 3 km nordöstlich liegt ein landesweit bedeutsames Seeadler-Bruthabitat. Es konnten mehrere Überflüge der Art im Norden beobachtet werden, die vermutlich einem Brutpaar im LK Gifhorn zuzuordnen sind.</p> <p>Im Bereich der Ortslage Hohne liegen zwei landesweit bedeutsame Rotmilan-Lebensräume entlang der Wiehe. Südlich von Hohe konnte eine Konzentration an Rotmilanaktivitäten festgestellt werden (BIODATA 2015), mit vermehrten Flugbewegungen im zentralen Bereich der Potenzialfläche. In diesem Bereich liegen sehr gut geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Es gibt zwei Brutnachweise des Rotmilans in unmittelbarer Umgebung der Potenzialfläche, Mindestabstände zum Horststandort von 500 m werden deutlich unterschritten.</p> <p>Insgesamt ist der Bereich des Potenzialflächen-Clusters von besonderer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Greifvögel (Rotmilan, Wespenbussard, Seeadler), die nassen Grünländer der Fließgewässer-Niederungen sind darüber hinaus für den Weiß- und Schwarzstorch von besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat (BIODATA 2015). Es bestehen vermutlich Wechselbeziehungen der Grünlandflächen mit den umgebenden landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten. Aufgrund der Attraktivität der Nahrungsflächen ist mit einem weiten Einzugsgebiet zu rechnen, mit Einflügen aus unterschiedlichen Richtungen. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, das</p>

Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr wahrscheinlich. Zur Sicherung der Bedeutung des Gebiets und Vermeidung von Konflikten sollte der Bereich des Potenzialflächen-Clusters von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die nördliche Potenzialfläche überlagert geringfügig ein linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund. Zudem reicht sie im Westen bis auf 100 m an ein linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das gleichzeitig Vorranggebiet Biotopverbund ist.

Die südliche Potenzialfläche liegt großflächig in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Der Potenzialflächen-Cluster reicht im Westen bis auf rund 500 m an zwei großflächige Vorranggebiete Biotopverbund, die gleichzeitig Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind und im Osten bis auf 100 m an ein Vorranggebiet Biotopverbund im Landkreis Gifhorn heran.

Die Alleraue, die Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund ist, liegt rund 3 km südlich des Potenzialflächen-Clusters.

Zwischen den Potenzialflächen verläuft ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.

Rund 1,9 km nördlich liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Hohne-Nord und 4,2 km südwestlich die Sonderbaufläche Langlingen-Ost.

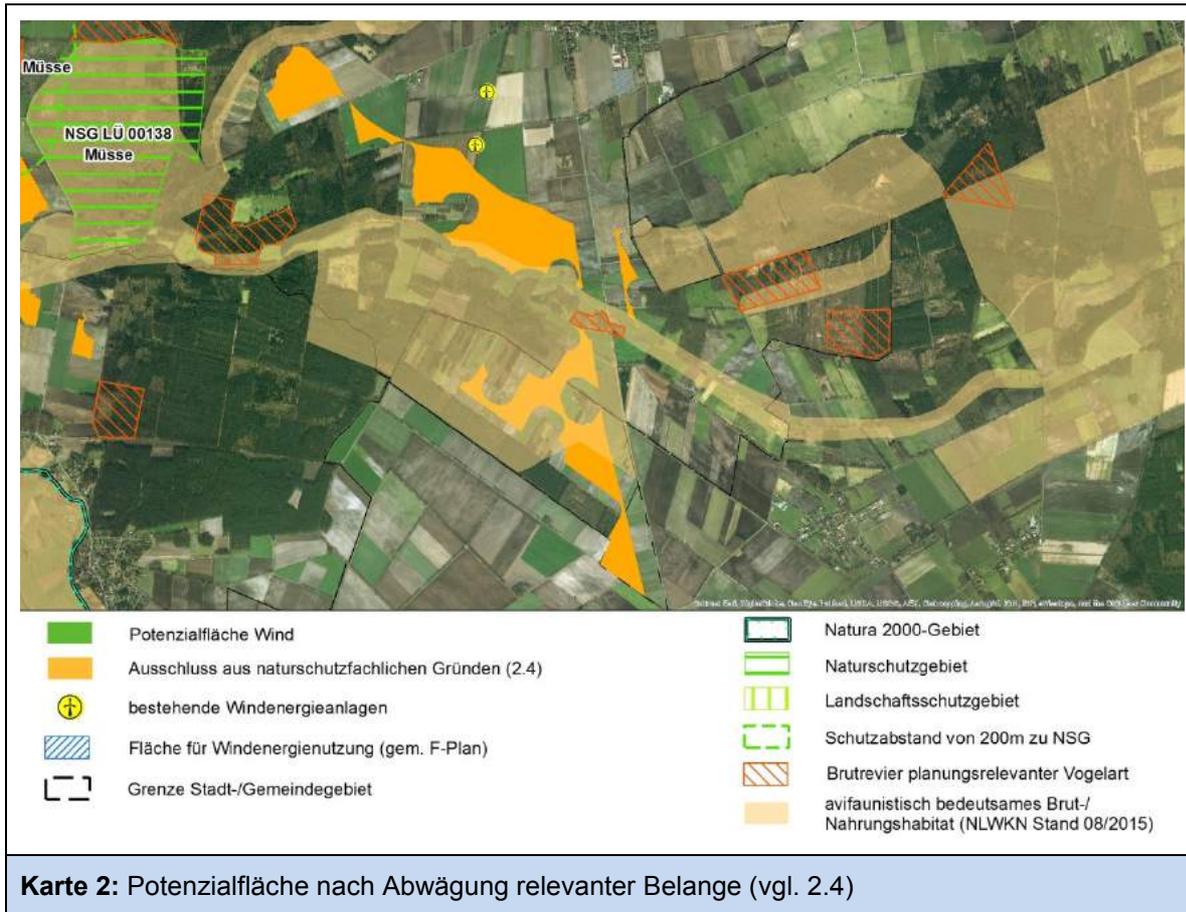
Knapp 100 m südlich der südlichen Potenzialfläche plant der ZGB im Landkreis Gifhorn das Vorranggebiet Windenergienutzung Samtgemeinde Meinersen Müden 01.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Der Potenzialflächen-Cluster ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die hohe artenschutzrechtliche Konflikintensität.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Potenzialfläche selber als Brut- und Nahrungshabitat für Greif- und Großvogelarten und der umliegenden naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche mit potenziellen Wechselbeziehungen, besteht ein hohes Konfliktpotenzial. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr hoch, daher entfällt der Bereich der Potenzialfläche für die Windenergienutzung.



3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Hohne-Süd ist umgeben von landesweit bedeutsamen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs, südlich kommt es zu Überlagerungen. Die Grünlandflächen im Bereich des Potenzialflächen-Clusters selber weisen eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weiß- und Schwarzstorch auf und werden regelmäßig aufgesucht. Zudem besteht eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Greifvögel, insbesondere für den Rotmilan. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, der Bereich der Potenzialfläche entfällt für die Windenergienutzung (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Nordburg-Helmerkamp
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf

1. Potenzialflächenbeschreibung



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Lachendorf und der Samtgemeinde Flotwedel. Er liegt ca. 4,5 km südöstlich des Ortsteils Lachendorf/Samtgemeinde Lachendorf und 7 km östlich des Ortsteils Wienhausen/Samtgemeinde Flotwedel. Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 5 Teilflächen mit zusammen 70,6 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Nordburg und Helmerkamp liegen mindestens 1.000 m entfernt.</p> <p>Zusätzlich gibt es Wohnnutzungen im Außenbereich, die jeweils mehr als 600 m von den Potenzialflächen entfernt liegen.</p> <p>Die nächste Sonderbaufläche Langlingen-Ost liegt rund 2,6 km in südlicher Richtung und die Sonderbaufläche Hohne-Nord 4,7 km in nordöstlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>150 m westlich der südwestlichsten Potenzialfläche verläuft die K 49. Östlich der Potenzialflächen bzw. zwischen den zwei südöstlichen Potenzialflächen verläuft die K 47 in einem Abstand von 150 m.</p> <p>Zwischen den Potenzialflächen verläuft eine 380-kV-Leitung.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 44 m NN wären demnach WEA bis 195 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Zwischen den beiden südöstlichen Potenzialflächen verläuft eine unterirdische Erdölleitung.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>An den Potenzialflächen-Cluster grenzen nördlich, östlich und südlich naturschutzfachlich hochwertige Bereiche an. Im Norden liegt das NSG Allerdreckwiesen, das eine hohe avifaunistische Bedeutung insbesondere für den Wiesenvogelschutz aufweist. Insgesamt verfügt das Gebiet über herausragende avifaunistische Qualitäten für zahlreiche Wiesenbrutvögel (u.a. Kiebitze, Großer Brachvogel, Wiesenweihe) und Rastvögel (Singschwäne, Kraniche, Gänse) sowie als Rotmilan-Lebensraum, die derartig einmalig im Landkreis auftreten. Habitatverbessernde Maßnahmen in der Vergangenheit haben bereits zu einer Steigerung der Qualität geführt, die auch zukünftig weiter ansteigen wird. Östlich liegt das NSG Müsse, das ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorches darstellt (NLWKN 2015).</p> <p>Südlich liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat der Art im Bereich des Fließgewässers Schwarzwasser, das sich zwischen den Teilflächen des Potenzialflächen-Clusters erstreckt.</p> <p>Nordwestlich liegt im Bereich des NSG Allerdreckwiesen ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Rotmilans, ca. 220 m nordwestlich der Potenzialfläche besteht ein Brutnachweis des Baumfalken (BIODATA 2015). Ein Mindestabstand von 500 m zum Horst sollte eingehalten werden, um Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Das NSG Allerdreckwiesen, die Aller-Aue und die dazwischenliegenden Bereiche sind von besonderer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard) und für Kraniche. Die Grünländer der Aller-Niederung sind darüber hinaus für den Weißstorch von besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat (ebd.). Aufgrund der Attraktivität der Nahrungsflächen ist mit einem weiten Einzugsgebiet zu rechnen, mit Einflügen aus unterschiedlichen Richtungen. Nächstegelegene Horste befinden sich in Ahnsbeck, Nienhof, Langlingen und</p>

Wienhausen (UNB LK Celle).

Nördlich der Potenzialfläche wurden Überflüge des Seeadlers verzeichnet (BIODATA 2015). Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollte der Bereich des Potenzialflächen-Clusters von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Unmittelbar nördlich der nördlichen Potenzialflächen liegt ein kombiniertes Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund.

Zwischen den zwei nördlichen und den drei südlichen Potenzialflächen verläuft ein linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Gut 300 m südlich der südwestlichen Potenzialfläche verläuft ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000 sowie Vorranggebiet Biotopverbund.

Zwischen den Potenzialflächen verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse.

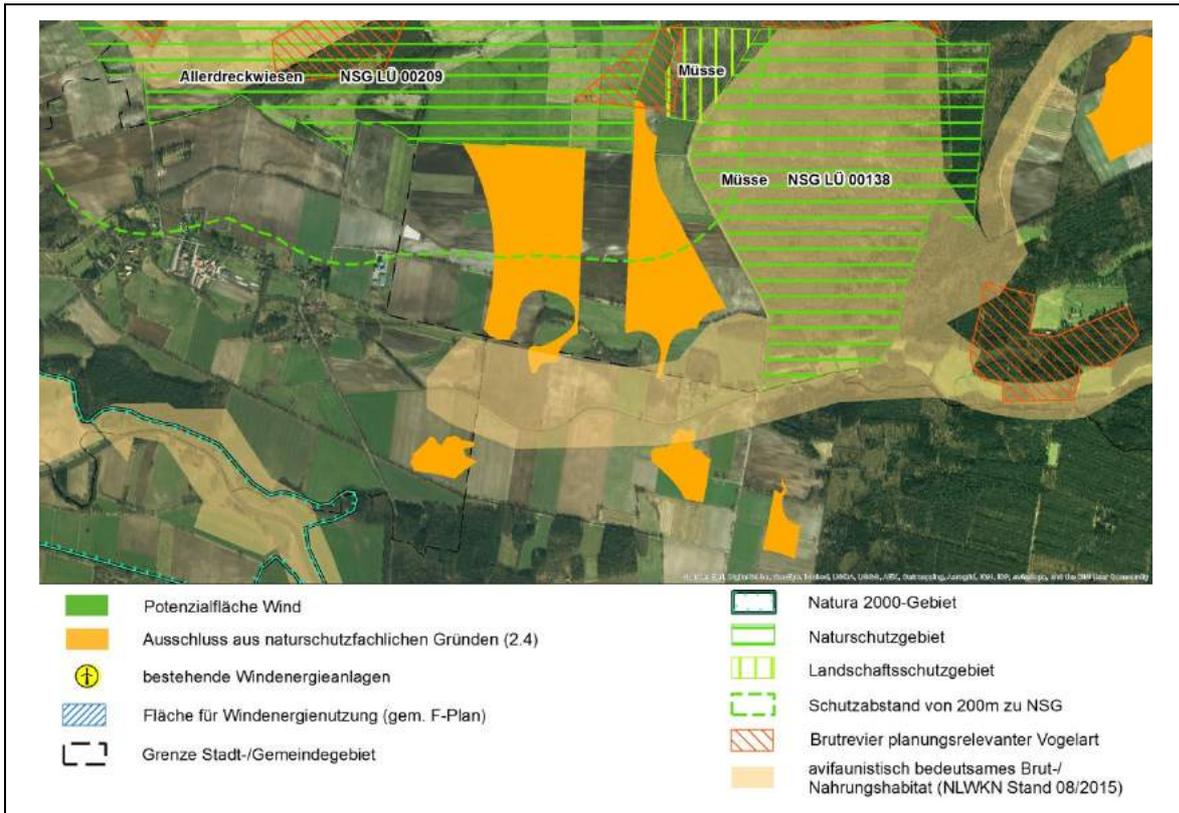
3,9 km östlich der östlichen Potenzialfläche liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Beedenbostel-Höfer.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Der Potenzialflächen-Cluster ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die hohe artenschutzrechtliche Konflikintensität.

Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der umliegenden Schutzgebiete sowie der zwischen dem NSG Allerdreckwiesen und der Aller-Aue liegenden Grünland-Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Greif- und Großvogelarten sowie des hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, entfällt der Bereich des Potenzialflächen-Clusters für die Windenergienutzung.



Karte 2: Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.4)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Nordburg-Helmerkamp grenzt nördlich, östlich sowie südlich direkt an naturschutzfachlich hochwertige Bereiche. Die Grünlandflächen im Bereich der Potenzialfläche selber weisen eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene windenergieempfindliche Greif- und Großvogelarten auf. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, ist der Potenzialflächen-Cluster nicht für die Windenergienutzung geeignet (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Langlingen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Flotwedel

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel. Er liegt ca. 3 km östlich des Ortsteils Eicklingen, 3 km nordöstlich des Ortsteils Bröckel und 1 km südwestlich des Ortsteils Langlingen. Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 3 Teilflächen mit zusammen 99,1 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Langlingen und Berg liegen mindestens 1.000 m entfernt. Die Ortsteile Sandlingen und Alt Schepelse liegen mindestens 1.300 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Das Wochenendhausgebiet und der Campingplatz Langlinger Schleuse liegen mindestens 1.000 m entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich liegen mindestens 600 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Die Sonderbaufläche Flotwedel-Langlingen liegt 1,7 km in östlicher Richtung, die Sonderbaufläche Bröckel-Ost 3 km südlich und die Sonderbaufläche Bröckel-West 3,4 km südwestlich. Im Landkreis Gifhorn liegt der Windpark Böckelse 3 km südlich.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>600 m nördlich des Potenzialflächen-Clusters verläuft die K 50.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 44 m NN wären demnach WEA bis 195 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Durch die Potenzialflächen verläuft eine Richtfunktrasse.</p> <p>Zwischen der mittleren und der östlichen Potenzialfläche verläuft eine unterirdische Ölleitung.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>200 m nördlich und 1.000 m südlich der mittleren Potenzialfläche liegen Vorranggebiete für Natur und Landschaft.</p> <p>Rund 1,6 km südlich des Potenzialflächen-Clusters liegen ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Natura 2000. Rund 600 m westlich der westlichen Potenzialfläche liegt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.</p> <p>Der Potenzialflächen-Cluster wird zudem durch Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz überlagert.</p> <p>2 km südlich des Potenzialflächen-Clusters liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Bröckel-Ost und 4,3 km südwestlich das Vorranggebiet Windenergienutzung Wathlingen-Bröckel.</p> <p>Die Sonderbaufläche Langlingen-Ost liegt 1,7 km in östlicher Richtung.</p> <p>Gut 6,6 km östlich der östlichen Potenzialfläche plant der Zweckverband Großraum Braun-</p>

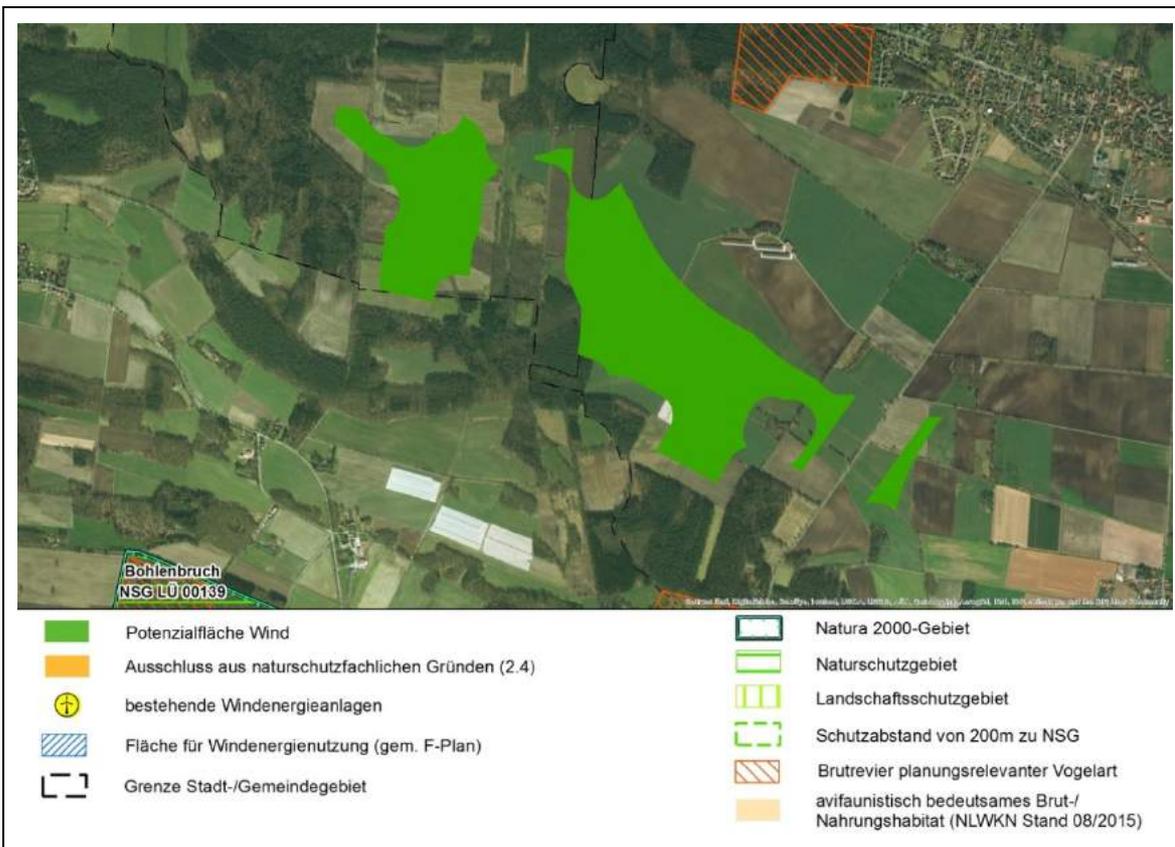
schweig im Landkreis Gifhorn das Vorranggebiet Windenergienutzung Meinersen Müden 01.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

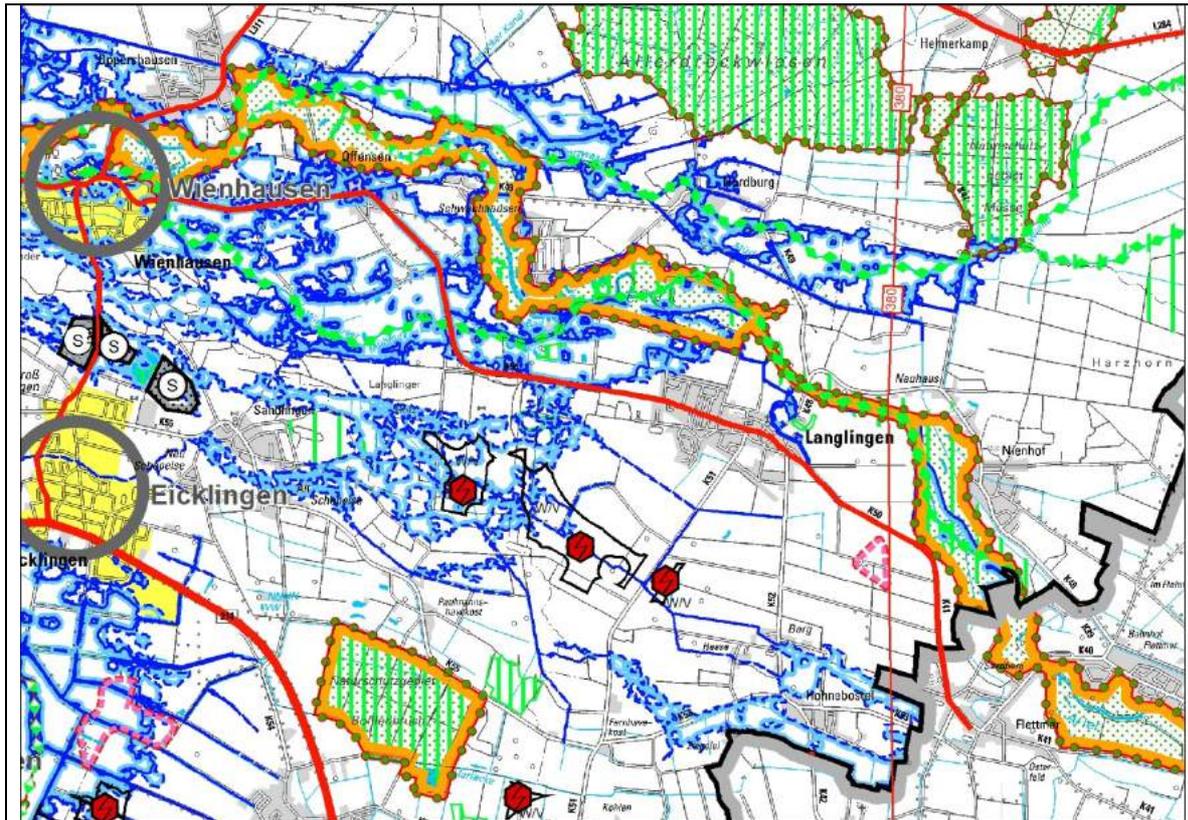
Die Potenzialflächen sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Naturschutz, Richtfunk) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Aufgrund der hohen Anzahl an aufgegebenen Rotmilanhorsten und der potenziellen Habitateignung des Raumes besteht ein vertiefter Untersuchungsbedarf auf nachfolgender Planungs-/ Genehmigungsebene, ggf. sind Raumnutzungsanalysen durchzuführen.



Karte 2: Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange



Karte 3: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Das geplante Vorranggebiet weist überwiegend intensive ackerbauliche Nutzung auf. Der Landschaftsraum ist durch einzelne Feldgehölze, Nadelwälder und Baumreihen gegliedert. Das Gebiet wird von mehreren Gräben durchzogen, der Größte ist der POR-Graben. Im Norden und Nordwesten schließen sich ausgedehnte Nadelwälder des Langlinger Holzes an, im Süden findet sich Mischwald, sonst dominiert Ackerland mit eingestreuten Siedlungsflächen und kleineren Grünländen.

Innerhalb des Vorranggebiets selber bestehen keine relevanten Vorbelastungen. Die K 51 verläuft im Südosten durch das Gebiet. Die K 50 liegt im Abstand von ca. 600 m nördlich, die K 55 ca. 800 m südwestlich. Ca. 1,6 km östlich befindet sich ein SO Windenergienutzung mit drei WEA.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Bei ungünstiger Windrichtung kann die Lärmbelastung für die nah an dem Vorranggebiet gelegene Wohnnutzung, insbesondere östlich von WEA (stromabwärts der Hauptwindrichtung),

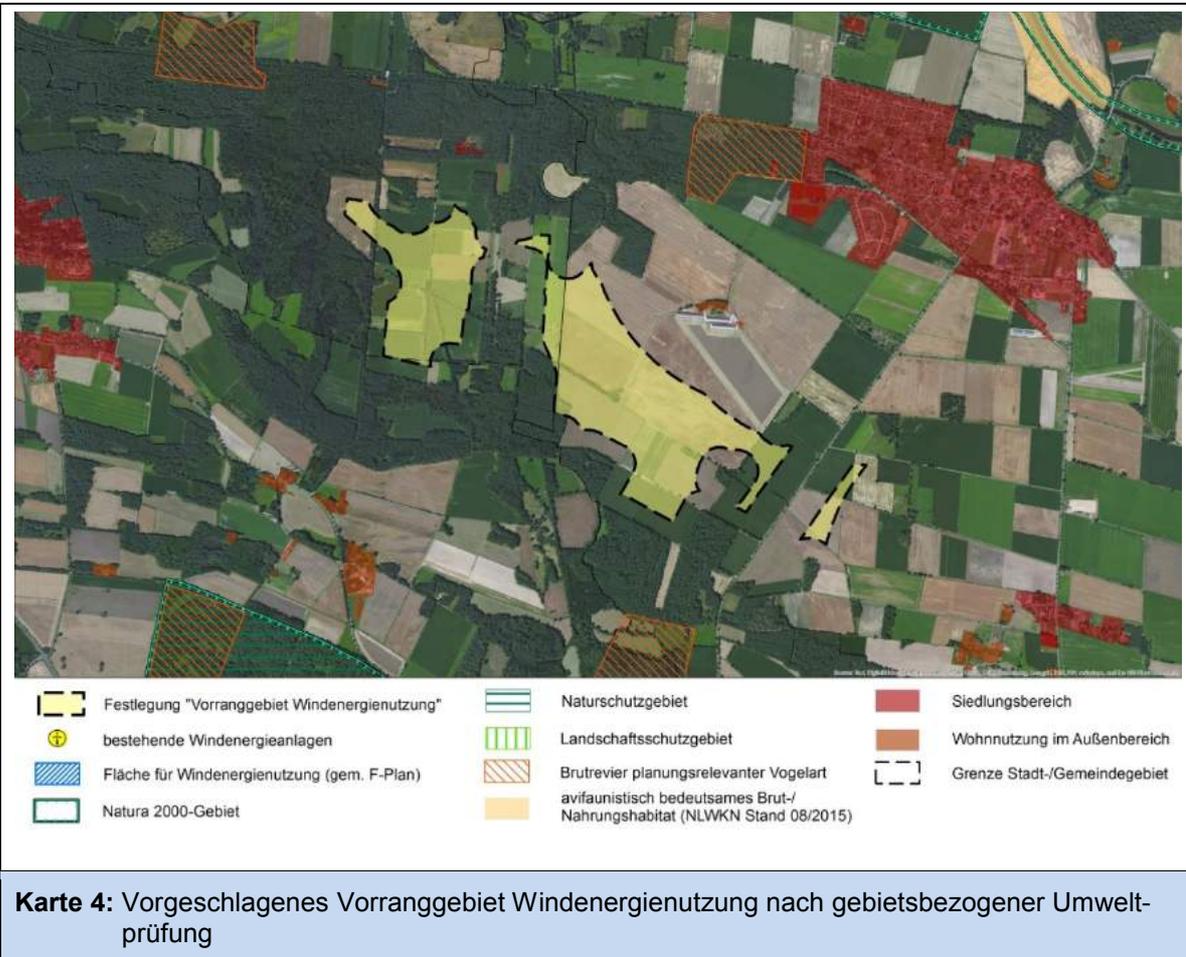


<p>erhöht sein. Davon ist insbesondere der ca. 1 km nordöstlich liegende Ortsteil von Langlingen betroffen. Dies ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.</p> <p>Schattenwurf: Für die Ortsteile Langlingen (ca. 1 km nordöstlich) und Sandlingen (ca. 1,3 km westlich) sowie die Splittersiedlungen Alt Schepelse (1,3 km südwestlich) und Heese (800 m östlich) kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die Ortsteile Langeklint (ca. 760 m südlich), Paulmannshavekost (ca. 990 m südlich) und Fernhavekost (1 km südlich) entstehen durch die günstige Lage südlich zum Vorranggebiet keine Beeinträchtigungen. Für die Siedlung Heese bestehen aufgrund der Entfernung von 1,5 km keine Beeinträchtigungen mehr.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für die umliegenden Ortsteile und Splittersiedlungen liegt keine erhebliche optische Bedrängung vor. Nach Norden, Westen und Süden besteht eine wirksame Sichtverschattung durch Waldflächen.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten.</p>	    
<p>3.1.2 Arten und Biotope</p>	
<p>Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutvogelgebiete von sensiblen Vogelarten bekannt.</p> <p>Ein Rotmilanhorst westlich von Langlingen wurde 2015 aufgegeben (BIODATA 2015), es bestehen Hinweise, dass bereits 2014 eine Aufgabe stattfand (KAISER 2014). Ein Brutrevier konnte 2015 südlich der östlichen TF (ca. 550 m entfernt) nachgewiesen werden (BIODATA 2015). Bis 2013 befand sich ein Horst in einem kleinen Waldstück am Rand der östlichen TF, es konnte jedoch 2015 keine Brut nachgewiesen werden. Flugbewegungen liegen im Raum verteilt, mit Schwerpunkt südlich des Vorranggebiets (auch nördlich bis zum Brutabbruch bei Langlingen), wo strukturreiche Wald-Offenlandbereich mit Gewässern, Grünland und einzelnen Gehölzen liegen. Darauf weisen auch die in diesem Bereich nachgewiesenen Rotmilan-Vorkommen hin. Die östliche ausgeräumte und intensiv ackerbaulich genutzte Teilfläche weist keine besondere Habitategnung auf. Die westliche Teilfläche ist strukturreicher und weist eine bessere Habitategnung auf. Da der Rotmilan neben geeigneten Horstbäumen jedoch auch angrenzende weitläufige Offenlandflächen für die Jagd benötigt, die Teilfläche jedoch von Wald umgeben ist, ist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat erkennbar. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Unabhängig von den Brutplatzaufgaben besteht eine gewisse Habitategnung des Raumes, so dass künftige Brutversuche im Umkreis des Vorranggebiets sehr wahrscheinlich sind (vgl. KAISER 2014), zumal bereits traditionelle Standorte bestehen. Auf nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebenen ist ggf. mit einem erhöhten Aufwand an Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.</p>	  

<p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p> <p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Das NSG Bohlenbruch (LÜ 00139) liegt ca. 1,5 km südwestlich des Vorranggebiets. Der Schutzzweck und die Erhaltungsziele sind nicht betroffen.</p>	  
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt.</p> <p>Wasser: Das Vorranggebiet wird durch einen Graben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden.</p>	 
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Der offene Landschaftsraum im Osten ist geprägt durch relativ strukturarme, kaum reliefierte und intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen. Im Westen und Süden grenzen strukturreichere Ackerflächen und Wald-Ofenlandbereiche an (Gräben, Feldgehölze, Wald). Aufgrund der strukturreicheren Landschaft und des relativ unbelasteten Landschaftsraumes mit Bedeutung für die Erholungsnutzung besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber WEA.</p> <p>Das relativ unbelastete Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von WEA technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist insbesondere nach Osten hin aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der mittleren Empfindlichkeit eingeschränkt wirksam ist.</p>	
<p>3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>Das FFH-Gebiet 3427-301 „Bohlenbruch“ liegt in einer Mindestentfernung von 1.450 m südwestlich des Vorranggebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).</p>	
<p>3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Es sind ggf. vertiefende Untersuchungen zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten von Greifvogelarten erforderlich. Eine Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten ist zu prüfen.</p> <p>Als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sollte ferner die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Langlingen und Heese zur Sichtverschattung geprüft werden.</p>	
<p>3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung</p>	
<p>Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind bisher keine WEA innerhalb des Gebietes vorhanden. Es bestehen keine relevanten Vorbelastungen.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA in dem neu festgelegten Vorranggebiet werden, auch unter Berück-</p>	

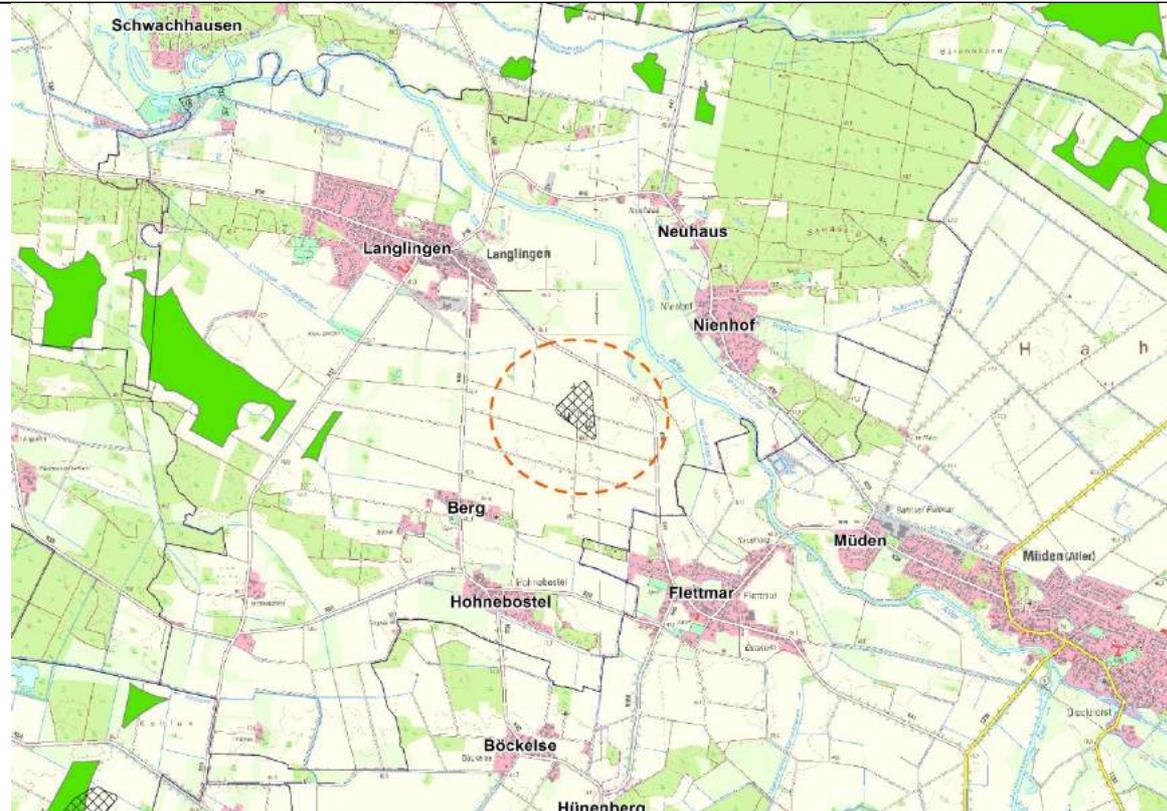
sichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, zum Teil negative Umweltauswirkungen vorbereitet, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Der Standort weist im Vergleich zu den übrigen Standorten eine erhöhte Konfliktrichtigkeit für das Schutzgut Arten und Biotope aufgrund der hohen Anzahl an aufgegebenen Rotmilanhorsten und einer gewissen Habitateignung des Raumes für die Art auf.



Bezeichnung	Sonderbaufläche Langlingen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Flotwedel

1. Beschreibung der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Es handelt sich um eine Sonderbaufläche der 9. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Flotwedel.
Die Fläche liegt 7 km östlich des Ortsteils Eicklingen und rund 1.000 m südöstlich des Ortsteils Langlingen.
Auf der Fläche sind drei WEA mit 0,75 – 0,85 MW Leistung und 94 m - 100 m Gesamthöhe vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Sonderbaufläche ist 8,9 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Sonderbaufläche liegt rund 950 m von den Ortsteilen Langlingen, Nienhof, Flettmar (LK Gifhorn) und Berg entfernt.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt mindestens 600 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.</p> <p>Die Sonderbaufläche Wind im F-Plan wird überlagert durch den B-Plan „Windpark Langlingen“. Der B-Plan enthält die Festlegung, dass maximal fünf WEA mit 100 m maximaler Gesamthöhe zulässig sind.</p> <p>Die nächstgelegene Sonderbaufläche Bröckel-Ost liegt 4,8 km in südwestlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die K 50 verläuft rund 120 m nördlich und die K 52 rund 750 m westlich der Sonderbaufläche.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 234 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von gut 48 m NN wären demnach WEA bis 186 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Teilweise nur 20 m östlich der Sonderbaufläche verläuft eine 380-kV-Leitung.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Rund 350 m östlich der Sonderbaufläche befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein Vorranggebiet Biotopverbund.</p> <p>Nördlich der Sonderbaufläche verläuft in gut 100 m Abstand ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.</p> <p>Teilweise nur 20 m östlich der Sonderbaufläche verläuft ein Vorranggebiet Leitungstrasse.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Die Sonderbaufläche ist durch die drei bestehenden WEA, die 380-kV-Leitung und die K 50 optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für das Repowering des bestehenden Windparks.</p> <p><u>Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:</u> Die Sonderbaufläche liegt rund 950 m von den Ortsteilen Langlingen, Nienhof, Flettmar (LK Gifhorn) und Berg entfernt, d.h. sie hält nur ca. 550 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein. Der 130 m Abstand zum klassifizierten Straßennetz als weiche Tabuzone wird von der Sonderbaufläche z.T. nur mit rund 100 m eingehalten.</p>

Der 100 m Abstand zu Hochspannungsleitungen als weiche Tabuzone wird von der Sonderbaufläche z.T. nur mit rund 20 m eingehalten.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass die Belastung der betroffenen Ortslagen ein vergleichbares Niveau wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung einhält (Abstand = 5x Gesamthöhe).

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzonen bezüglich des Abstandes zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die bereits für die Windenergieerzeugung genutzten Flächen weiter genutzt werden (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und die Belastungen der betroffenen Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Abstandes zu der 380-kV-Leitung wird im folgenden Genehmigungsverfahren dazu führen, dass höhere Anlagen mit einem größeren Rotordurchmesser einen größeren Abstand einhalten müssen.

Die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange ergibt sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Da die Fläche mit 8,9 ha relativ klein ist und sie unmittelbar neben einer 380-kV-Leitung liegt, wird wahrscheinlich im Rahmen des Repowerings mit höheren Anlagen bzw. Anlagen mit einem größeren Rotordurchmesser der aus drei WEA bestehende Windpark nur durch ein oder zwei Einzelanlagen ersetzt werden.

Der mögliche Ersatz der WEA im Rahmen des Repowerings ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da die vorrangige Sicherung der Fläche für die Windenergiegewinnung (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) höher gewichtet wird als die Alternativen, d. h. der völlige Entfall dieser Sonderbaufläche für die Windenergienutzung.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Samtgemeinde Flotwedel (9. Änderung). Es sind drei WEA vorhanden. Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen wird unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (4.2 01 Satz 4 RROP). Die Anlagen befinden sich in einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung, auf der Fläche selber befinden sich kaum Einzelgehölze. Eine besondere Habitataignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar. Es sind Vorbelastungen vorhanden: drei WEA, 380-kV-Leitung östlich angrenzend, K 50 nördlich.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind die Höhen ggf. zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP anzupassen. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von Anlagengrößen reduzieren wird. Ein Repowering ist insoweit nicht mit erkennbaren erheblichen negativen Auswirkungen verbunden. Die Entwicklung von Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, ist im Einzelfall ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout zu ermitteln.

3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Ca. 390 m nordöstlich liegt im Niederungsbereich der Aller ein landesweit bedeutsames Schwarzstorch-Nahrungshabitat (NLWKN 2015). Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden ggf. positive Wirkungen vorbereitet.</p>	
3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen ggf. positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Dem stehen wahrscheinlich gleichzeitig auftretende negative Wirkungen durch eine Neuversiegelung gegenüber.</p>	
3.1.4 Landschaft	
<p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.</p>	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Samtgemeinde Flotwedel mit drei WEA, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt. Es sind durch die regionalplanerische Festlegung daher zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering. In diesem Falle sind u.U. größere Abstände zu Siedlungsbereichen festzulegen. Insoweit werden durch die Festlegung ggf. positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen zudem reduzieren wird. Ob positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab, daher ist keine konkrete Prognose der Umweltauswirkungen möglich.</p>	

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Bröckel-Ost und Sonderbaufläche Bröckel-Ost
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Flotwedel

1. Beschreibung der Potenzialflächen und der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel. Er liegt 1,0 km östlich des Ortsteils Bröckel und 1,0 km westlich des Ortsteils Wiedenrode. Auf der Potenzialfläche sind 5 WEA, davon vier WEA mit 116 m Gesamthöhe und eine WEA mit 78 m Gesamthöhe, vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 3 Teilflächen mit zusammen 74,7 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

Die Ortsteile Wiedenrode und Bröckel liegen mindestens 1.000 m von den Potenzialflächen entfernt.

Wohnnutzungen im Außenbereich (z.B. Weghaus und Kohlen) liegen mindestens 600 m von dem Potenzialflächen-Cluster entfernt.

Die mittlere Potenzialfläche überlagert weitgehend die 18,5 ha Sonderbaufläche Bröckel-Süd-Ost im F-Plan und den B-Plan Sondergebiet Windpark Bröckel Süd-Ost. Im Geltungsbereich des B-Plans sind maximal 5 WEA mit 120 m Gesamthöhe zulässig.

3,2 km westlich der Potenzialfläche liegt die Sonderbaufläche Bröckel-West und 4,0 km nordöstlich die Sonderbaufläche Langlingen-Hohnebostel in der Samtgemeinde Flotwedel. Südsüdwestlich liegt in gut 500 m Entfernung der Windpark Uetze Nord in der Region Hannover. Etwa 3,9 km in südöstlicher Richtung liegt der geplante Windpark Seerhausen und 2,2 km östlich bei Böckelse ein Windpark mit drei WEA (beide Landkreis Gifhorn).

Umfassung

Der Ortsteil Bröckel wird in weiten Horizontanteilen durch Potenzialflächen umfasst, im Zusammenhang mit einem westlich gelegenen Potenzialflächen-Cluster (Wathlingen-Bröckel) und einem dort liegenden Sondergebiet Windenergieanlagen (FNP) mit bestehenden WEA sowie einem südlich bestehenden Windpark bei Uetze (Region Hannover), der im Zuge der Neuaufrichtung des RROP der Region Hannover erheblich nach Westen erweitert werden soll.

Die Potenzialflächen östlich des Ortsteils Bröckel und der Windpark in der Region Hannover gehen nach den Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts faktisch ineinander über, sodass sich für den Betrachter ein gut 5 km langer zusammenhängender Windpark ergibt. Durch dieses Gebiet wird ein knapp 140 Grad breiter Horizontausschnitt beeinträchtigt und der Orientierungswert für sich genommen deutlich überschritten.

Überdies verbleibt zwischen diesem östlich und südlich gelegenen Windpark und dem Windpark westlich des Ortsteils mit einem Winkel von etwas mehr als 30 Grad kein ausreichend (mind. 60 Grad) großer, anlagenfreier Korridor, um eine hinreichende Trenn- und Entlastungswirkung zu entfalten.

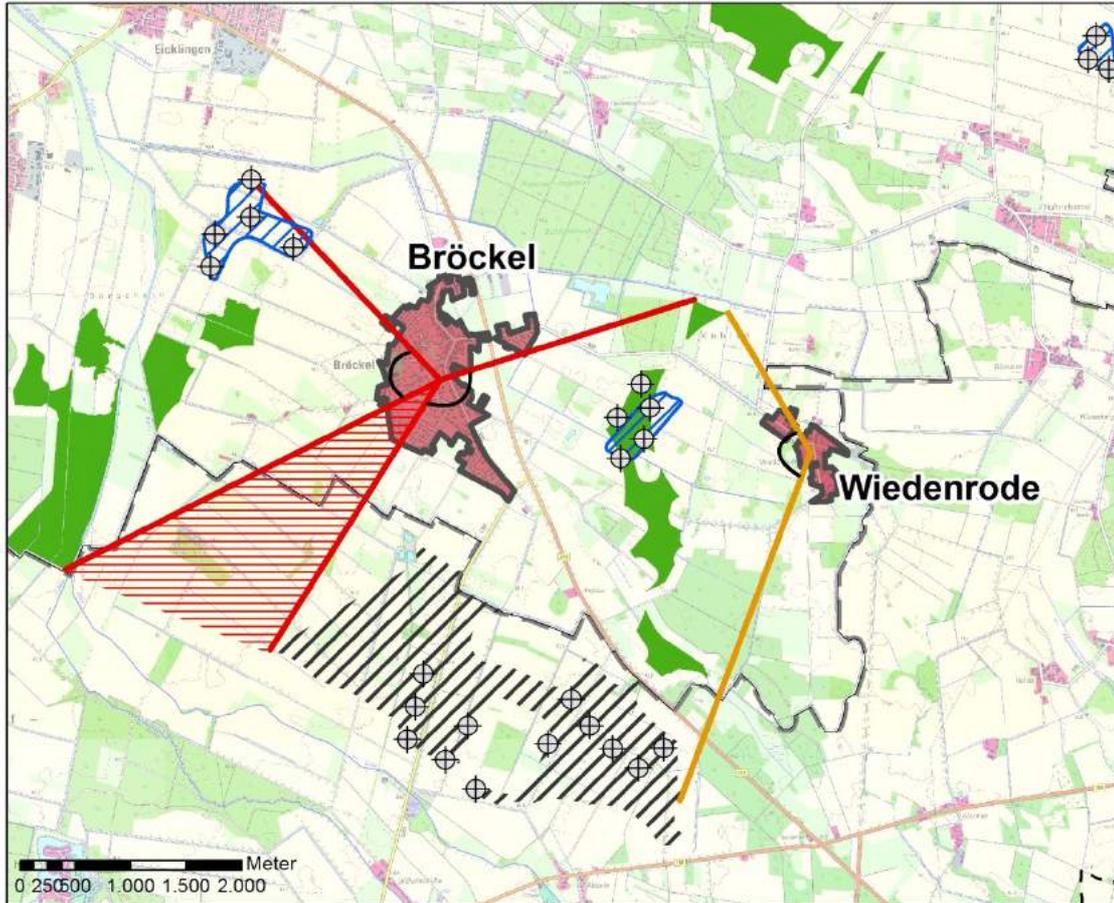
Die Beeinträchtigungskorridore der benachbarten Windparks sind daher im Hinblick auf den Orientierungswert von 120 Grad in der Summe zu betrachten. In der Addition der Windparks ergibt sich daher mit einem Winkel von 247 Grad unter Einbezug des anlagenfreien Korridors eine Überschreitung des Orientierungswertes um mehr als 90 Grad, sodass der Ortsteil nahezu gänzlich mit WEA umstellt wird. Da zudem alle drei Windparks mit Entfernungen zwischen 800 und 2.000 m recht ortsnah liegen, ist in der Gesamtbeurteilung eine besondere Schwere der negativen Auswirkungen infolge einer Umfassung mit WEA festzustellen.

Der Ortsteil Wiedenrode wird in weiten Horizontanteilen durch die Potenzialflächen im Zusammenhang mit einem südlich bestehenden Windpark bei Uetze (Region Hannover) umfasst.

Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung und der Windpark in der Region Hannover gehen nach den Kriterien des gesamträumlichen Planungskonzepts faktisch ineinander über, darüber hinaus befinden sich drei weitere Alt-Anlagen (Region Hannover) östlich des Ortsteils. Es wird ein knapp 124 Grad breiter Horizontausschnitt beeinträchtigt und der Orientierungswert für sich genommen geringfügig überschritten.

Die südlichste Teilfläche wirkt aufgrund der deutlich größeren Entfernung sowie der Abschirmung durch ein größeres Waldgebiet nicht in gleichem Maße einkreisend und beengend auf den Ortsteil, wie die beiden nördlichen Teilflächen. Diese beeinträchtigen indes ein mit rd. 95 Grad deutlich kleineres Horizont-Segment als das Gesamtgebiet. Vor diesem Hintergrund ist die geringfügige

Überschreitung des Orientierungswertes aufgrund der einzelfallspezifischen Umstände – auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung – tolerierbar.
 Zwischen den östlich benachbarten Alt-Anlagen und den Potenzialflächen verbleiben ausreichend große anlagenfreie Korridore. Zudem ist lediglich ein weniger als 20 Grad breiter Horizontausschnitt betroffen.



Windenergie

- Bestands-WEA
- Potenzialfläche Wind
- Ausschluss aufgrund anderweitiger Belangen gem. Einzelfallprüfung
- SO Windenergie (gem. Plansatz 4.2 Satz 1 RROP)
- VR WEN in benachbarten Planungsräumen

Ortslagen

- Abgrenzung zu beurteilender Ortsteil

Umfassungswinkel je Windpark

- Orientierungswert erheblich überschritten (>140°)
- Orientierungswert überschritten (>120°)
- Orientierungswert eingehalten (<120°)
- beeinträchtigungsfreier Korridor <60°

Karte 2: Umfang von Ortslagen durch die Potenzialfläche und die Sonderbauflächen

Betroffener Ortsteil		<i>Hinweis: Alle Angaben bezogen auf Ortsmittelpunkt.</i>		
		Winkel (Segmentgröße)	Minimalentfernung	Mittlere Entfernung
Bröckel	Potenzialflächen-Cluster mit VR Wind (Region Hannover)	140 Grad	1.560 m	2.220 m

	Potenzialflächen-Cluster Wathlingen-Bröckel	75 Grad	1.700 m	2.485 m
	Summe	215 Grad (Netto) 247 Grad (Brutto)		

Wiedenrode	Potenzialflächen-Cluster mit VR Wind (Region Hannover)	124 Grad	1.244 m	1.630 m
------------	--	----------	---------	---------

2.2 Infrastruktur und technische Belange

Mindestens 150 m westlich der südlichen Potenzialfläche verläuft die B 214.

Zwischen der nördlichen und mittleren Potentialfläche verläuft die K 54.

Es befinden sich Richtfunkverbindungen im Bereich der Potenzialflächen.

Am nördlichen Rand der Potenzialflächen verläuft eine Erdölleitung.

Die Potenzialflächen liegen südlich der MRVA Zone 20[21]. In dieser sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von etwa 47 m NN wären demnach WEA bis ca. 194 m Gesamthöhe zulässig.

Eine Hubschraubertiefflugstrecke befindet sich nördlich außerhalb der Potenzialflächen.

2.3 Wasserrechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.

2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor, die der Übernahme der räumlichen Abgrenzung des Potenzialflächen-Clusters als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehen.

Durch das neu festgelegte Vorranggebiet außerhalb des bestehenden Windparks können durch die Errichtung von WEA, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem westlich liegenden, abgewogenen geplanten Vorranggebiet (Wathlingen-Bröckel) und einem dort liegenden Sondergebiet Windenergieanlagen (FNP) mit bestehenden WEA sowie einem südlich bestehenden Windpark bei Uetze (Region Hannover) sind kumulative Belastungen für das Schutzgut Mensch (visuell bedrängende Wirkung) für den Ortsteil Bröckel mit deutlich negativen Auswirkungen gegeben.

Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Rund 100 m nördlich der nördlichen Potenzialfläche liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Rund 600 m nordwestlich liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das zugleich Natura 2000 Gebiet ist.

Westlich der Potenzialflächen verläuft in mindestens 150 m Abstand ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.

Der Potenzialflächen-Cluster wird zudem durch Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz überlagert.

3,2 km westlich der Potenzialfläche liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Wathlingen-Bröckel und 2,1 km nördlich das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Langlingen in der Samtgemeinde Flotwedel. Rund 3,9 km in südöstlicher Richtung liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Seershausen im Landkreis Gifhorn.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Uetze Nord in der Region Hannover liegt nur 200 m in westlicher Richtung, sodass es bei Berücksichtigung des 500-m-Kriteriums in diesem Planungskonzept (vgl. Kapitel 4.2 A 2.3) mit dem hiesigen Vorranggebiet ein gemeinsames Vorranggebiet Windenergie bildet.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Für den Ortsteil Bröckel ergibt sich, in Zusammenhang mit dem Potenzialflächen-Cluster Wathlingen-Bröckel sowie einem südlich bestehenden Windpark bei Uetze (Region Hannover) eine sehr hohe Belastungssituation durch eine weitgehende Umfassung. Auf die Abgrenzung des Windparks auf dem Gebiet der Region Hannover besitzt der Landkreis Celle keinen direkten planerischen Einfluss. Anpassungen können daher lediglich im Celler Gebiet erfolgen. Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen erfolgt eine Rücknahme des Potenzialflächen-Clusters Bröckel-Ost und der Sonderbaufläche Bröckel-Ost im Norden auf die nördlichste Bestands-WEA (vgl. Karte 2). Hierdurch kann die Belastungswirkung für den Ortsteil Bröckel im Osten und Süden etwa auf den Orientierungswert von 120 Grad gemindert werden, bei gleichzeitigem Verlust von etwa 5 ha Potenzialfläche.

Gleichzeitig wird eine relevante Entlastungswirkung für den Ortsteil Wiedenrode in einem Winkel von ca. 30 Grad bewirkt.

Hinweis: In Zusammenhang mit einer Rücknahme von Potenzialflächen des westlich gelegenen Potenzialflächen-Clusters (Wathlingen-Bröckel) im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (vgl. Gebietsblatt) ergeben sich weitere Entlastungswirkungen für den Ortsteil Bröckel. Durch die Flächenreduzierung kann insgesamt eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Bröckel durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden.

Die mittlere und die südliche Potenzialfläche sind durch die fünf bestehenden WEA, die B 214 im Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel und die südliche Teilfläche zusätzlich durch den Windpark Uetze optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignen sich von daher für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natur und Landschaft, VB Hochwasserschutz, Richtfunk, unterirdische Leitung, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können. Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des VB Hochwasserschutz ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung dieses Belanges im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren vermutlich zu der Bewertung führt, dass die Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Es wird ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit zwei Teilflächen und einer Gesamtgröße von

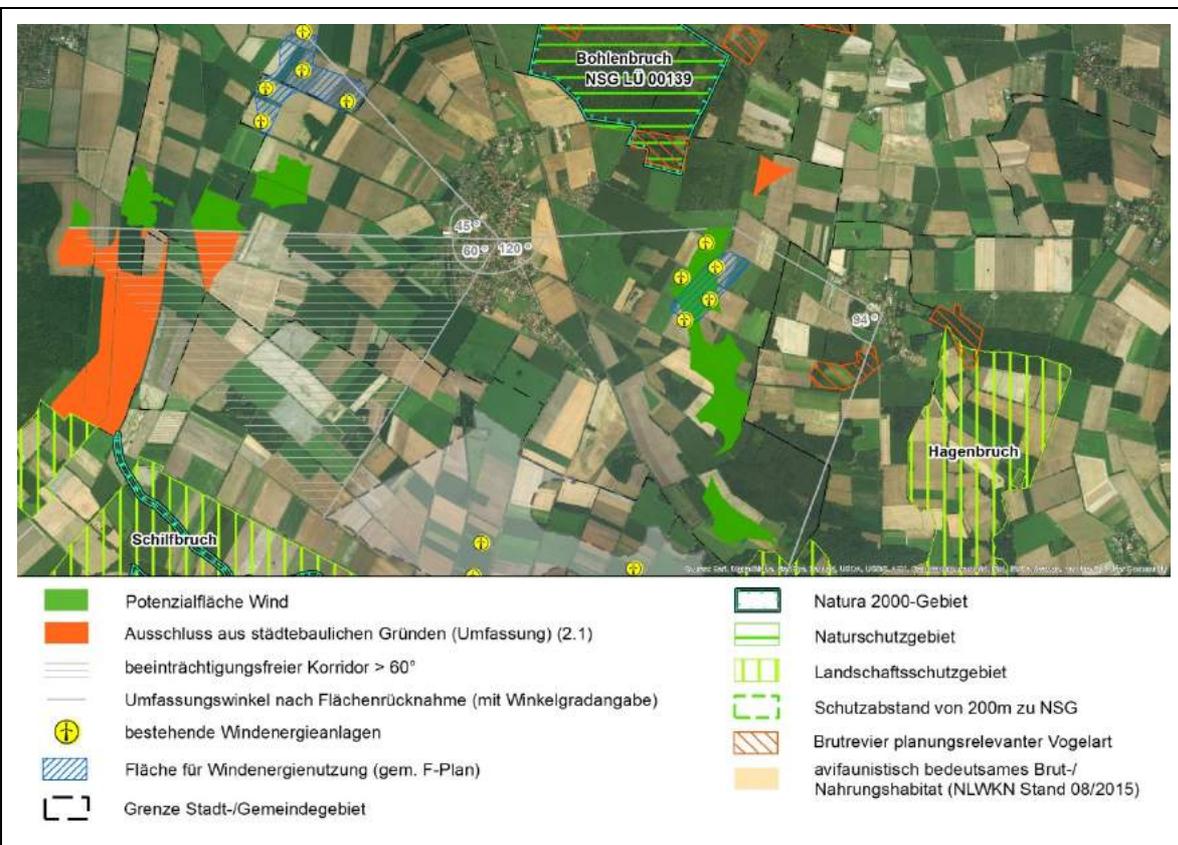
69,4 ha festgelegt. 11,7 ha davon überlagern sich mit der bestehenden Sonderbaufläche. 6,8 ha der Sonderbaufläche liegen außerhalb des Vorranggebietes.

Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzone:

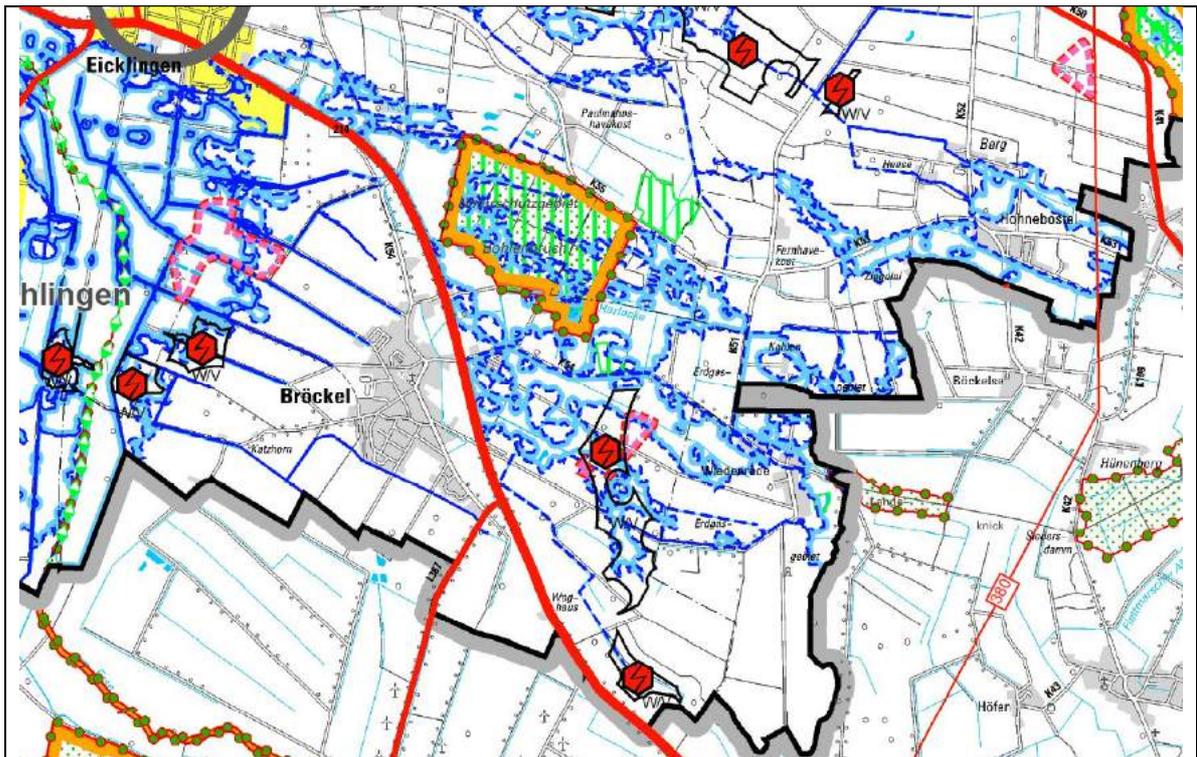
Die Sonderbaufläche liegt rund 750 m vom Ortsteil Wiedenrode und gut 900 m vom Ortsteil Bröckel entfernt, d.h. zum Ortsteil Wiedenrode hält sie nur 350 m und zum Ortsteil Bröckel nur 500 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Raum durch die fünf bestehenden WEA vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass die Belastung der betroffenen Ortslagen ein vergleichbares Niveau wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung einhält (Abstand = 5x Gesamthöhe).



Karte 3: Potenzialfläche und Sonderbaufläche Wind nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.1)



Karte 4: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Offener, wenig reliefierter, strukturarmer und relativ ausgeräumter Landschaftsraum mit eingestreuten, einzelnen kleinen Waldflächen. Das geplante Vorranggebiet selber weist großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Baumreihen und Feldgehölzen und Gräben auf. Nach Süden hin liegen größere Nadelwaldbereiche sowie kleinflächig Grünland, nach Norden schließen ebenfalls zusammenhängende Laub-/ Mischwaldbereiche an (Bohlenbruch). Das LSG Hagenbruch (LSG-H 66) auf dem Gebiet der Region Hannover grenzt ca. 50 m südlich der südlichsten Teilfläche an (Schutzzone II).

Es sind Vorbelastungen vorhanden: die B 214 verläuft westlich und nähert sich bis auf ca. 200 m an, die Kreisstraße K 54 verläuft nördlich der nördlichen Teilfläche. In der südlich angrenzenden Region Hannover befindet sich ein großflächiger Windpark.

Im Bereich der nördlichen Teilfläche befindet sich eine Sonderbaufläche Wind (FNP Samtgemeinde Flotwedel) mit drei WEA, zwei weitere befinden sich nördlich davon, ein großflächiger Teilbereich überschneidet sich mit dem Vorranggebiet.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Bei ungünstiger Windrichtung kann die Lärmbelastung für die nah an dem Vorranggebiet gelegene Wohnnutzung des Ortsteils Wiedenrode sowie der Splittersiedlung Kohlen aufgrund der östlichen Lage zum Gebiet stromabwärts der Hauptwindrichtung erhöht sein. Dies ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die übrigen Wohnnutzungen bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Schattenwurf: Für den Ortsteil Bröckel (ca. 1 km westlich) und die östlich liegende Splittersiedlung Kohlen sowie die westlich liegende Splittersiedlung Weghaus kann es je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Für Wiedenrode (ca. 1,2 km östlich) fallen die Beeinträchtigungen aufgrund der Entfernung leichter aus. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für die nördliche Splittersiedlung Fernhavekost sowie die Einzelhäuser bzw. Splittersiedlungen entlang der K 55/K 51 entstehen durch die günstige Lage nördlich zum Vorranggebiet keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für den Ortsteil Wiedenrode kommt es zu einer optischen Bedrängung durch Verstellung großer westlicher Horizontanteile mit pot. WEA, wobei die südliche Teilfläche durch ein größeres Waldgebiet abgeschirmt wird. Für Bröckel kommt es trotz Flächenrücknahme (vgl. 2.6) kumulativ betrachtet, bei gleichzeitiger Realisierung des geplanten Vorranggebiets Wathlingen-Bröckel und der dort bestehenden Sonderbaufläche Windenergie sowie dem südlich gelegenen Bestandswindpark bei Uetze, und dessen Erweiterung in Folge der Neuaufstellung des RROP Region Hannover, zu einer weitgehenden Umfassung der Ortsteile im Süden, Westen und Osten, zumal aufgrund der Strukturarmut keine sichtverschattende Wirkung vorhanden ist. Jedoch kann eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Bröckel durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden. Auch für Wiedenrode kommt es zu einer Entlastungswirkung. Es verbleibt ein mittleres Konfliktpotenzial, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA nicht gefährdet.</p> <p>Für die übrigen umliegenden Ortsteile liegt keine erhebliche optische Bedrängung vor.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten.</p>	        <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen.</p> <p>Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen sind die Höhen ggf. zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP anzupassen. Diese Festlegung ist zwar generell mit positiven Auswirkungen verbunden, soweit sich der Abstand zwischen den Anlagen</p>	

<p>und Ortsteilen gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert und sich somit Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, verringern. Aufgrund der räumlichen Ausformung der Fläche sind keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, sodass auch im Falle eines Repowerings nicht von einer maßgeblichen Veränderung der Umweltsituation auszugehen ist.</p>	
<p>3.1.2 Arten und Biotope</p>	
<p>Brutvögel: In dem Vorranggebiet selber sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.</p> <p>Brutnachweise des Rotmilans in 2015 südwestlich von Wiedenrode, nördlich von Fernhavekost (BIODATA 2015) sowie südlich der südlichsten TF in einem Wald in Mindestentfernungen von 1.000 m zum Vorranggebiet. Für einen langjährig bekannten Horst im westlichen Bohlenbruch wurde 2015 keine Brut nachgewiesen. Es besteht ein weiträumiger Aktionsraum der Art aufgrund fehlender Nahrungshabitate. Das Vorranggebiet selber weist keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat auf, geeignetere Flächen befinden sich in den struktureicheren Wald-Offenlandbereichen südlich bzw. nördlich, was die nahezu ausschließlich östlich bzw. nördlich des Vorranggebiets stattfindenden Flugbewegungen bestätigen. Dies deckt sich mit Aussagen von KAISER (2014) bzw. Einschätzungen zur Habitataignung anhand von Luftbilddauswertungen zur Biotopausstattung. Für das Vorranggebiet besteht daher nur ein geringes Konfliktpotenzial, zumal auf der großen mittleren TF bereits WEA stehen.</p> <p>Brutverdacht des Wespenbussards nördlich des Bohlenbruchs sowie der Rohrweihe am südöstlichen Rand des Bohlenbruchs in 2015, jedoch keine Brutnachweise (BIODATA 2015). Für das Vorranggebiet besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Bei Brutnachweisen im Rahmen nachfolgender Planungs-/ Genehmigungsebenen ist ggf. mit einem erhöhten Aufwand an Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Brutnachweis eines Waldkauz (ROHLOFF 2015A) in einem Wald zwischen der mittleren und der südliche TF. Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet, es besteht daher kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p> <p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Ca. 600 m nordwestlich befindet sich das Naturschutzgebiet Bohlenbruch (gleichzeitig FFH-Gebiet). Es liegt keine Betroffenheit des Schutzzweckes gem. Schutzgebietsverordnung vor.</p>	<p style="text-align: center;">●</p>
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout zu ermitteln.</p> <p>Aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen und der Strukturarmut besteht keine besondere Habitataignung der Fläche für Greif- und Großvögel, zudem bestehen im zentralen Bereich bereits Vorbelastungen durch WEA.</p>	<p style="text-align: center;">●</p>

3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt.</p> <p>Wasser: Das Vorranggebiet wird durch Gräben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout zu ermitteln.</p>	
3.1.4 Landschaft	
<p>Das LSG Hagenbruch (LSG-H 66) auf dem Gebiet der Region Hannover grenzt ca. 50 m südlich der südlichsten TF an (Schutzzone II). Gem. Schutzzweck sind die das Landschaftsbild charakterisierenden Strukturen (Grünland, Gehölze, Gewässer sowie Relief) sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern (Erhalt und Erhöhung Grünlandanteil). Es ist mit gewissen Ausstrahlungseffekten in das LSG zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke ist aufgrund der bereits bestehenden WEA sowie der sichtverschattenden Wirkung durch umgebende Gehölze und Waldflächen nicht erkennbar.</p> <p>Der offene, relativ strukturarme und wenig reliefierte Landschaftsraum ist durch intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen geprägt. Es bestehen Vorbelastungen durch die westlich verlaufende B 214, fünf WEA sowie einen großflächigen Windpark südlich bei Uetze (Region Hannover). Aufgrund der Vorbelastung sowie der ausgeräumten, intensiv genutzten und strukturarmen Ackerlandschaft liegt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA vor.</p> <p>Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist insbesondere nach Westen, Süden und Osten hin aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils und des kaum bewegten Reliefs mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild /LSG vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.</p>	
3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung	
<p>Das FFH-Gebiet 3427-301 „Bohlenbruch“ liegt ca. 550 m westlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).</p>	

3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Eine Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten ist zu prüfen.
Als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme sollte ferner die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Bröckel und Wiedenrode zur Sichtverschattung geprüft werden.

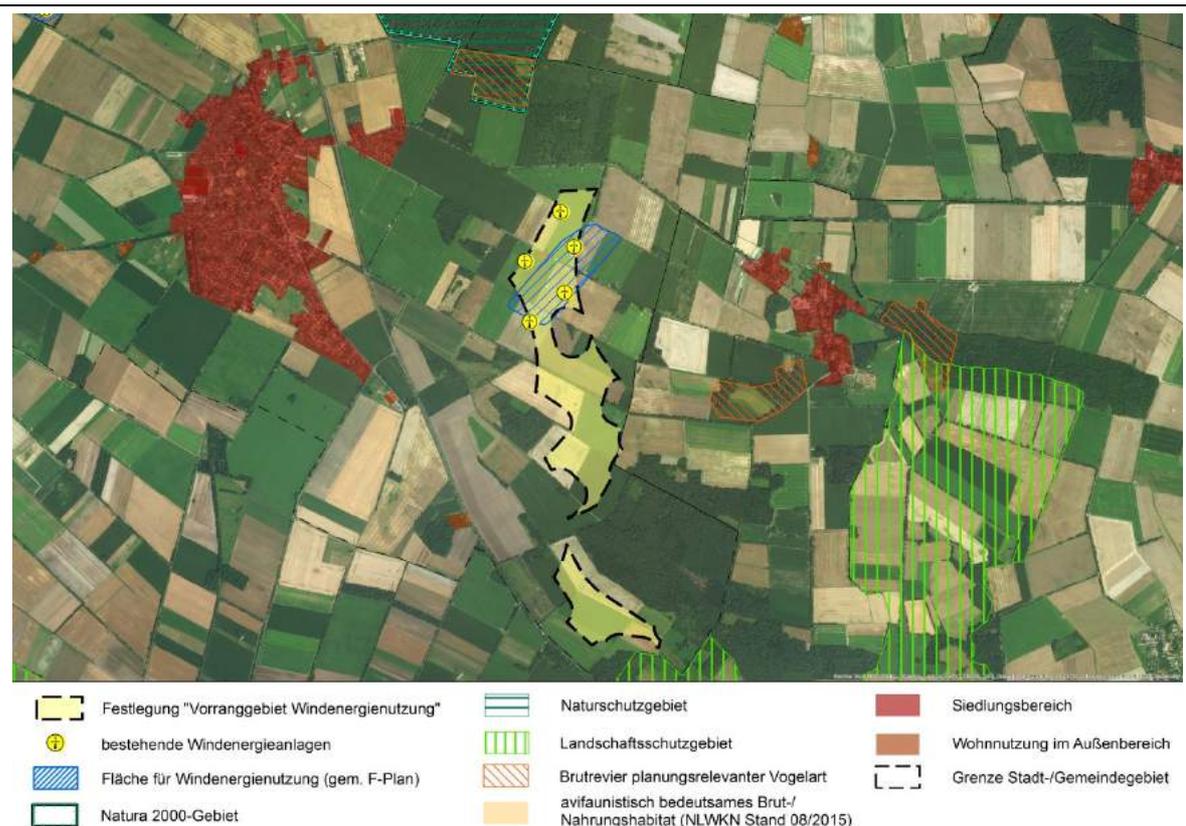
3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Die Sonderbaufläche für Windenergie im überlagerten Teil würde auch ohne das Vorranggebiet die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert das RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.

Für die übrige Fläche des neu festgelegten Vorranggebietes können durch die Errichtung von WEA, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:

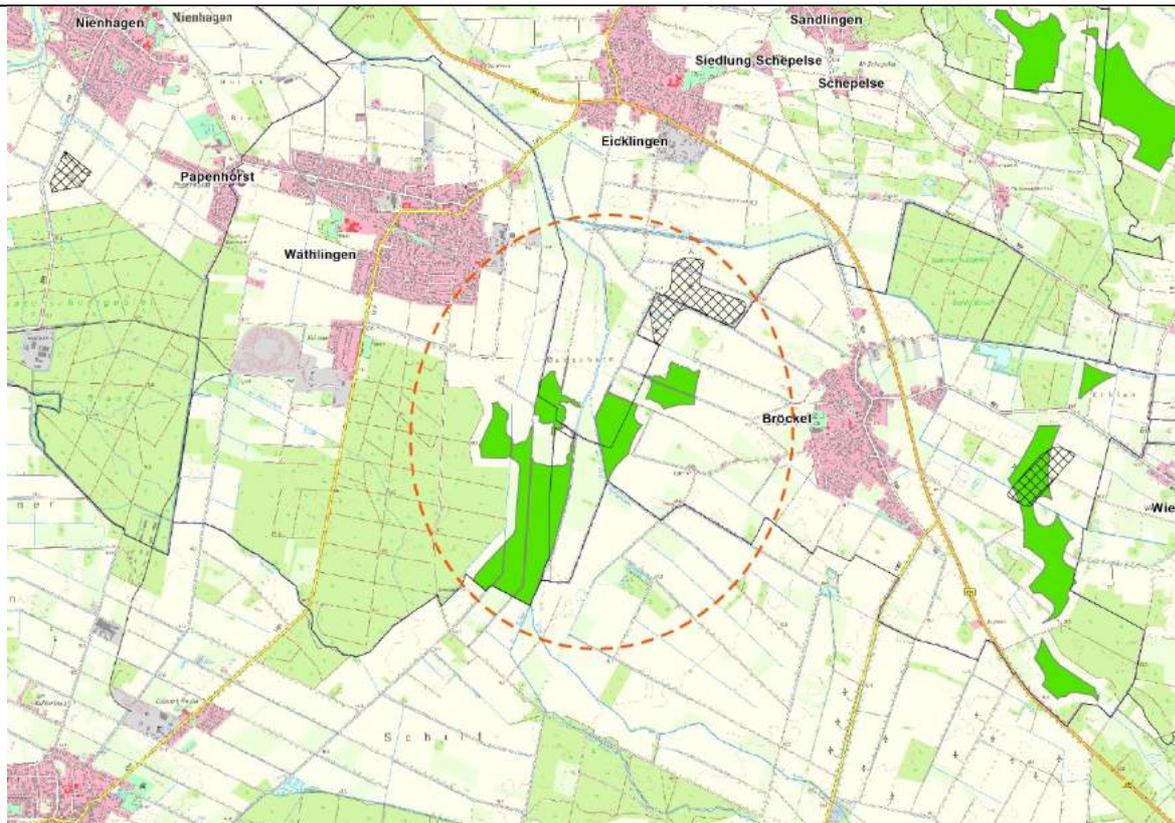
Zu Siedlungsbereichen sind im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend größere Abstände zu Siedlungsbereichen zu definieren. Ob ggf. positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab.



Karte 5: Vorgeschlagenes Vorranggebiet Windenergienutzung sowie Sonderbaufläche Wind nach gebietsbezogener Umweltprüfung

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Wathlingen-Bröckel und Sonderbaufläche Bröckel-West
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinden Flotwedel und Wathlingen

1. Beschreibung der Potenzialflächen und der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Wathlingen und der Samtgemeinde Flotwedel. Er liegt rund 1.000 m südöstlich des Ortsteils Wathlingen und rund 1.000 m westlich des Ortsteils Bröckel.

Auf der Potenzialfläche selbst sind keine WEA vorhanden, aber rund 300 m nördlich befinden sich fünf WEA mit Gesamthöhen zwischen 112 und 120 m.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 4 Teilflächen mit zusammen 140,9 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

Die Ortsteile Wathlingen, Klein Eicklingen und Bröckel liegen jeweils mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.

Wohnnutzungen im Außenbereich liegen jeweils mindestens 600 m entfernt.

Rund 300 m nördlich des Potenzialflächen-Clusters liegt eine im F-Plan der Samtgemeinde Flotwedel festgelegte Sonderbaufläche Wind.

Die Sonderbaufläche Wind im F-Plan wird im nördlichen Teil durch den B-Plan „Windpark Eicklingen“, der maximal 3 WEA mit 120 m Gesamthöhe festlegt und im südlichen Teil durch den B-Plan „Windpark-Bröckel“, der maximal 2 WEA mit 120 m Gesamthöhe festlegt, überlagert.

Die Sonderbaufläche Bröckel-Ost liegt rund 3,3 km in östlicher Richtung.

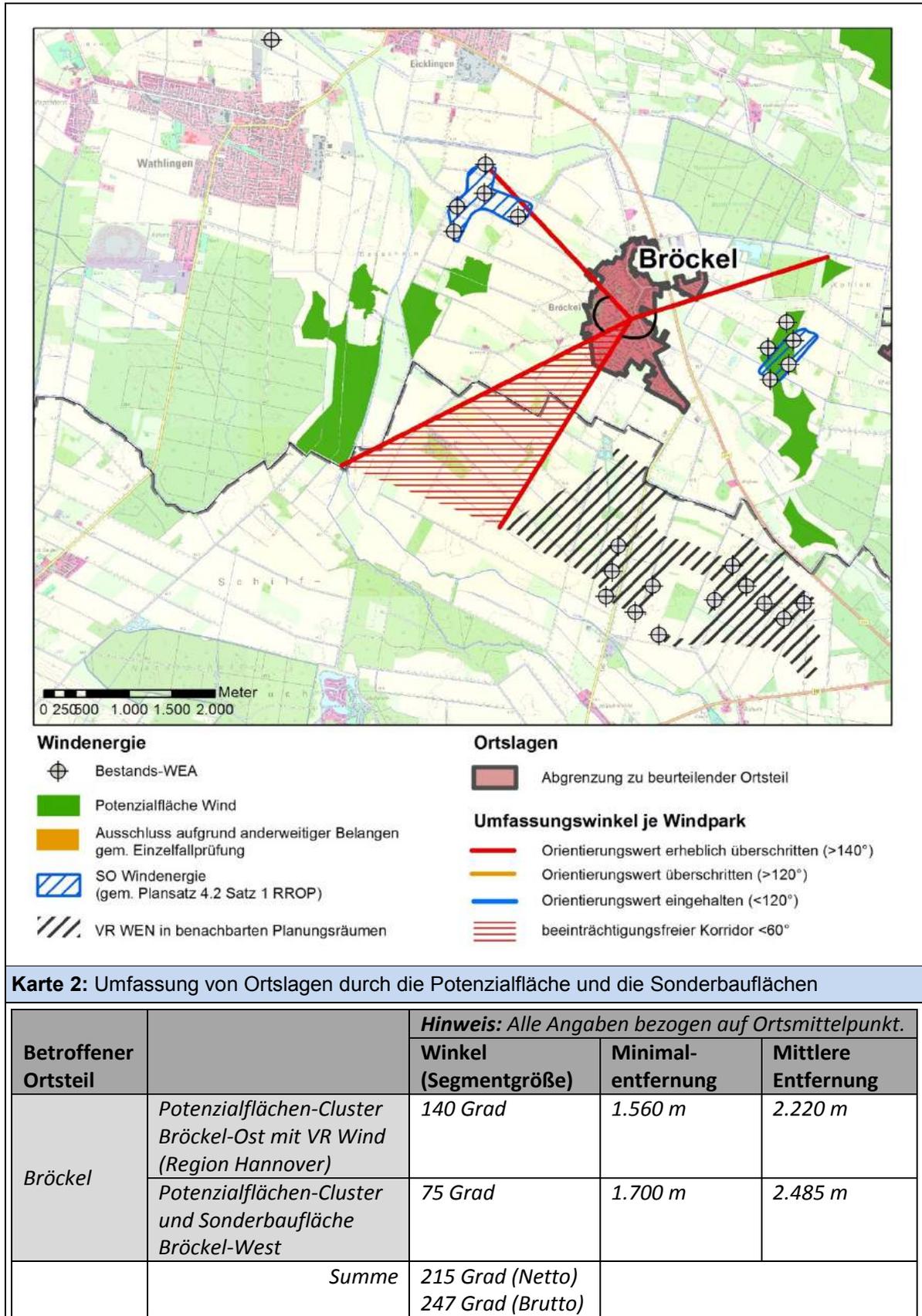
Umfassung

Der Ortsteil Bröckel wird in weiten Horizontanteilen durch die Potenzialflächen umfasst, im Zusammenhang mit einem östlich gelegenen Potenzialflächen-Cluster (Bröckel-Ost) und einem dort liegenden Sondergebiet Windenergieanlagen (FNP) mit bestehenden WEA sowie einem südlich bestehenden Windpark bei Uetze (Region Hannover), der im Zuge der Neuaufstellung des RROP der Region Hannover erheblich nach Westen erweitert werden soll.

Zwischen diesen östlich und südlich gelegenen Flächen und dem Potenzialflächen-Cluster Wathlingen-Bröckel verbleibt kein ausreichend (mind. 60 Grad) großer anlagenfreier Korridor. Der verbleibende Korridor ist mit ca. 30 Grad zu klein, um eine hinreichende Trenn- und Entlastungswirkung zu entfalten.

Die Beeinträchtigungskorridore der benachbarten Windparks sind daher im Hinblick auf den Orientierungswert von 120 Grad in der Summe zu betrachten. In der Addition der Windparks ergibt sich mit einem Winkel von 247 Grad unter Einbezug des anlagenfreien Korridors eine Überschreitung des Orientierungswertes um mehr als 90 Grad, sodass der Ortsteil nahezu gänzlich mit WEA umstellt wird.

Da alle drei Windparks mit Entfernungen zwischen 1.000 und 2.000 m recht ortsnah liegen, ist in der Gesamtbeurteilung eine besondere Schwere der negativen Auswirkungen infolge einer Umfassung mit WEA festzustellen.



<p>2.2 Infrastruktur und technische Belange</p> <p>Das Luftfahrtamt der Bundeswehr weist darauf hin, dass der nördliche Bereich des Potenzialflächen-Clusters durch eine Hubschraubertiefflugstrecke überlagert wird.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von gut 43 m NN wären demnach WEA bis 196 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Der Potenzialflächen-Cluster wird von zwei unterirdischen Erdölleitungen gequert.</p>
<p>2.3 Wasserrechtliche Belange</p> <p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
<p>2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange</p> <p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
<p>2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Die westlichen Potenzialflächen grenzen im Osten an ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund. Die östliche Potenzialfläche liegt gut 100 m östlich dieses Vorranggebietes.</p> <p>Die westlichen Potenzialflächen grenzen im Westen an zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft.</p> <p>Der Potenzialflächen-Cluster wird teilweise durch Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz überlagert.</p> <p>Das benachbarte Vorranggebiet Windenergienutzung Bröckel-Ost liegt 3,3 km in östlicher Richtung.</p> <p>Knapp 2 km in südöstlicher Richtung liegt ein Vorranggebiet Windenergienutzung nördlich Uetze in der Region Hannover.</p> <p>Knapp 200 m nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Wathlingen-Bröckel liegt die Sonderbaufläche Bröckel-West.</p>
<p>2.6 Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Für den Ortsteil Bröckel ergibt sich, in Zusammenhang mit dem Potenzialflächen-Cluster Bröckel-Ost sowie einem südlich bestehenden Windpark bei Uetze (Region Hannover) eine sehr hohe Belastungssituation durch eine weitgehende Umfassung. Auf die Abgrenzung des Windparks auf dem Gebiet der Region Hannover besitzt der Landkreis Celle keinen direkten planerischen Einfluss. Anpassungen können lediglich an geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung auf Celler Gebiet erfolgen.</p> <p>Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen erfolgt eine Verkleinerung des Potenzialflächen-Clusters Wathlingen-Bröckel in der Art, dass der beeinträchtigungsfreie Korridor zwischen dem Windpark in der Region Hannover und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung auf den Orientierungswert von 60 Grad vergrößert wird. Hierdurch entfallen großflächige südliche Gebietsteile, insgesamt kommt es zu einem Verlust von ca. 95 ha Potenzialfläche.</p> <p>Hinweis: Im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Potenzialflächen des östlich gelegenen Potenzialflächen-Clusters (Bröckel-Ost) im Rahmen der regionalplanerischen Einzelfallprüfung (vgl. Gebietsblatt) ergeben sich weitere Entlastungswirkungen für den Ortsteil Bröckel. Durch die Flächenreduzierung kann insgesamt eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Bröckel durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden.</p>

Die nördlichen Potenzialflächen sind durch den bestehenden Windpark Bröckel-West im Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel und die südlichen Teilflächen zusätzlich durch den Windpark Uetze optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignen sich von daher für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Richtfunk, unterirdische Leitung, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:

Die Sonderbaufläche liegt rund 650 m vom Ortsteil Eicklingen entfernt, d.h. zum Ortsteil Eicklingen hält sie nur 250 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Die Sonderbaufläche liegt überwiegend in dem Überschwemmungsgebiet der Fuhse.

Regionalplanerische Bewertung:

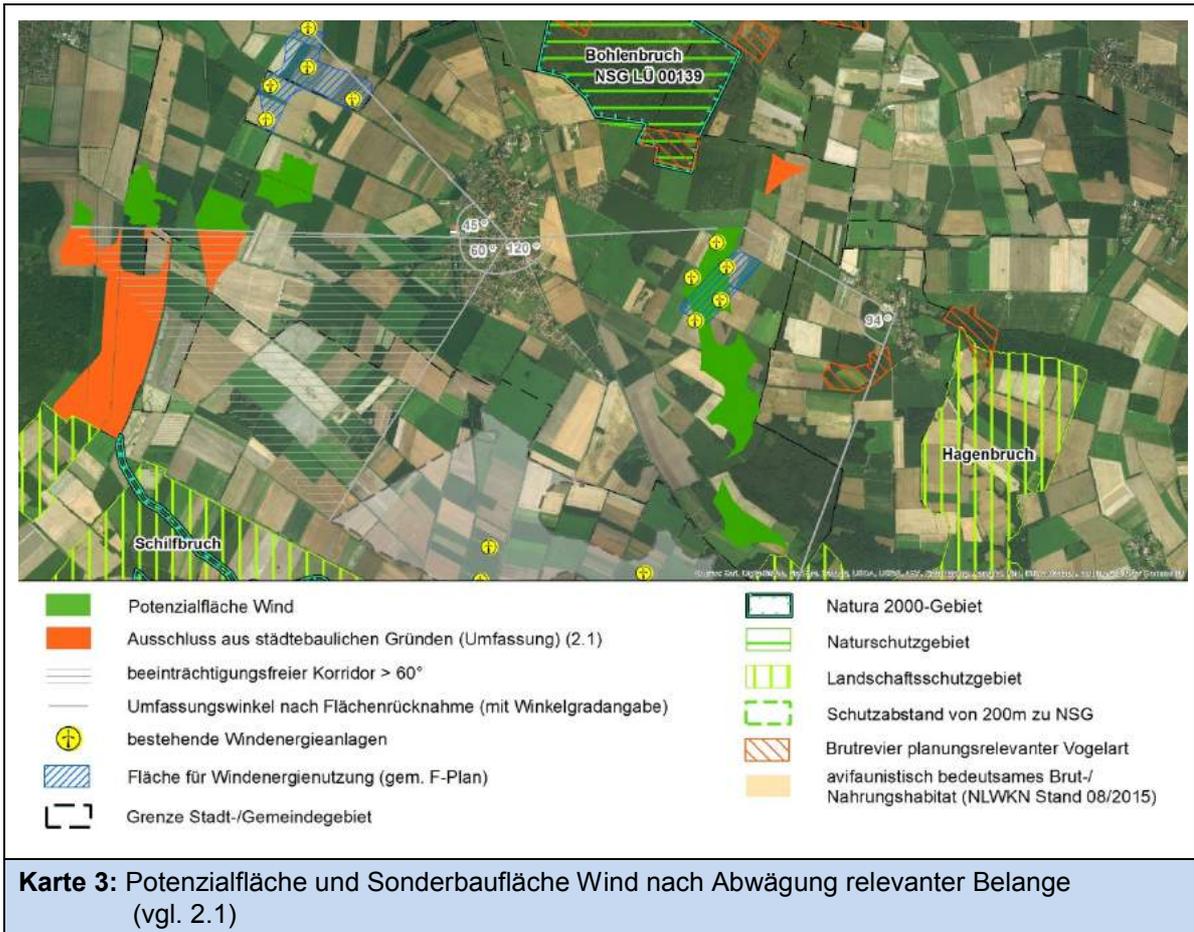
Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Raum durch die fünf bestehenden WEA vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass die Belastung der betroffenen Ortslagen ein vergleichbares Niveau wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung einhält (Abstand = 5x Gesamthöhe).

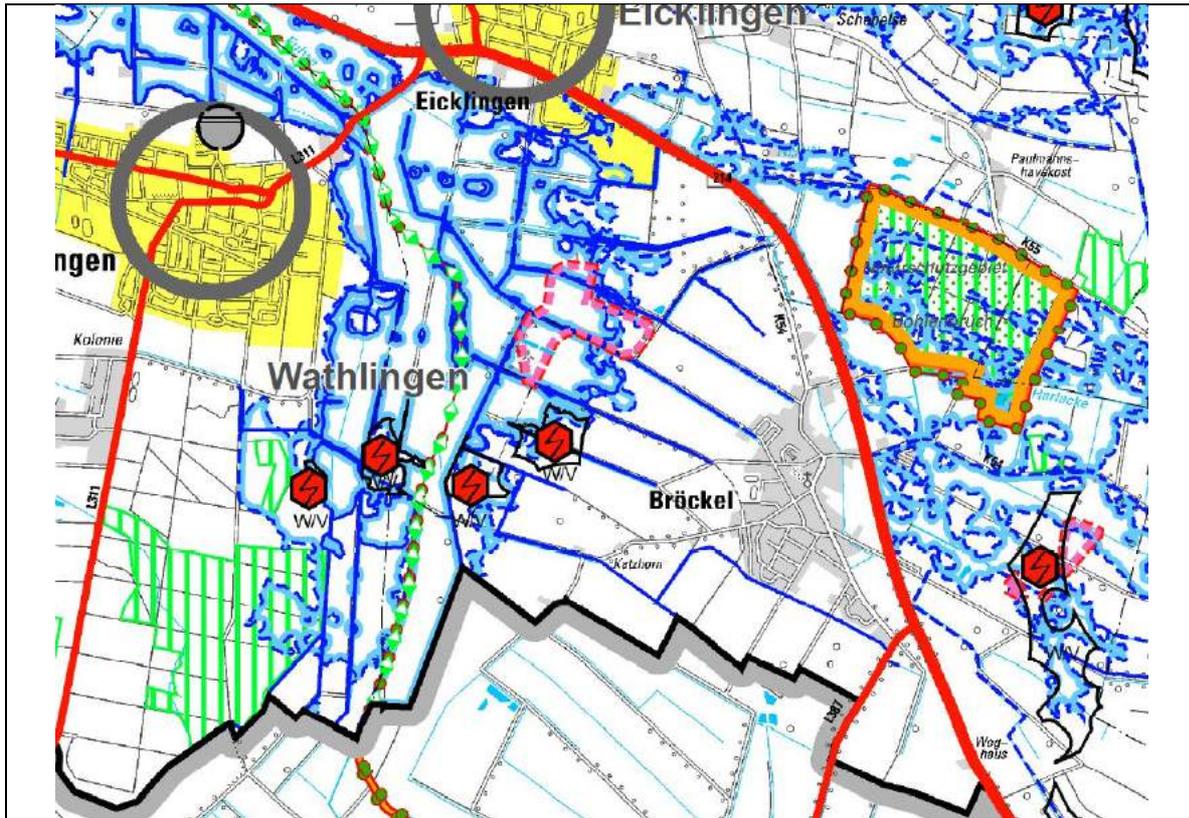
Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Überschwemmungsgebietes ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung dieses Belanges im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren vermutlich dazu führt, dass die Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist 44,3 ha groß und das Sondergebiet 36,1 ha.





Karte 4: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der offene, wenig reliefierte Landschaftsraum ist geprägt durch strukturarme, stark ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen und kleinen Stillgewässern sowie den offenen Niederungsbereich der Fuhse, die in diesem Bereich stark begründet und anthropogen überprägt ist. Das geplante Vorranggebiet liegt überwiegend auf Ackerflächen mit einzelnen Feldgehölzen und Baumreihen. Die Fuhse durchfließt das Gebiet, zudem gibt es mehrere Gräben. Das Gebiet ist umgeben von Ackerlandschaften, lediglich im Westen befindet sich ein Waldgebiet mit Nadel- und Laubwaldbereichen. Das LSG Schilfbruch (LSG H-15) liegt ca. 1,5 km südlich.

Es bestehen Vorbelastungen durch vorhandene WEA (SO Wind), in der südlich angrenzenden Region Hannover befindet sich ein großflächiger Windpark.

Etwa 200 m nördlich des Vorranggebietes befindet sich eine Sonderbaufläche für Windenergienutzung (gem. FNP Samtgemeinde Flotwedel) mit fünf WEA.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Bei ungünstiger Windrichtung kann die Lärmbelastung für die nah am Vorranggebiet gelegene Wohnnutzung, insbesondere östlich von WEA (stromabwärts der Hauptwindrichtung), erhöht sein. Dies betrifft insbesondere die Splittersiedlung Katzhorn sowie die Einzelhäuser entlang der Straße südwestlich Bröckel und ist mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.</p> <p>Schattenwurf: Für die Ortsteile Wathlingen (ca. 1 km nordwestlich) und Bröckel (ca. 1 km östlich) sowie die Splittersiedlung Katzhorn (600 m östlich) und die Einzelhäuser entlang der Straße südwestlich Bröckel kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für den nördlich liegenden Ortsteil Eicklingen entstehen durch die Entfernung von 2,3 km keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen, Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für Bröckel kommt es trotz Flächenrücknahme (vgl. 2.6), kumulativ betrachtet, mit gleichzeitiger Realisierung des geplanten Vorranggebiets Bröckel-Ost sowie dem südlich gelegenen Bestandswindpark bei Uetze und dessen Erweiterung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Region Hannover, zu einer Umfassung des Ortsteils im Süden, Westen und Osten, zumal aufgrund der Strukturarmut keine sichtverschattende Wirkung vorhanden ist. Jedoch kann eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Bröckel durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden. Es verbleibt ein mittleres Konfliktpotenzial, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA nicht gefährdet. Für die übrigen umliegenden Ortsteile liegt keine erhebliche optische Bedrängung vor.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Wathlingen und Eicklingen weisen überwiegend jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von WEA nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Für diese Ortsteile bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten. Für Bröckel und die Splittersiedlung Katzhorn werden die Naherholungsflächen, kumulativ betrachtet, bei gleichzeitiger Realisierung des östlich liegenden Vorranggebiets Bröckel-Ost sowie durch bereits bestehende Windparks (LK Celle sowie Region Hannover) in nahezu alle Richtungen eingeschränkt. Es besteht eine weitgehende Sichtbarkeit der Anlagen.</p>	      
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen.</p> <p>Im Falle eines Repowerings sind die Höhen ggf. zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP anzupassen. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von Anlagengrößen reduzieren wird. Ein Repowering ist insoweit nicht mit erkennbaren, erheblichen negativen Auswirkungen verbunden. Die Entwicklung von Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, ist im Einzelfall ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout zu ermitteln.</p>	 

3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete und Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.</p> <p>Im Rahmen der Kartierungen zum FNP SG Flotwedel 2014 wurden drei Rotmilanhorste im Bereich des Vorranggebiets bzw. im Umfeld vermutet, es erfolgten jedoch keine Brutnachweise (KAISER 2014). Im Rahmen von Untersuchungen zum angrenzenden WP Uetze-Nord wurde 2015 ein Brutnachweis ca. 700 m südöstlich des Vorranggebiets sowie ein Brutrevier (ohne Brutnachweis) nördlich des bestehenden Windparks bestätigt (ROHLOFF 2015A), zudem besteht ein Brutverdacht im Bereich des Bohlenbruchs (BIODATA 2015), Mindestabstände von 500 m werden eingehalten. Diese Ergebnisse decken sich gut mit den Vermutungen von KAISER (2014). Das Offenland sowie der Überschwemmungsraum der Fuhse im Bereich des Vorranggebiets weisen aufgrund der Strukturarmut, der intensiven Nutzung sowie der anthropogenen Überprägung keine besondere Eignung als Nahrungshabitat für Rotmilane auf (ebd.). Besser geeignete, strukturreichere Nahrungshabitats liegen weiter nördlich, die registrierten Flugbewegungen in 2015 (ROHLOFF 2015A) unterstützen dieses. Aufgrund der geringen Eignung als Nahrungshabitat besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Ein Brutrevier der Rohrweihe befand sich 2014 östlich des Vorranggebiets. Der Horst wurde nicht lokalisiert, die Art nutzt jedoch ausschließlich den nördlichen Teil zur Jagd (Bereich des bestehenden SO Wind) (KAISER 2014). Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitats sind vorhanden. Es liegen Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Fuhse als Zugleitlinie im Herbst für den Großen Abendsegler vor (KAISER 2014). Diese Art weist ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Regelmäßig können Konflikte durch das zeitweise Abschalten der WEA vermieden werden.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p> <p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Keine Betroffenheit.</p>	      
3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt.</p> <p>Wasser: Das Vorranggebiet wird durch einen Graben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p>	

<p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen ggf. positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Dem stehen wahrscheinlich gleichzeitig auftretende negative Wirkungen durch eine Neuversiegelung gegenüber.</p>	
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das LSG Schilfbruch (LSG H-15) liegt 1,5 km südlich des Vorranggebiets. Gem. Schutzzweck sind die das Landschaftsbild charakterisierenden Strukturen ((Feucht-)Grünland, Gehölze, Wälder) sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern (Erhalt und Erhöhung Grünlandanteil, Wälder etc.). Es ist mit gewissen Ausstrahlungseffekten in das LSG zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke ist jedoch aufgrund bestehender Vorbelastungen nicht erkennbar.</p> <p>Der offene, relativ strukturarme und wenig reliefierte Landschaftsraum ist durch intensiv genutzte Ackerflächen sowie den Niederungsbereich der begründeten Fuhse geprägt. Es bestehen Vorbelastungen durch fünf WEA im Norden sowie einen großflächigen Windpark südlich bei Uetze (Region Hannover). Durch das geringe Relief und den geringen Anteil an sichtverschattenden Gehölzen sind die WEA weit sichtbar. Aufgrund der Vorbelastung sowie der ausgeräumten, intensiv genutzten und strukturarmen Ackerlandschaft liegt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA vor.</p> <p>Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m- 3.000 m Abstand) ist insbesondere nach Norden, Süden und Osten hin aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet, da weit sichtbare, technische Bauwerke entfallen. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.</p>	

3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das FFH-Gebiet 3427-331 „Erse“ grenzt direkt südlich an das Vorranggebiet an (auf dem Gebiet der angrenzenden Region Hannover). Das FFH-Gebiet 3427-301 „Bohlenbruch“ liegt ca. 1.350 m der nördlichen Teilfläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).

3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Zuge von Vorhabenplanungen sind ggf. vertiefende Untersuchungen zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten von Greifvogelarten erforderlich. Eine Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten ist zu prüfen.

Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte ferner die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Wathlingen und Bröckel zur Sichtverschattung geprüft werden.

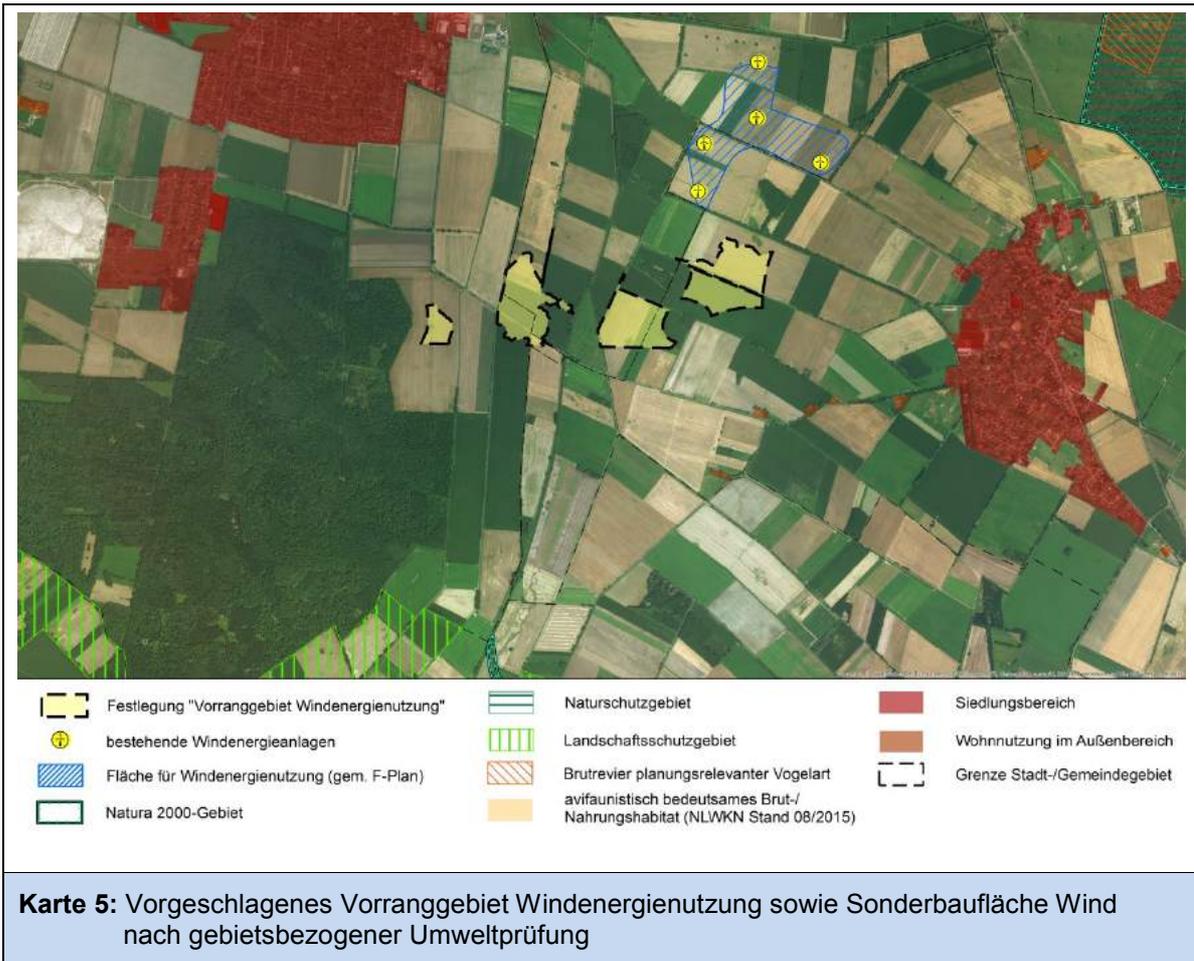
3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Durch die Errichtung von WEA in dem Vorranggebiet werden, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, zum Teil negative Umweltauswirkungen vorbereitet, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Der Standort weist im Vergleich zu den übrigen Standorten eine erhöhte Konfliktrichtigkeit, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft aufgrund der kumulativen Wirkung mit dem geplanten Vorranggebiet Bröckel-Ost und dem Bestandwindpark bei Uetze (Region Hannover) auf.

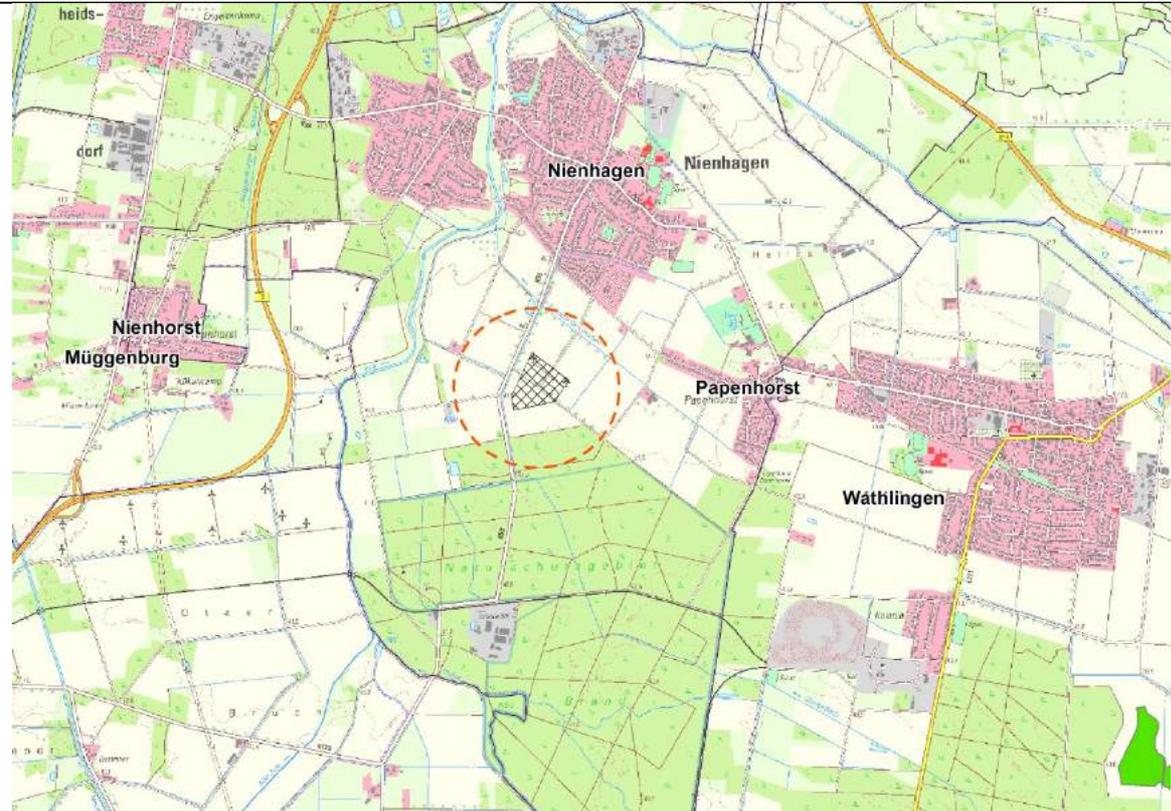
Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:

Zu Siedlungsbereichen sind im Falle eines Ersatzes der Anlagen durch höhere Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend größere Abstände zu definieren. Ob positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab, daher ist keine konkrete Prognose der Umweltauswirkungen möglich.



Bezeichnung	Sonderbaufläche Nienhagen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Samtgemeinde Wathlingen

1. Beschreibung der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Es handelt sich um eine Sonderbaufläche der 4. F-Planänderung der Samtgemeinde Wathlingen. Die Fläche liegt rund 600 m südlich des Ortsteils Nienhagen und rund 2 km westlich des Ortsteils Wathlingen.

Auf der Fläche sind zwei WEA mit je 1,3 MW Leistung und 99 m Gesamthöhe vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Sonderbaufläche ist 9,8 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Sonderbaufläche liegt ca. 570 m südlich des Ortsteils Nienhagen und knapp 680 m westlich des Ortsteils Papenhorst.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt teilweise 450 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.</p> <p>Die nächste Sonderbaufläche (Bröckel-West) liegt 5,8 km in östlicher Richtung.</p> <p>Eine einzelne raumbedeutsame WEA liegt rund 3,6 km in nordöstlicher Richtung (Wathlingen Nord).</p> <p>Der Windpark Ehlershausen Nord in der Region Hannover liegt rund 1,4 km in südwestlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die K 59 verläuft rund 70 m westlich der Sonderbauflächen.</p> <p>Das Luftfahrtamt der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Sonderbaufläche durch eine Hubschraubertiefflugstrecke überlagert wird.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von gut 41 m NN, wären demnach WEA bis 198 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Die Sonderbaufläche wird von einer unterirdischen Erdölleitung gequert.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Rund 350 m südlich der Sonderbaufläche befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und 500 m südlich ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund.</p> <p>Westlich der Sonderbaufläche verläuft in gut 70 m Abstand ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Die Sonderbaufläche ist durch die zwei bestehenden WEA und die K 59 optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für das Repowering des bestehenden Windparks.</p> <p>Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen: Die Sonderbaufläche liegt ca. 570 m südlich des Ortsteils Nienhagen und knapp 680 m westlich</p>

des Ortsteils Papenhorst, d.h. zum Ortsteil Nienhagen hält sie nur 170 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Die Sonderbaufläche liegt 70 m von der K 59 entfernt, d.h. sie hält nur 50 m der 130 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone Abstand zu Ortslagen ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffene Ortslage ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird, wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Abstandes zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die bereits für die Windenergiegewinnung genutzten Flächen weiter genutzt werden, (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und die Belastungen der betroffenen Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen.

Die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange ergibt sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Leitungsnetze) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Die Lage der Sonderbaufläche in einer Hubschraubertiefflugzone kann dazu führen, dass die Bundeswehr derzeit einem Ersatz der vorhandenen WEA durch deutlich höhere Anlagen nicht zustimmen wird. Die Festlegung dieser Fläche für die nach 4.2 01 S. 3 ff. eingeschränkte Windenergienutzung ist regionalplanerisch vertretbar, da nach dem LROP vorhandene Standorte vorrangig gesichert werden sollen (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und während der zehnjährigen Laufzeit des RROP die Möglichkeit besteht, dass die Hubschraubertiefflugzone in dieser Zeit verschoben wird.

Im Rahmen des Repowerings werden die zwei vorhandenen WEA vermutlich nur durch ein oder zwei Einzelanlagen ersetzt. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da die vorrangige Sicherung der Fläche für die Windenergienutzung (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) höher gewichtet wird, als die Alternativen, d. h. der völlige Entfall dieser Sonderbaufläche für die Windenergienutzung.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Samtgemeinde Wathlingen (4. Änderung). Es sind zwei WEA vorhanden. Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen, wird unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP). Die Anlagen befinden sich in einem eher strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung, entlang der Wege befinden sich Einzelgehölze. Das NSG LÜ 00140 Brand liegt ca. 500 m südlich und ist gleichzeitig als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt.

Eine besondere Habitataignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar. Es sind Vorbelastungen vorhanden: zwei WEA, die K 59 grenzt westlich an.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings

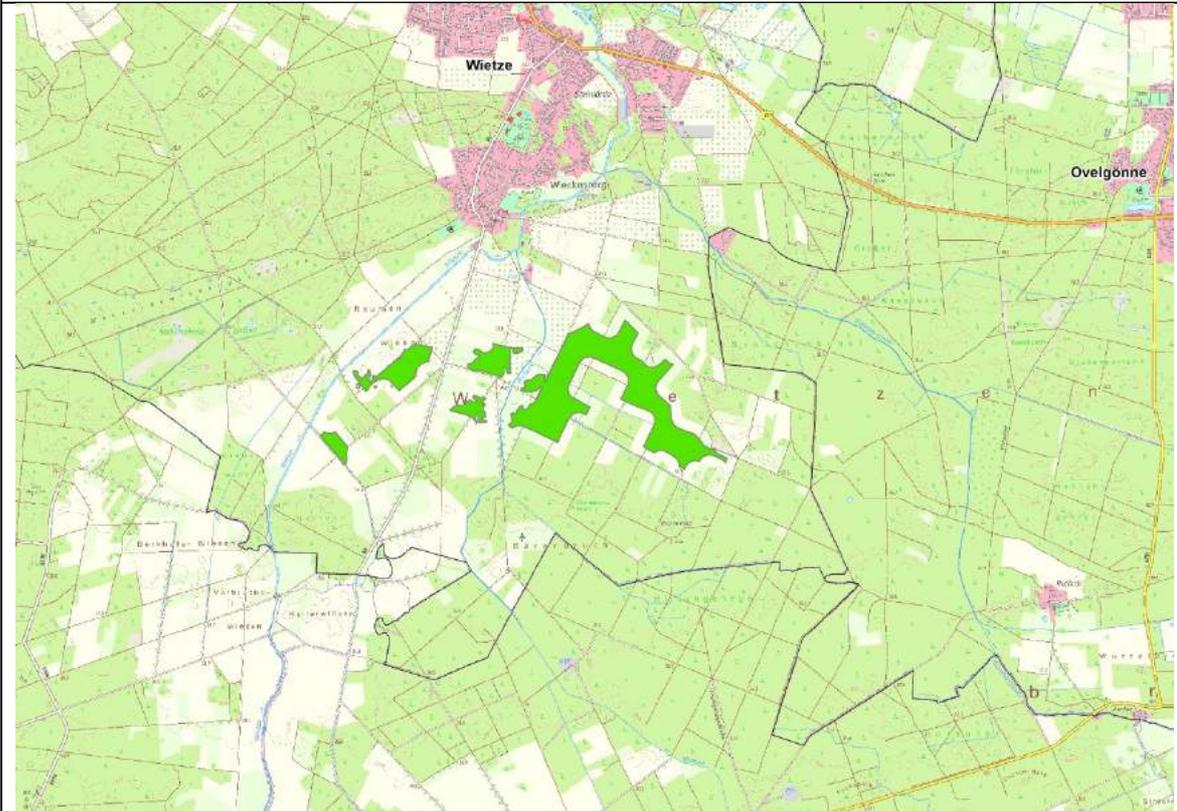
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind die Höhen zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP anzupassen. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von Anlagengrößen reduzieren wird. Ein Repowering ist insoweit nicht mit erkennbaren erheblichen negativen Auswirkungen verbunden, Die Entwicklung von Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, ist im Einzelfall ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout zu ermitteln.

3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.</p> <p>Ein Heranrücken an das südliche NSG Brand/ Vorranggebiet Natur und Landschaft ist möglich, aufgrund ausreichender Abstände von mind. 350 m sowie zwischenliegender Waldflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	
3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen ggf. positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Dem stehen wahrscheinlich gleichzeitig auftretende negative Wirkungen durch eine Neuversiegelung gegenüber.</p>	
3.1.4 Landschaft	
<p>Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden ggf. positive Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.</p>	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Samtgemeinde Wathlingen mit zwei WEA, die außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung liegt. Es sind durch die regionalplanerische Festlegung daher zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering. In diesem Falle sind u.U. größere Abstände zu Siedlungsbereichen festzulegen. Insoweit werden durch die Festlegung ggf. positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Ob positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab, daher ist keine konkrete Prognose der Umweltauswirkungen möglich.</p>	

Bezeichnung	Potenzialfläche Wietze-Wieckenberg
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Wietze

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wietze. Er liegt ca. 2 km südlich des Ortsteils Wietze und gut 1,1 km südlich des Ortsteils Wieckenberg. Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 5 Teilflächen mit zusammen 106,3 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Wieckenberg ist mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens 600 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Die nächstgelegenen raumbedeutsamen WEA liegen südöstlich des Ortsteils Jeveresen in knapp 4 km Entfernung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Nach Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr wurde die zulässige maximale Bauhöhe im MRVA-Sektor HC 1 von 212 m auf 239 m angehoben.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, wären demnach bei einer Geländehöhe von 34 m NN WEA bis ca. 205 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Die Potenzialflächen werden durch zwei Richtfunktrassen gequert.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Kleine Teile der nördlichen Potenzialflächen liegen in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone III.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Die im westlichen Raum gelegenen Flächen zwischen der Wietze- und der Wulbeck-Niederung weisen aufgrund des Strukturereichtums eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan auf (BIODATA 2015). Aktivitäten der Art konzentrieren sich insbesondere auf die strukturreiche Wietze- und Wulbeck-Niederung und die umgebende Feldflur. Zahlreiche Überflüge um das Waldstück Hellern sowie in der Wietze-Niederung deuten auf einen Brutverdacht in dem Wald bzw. südlich Wieckenberg hin und unterstreichen die besondere Eignung dieser Bereiche als Nahrungshabitat für Rotmilane (ebd.). Es besteht daher ein erhöhtes Konfliktpotenzial für diese Teilflächen.</p> <p>Im nordöstlichen Bereich der östlichsten Teilfläche wird der Mindestabstand zu einem Brutstandort des Baumfalkens deutlich unterschritten (ebd.). Es besteht ein erhöhtes Konfliktrisiko, der Bereich 500 m um den Horststandort sollte von der Windenergienutzung freigehalten werden.</p> <p>Westlich der nordwestlichen Teilfläche im Wieckenberger Moor bestehen drei Brutvorkommen des Kranichs, mit Balz- und Nahrungshabitaten entlang der südlichen Wietze-Niederung (BIODATA 2015). Es besteht das Risiko einer Entwertung vorhandener Nahrungsräume der Art.</p> <p>Bis 2012 wurde die Wulbeck als Nahrungshabitat des Schwarzstorches genutzt, danach gelangen keine Nachweise mehr. Der Raum weist jedoch aufgrund der naturnahen Gewässer Wulbeck und Rixförder Graben eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch auf.</p> <p>Insgesamt besteht aufgrund der besonderen Eignung von großen Teilen des Potenzialflächen-Clusters als Nahrungshabitat sowie dem vorhandenen Kollisionsrisiko ein hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollten die beiden westlich der Wulbeck gelegenen Teilflächen sowie die westlichen Bereiche der östlichen Teilfläche von der Windenergienutzung freigehalten werden.</p>

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die beiden westlichen Potenzialflächen liegen nur rund 50 m bzw. 100 m östlich eines linienhaften Vorranggebietes Biotopverbund.

Die südwestlichste Potenzialfläche liegt rund 250 m nördlich eines kombinierten Vorranggebietes Natura 2000, Vorranggebietes für Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund.

Die beiden westlichen Potenzialflächen liegen rund 1.000 m östlich eines kombinierten Vorranggebietes für Natur und Landschaft und Vorranggebietes Biotopverbund.

Zwischen der östlichsten und den beiden benachbarten Potenzialflächen befindet sich ein linienhaftes Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Die östlichste Potenzialfläche liegt ca. 800 m westlich eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.

Der Potenzialflächen-Cluster liegt in einem landesweit bedeutsamen, großen unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Raum i.S. des LROP 3.1.1 02 Satz 2 Tiert 1.

Kleine Teile der nördlichen Potenzialflächen liegen in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Teile der Potenzialflächen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.

Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung liegt 5 km in südwestlicher Richtung östlich von Elze in der Region Hannover.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Der zentrale Bereich des Potenzialflächen-Clusters, d.h. die beiden Teilflächen westlich und der westliche Teil der Teilfläche östlich der Wulbeck sind vollständig für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die hohe artenschutzrechtliche Konfliktintensität.

Der nördliche und östliche Teil der großen östlichen Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

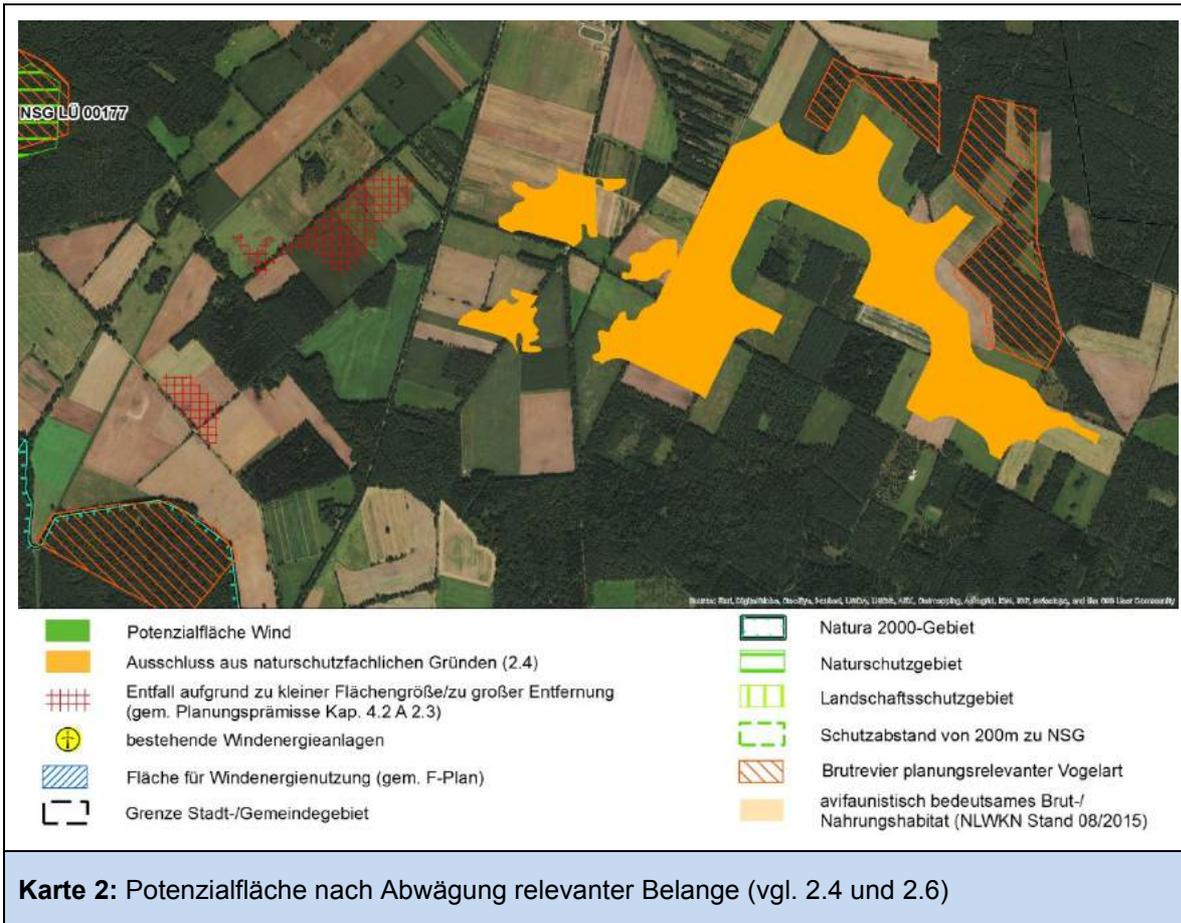
Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die hohe artenschutzrechtliche Konfliktintensität.

Die verbleibenden zwei westlichen Potenzialflächen mit 11,8 ha und 3,5 ha Größe erfüllen das 30-ha Kriterium für die Mindestgröße eines Vorranggebietes Windenergienutzung nicht und entfallen. Zusätzlich sind diese Teilflächen auch wegen ihrer hohen artenschutzrechtlichen Konfliktintensität kritisch zu bewerten.

Der Potenzialflächen-Cluster insgesamt ist zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial aufgrund der besonderen Eignung von Teilflächen als Nahrungshabitat für Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch sowie der Unterschreitung von Mindestabständen zu Brutvorkommen des Baumfalken. Das Kollisionsrisiko für den Rotmilan sowie den Baumfalken ist erhöht. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu vermeiden, werden die entsprechenden Teilflächen sowie die westlichen Bereiche der östlichen Teilfläche von der Windenergienutzung freigehalten.

Die westlichen Teilflächen sowie die verbleibenden Bereiche der östlichen Teilfläche unterschreiten die Mindestgröße von 30 ha (gem. Planungskonzept). Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig.



3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



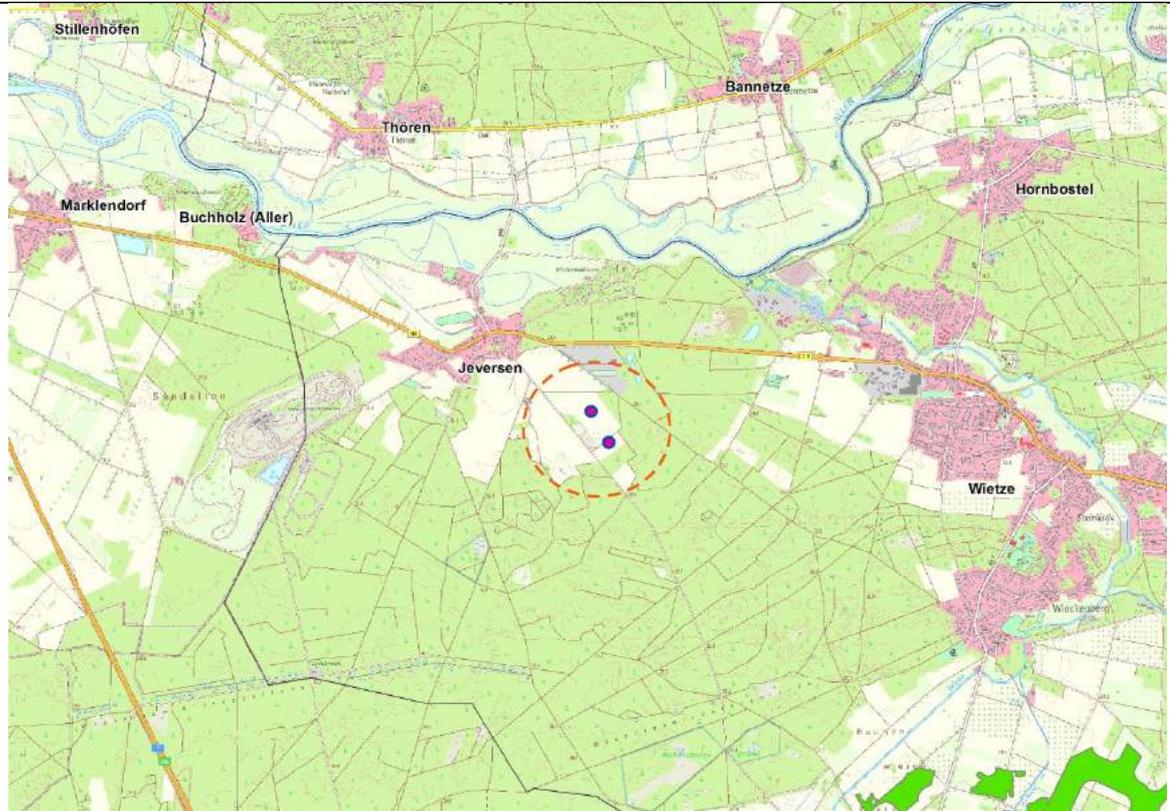
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Wietze-Wieckenberg unterschreitet Mindestabstände zu Brutvorkommen des Baumfalken. Die westlich liegenden Niederungen der Wietze und der Wulbeck weisen aufgrund des Strukturreichtums eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Rotmilane sowie Kraniche auf, es besteht ein erhöhtes Konfliktrisiko mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen. Diese Teilbereiche des Potenzialflächen-Clusters sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Die Restfläche unterschreitet die Mindestgröße gem. Planungskonzept deutlich. Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Einzelanlagen Wietze-Jeversen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Wietze

1. Beschreibung der Einzelanlagen



Karte 1: Lage der Einzelanlagen

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die zwei WEA liegen in der Gemeinde Wietze ca. 2,5 km westlich des Ortsteils Wietze.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die zwei WEA haben je 2 MW Leistung und 150 m Gesamthöhe.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Wieckenberg liegt ca. 850 m bzw. 1.100 m nordwestlich der WEA.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens 600 m von den WEA entfernt.</p> <p>Die nächstgelegenen raumbedeutsamen WEA liegen südwestlich der WEA in knapp 4 km Entfernung im Landkreis Heidekreis (südlich Buchholz).</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Nach Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr wurde die zulässige maximale Bauhöhe im MRVA-Sektor HC 1 von 212 m auf 239 m angehoben.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, wären demnach bei einer Geländehöhe von 32 m NN WEA bis ca. 207 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Neben der südlichen WEA verläuft eine Richtfunktrasse.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung liegt südwestlich der WEA in knapp 4 km Entfernung im Landkreis Heidekreis (südlich Buchholz).</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Der Raum ist durch die zwei bestehenden WEA optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher grundsätzlich für das Repowering.</p> <p>Die möglichen Nutzungskonflikte (Wohnen, Bundeswehr, Richtfunk) sind nicht so gravierend, dass sie dem Repowering in diesem Windpark grundsätzlich entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.</p> <p>Im Rahmen des Repowerings im Sinne des Plansatzes 4.2 01 S. 3 ff. RROP wird die vorhandene nördliche WEA wegen des geringen Abstandes zum Ortsteil Wieckenberg nur durch eine geringfügig höhere WEA ersetzt werden können.</p>

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung sonstiger raumbedeutsamer WEA gem. Nr. 2.6



Die zwei raumbedeutsamen Windenergieanlagen südöstlich von Jeverßen befinden sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Für die beiden Anlagen wird aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP). Die Anlagen befinden sich auf strukturarmen, intensiv genutzten Ackerflächen. Eine besondere Habitateignung für Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar.

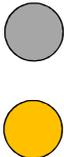
Es sind Vorbelastungen vorhanden: zwei WEA, B 214 nördlich.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

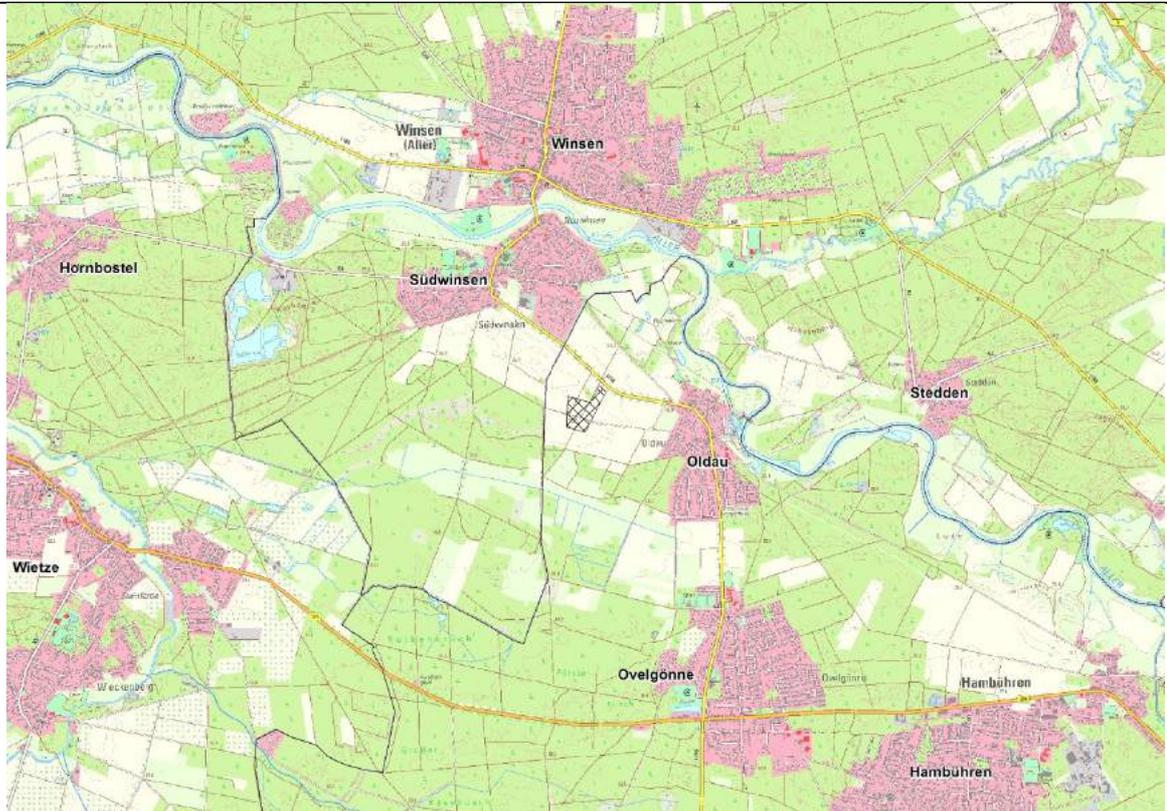
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Die Festlegung ermöglicht aufgrund ausreichender Siedlungsabstände (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP) einen Ersatz mit höheren Anlagen an gleicher Stelle. Die nördliche Anlage kann aufgrund des geringen Siedlungsabstandes nur mit einer geringfügig größeren Anlage ersetzt werden. Für die südliche Anlage ist ein Ersatz mit einer größeren Anlage (ca. 200 m) möglich. In diesem Rahmen können Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohnnutzungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, entsprechend zunehmen. Die Festlegung bereitet daher negative Auswirkungen vor.

3.1.2 Arten und Biotope	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.3 Boden und Wasser	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.4 Landschaft	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Die Festlegung ermöglicht aufgrund ausreichender Siedlungsabstände (gem. 4.2 01 Satz 4 RROP) einen Ersatz mit höheren Anlagen an gleicher Stelle. In diesem Rahmen können Beeinträchtigungen für die Landschaft durch höhere Bauwerke zunehmen (erhöhte Fernwirksamkeit). Die Festlegung bereitet daher negative Auswirkungen vor.	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
Die vorhandenen raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz. Die Festlegung im RROP ermöglicht unter bestimmten Bedingungen ein Repowering der WEA (gem. 4.2 01 Satz 4). Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Bei Ersatz durch höhere Anlagen an gleicher Stelle werden durch die Festlegung negative Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft, vorbereitet.	

Bezeichnung	Sonderbaufläche Hambühren
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Hambühren

1. Beschreibung der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die Sonderbaufläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hambühren. Sie liegt ca. 4 km nordwestlich des Ortsteils Hambühren II und rund 1 km südöstlich des Ortsteils Winsen/Gemeinde Winsen/A.

Auf der Potenzialfläche befinden sind keine WEA.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Sonderbaufläche ist 8,0 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Oldau der Gemeinde Hambühren ist rund 600 m und der Ortsteil Südwinsen der Gemeinde Winsen/A. rund 500 m von der Sonderbaufläche entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens 600 m von den WEA entfernt.</p> <p>Die nächstgelegenen raumbedeutsamen WEA liegen rund 6 km in nordöstlicher Richtung in der Sonderbaufläche Winsen-Wolthausen.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die Sonderbaufläche liegt ca. 40 m südlich der L 298.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 32 m NN wären demnach WEA bis ca. 207 m Gesamthöhe zulässig.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>500 m südwestlich und 600 m südlich der Sonderbaufläche liegen Vorranggebiete für Natur und Landschaft.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt 40 m südlich eines Vorranggebietes Straße von regionaler Bedeutung.</p> <p>Das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung Wolthausen liegt nordöstlich der Sonderbaufläche in 4,2 km Entfernung.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Der Raum ist durch die L 298 und die 110-kV-Leitung optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher grundsätzlich für das Repowering.</p> <p><u>Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:</u> Der Ortsteil Oldau der Gemeinde Hambühren ist rund 600 m und der Ortsteil Südwinsen der Gemeinde Winsen/A. rund 500 m von der Sonderbaufläche entfernt, d.h. zum Ortsteil Südwinsen hält sie nur 100 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.</p> <p>Da die Sonderbaufläche nur 40 m südlich eines Vorranggebietes Straße von regionaler Bedeutung liegt, hält sie nur 20 m der 130 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.</p> <p><u>Regionalplanerische Bewertung:</u> Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regional-</p>

planerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffenen Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzonen bezüglich des Abstandes zu Wald und zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren ergibt.

Zudem führt die Beachtung des Plansatzes 4.2 01 S.3 ff. dazu, dass bei der Errichtung von WEA, die deutlich höher als 100 m sind, ein größerer Abstand zu den Ortsteilen eingehalten werden muss und damit auch zu der L 298 und dem kleinen Waldstück.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Da die Fläche mit 8,0 ha relativ klein ist, kann möglicherweise nur die Errichtung einer einzelnen WEA möglich sein. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da die vorrangige Sicherung der Fläche für die Windenergiegewinnung (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) höher gewichtet wird, als die Alternativen, d. h. der völlige Entfall dieser Sonderbaufläche für die Windenergienutzung.

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung sonstiger raumbedeutsamer WEA gem. Nr. 2.6



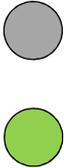
Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Gemeinde Hambühren. Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung, es bestehen noch keine Anlagen. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen wird unter bestimmten Bedingungen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zugelassen (4.2 01 Satz 3 RROP). Die Fläche befindet sich in einem strukturarmen und relativ ausgeräumten Bereich mit intensiver Ackernutzung, entlang der Wege befinden sich wenige Einzelgehölze. Es sind Vorbelastungen vorhanden: nördlich verlaufende L 298, 110-kV-Leitung 580 m nördlich.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

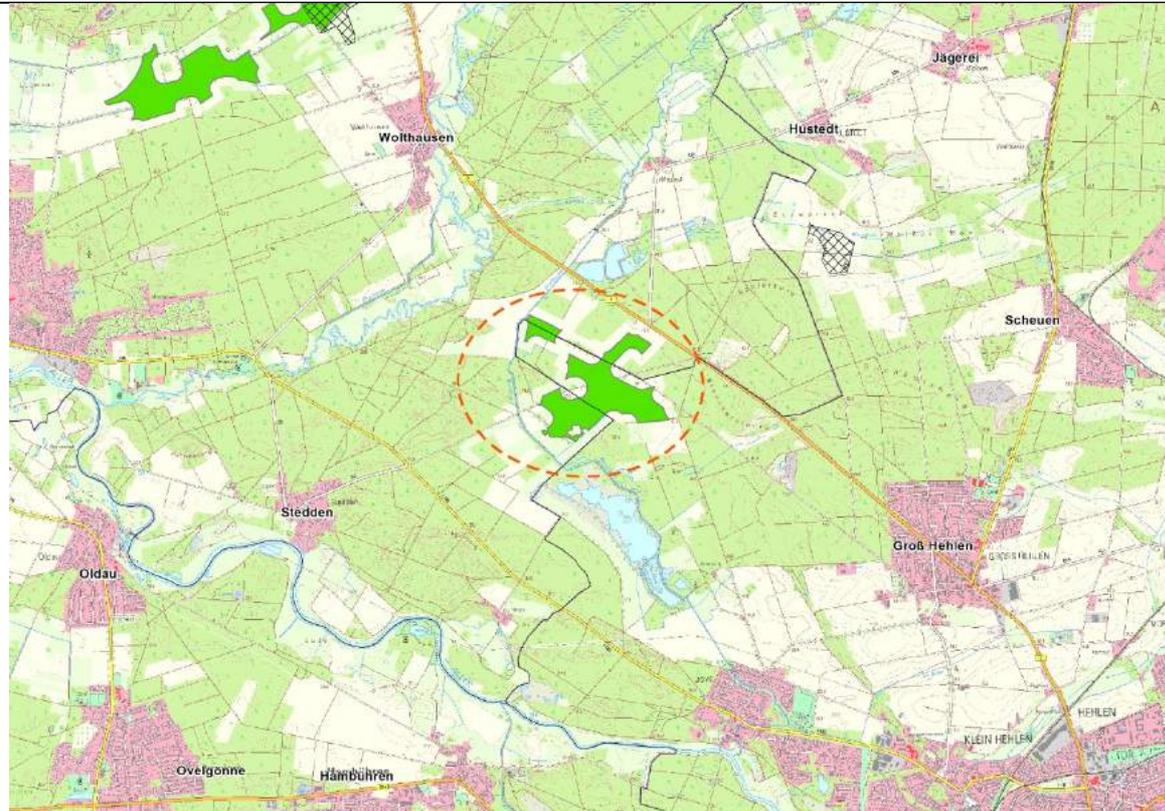
Da eine Errichtung von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Umweltauswirkungen sind im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.

Die Übernahme bereitet ggf. positive Auswirkungen vor, da gegenüber dem FNP bei Anlagenerichtung ggf. größere Siedlungsabstände eingehalten werden und die Höhen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP an die Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) anpassen sind.

3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Eine besondere Habitataignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar. Ca. 500 m nördlich liegt im Niederungsbereich der Aller ein landesweit bedeutsames Schwarzstorch-Nahrungshabitat (NLWKN 2015). Die Sonderbaufläche weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf, geeignete (feuchte) Grünlandflächen liegen nördlich der Fläche im Bereich der Aller-/ Örtzeniederung.</p> <p>Direkt nördlich angrenzend befindet sich eine kleine Waldfläche (0,5 ha). Im Rahmen der Installation von WEA können diese dicht an den Waldrand heranrücken und einen Schutzabstand von 100 m unterschreiten (vgl. Begründung RROP [B.3.5] Wald).</p> <p>Da eine Errichtung von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Umweltauswirkungen sind im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln</p>	
3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Die Sonderbaufläche liegt innerhalb eines im RROP festgelegten VB Hochwasserschutz.</p> <p>Innerhalb der Fläche findet sich Plaggenesch unterlagert von Podsol, es handelt sich um einen schutzwürdigen Boden (mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung).</p> <p>Da eine Errichtung von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Umweltauswirkungen sind im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.</p>	
3.1.4 Landschaft	
<p>Da eine Errichtung von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.</p>	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Da eine Errichtung von Anlagen bereits aufgrund der Festlegung des FNP möglich wäre, sind gegenüber dem Ist-Zustand keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Umweltauswirkungen sind im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.</p> <p>Ggf. werden positive Umweltauswirkungen vorbereitet, wenn sich durch die Anpassung der Höhen an die Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP geringere Anlagenhöhen ergeben, als durch die Sonderbaufläche bislang möglich wären.</p>	

Bezeichnung	Potenzialfläche Celle-Winsen/A.
Stadt-/ Gemeindegebiet	Stadt Celle und Gemeinde Winsen/A.

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Stadt Celle und der Gemeinde Winsen/A.. Er liegt ca. 2,4 km nordwestlich des Ortsteils Gr. Hehlen/Stadt Celle und 1,6 km südöstlich des Ortsteils Wolthausen (Gemeinde Winsen/A.). Auf der Potenzialfläche befinden sich keine WEA.

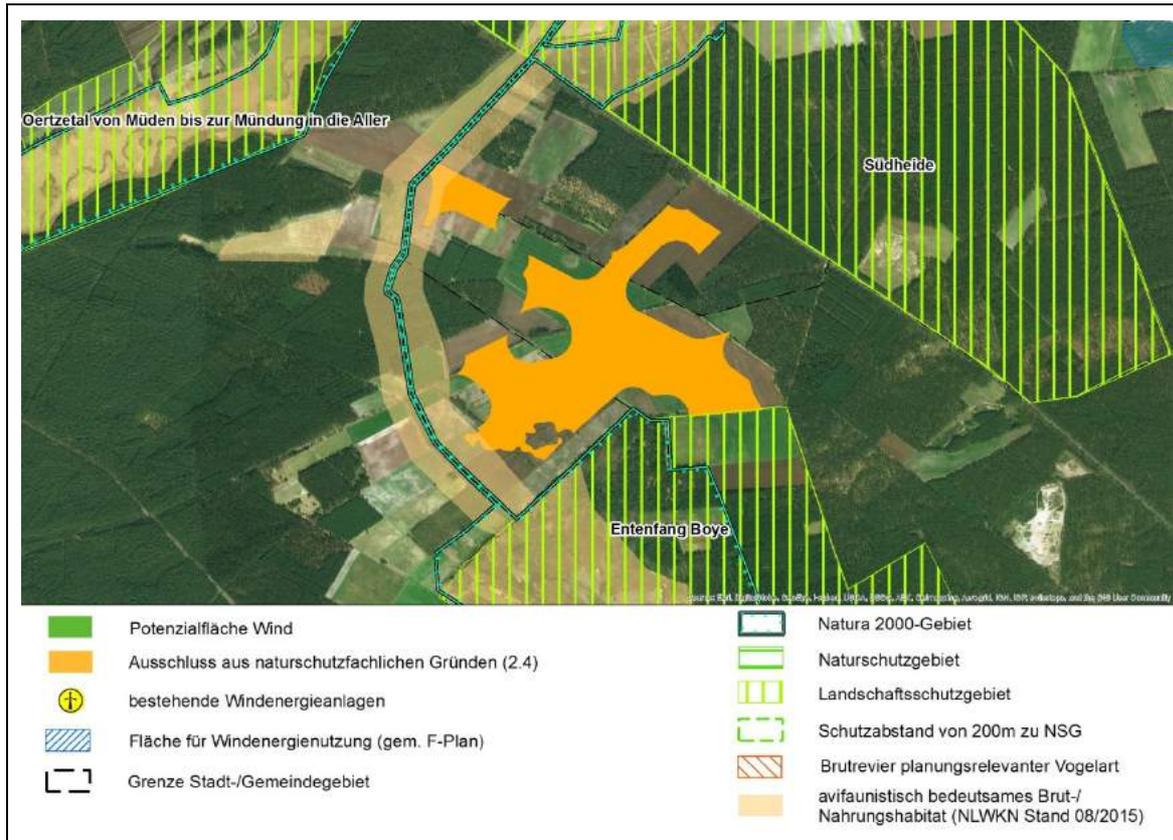
Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 2 Teilflächen mit zusammen 63,3 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt über 2 km von den Ortsteilen Groß Hehlen, Boye (beide Stadt Celle) und dem Ortsteil Stedden sowie über 1,6 km vom Ortsteil Wolthausen (beide Gemeinde Winsen/A.) entfernt.</p> <p>Die Sonderbaufläche Celle-Hustedt liegt rund 2 km und die Sonderbaufläche Winsen/A.-Wolthausen 3,4 km entfernt.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Mindestens 150 m östlich der Potenzialfläche verläuft die B 3.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 38 m NN wären demnach WEA bis ca. 201 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Der komplette Potenzialflächen-Cluster wird durch eine Hubschraubertiefflugstrecke überlagert.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt in unmittelbarer Umgebung zum westlich umfließenden Bruchbach. Das Fließgewässer ist als FFH-Gebiet Entenfang Boye und Bruchbach (3226-331) ausgewiesen und stellt ein landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs dar (NLWKN 2010/2013). Ca. 2,2 km nördlich des Potenzialflächen-Clusters besteht im Bereich des schwarzen Moores ein nachgewiesenes Brutvorkommen des Schwarzstorchs (UNB LK Celle 2015). Wechselflüge der Art zwischen dem Horststandort und dem essentiellen Nahrungshabitat sind anzunehmen. Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollte der Bereich des Potenzialflächen-Clusters von der Windenergienutzung freigehalten werden.</p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Die Potenzialflächen liegen im Westen und Süden unmittelbar neben einem Vorranggebiet Natura 2000, einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem Vorranggebiet Biotopverbund. Die Potenzialflächen überlagern im Westen und Süden teilweise ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.</p> <p>Östlich der Potenzialflächen verläuft in mindestens 150 m Abstand ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Die Potenzialflächen sind vollständig nicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet und entfallen.</p> <p>Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die sehr hohe artenschutzrechtliche Konflikintensität im Westen und Süden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen.</p>



Karte 2: Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.4)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



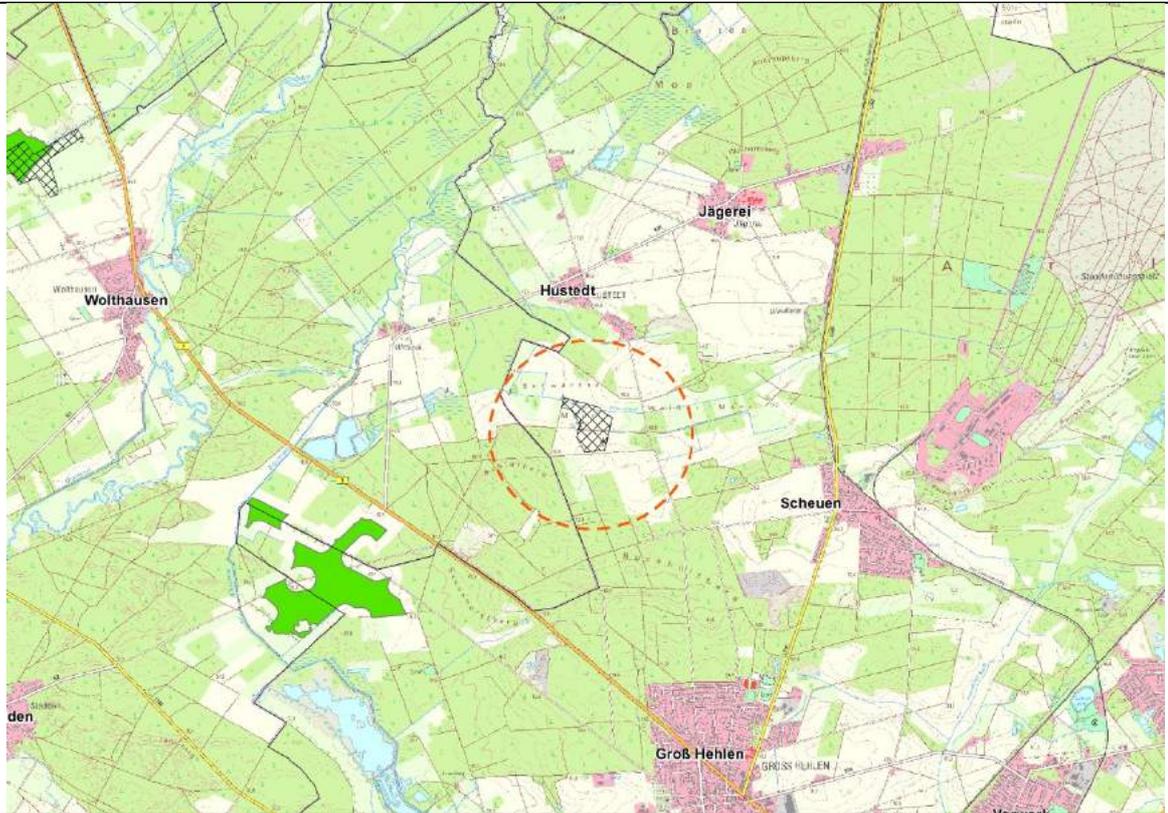
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Celle-Winsen/A. grenzt direkt an ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs an. Zudem besteht ein Brutvorkommen der Art in 2,2 km Entfernung. Aufgrund des bestehenden hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, ist der Potenzialflächen-Cluster nicht für die Windenergienutzung geeignet (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Sonderbaufläche Celle
Stadt-/ Gemeindegebiet	Stadt Celle

1. Beschreibung der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Sonderbaufläche

Lage der Fläche und bestehende Windenergienutzung

Es handelt sich um die 53. F-Plan Änderung der Stadt Celle. Die Fläche liegt rund 5 km nordwestlich der Kernstadt Celle. Auf der Fläche sind drei WEA mit jeweils 140 m Gesamthöhe und 2 MW Leistung vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Sonderbaufläche ist 12,9 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Sonderbaufläche liegt rund 2 km westlich des Ortsteils Scheuen und 2,2 km nördlich des Ortsteils Groß Hehlen, aber nur 650 m südlich des Ortsteils Hustedt.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt mindestens 600 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.</p> <p>Der Windpark liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 129 „Fläche für Windenergie in Hustedt“. Dieser B-Plan enthält u.a. die Festsetzung von maximal vier WEA mit einer Maximalhöhe von 140 m.</p> <p>Die Sonderbaufläche Celle-Hustedt liegt rund 5 km östlich der Sonderbaufläche Winsen/A.-Wolthausen.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 48 m NN wären demnach WEA bis ca. 191 m Gesamthöhe zulässig.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Der nördliche Teil der Sonderbaufläche wird von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Der Windpark ist durch die drei bestehenden WEA optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher grundsätzlich für das Repowering.</p> <p>Die möglichen Nutzungskonflikte (Wohnen, Natur, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie dem Repowering in diesem Windpark grundsätzlich entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.</p> <p>Im Rahmen des Repowerings im Sinne des Plansatzes 4.2 01 S. 3 ff. RROP kann die vorhandene WEA im nördlichen Teil der Sonderbaufläche wegen des geringen Abstandes zum Ortsteil Hustedt nur durch eine geringfügig höhere WEA ersetzt werden.</p>

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Stadt Celle (53. Änderung). Es sind drei WEA vorhanden. Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen wird unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (4.2 01 Satz 4 RROP). Die Anlagen befinden sich in einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung, entlang der Wege befinden sich wenige Einzelgehölze. Die Warmbeck durchfließt von Ost nach West den nördlichen Randbereich der Fläche, ansonsten durchzieht ein Graben die Fläche. Das LSG Südheide liegt ca. 320 m westlich. Eine besondere Habitateignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar. Es sind Vorbelastungen vorhanden: drei WEA.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings

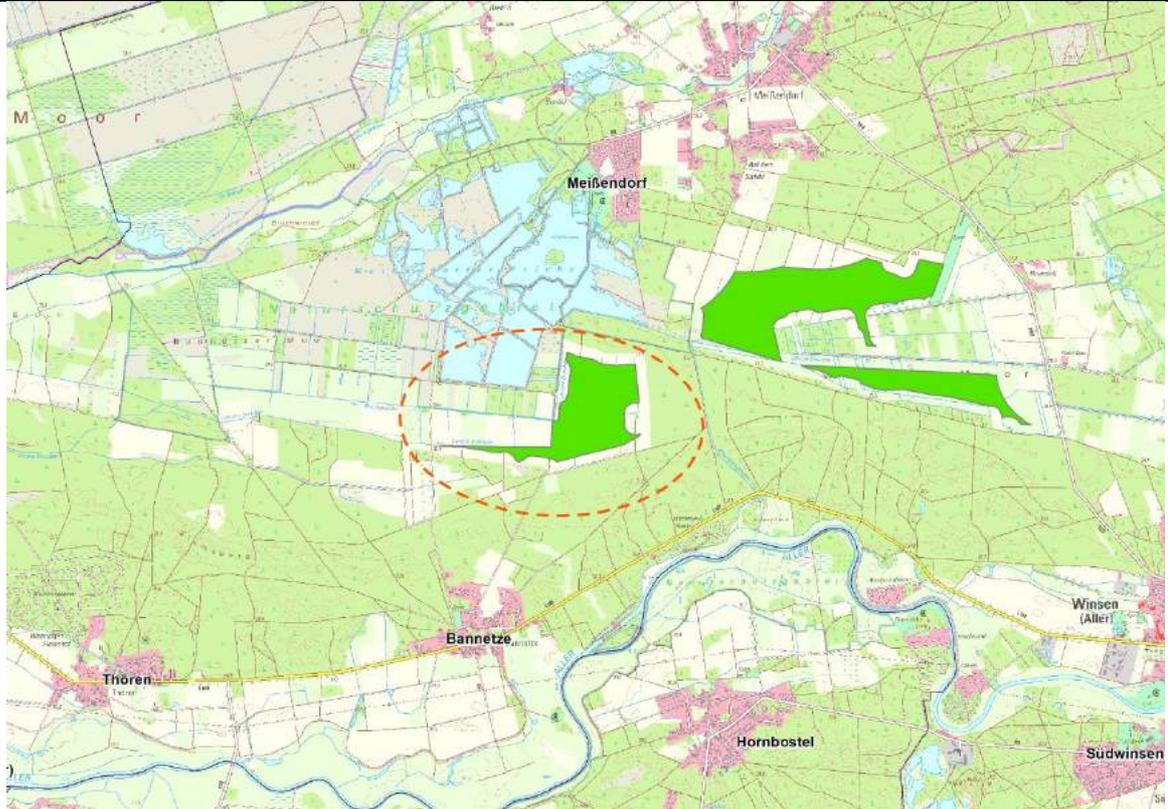
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind die Höhen zu begrenzen bzw. aufgrund geringer Abstände zu den benachbarten Siedlungsbereichen (vgl. Gebietsblatt Abschnitt 2.1) gem. 4.2 01 Satz 4 RROP ggf. anzupassen. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von Anlagen-Größen bzw. größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Ein Repowering ist insoweit nicht mit erkennbaren erheblichen negativen Auswirkungen verbunden. Die Entwicklung von Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen ist im Ein-

zelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.2 Arten und Biotope	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings sind Umweltauswirkungen im Einzelfall, ausgehend von dem vorgesehenen Standortlayout, zu ermitteln.	
3.1.3 Boden und Wasser	
Die Übernahme bewirkt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet.	
3.1.4 Landschaft	
Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild/LSG vorbereitet. Durch erhöhte Fernwirksamkeit können zugleich negative Wirkungen entstehen.	
3.2 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Stadt Celle mit drei WEA, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt. Es sind durch die regionalplanerische Festlegung daher zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering. In diesem Falle sind u.U. größere Abstände zu Siedlungsbereichen festzulegen. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen dadurch reduzieren wird. Insoweit werden durch die Festlegung ggf. positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Ob positive Umweltauswirkungen auch auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab.</p>	

Bezeichnung	Potenzialfläche Winsen/A.-Bannetze
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Winsen/A.

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die Potenzialfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Winsen/A.. Sie liegt ca. 5 km nordwestlich des Ortsteils Winsen/A. und ca. 1,3 km südlich des Ortsteils Meißendorf sowie 1,3 km nordöstlich des Ortsteils Bannetze.

Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

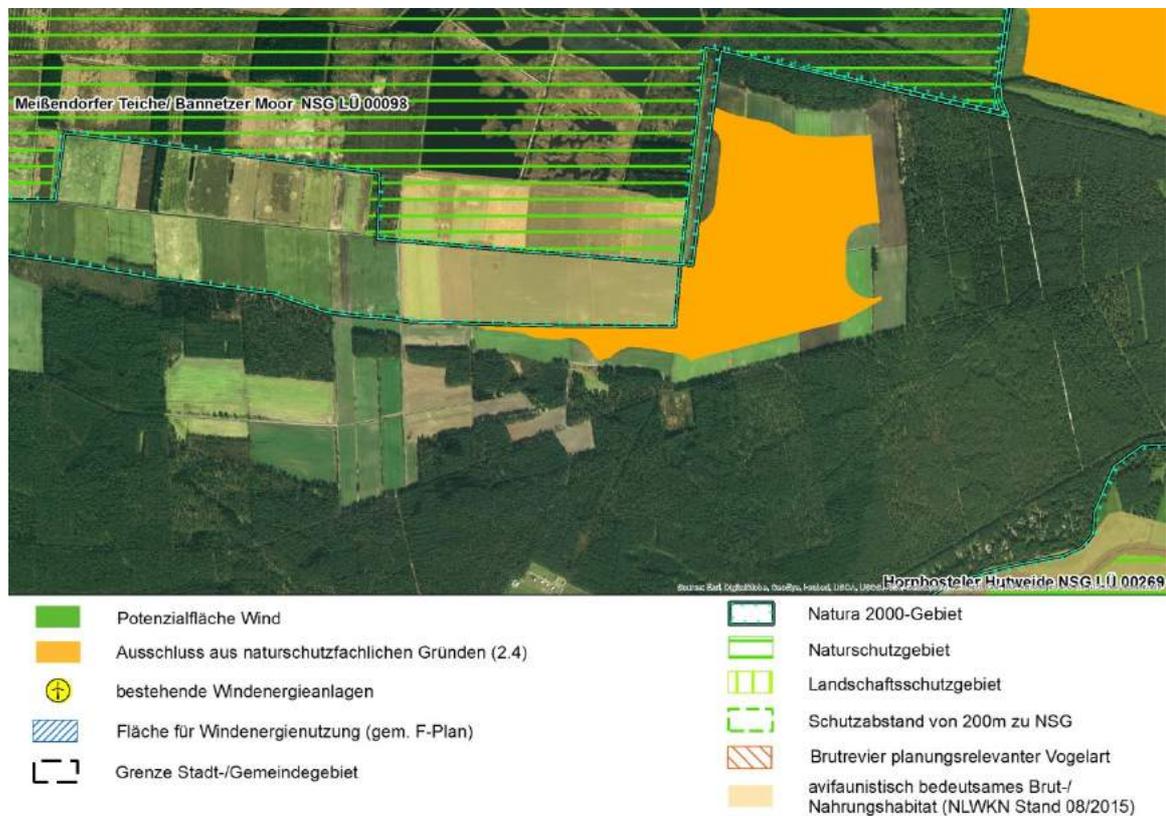
Die Potenzialfläche ist 62,1 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Bannetze und Meißendorf liegen mindestens 1.000 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Wochenendhausgebiete liegen mindestens 1.300 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich liegen mindestens 600 m von der Potenzialfläche entfernt.</p> <p>Die nächstgelegene Sonderbaufläche Wind liegt 7,0 km in westlicher Richtung (Buchholz, Landkreis Heidekreis.)</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 31 m NN wären demnach WEA bis ca. 208 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Die Potenzialfläche wird von einer Richtfunktrasse überlagert.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Der an die Potenzialfläche nördlich und westlich direkt angrenzende Bereich der Meißendorfer Teiche und des Bannetzer Moors ist naturschutzfachlich als sehr hochwertig einzustufen (Ausweisung als NSG, FFH-/EU-VSG). Die Meißendorfer Teiche weisen eine hohe Bedeutung (z.T. landesweit) als Nahrungshabitat für Großvogelarten (gem. UNB LK Celle) auf, u.a. für windkraftempfindliche Arten wie Schwarzstorch, See- und Fischadler.</p> <p>Ein landesweit bedeutsamer Rotmilan-Lebensraum (NLWKN 2015) grenzt direkt westlich an die Potenzialfläche. Zudem besteht eine hohe Bedeutung als Gastvogelgebiet.</p> <p>Mehrere Brutpaare des Kranichs befinden sich im Bereich des Bannetzer Moors. Potenzielle Wechselbeziehungen mit dem südlich gelegenen FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind anzunehmen. In diesem Bereich liegt ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorches sowie ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Rotmilans (gem. NLWKN 2015), Wechselflüge windkraftempfindlicher Arten sind sehr wahrscheinlich.</p> <p>Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko von windkraftempfindlichen Greif- und Großvogelarten sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten soll der Bereich der Potenzialfläche von der Windenergienutzung freigehalten werden.</p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Im Norden und Westen grenzt die Potenzialfläche unmittelbar an ein kombiniertes Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund.</p>
2.6 Zusammenfassung / Schlussfolgerungen
<p>Die Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.</p> <p>Aufgrund der sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der angrenzenden Meißendorfer Teiche und des Bannetzer Moores sowie des bestehenden hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen</p>

Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, entfällt der Bereich der Potenzialfläche für die Windenergienutzung.



Karte 2: Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.4)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Aufgrund der sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der angrenzenden Meißendorfer Teiche und des Bannetzer Moores sowie des bestehenden hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, entfällt der Bereich der Potenzialfläche für die Windenergienutzung (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Winsen-Meißendorf
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Winsen/A.
1. Beschreibung der Potenzialfläche	
	
Karte 1: Lage der Potenzialfläche	
Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung	
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Winsen/A.. Er liegt ca. 1,4 km nordwestlich des Ortsteils Winsen/A.. Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.</p>	
Größe und Anzahl der Teilflächen	
<p>Der Flächen-Cluster besteht aus 2 Teilflächen mit zusammen 135,1 ha.</p>	
Erschließung und Netzaufnahmekapazität	
<p>Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.</p>	

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Meißendorf liegt mindestens 1.000 m und der Ortsteil Winsen/A. mindestens 1.500 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Wochenendhausgebiete liegen mindestens 1.000 m von den Potenzialflächen entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich liegen mindestens 600 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Die nächstgelegenen Sonderbaufläche Wolthausen liegt 5,6 km in östlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Ein über 5 ha großer Bereich des Sonderlandeplatzes für Fallschirmspringer westlich Brunsiek überschneidet sich mit dem nordöstlichen Teil der Potenzialfläche. In einer Mail vom 26.02.2015 führt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Wolfenbüttel) aus, dass sie aus Sicherheitsgründen einen Radius von 1.500 m um den Landeplatz für Fallschirmspringer für erforderlich hält. Zudem rückt die südliche Teil-Potenzialfläche zu nah an das Flugsportgelände heran. Bei einer Errichtung von WEA in der südlichen Potenzialfläche wäre der Aufstieg von Absetzflugzeugen luftrechtlich zu untersagen.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von ca. 35 m NN wären demnach WEA bis ca. 204 m Gesamthöhe zulässig.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Der an den Potenzialflächen-Cluster westlich direkt angrenzende Bereich der Meißendorfer Teiche und des Bannetzer Moors ist naturschutzfachlich als sehr hochwertig einzustufen (Ausweisung als NSG, FFH-/EU-VSG). Die Meißendorfer Teiche weisen eine hohe Bedeutung (z.T. landesweit) als Nahrungshabitat für Großvogelarten (gem. UNB LK Celle) auf, u.a. für windkraftempfindliche Arten wie Schwarzstorch, See- und Fischadler.</p> <p>Ein landesweit bedeutsamer Rotmilan-Lebensraum (NLWKN 2015) grenzt direkt westlich an. Zudem besteht eine hohe Bedeutung als Gastvogelgebiet.</p> <p>Mehrere Brutpaare des Kranichs befinden sich im Bereich des Bannetzer Moors. Im Bereich des Potenzialflächen-Clusters liegen die Niederungsbereiche des Igerbachs und der Oberen Drepper, die aufgrund des Struktureichtums eine besondere Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat für die genannten Arten aufweisen. Insbesondere die südliche Teilfläche ist charakterisiert durch kleinstrukturierte, extensive, feuchte Grünlandflächen, nördlich schließen zwischen den beiden Fließgewässern Gehölz-Offenlandbereiche an, die durch mehrere Gräben durchzogen werden. Wechselbeziehungen zwischen diesen Flächen und den angrenzenden Meißendorfer Teichen sowie dem südlich liegenden FFH-Gebiet 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind anzunehmen. In diesem Bereich liegen ein landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorches sowie ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Rotmilans (NLWKN 2015), potenzielle Wechselflüge windkraftempfindlicher Arten sind sehr wahrscheinlich.</p> <p>Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko von windkraftempfindlichen Greif- und Großvogelarten sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollte der Bereich</p>

des Potenzialflächen-Clusters von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die westliche Potenzialfläche grenzt an ein kombiniertes Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

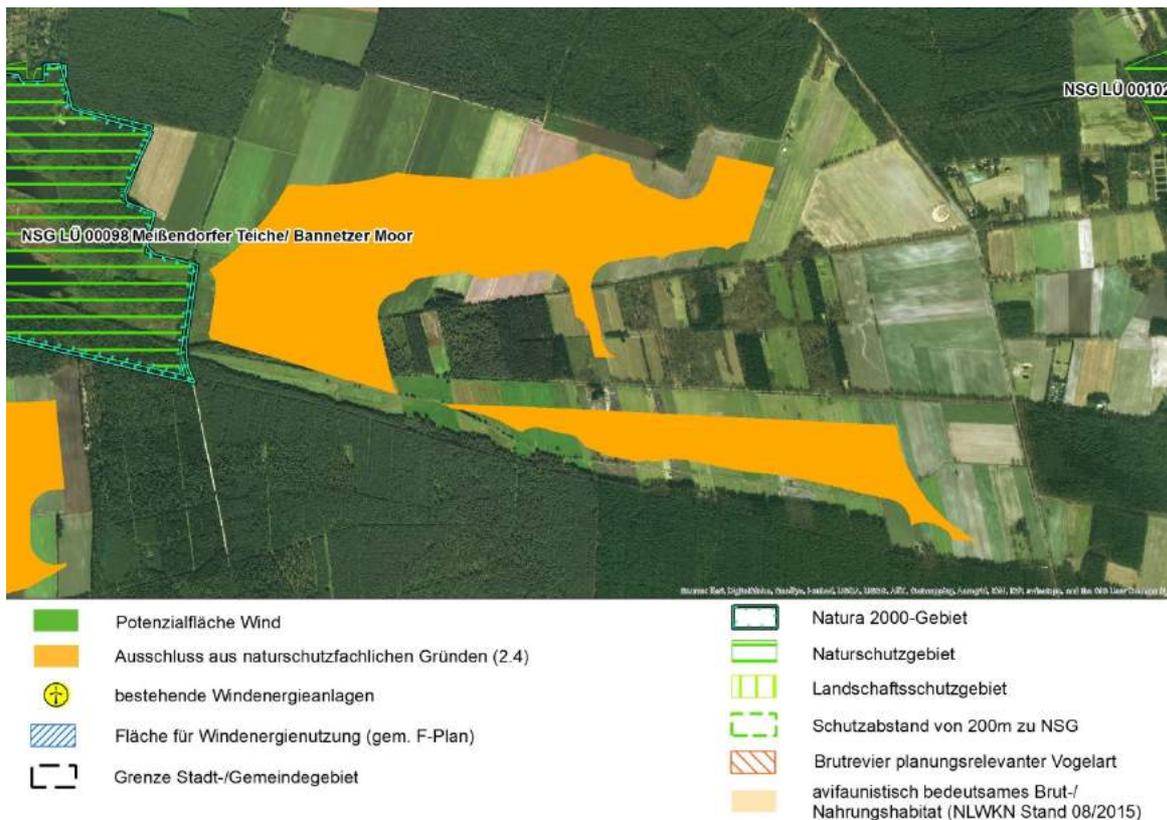
Die westliche Potenzialfläche wird durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund teilweise überlagert.

Die südöstliche Potenzialfläche liegt 100 m südlich des obigen Vorranggebietes für Natur und Landschaft und des linienhaften Vorranggebietes Biotopverbund.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Der Potenzialflächen-Cluster ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Aufgrund der Benachbarung zu einem Sonderlandplatz mit den resultierenden Abstandsanforderungen sowie sehr hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der angrenzenden Meißendorfer Teiche, des Bannetzer Moores und des Potenzialflächen-Clusters selber als besonders geeignetes Nahrungshabitat sowie des bestehenden hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, entfällt der Bereich für die Windenergienutzung.



Karte 2: Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.4)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



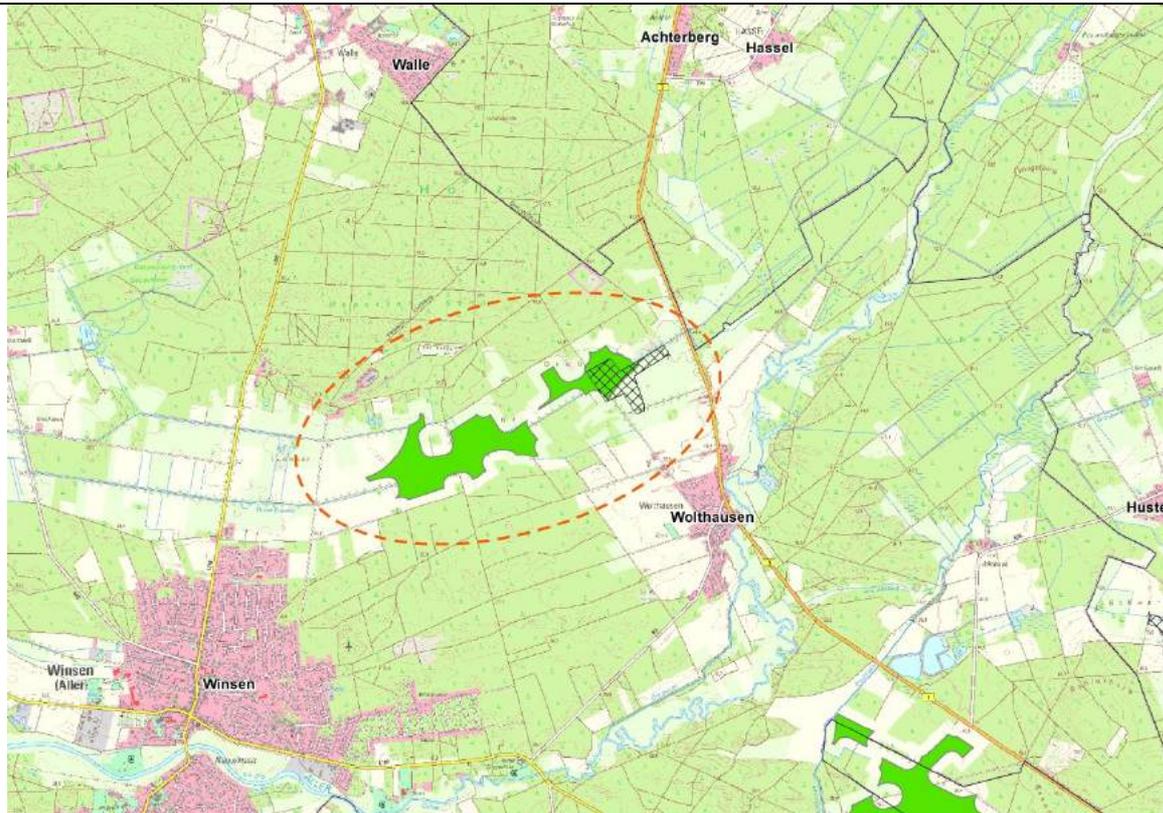
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Winsen-Meißendorf befindet sich direkt angrenzend an einen natur-schutzfachlich sehr hochwertigen Bereich (Meißendorfer Teiche, Bannetzer Moor). Zudem weist die Fläche selber aufgrund des Strukturreichtums eine besondere Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat auf. Aufgrund des bestehenden hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, ist der Potenzialflächen-Cluster nicht für die Windenergienutzung geeignet (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Winsen-Wolthausen und Sonderbaufläche Wolthausen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Winsen

1. Beschreibung der Potenzialflächen und der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Winsen/A.. Er liegt ca. 1 km nordöstlich des Ortsteils Winsen/A. und 1 km nordwestlich des Ortsteils Wolthausen. In der Sonderbaufläche sind 4 WEA mit jeweils rund 100 m Gesamthöhe vorhanden, davon liegen zwei WEA in der östlichen Potenzialfläche.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 2 Teilflächen mit zusammen 71 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Winsen/A. und Wolthausen sind mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens 600 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Für die Sonderbaufläche Wind im F-Plan existiert ein B-Plan „Winsen/OT Wolthausen Nr. 5“. In dieser Fläche sind maximal 5 Anlagen mit einer Gesamthöhe bis 100 m zulässig. Die Fläche für WEA im B-Plan liegt rund 650 m vom Ortsteil Wolthausen entfernt.</p> <p>Die nächste Sonderbaufläche Celle liegt 5,1 km in südöstlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Rund 500 m östlich der östlichen Potenzialfläche verläuft die B 3.</p> <p>Das Luftfahrtamt der Bundeswehr weist darauf hin, dass der östliche Bereich des Potenzialflächen-Clusters durch eine Hubschraubertiefflugstrecke berührt wird.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 239 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 36-40 m NN wären demnach WEA bis ca. 203 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Am Ostrand der östlichen Potenzialfläche befindet sich ein Richtfunkmast.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt vollständig in der Zone III A und B eines Trinkwasserschutzgebietes.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Durch die Potenzialflächen verläuft ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund.</p> <p>Der Potenzialflächen-Cluster liegt vollständig in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.</p> <p>Rund 500 m östlich der östlichen Potenzialfläche verläuft ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.</p> <p>Die westliche Potenzialfläche wird durch ein Vorranggebiet Leitungstrasse gequert.</p> <p>Das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung Bergen-Offen liegt rund 8 km in nördlicher Richtung.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Die Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.</p> <p>Der Raum ist durch die vier bestehenden WEA, die B 3 und die 60-kV-Leitung optisch und akus-</p>

tisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Die Lage in einem militärischen Flugbeschränkungsgebiet und einer Hubschraubertiefflugzone kann dazu führen, dass das Repowering bzw. die Neuerrichtung und der Betrieb von WEA mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein könnten. Durch die Laufzeit des RROP von zehn Jahren ist es andererseits aber möglich, dass diese Einschränkungen geringer werden, wenn bspw. die Hubschraubertiefflugzone verlagert werden würde.

Die möglichen anderen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr, Stromleitung, Richtfunk) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Die Sonderbauflächen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:

Die Sonderbaufläche liegt nur rund 650 m vom Ortsteil Wolthausen entfernt, d.h. sie hält nur 250 m der 600 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Eine Sonderbaufläche liegt 0 m vom Wald entfernt, d.h. sie hält die entsprechende weiche Tabuzone nicht ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da dieser Bereich durch die Windenergienutzung schon vorbelastet ist und der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffene Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

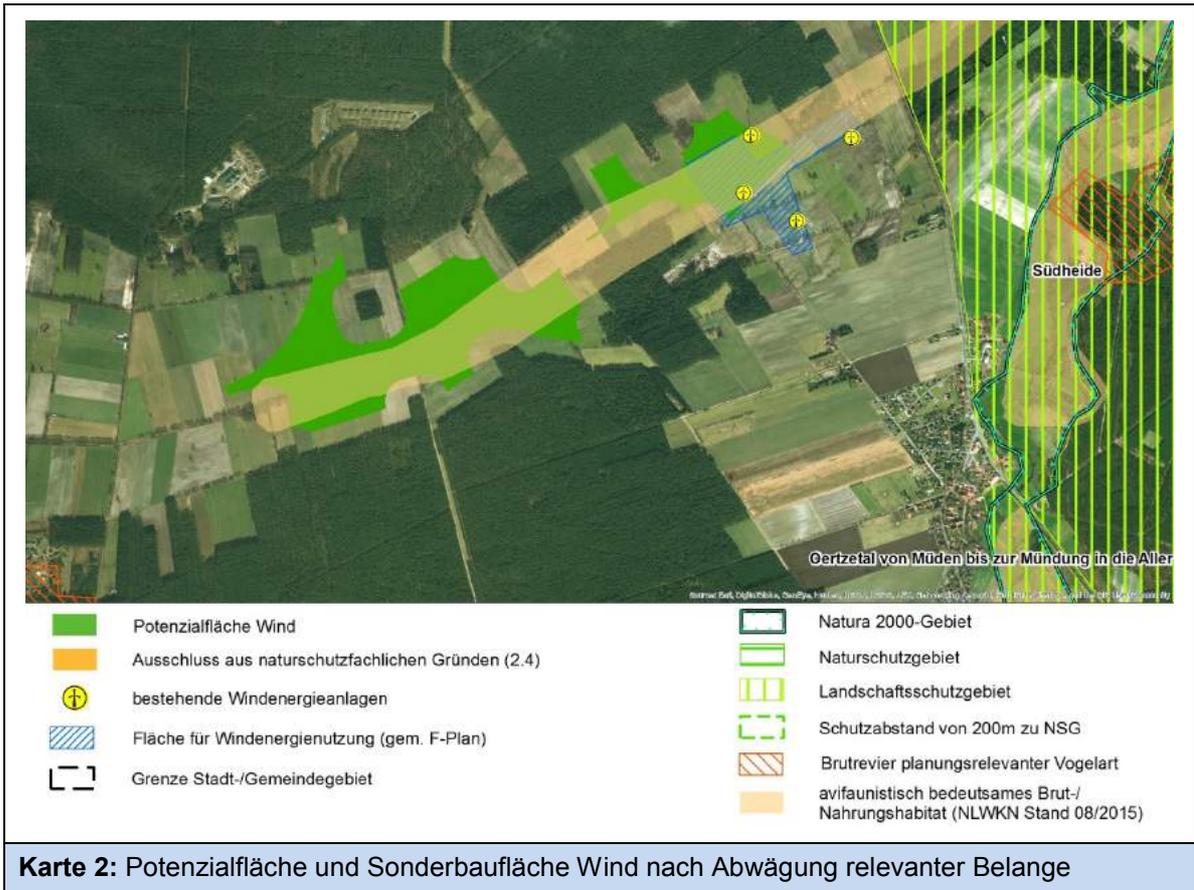
Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

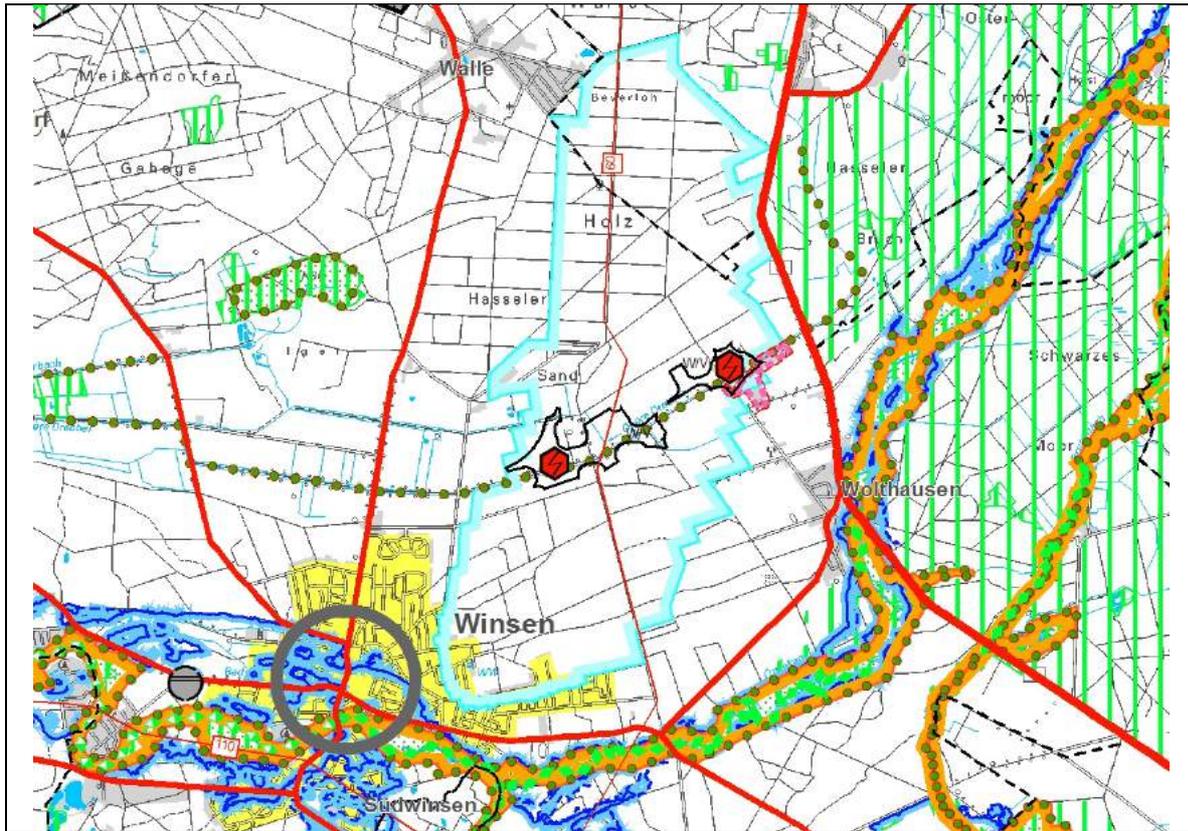
Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Abstandes zu Wald ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren vermutlich dazu führt, dass die Beeinträchtigung dieser Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Sonderbaufläche ist für ein Repowering nach Plansatz 4.2 01 S. 3 ff. geeignet.

Es wird ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 71 ha festgelegt. Davon überlagern 8 ha die bestehende 17,4 ha große Sonderbaufläche, sodass zusätzlich 63 ha für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.





Karte 3: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Landschaftsraum ist geprägt durch den ebenen, ca. 600 m breiten Wald-Offenland-Bereich mit überwiegend Acker- sowie kleinflächig Grünlandflächen, der durch Feldgehölze, Hecken und die stark begradigte Obere Dreiber mit gewässerbegleitenden Gehölzen strukturiert wird. Im Norden und Süden grenzen großflächige, zusammenhängende Nadelwälder an. Westlich und östlich setzt sich die Ackerlandschaft fort. Östlich im Bereich des Örtze-Tals liegen hochwertigere, relativ naturnahe Bereiche (LSG Südheide). Das geplante Vorranggebiet selber liegt auf großflächigen, eher strukturarmen Ackerflächen, die von Wegen zerschnitten und von Gehölzen entlang der Wege begleitet werden. Die Obere Dreiber durchquert das Gebiet.

Es bestehen Vorbelastungen: Bundesstraße B 3 verläuft ca. 300 m östlich des Vorranggebiets, eine 60-kV-Freileitung durchquert von Norden nach Süden die westliche Teilfläche (TF).

Die östliche Teilfläche des Vorranggebiets überlagert sich zur Hälfte mit einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung (gem. FNP Gemeinde Winsen) mit drei bestehenden WEA. Eine weitere Anlage liegt nördlich angrenzend.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Aufgrund der Entfernung des Gebietes zu Wohnnutzung und seiner Lage außerhalb der Hauptwindrichtung besteht lediglich ein geringes Konfliktpotenzial erheblicher Lärmbelastungen.</p> <p>Schattenwurf: Je nach Anlagenpositionierung kann es bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Für die umliegenden Ortsteile Winsen (Aller) (1 km südwestlich) und Wolthausen (1 km südöstlich) sowie die Splittersiedlungen an der B3 und am Glahdamm/ Faßweg (südöstlich mind. 650 m entfernt) besteht jedoch eine effektive Abschirmung durch Gehölze und großflächige Waldbereiche. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein extrem auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert. Es besteht eine effektive Abschirmung durch Gehölze und großflächige Waldbereiche und ein geringes Konfliktpotenzial</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für die umliegenden Ortsteile und Splittersiedlungen liegt keine erhebliche optische Bedrängung vor. Es besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten. Es besteht kein Konfliktpotenzial.</p>	    
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen sind Abstände zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RRPOP entsprechend anzupassen. Aufgrund der bestehenden, vergleichsweise niedrigen Anlagen könnte eine leichte Verstärkung von Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, eintreten.</p>	 
3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt, jedoch befindet sich hier ein landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (Obere Drebber, NLWKN Stand: 08/2015). Der Bereich weist jedoch keine besondere Eignung als Nahrungshabitat der Art auf. Dies bestätigen sowohl Erkenntnisse örtlicher Experten (gem. UNB LK Celle), als auch die Bewertung anhand vorhandener Biotopstrukturen. Die Obere Drebber ist in diesem Abschnitt stark begradigt, die angrenzenden, intensiv genutzten Ackerflächen sind relativ strukturarm. Die extensiven feuchten Grünlandflächen im Bereich der östlich liegenden Örtze-Niederung sind strukturreich und weisen eine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Brutnachweise der Art liegen ebenfalls im Bereich der Örtze-Niederung. Es sind daher keine Überflüge des Vorranggebiets durch Wechselbeziehungen zu pot. Nahrungsflächen zu erwarten. Es besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Zwei Brutreviere des Rotmilans konnten 2015 nordöstlich von Winsen sowie nordöstlich</p>	

<p>Wolthausen nachgewiesen werden (BIODATA 2015). Der Rotmilan benötigt weitläufige und strukturreiche Offenlandflächen für die Jagd, was aufgrund der räumlichen Enge, des geringen Anteils an Offenlandbereichen sowie der intensiv genutzten und strukturarmen Ackerflächen nicht gegeben ist. Flugbewegungen fanden ausschließlich westlich und östlich des Vorranggebiets statt (ebd.), was die geringe Eignung des Gebietes als Nahrungshabitat der Art unterstreicht. Es besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>In Wolthausen hat 2015 innerörtlich ein Weißstorch gebrütet (BIODATA 2015). Das Vorranggebiet weist aufgrund der Strukturarmut und der intensiv genutzten Ackerflächen keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Die extensiven feuchten Grünlandflächen im Bereich der östlich liegenden Örtze-Niederung stellen besser geeignete Nahrungshabitats mit regelmäßigen Flugaktivitäten dar. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitats (Gehölzreihen, angrenzende Waldflächen) sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor. Es besteht ein geringes Risiko.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p> <p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Das NSG „Goosemoor“ (NSG LÜ 102) liegt ca. 2,3 km nordwestlich des Vorranggebiets. Der Schutzzweck (Erhaltung und Förderung der Hochmoorvegetation sowie seltener und bedrohter Arten) wird nicht beeinträchtigt.</p>	<p>○</p> <p>●</p> <p>○</p> <p>●</p> <p>○</p> <p>○</p>

<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Aufgrund der intensiv genutzten und eher strukturarmen Ackerflächen besteht keine besondere Habitateignung der Fläche für Greif- und Großvögel, zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch vorhandene WEA.</p>	<p>○</p>
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt.</p> <p>Wasser: Das Vorranggebiet wird in Längsrichtung durch die Obere Drebber gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden, jedoch sind aufgrund des parallel verlaufenden Weges Beeinträchtigungen nicht gänzlich auszuschließen. Das Gebiet überlagert sich vollständig mit dem WSG „Winsen“ (Schutzzone III A und B). Eine Versickerung ist weiterhin möglich, es liegen keine Beeinträchtigungen vor.</p>	<p>○</p> <p>●</p>
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anlagenanzahl reduzieren wird. Durch Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Dem stehen wahrscheinlich gleichzeitig auftretende negative Wirkungen durch Neuversiegelungen gegenüber.</p>	<p>○</p>

riante sichert das RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen. Insgesamt ist dieser Standort vergleichsweise konfliktarm.

Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:

Es handelt sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Gemeinde Winsen mit insgesamt 3 WEA, die sich östlich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung überschneidet. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz, es sind daher zunächst keine Änderungen durch die Übernahme im RROP zu erwarten.

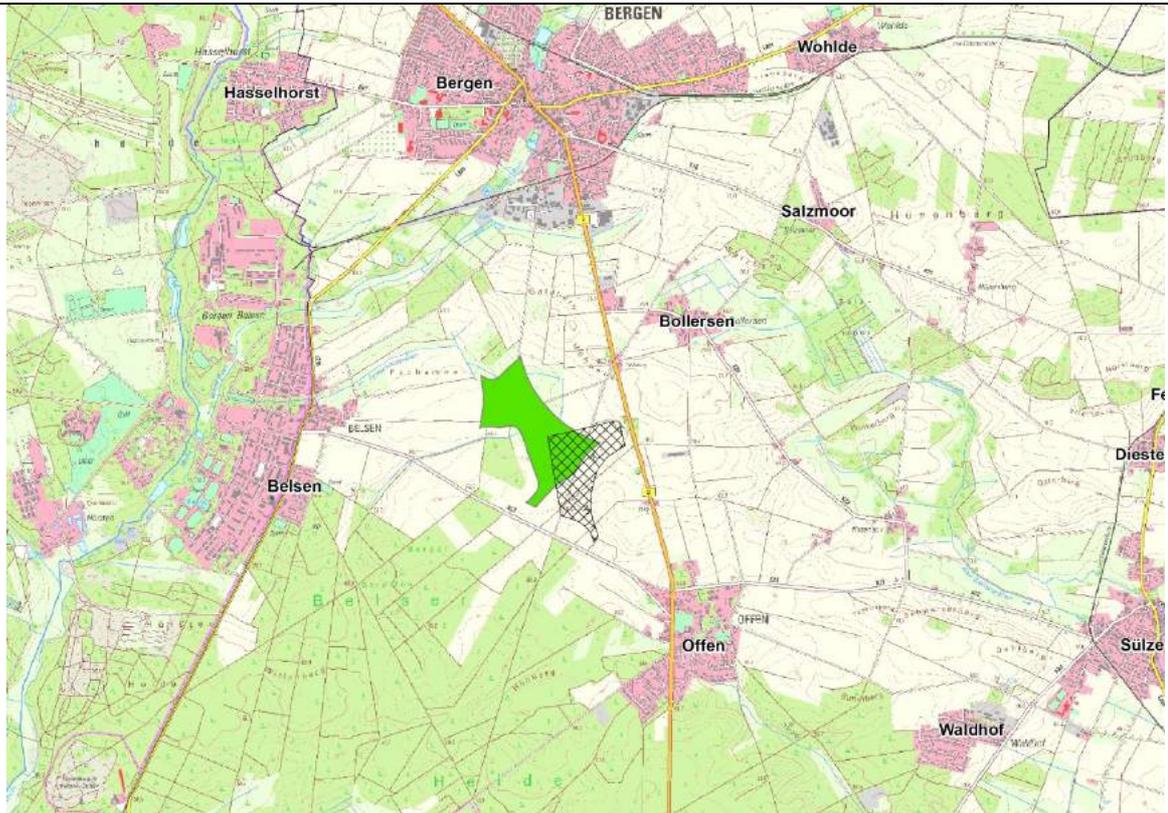
Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen nach Ende der Laufzeit ein Repowering der WEA (gem. 4.2 01 Satz 4), hierbei kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP sind entsprechend größere Abstände zu Siedlungsbereichen zu definieren. In diesem Fall werden durch die Festlegung ggf. positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Zugleich muss mit zusätzlichen Auswirkungen durch die Befeuern der Anlagen gerechnet werden. Ob positive Umweltauswirkungen auch auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt jedoch von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab.



Karte 4: Vorgeschlagenes Vorranggebiet Windenergienutzung sowie Sonderbaufläche Wind nach gebietsbezogener Umweltprüfung

Bezeichnung	Potenzialflächen-Cluster Bergen-Offen und Sonderbaufläche Bergen-Offen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Stadt Bergen

1. Beschreibung der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die Potenzialfläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Bergen, ca. 1 km südlich der Ortslage Bergen, rund 1 km nördlich des Ortsteils Offen und 1 km östlich des Ortsteils Belsen.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Es handelt sich um eine Potenzialfläche mit einer Gesamtgröße von 44,7 ha. In der 31 ha großen Sonderbaufläche befinden sich fünf WEA mit knapp 100 m Gesamthöhe. Zwei der WEA liegen innerhalb der Potenzialflächen.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Bergen, Bollersen, Offen und Belsen sind mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens 600 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Die Sonderbaufläche liegt rund 450 m vom Ortsteil Offen und rund 800 m vom Ortsteil Bollersen entfernt. Sie liegt rund 400 m vom Wohnen im Außenbereich entfernt.</p> <p>Die Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen liegt rund 6,9 km in nordöstlicher Richtung.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>250 m östlich der Potenzialfläche verläuft die B 3.</p> <p>Mittig durch das Gebiet verläuft eine 60-kV-Leitung.</p> <p>Es befindet sich eine Richtfunktrasse im westlichen Teil.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 66-68 m NN wären demnach WEA bis ca. 200 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Der westliche Teil der Potenzialfläche befindet sich in dem Flugbeschränkungsgebiet ED-R 31.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich zudem in einer Hubschraubertiefflugzone. Nach Auskunft der Bundeswehr ist zwar für einzelne WEA denkbar, dass sie durch etwas höhere Anlagen ersetzt werden können, wenn für sie der Nachweis erbracht wird, dass sie den Flugbetrieb nicht beeinträchtigen.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Ein Vorranggebiet Eltleitung (60 kV) überlagert die Potenzialfläche.</p> <p>Rund 250 m östlich der Potenzialfläche verläuft ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße.</p> <p>Das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergienutzung Bergen-Nordost liegt rund 4,1 km in nordöstlicher Richtung.</p> <p>Das bestehende 31 ha große Sondergebiet Wind überlagert sich teilweise (11 ha) mit der Potenzialfläche.</p>

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Die Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Der Raum ist durch die fünf bestehenden WEA, die B 3 und die 60-kV-Leitung optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Die Lage in einem militärischen Flugbeschränkungsgebiet und einer Hubschraubertiefflugzone könnte dazu führen, dass das Repowering bzw. die Neuerrichtung und der Betrieb von WEA mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein könnten. Durch die Laufzeit des RROP von zehn Jahren ist es andererseits aber möglich, dass diese Einschränkungen geringer werden, wenn bspw. die Hubschraubertiefflugzone verlagert werden würde.

Die möglichen anderen Nutzungskonflikte (insbesondere 60-kV-Leitung) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Es wird ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 44,7 ha festgelegt. Davon überlagern 10,4 ha die bestehende 31 ha große Sonderbaufläche, sodass zusätzlich 34,3 ha für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

Die Sonderbaufläche außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:

Die Sonderbaufläche liegt rund 450 m vom Ortsteil Offen und rund 800 m vom Ortsteil Bollersen entfernt, d.h. zum Ortsteil Offen hält sie nur 50 m und zum Ortsteil Bonstorf nur 400 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Die Sonderbaufläche liegt rund 400 m vom Wohnen im Außenbereich entfernt, d.h. sie hält zum Wohnen im Außenbereich teilweise nur 0 m der 200 m der entsprechenden Tabuzone ein.

Die Sonderbaufläche liegt 70 m neben einer Bundesstraße, sie hält nur 50 m der 130 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Eine Sonderbaufläche liegt teilweise nur rund 50 m vom Wald entfernt, d.h. sie hält nur 50 m der 100 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Regionalplanerische Bewertung:

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone Abstand zu Ortslagen ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da diese Bereiche durch die Windenergienutzung schon vorbelastet sind und da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffenen Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird, wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Wohnen im Außenbereich“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da diese Bereiche durch die Windenergienutzung schon vorbelastet sind und da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffene Wohnnutzung ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 3x Anlagenhöhe).

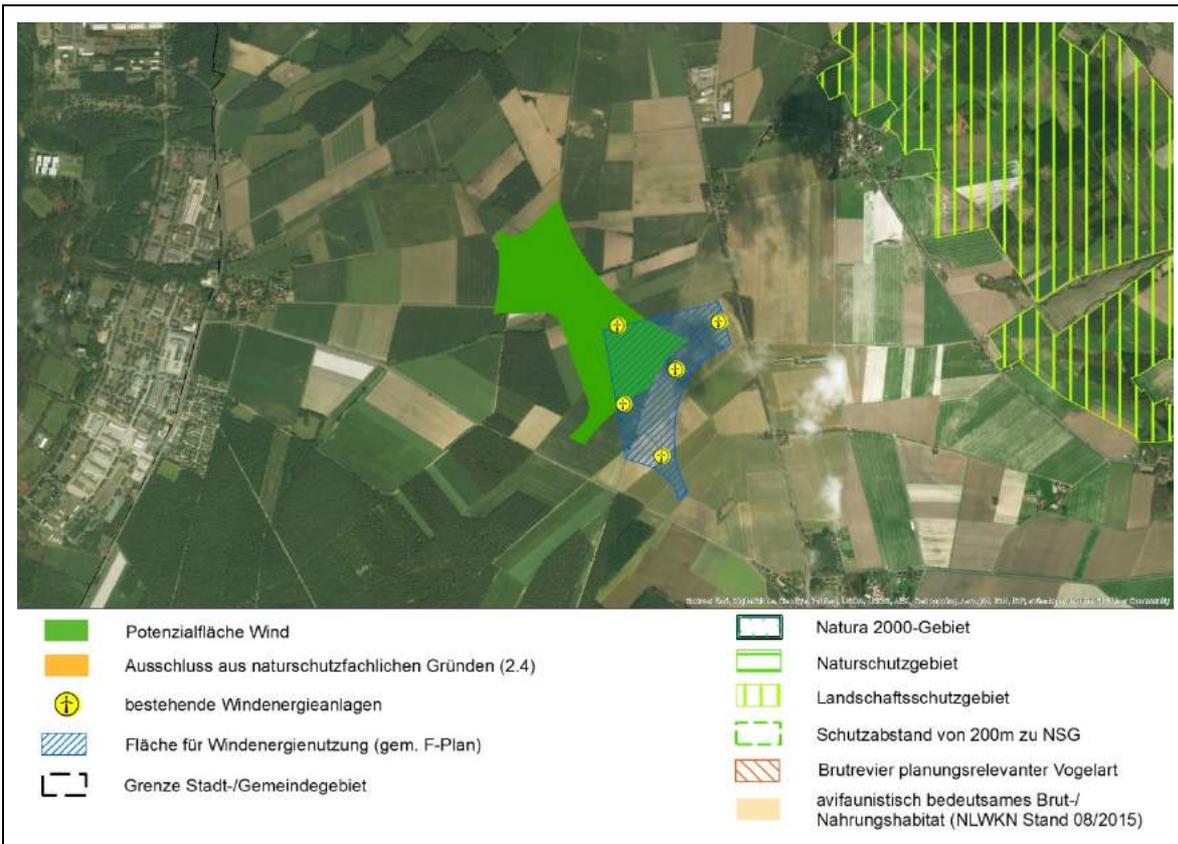
Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzonen bezüglich des Abstandes zu Wald und zu dem klassi-

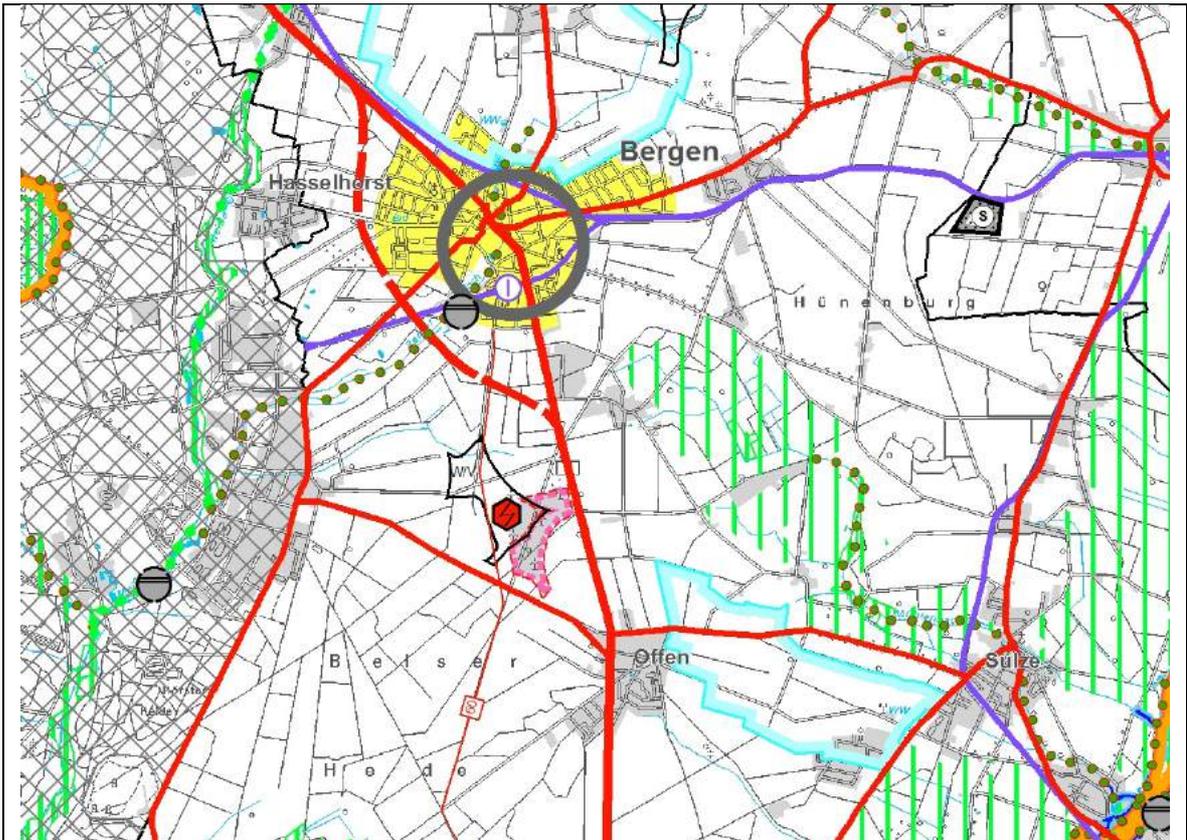
fizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren vermutlich dazu führt, dass die Beeinträchtigung dieser Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Die bestehende 31,2 ha große Sonderbaufläche kann durch eine 33 ha große Potenzialfläche vergrößert werden. Etwa 10,4 ha der Sonderbaufläche liegen in der Potenzialfläche.



Karte 2: Potenzialfläche und Sonderbaufläche Wind nach Abwägung relevanter Belange



Karte 3: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



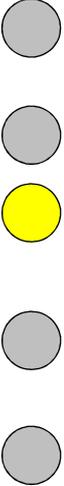
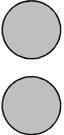
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Landschaftsraum ist durch großflächige Ackerschläge geprägt, die durch Feldgehölze und Waldbereiche gegliedert sind. Das geplante Vorranggebiet weist überwiegend intensive ackerbauliche Nutzung auf, es kommen nur vereinzelt Gehölze vor. Im Südwesten schließen ausgedehnte Waldflächen an.

Östlich des Vorranggebietes verläuft die B 3 im Abstand von ca. 250 m. Die L 298 verläuft ca. 1,4 km westlich, durch das geplante Vorranggebiet verläuft eine 60-kV-Freileitung.

Südöstlich besteht eine Sonderbaufläche Wind (gem. FNP der Stadt Bergen 18. Änderung) mit fünf bestehenden WEA (Baujahr 2001), ein Teilbereich überschneidet sich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Betroffen davon sind insbesondere die Siedlungsbereiche von Högberg und Bollersen, wobei im Außenbereich ein geringerer Schutz vor Lärm erforderlich ist als in Wohngebieten. Dies ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich ist. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.</p> <p>Schattenwurf: Für die Ortsteile Belsen (1 km westlich), Bergen (1,2 km nördlich) und Bollersen (1 km nordöstlich) sowie die östlich liegenden Splittersiedlungen (Högberg, Hög u.a.) entlang der B 3 kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Für den Ortsteil Offen entstehen durch die günstige Lage südöstlich zum Vorranggebiet keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für die umliegenden Ortsteile und Splittersiedlungen erfolgt aufgrund der Vorbelastung keine schwerwiegende Verstärkung der optischen Belastung.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von der Vorrangfläche abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten.</p>	     
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen sind Abstände zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend anzupassen. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren würde.</p>	 
3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.</p> <p>Zahlreiche Flugbewegungen für den Rotmilan wurden 2015 ca. 500 m westlich des Vorranggebiets beobachtet (BIODATA 2015). In einem Umkreis von 2 km wurde 2015 jedoch kein Brutvorkommen nachgewiesen (BMS-UMWELTPLANUNG 2016). Die Teiländerungsbereiche stellen aufgrund der Strukturarmut und der intensiven ackerbaulichen Nutzung kein besonders geeignetes Nahrungshabitat dar, wertvollere und struktureichere Bereiche liegen vornehmlich nördlich in ausreichendem Abstand zur Fläche. Auch Flugkorridore sind nicht zu erwarten. Zudem besteht bereits ein Windpark mit 5 WEA im südöstlichen Teilbereich des Vorranggebiets. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Ein Kranich-Brutpaar wurde 2015 ca. 800 m entfernt festgestellt (BMS-UMWELTPLANUNG 2016). Potenzielle Nahrungsflächen liegen insbesondere im nördlichen Niederungsbeereich des Berger Bachs sowie im Bereich des Fuchsmoorgrabens, das Vorranggebiet</p>	

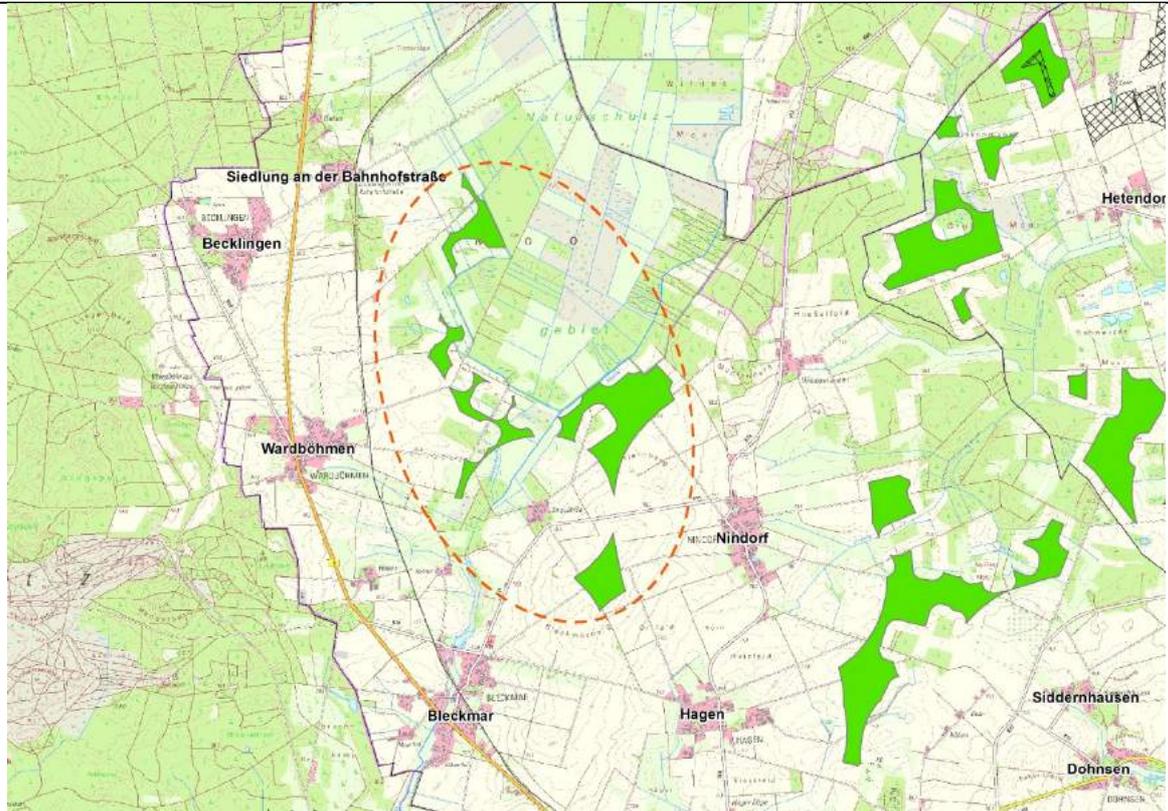
<p>selber weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf. Beeinträchtigungen für die Art können sich insbesondere durch Störungen im Rahmen von Bau-, Erschließungs- und Wartungsarbeiten ergeben. Untersuchungen haben gezeigt, dass ab 400 m Entfernung zu WEA keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar sind (SCHELLER&VÖKLER 2007). Es besteht kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p> <p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Keine Betroffenheit.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden könnten, sind auch im Rahmen eines Repowerings keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p>	
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt.</p> <p>Wasser: Das Vorranggebiet wird durch einen Graben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsigelung von Fläche positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Dem stehen wahrscheinlich gleichzeitig auftretende negative Wirkungen durch eine Neuversiegelung gegenüber.</p>	
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Der offene, relativ strukturarme und leicht reliefierte Landschaftsraum ist durch überwiegend Acker, kleinflächig auch Grünland, vereinzelte Feldgehölze entlang der Wege und kleine, eingestreute Waldflächen geprägt. Nördlich schließen höherwertige und strukturreichere Bereiche (Berger Bach, Fuchsmoorgaben, Salzmoor) mit Grünland, Gehölzstrukturen und Gräben an, die ein bewegtes Relief aufweisen. Es bestehen Vorbelastungen durch die B3, fünf WEA sowie eine 60-kV-Leitung. Aufgrund der strukturarmen, wenig naturnahen Landschaft und der bestehenden Vorbelastungen liegt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA vor.</p> <p>Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist insbeson-</p>	

<p>dere nach Norden und Westen hin aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme selber bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet. Dem steht die größere Fernwirksamkeit höherer Anlagen gegenüber.</p>	
<p>3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>Das FFH-Gebiet 3124-301 „Moor- und Heidegebiete im Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“, das gleichzeitig als VSG 3124-401 „Truppenübungsplatz Bergen“ ausgewiesen ist, liegt ca. 4,2 km westlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).</p>	
<p>3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Es sind ggf. vertiefende Untersuchungen zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten des Kranichs sowie zu Greifvogelarten erforderlich.</p> <p>Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Bergen, Belsen, Bollersen und Offen zur Sichtverschattung geprüft werden.</p>	
<p>3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung</p>	
<p>Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Östlich besteht eine Überlagerung mit einer Sonderbaufläche Wind (FNP Stadt Bergen) mit fünf bestehenden WEA. Die Sonderbaufläche würde auch ohne das RROP die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert das RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.</p> <p>Für die übrige Fläche des neu festgelegten Vorranggebietes können durch die Errichtung von WEA, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der Vermeidungsmaßnahmen, erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet werden, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Insgesamt ist diese Fläche relativ konfliktarm.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Es handelt sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Stadt Bergen mit fünf WEA, die in Teilbereichen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegt.</p> <p>Bei Repowering der WEA (gem. 4.2 01 Satz 4) ist davon auszugehen, dass ein Ersatz der Anlagen an gleicher Stelle erfolgt und die Gesamtanzahl gleich bleibt. Somit werden sich kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP sind entsprechend größere Abstände zu Siedlungsbereichen zu definieren. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Ob positive Umweltauswirkungen auch auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vorbereitet werden, hängt jedoch von der Lokalisierung der Anlagen und somit dem Standortlayout ab.</p>	



Bezeichnung	Potenzialfläche Bergen-Nord
Stadt-/ Gemeindegebiet	Stadt Bergen

1. Beschreibung der Potenzialflächen



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die Potenzialfläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Bergen, ca. 3 bis 5 km nordwestlich des Ortsteils Bergen.
Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 5 Teilflächen mit zusammen 91,3 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1. Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Nindorf, Hagen, Bleckmar und Wardböhlen sind mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich, wie Dageförde, sind mindestens 600 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>5,8 km südlich der südlichen Potenzialfläche liegt die Sonderbaufläche Bergen-Offen und 4,7 km östlich die Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Zwischen den zwei südlichen Potenzialflächen verläuft die K 11.</p> <p>Es befinden sich Richtfunkverbindungen im Bereich der Potenzialflächen.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 74 – 80 m NN wären demnach WEA bis etwa 186 - 192 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Die Potenzialflächen befinden sich in den Flugbeschränkungsgebieten ED-R 31 und ED-R 32A. Insbesondere die nördlichen Teilflächen lehnt die Bundeswehr ab, da der Schießbetrieb des Truppenübungsplatzes Bergen beeinträchtigt werden könnte.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Ein kleiner Teil der südlichen Teilfläche liegt in Zone III eines Trinkwasserschutzbereiches.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Nördlich des Potenzialflächen-Clusters grenzt das NSG „Großes Moor bei Becklingen“ an. Der Schutzzweck ist die „Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hochmoorflächen und der Sandheideflächen sowie extensiv genutzten Grünlandes u.a. für das vom Aussterben bedrohte Birkhuhn“. Innerhalb des NSG befindet sich ein großflächiges potenzielles Habitat des Birkhuhns. Das früher dort vorhandene Brutvorkommen ist jedoch seit ca. 30 Jahren erloschen. In der Vergangenheit durchgeführte Schutzmaßnahmen (Extensivierung, Wiedervernässung etc.) haben zu einer Verbesserung der Habitatsignung geführt. Das Land Niedersachsen als Träger und die EU haben bereits erhebliche finanzielle Mittel für die Renaturierung investiert, auch für die Zukunft sind weitere Aufwertungsmaßnahmen im Gebiet vorgesehen.</p> <p>Beobachtungen aus den letzten Jahren lassen in diesem Zusammenhang auch auf eine zunehmende Nutzung des Gebietes durch die Art schließen, sodass das gesamte NSG als potenzielles Birkhuhn-Habitat angesehen werden kann. Vor 2011 erfolgten sporadische Einzelsichtungen innerhalb und außerhalb des NSG, in den Jahren 2012-2014 gehäufte Sichtungen innerhalb des NSG (KÜHL 2015). Zudem wurden Birkhühner zweimalig auf angrenzenden Ackerflächen südlich des NSG beobachtet. Die Bedeutung des Gebiets wird insbes. für den nördlichen und westlichen Teil durch eine Habitatpotenzialanalyse für das Becklinger Moor gestützt (KAISER 2016).</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art ist als ungünstig zu bewerten (RL D: stark gefährdet; RL Nds: vom Aussterben bedroht). Niedersachsen kommt hinsichtlich des Bestands und des Arealerhalts der Art eine herausragende Verantwortung zu, angesichts der Gefährdung der Art besteht höchste Schutzpriorität. Aufgrund der geringen Populationsgröße kann ein Verlust von Einzeltieren oder Bruthabitaten Einfluss auf die Population haben. Die Sicherung vorhandener Teilpopulationen sowie insbesondere deren Vernetzung mittels der Entwicklung und Sicherung geeigneter Lebens-</p>

räume und der Freihaltung von Korridoren zwischen diesen Trittsteinbiotopen zur Förderung des Austausches sind daher essentiell. Das NSG weist eine herausgehobene Bedeutung auf, da es als (potenzielles) Trittsteinbiotop dient. Die an das NSG westlich, teils auch südlich angrenzenden Flächen, weisen aufgrund der vorhandenen Struktur (Grünland, mit Gehölzen gegliederte Offenlandflächen, (wieder-)vernässte Flächen) ein hohes naturschutzfachliches Potenzial als Ergänzungshabitats zweiter Priorität auf. Zudem befinden sich die westlich gelegenen Flächen im Bereich eines strukturreichen Landschaftsraumes, der als Flug-/ Wanderungskorridor den Zusammenhang zwischen dem Becklinger Moor und den benachbarten Birkhuhnlebensräumen des Truppenübungsplatzes Bergen sicherstellen kann. Eine hohe Wahrscheinlichkeit für Austauschbeziehungen von Südwest nach Nordost ist anzunehmen. Hier, sowie in den Moorrandbereichen, besteht ein hohes Konfliktpotenzial.

Um die beabsichtigte naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes nicht zu beeinträchtigen und mögliche künftige Konflikte ausschließen zu können, wird festgelegt, dass Vorranggebiete für die Windenergie zu den Grenzen des NSG einen Abstand von 500 m einhalten sollen. Darüber hinaus sollen die als potenzielle Flug-/ Wanderungskorridore anzusehenden Flächen westlich des NSG Becklinger Moor auch bei Abständen zum Gebiet von mehr als 500 m von der Windenergienutzung ausgenommen werden.

Etwa 500 m nordöstlich des Potenzialflächen-Clusters besteht ein Rotmilan-Brutvorkommen (KAISER 2015), westlich angrenzend befinden sich Nahrungshabitats von hoher Eignung. Durch den zum NSG Becklinger Moor vorgesehenen Schutzabstand wird ein Bereich > 500 m eingerichtet, um den Brutstandort von der Windenergienutzung freigehalten. Zu zwei westlich des Potenzialflächen-Clusters gelegenen Brutvorkommen des Kranichs (UNB LK Celle 2015) werden Mindestabstände von 400 m unterschritten. Die Kartierung von Kaiser hat in 2015 in diesem Bereich jedoch keine Kranichbruten belegt.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die nördlichen vier Potenzialflächen grenzen unmittelbar an ein kombiniertes Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet für Natur und Landschaft an.

Die nördlichste Potenzialfläche wird durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert.

Ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund verläuft zwischen zwei Potenzialflächen.

Die südlichste Potenzialfläche liegt teilweise in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

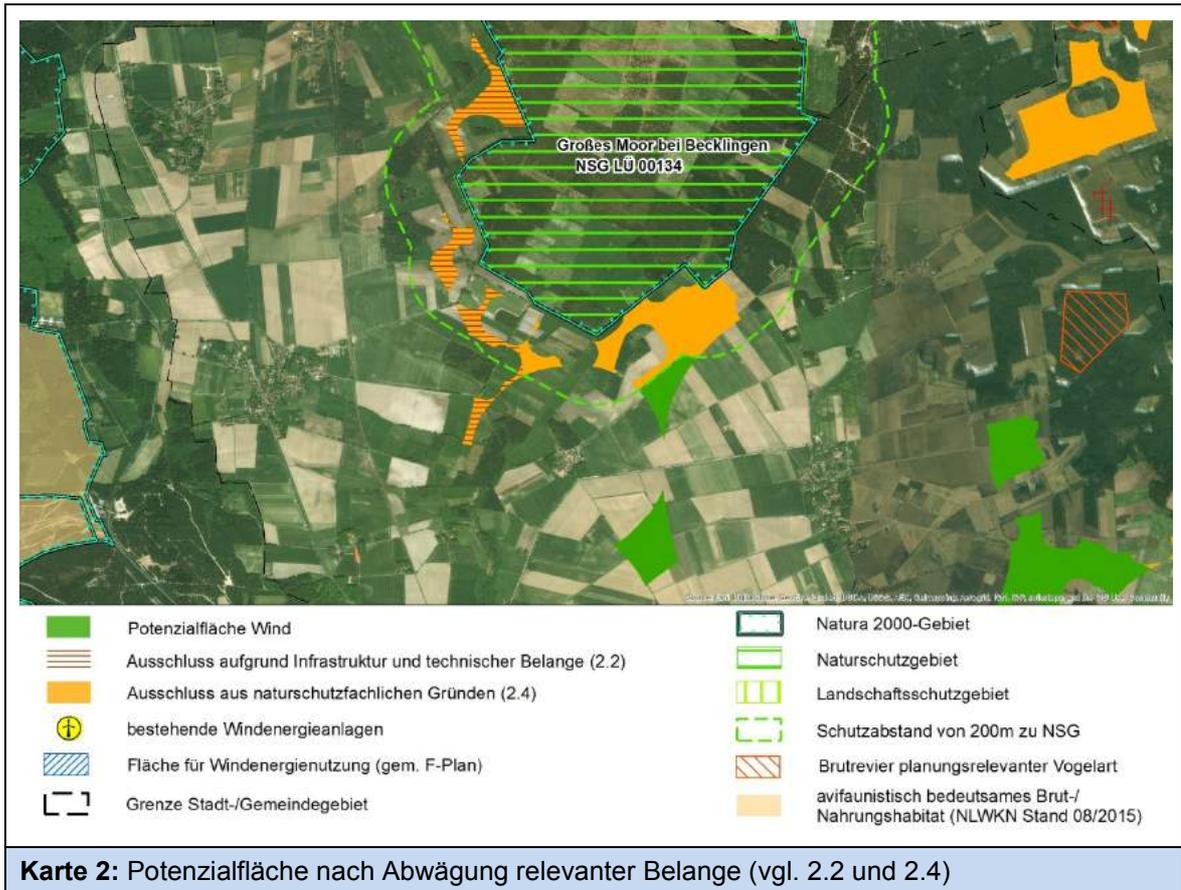
Die westlichen drei Teilflächen sind für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Die östliche Teilfläche ist überwiegend (35,1 von 43,9 ha) für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgebliche Ausschlussgründe sind die hohe artenschutzrechtliche Konflikttintensität und die unmittelbare Lage neben einem NSG und einem Natura 2000 Gebiet.

Zusätzlich werden insbesondere die zwei nordwestlichen Teilflächen von der Bundeswehr abgelehnt.

Die verbleibenden 8,8 ha der östlichen Potenzialfläche mit den 15,1 ha der südlichen Teilflächen erfüllen zusammen nicht das 30-ha Kriterien für die Mindestgröße eines Vorranggebietes Windenergienutzung.

Der Potenzialflächen-Cluster ist zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.



3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Bergen-Nord grenzt direkt an das NSG „Großes Moor bei Becklingen“, das eine potenziell hohe naturschutzfachliche Bedeutung für das Birkhuhn als Kernhabitat sowie als Trittsteinbiotop aufweist. Westlich angrenzende Flächen stellen potenzielle Wanderungs-/ Flugkorridore zum Austausch zwischen dem Becklinger Moor und den Birkhuhnlebensräumen des Truppenübungsplatzes Bergen dar.

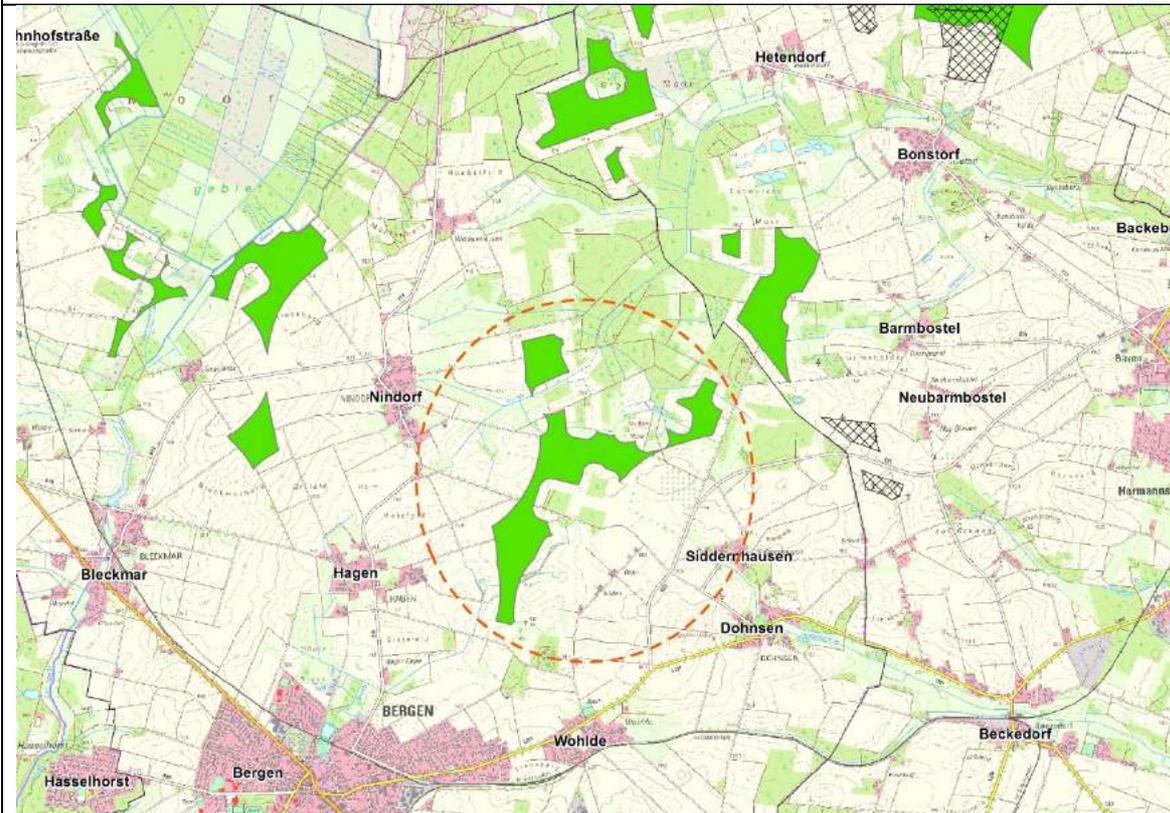
Um die beabsichtigte naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes nicht zu beeinträchtigen, wird ein Schutzabstand von 500 m zu den Grenzen des NSG eingehalten, darüber hinaus werden die als potenzielle Flug-/ Wanderungskorridor anzusehenden Flächen westlich des NSG Becklinger Moores von der Windenergienutzung ausgenommen. Zusätzlich entfallen die nordwestlichen Teilflächen teilweise aufgrund von militärischen Belangen.

Somit sind erhebliche Teilbereiche des Potenzialflächen-Clusters nicht für die Windenergienutzung geeignet. Die verbleibenden Teilflächen unterschreiten die Mindestgröße gem. Planungskonzept von 30 ha. Der Potenzialflächen-Cluster entfällt vollständig (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Bergen-Nordost
Stadt-/ Gemeindegebiet	Stadt Bergen

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die Potenzialfläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Bergen, ca. 1,5 km nördlich des Ortsteils Bergen und 1,0 km östlich der Ortsteile Nindorf und Hagen. Auf der Potenzialfläche befinden sich keine WEA.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Gesamtfläche beträgt 98 ha und besteht aus zwei Teilflächen (83 und 15 ha). Auf der Potenzialfläche sind keine WEA vorhanden.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

Die Ortsteile Bergen, Nindorf, Hagen und Siddernhausen liegen mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.

Wohnnutzungen im Außenbereich, wie z.B. Roxhüllen, sind mindestens 600 m entfernt.

4,3 km südlich der südlichen Potenzialfläche liegt die Sonderbaufläche Bergen-Offen, etwa 1,0 km östlich die Sonderbauflächen Hermannsburg-Barmbostel und 3,5 km nordöstlich die Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf.

Zudem befindet sich noch eine raumbedeutsame WEA rund 900 m östlich der südlichen Potenzialfläche.

Umfassung

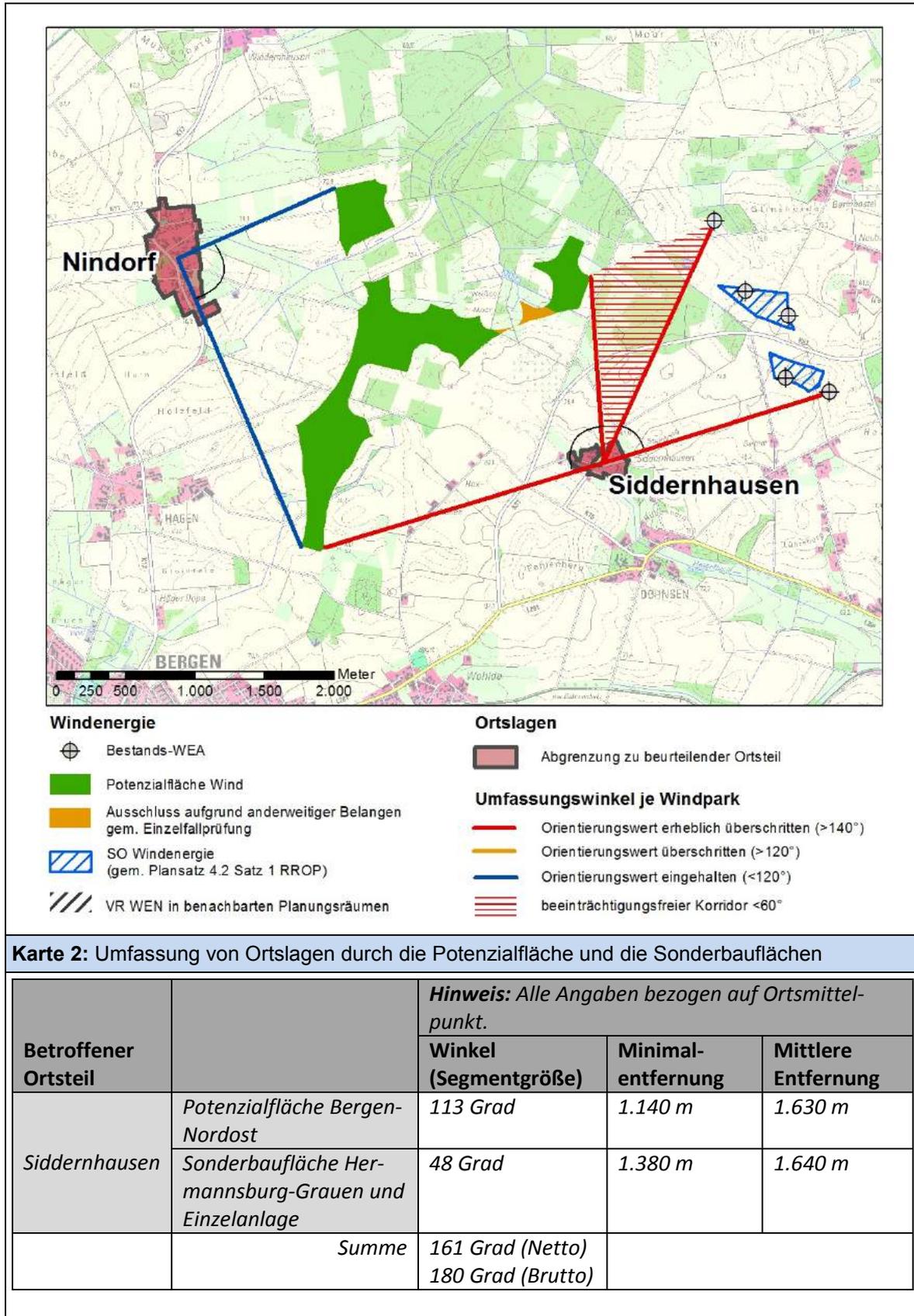
Ein kleinflächiger Teil der Potenzialfläche entfällt aufgrund von naturschutzfachlichen Belangen (vgl. 2.4) für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Dieser Teilbereich wird in der weiteren Abwägung daher nicht weiter berücksichtigt.

Im Umkreis von < 3 km um die Ortsteile Siddernhausen und Nindorf sind die Potenzialfläche sowie die bestehende Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen (inkl. nachrichtlich übernommener Anlagen) sowie die dazwischenliegende raumbedeutsame Einzelanlage Hermannsburg-Grauen benachbart. Die bestehenden, bauleitplanerisch gesicherten Flächen für die Windenergienutzung sollen in das RROP übernommen werden.

Der Ortsteil Siddernhausen wird in weiten Horizontanteilen durch Potenzialflächen umfasst, im Zusammenhang mit einer östlich liegenden Sonderbaufläche gem. FNP (Hermannsburg-Grauen) mit bestehenden WEA. Zwischen der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche verbleibt mit einem Winkel von etwa 35 Grad kein ausreichend (mind. 60 Grad) großer anlagenfreier Korridor, um eine hinreichende Trenn- und Entlastungswirkung zu entfalten.

Die beiden beeinträchtigten Horizont-Segmente sind daher im Hinblick auf den Orientierungswert von 120 Grad in der Summe zu betrachten. In der Addition der Windparks ergibt sich mit einem Winkel von 180 Grad unter Einbezug des anlagenfreien Korridors eine Überschreitung des Orientierungswertes um mehr 60 Grad. Da sowohl der bestehende Windpark als auch die Potenzialfläche mit Entfernungen zwischen 1.000 und 2.000 m recht ortsnah liegen, ist in der Gesamtbeurteilung eine besondere Schwere der negativen Auswirkungen infolge einer Umfassung mit WEA festzustellen.

Für den Ortsteil Nindorf liegt das betroffene Horizont-Segment mit 92 Grad deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 120 Grad, darüber hinaus sind keine weiteren Horizontabschnitte beeinträchtigt. Somit ist keine schwerwiegende Umfassungswirkung für Nindorf feststellbar. Ein Anpassungsbedarf ist nicht gegeben.



Nindorf	Potenzialfläche Bergen-Nordost	92 Grad	1.170 m	1.620 m
2.2 Infrastruktur und technische Belange				
<p>Die K 12 verläuft knapp 900 m westlich der Fläche und die K 81 gut 400 m östlich.</p> <p>Die zwei Teilflächen werden von einer Richtfunktrasse überlagert.</p> <p>Um die Mindestadarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Die Geländehöhe beträgt 72 – 80 m NN. Demnach wären WEA bis ca. 186 - 194 m zulässig.</p> <p>Der nördliche Teil der Potenzialflächen befindet sich in dem Flugbeschränkungsgebieten ED-R 1000. Gegenüber dieser Potenzialfläche hat die Bundeswehr Bedenken geäußert, da der Schießbetrieb des Truppenübungsplatzes Bergen beeinträchtigt werden könnte.</p>				
2.3 Wasserrechtliche Belange				
Ein kleiner Teil der südlichen Teilfläche liegt in Zone III eines Wasserschutzgebietes.				
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange				
<p>Nordöstlich der südlichen Teilfläche befindet sich ein Reviermittelpunkt des Kranichs im Bereich der zwei kleinen Teichanlagen (SCHMAL+RATZBOR 2015), der durch die Potenzialfläche in weiten Teilen umfasst wird. Südlich sowie östlich des Reviermittelpunktes befinden sich potenzielle Nahrungshabitate mit hoher Eignung (extensiv genutztes Grünland, Wald-Offenland-Bereich). Bei einem Abflug in diese Richtung müssen während des Aufstiegs die Teilflächen überflogen werden. Es besteht ein hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebenen ist aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von windkraftempfindlichen Großvogelarten sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten soll ein Flugkorridor in Richtung Südosten von der Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung freigehalten werden.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>				
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung				
<p>Zwei Vorranggebiete Biotopverbund liegen 2,0 km nordöstlich und 1,2 km südöstlich der Potenzialfläche.</p> <p>Ein kleiner Teil der südlichen Teilfläche liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung Bergen-Offen liegt gut 4,2 km in südsüdwestlicher und das Vorranggebiet für Windenergienutzung Hermannsburg-Bonstorf 3,9 km in nordöstlicher Richtung.</p> <p>1,0 km östlich der Potenzialfläche liegt die Sonderbaufläche Hermannsburg-Barmbostel und 900 m östlich eine raumbedeutsame WEA.</p> <p>Die Potenzialfläche weist eine ausreichende Kompaktheit auf, sodass das Prinzip der Steuerung der Windenergie durch Bündelung umgesetzt wird.</p>				
2.6 Zusammenfassende Bewertung				
Für den Ortsteil Siddernhausen ergibt sich, in Zusammenhang mit der Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen und der raumbedeutsamen Einzelanlage Hermannsburg-Grauen, eine sehr				

hohe Belastungssituation durch eine weitgehende Umfassung.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung durch eine Umfassung und optische Bedrängung, wurden nachfolgende Alternativen für eine Flächenreduzierung geprüft:

Variante A beinhaltet einen Verzicht auf die im Norden des Ortsteils gelegene und gleichzeitig ortsnächste östliche Teilfläche des geplanten VR WEN. Hierdurch erhöht sich die Größe des anlagenfreien Korridors zwischen dem Bestands-Windpark und dem VR WEN auf ca. 62 Grad (bzw. 70 Grad ohne Einbezug der einzelnen Alt-Anlage) und die mittlere Entfernung der WEA wird zudem vergrößert. Dadurch ergeben sich Flächeneinbußen im Umfang von ca. 11,6 ha.

Die Variante B beinhaltet einen Verzicht der Übernahme des westlichen Teils der bestehenden Sonderbaufläche für die Windenergienutzung sowie einen Verzicht auf die nördlich gelegene Alt-Anlage in der Art, dass der beeinträchtigungsfreie Korridor zwischen dem Windpark und dem geplanten Vorranggebiet Windenergie auf den Orientierungswert von 60 Grad vergrößert wird. Hierdurch entfällt ein Gebietsteil einer bauleitplanerisch gesicherten Fläche, insgesamt kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von ca. 7,8 ha. Aufgrund der geringen Entfernung zu zahlreichen benachbarten Wohnlagen des Außenbereichs von teilweise kaum mehr als 400 m besteht hinsichtlich Plansatz 4.2 Satz 1 RROP ein stark begrenztes Entwicklungspotenzial der bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Flächen. Moderne WEA mit marktgängigen Nabenhöhen würden hier voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sein. Die Flächen sind damit auch bezüglich des Ziels einer möglichst effizienten Flächennutzung durch die Windenergie gegenüber der alternativen nordöstlichen Teilfläche der Neufestlegung deutlich ungünstiger zu bewerten. Aufgrund des Alters der auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen bereits bestehenden WEA ist überdies mit einem Rückbau dieser Alt-Anlagen innerhalb der Geltungsdauer des RROP zu rechnen.

Im Rahmen der erfolgten Alternativenprüfung wurde sich aufgrund des geringeren Flächenverlustes, der äußerst ungünstigen Lage der bestehenden Bauleitplanungs-Flächen sowie mit dem Ziel einer Neuordnung der Windenergienutzung im Raum Siddernhausen daher für die Variante B entschieden.

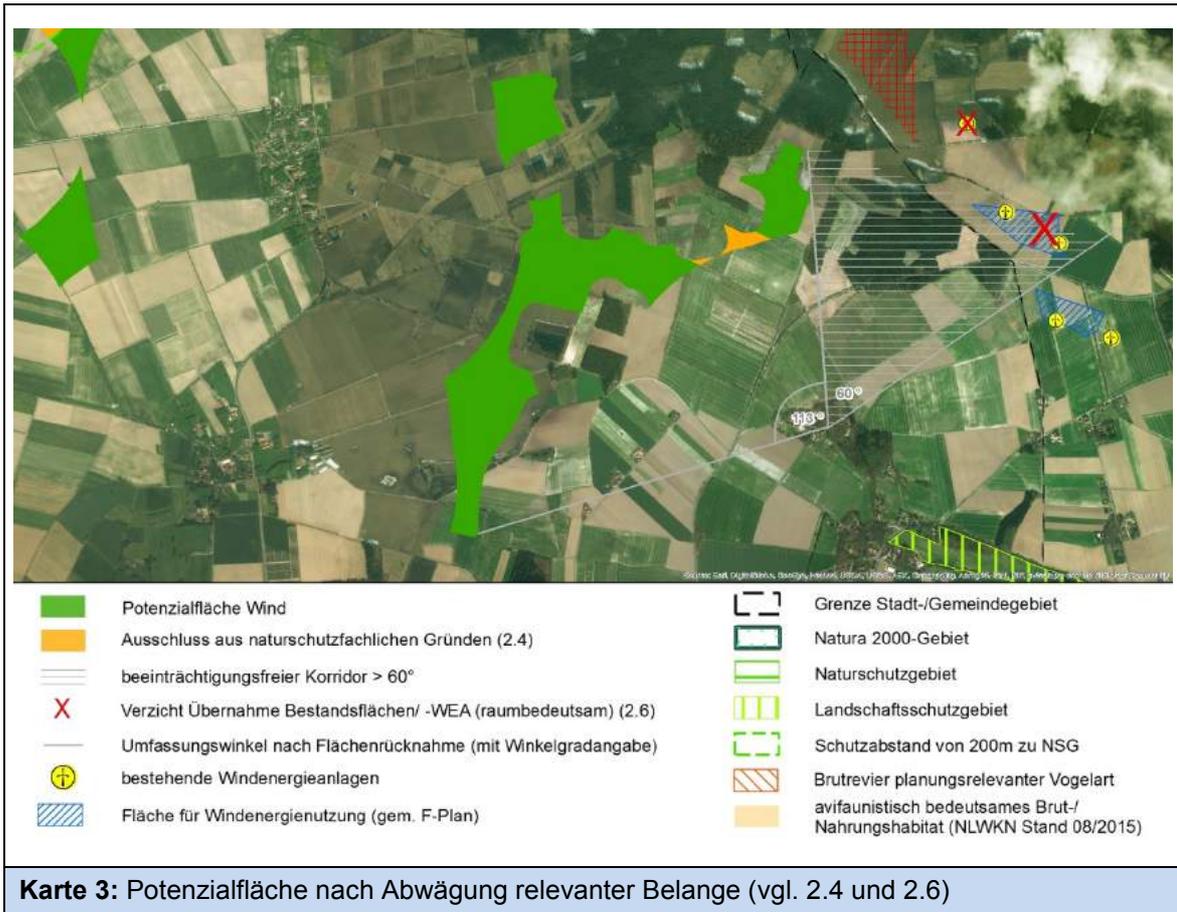
Durch den zukünftigen Entfall der westlichen Teilfläche (7,8 ha) der Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen im Zusammenhang mit dem Verzicht eines Repowerings der raumbedeutsamen WEA Hermannsburg-Grauen (siehe Gebietsblatt) soll insgesamt eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Siddernhausen durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden.

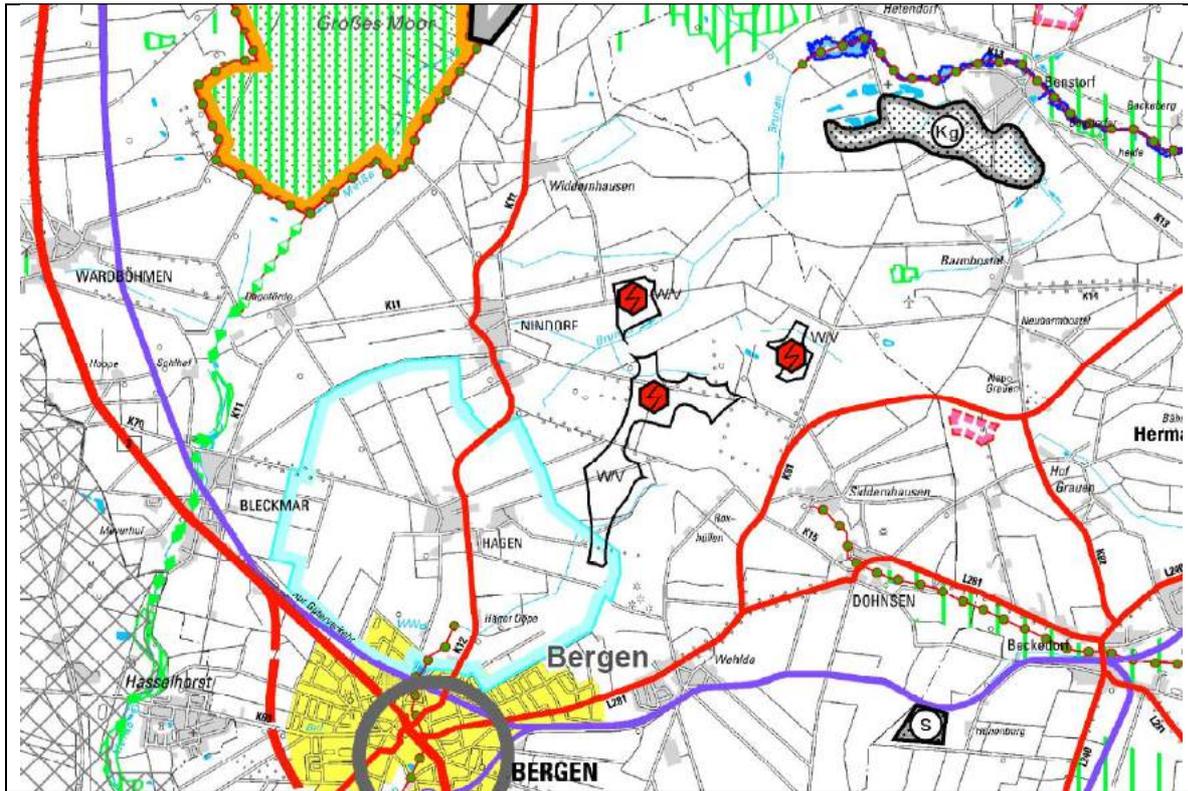
Die Potenzialfläche ist bis auf einen ca. 400 m breiten Flugkorridor für den Kranich (-2,3 ha) in der südlichen Teilfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Dieser Korridor muss frei bleiben, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit dem Kranich zu vermeiden.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Richtfunk, Bundeswehr, Naturschutz) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Durch die Errichtung von WEA in dem neu festgelegten Vorranggebiet werden, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, zum Teil erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem östlich liegenden Sondergebiet Windenergieanlagen (FNP) mit bestehenden WEA, sind kumulative Belastungen für das Schutzgut Mensch (visuell bedrängende Wirkung) mit deutlich negativen Auswirkungen gegeben.

Aufgrund der hohen Anzahl an unbesetzten Greifvogelhorsten (Wechselnester) besteht ein vertiefter Untersuchungsbedarf auf der nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebene, ggf. sind Raumnutzungsanalysen durchzuführen.





Karte 4: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Bereich des geplanten Vorranggebietes wird ackerbaulich genutzt, im Bereich der zwischen den Teilflächen (TF) fließenden Brunau besteht auch kleinflächig Grünlandnutzung. Der Landschaftsraum ist mäßig durch Feldgehölze gegliedert, innerhalb des Vorranggebietes selber kommen nur vereinzelt Gehölze vor. Zwischen den beiden TF liegen kleine Waldbereiche, großflächigere Wälder schließen im Nordosten an.

Es bestehen Vorbelastungen: die K 81 verläuft ca. 400 m südöstlich, die K 12 ca. 850 m westlich des Vorranggebietes.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Lärm: Im Einzelfall kann es zur Überschreitung von Grenzwerten kommen. Betroffen sind insbesondere die Ortsteile von Nindorf (1 km westlich), Hagen (1 km südwestlich) und Siddernhausen (1 km südöstlich) sowie die Splittersiedlungen Roxhüllen (600 m südlich) und Widdernhausen (1 km nordwestlich), wobei im Außenbereich ein geringerer Schutz vor Lärm erforderlich ist als in Wohngebieten. Die Planung ist mit erheblich negativen Auswirkungen verbunden, sodass ggf. ein lärmreduzierter Betrieb der WEA erforderlich werden kann. Es besteht ein mittleres Konfliktpotenzial.</p> <p>Schattenwurf: Für die Ortsteile Nindorf und Hagen (ca. 1 km westlich) sowie das 1 km nördlich gelegene Widdernhausen kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten, so dass eine Abschaltung von Anlagen zur Anwendung kommen muss. Für die südlich liegenden Wohnnutzungen von Siddernhausen (1 km) sowie Roxhüllen (600 m) sind aufgrund der günstigen Lage zum Vorranggebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für Barmbostel, Neu Grauen, Neubarmbostel, Wohlde, Dohnsen sowie die Stadt Bergen sind aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Aus Gründen der Flugsicherung werden neu errichtete WEA mit einer Befeuerung versehen. Diese stellen in der Dunkelheit ein auffälliges und weit sichtbares Element dar, was zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen für umliegende Wohnnutzungen führen kann. Durch eine regelmäßige und synchron gestaltete Befeuerung werden optische Belastungen i.d.R. minimiert.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für Siddernhausen kann es kumulativ betrachtet im Zusammenhang mit der östlich liegenden Sonderbaufläche Windenergieanlagen (FNP Gemeinde Hermannsburg) zu einer optischen Bedrängung durch eine Verstellung großer Horizontanteile mit pot. WEA kommen. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils kann durch einen Verzicht auf Übernahme von Bestandsflächen vermieden werden (vgl. 2.6). Dies ist mit einem mittleren Konfliktpotenzial verbunden, welches die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA jedoch nicht gefährdet. Für die übrigen umliegenden Ortsteile liegt keine übermäßige optische Bedrängung vor.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die umliegenden Ortsteile weisen jeweils in der von dem Vorranggebiet abgewandten Richtung umfangreiche und vom Landschaftsbild her geeignete Erholungsräume auf, welche von den Windenergieanlagen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Insoweit bleiben Naherholungsmöglichkeiten weiterhin in hoher Qualität erhalten.</p>	      
3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Brutvögel: Über die in Kap. 2.4 genannten Arten hinaus sind innerhalb des Vorranggebietes sowie in unmittelbarer Umgebung keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.</p> <p>In 2015 wurde ca. 1.200 m nordöstlich der östlichen TF ein Brutvorkommen des Rotmilans nachgewiesen (SCHMAL+RATZBOR 2015; BIODATA 2015). Das Vorranggebiet weist keine besondere Eignung als Nahrungshabitat auf, besser geeignete offene Nahrungsflächen liegen östlich des Horstes. Aufgrund der Entfernung sowie der geringen Eignung des Vorranggebietes als Nahrungshabitat besteht keine Wahrscheinlichkeit für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Zu einem westlich der östlichen TF gelegenen Reviermittelpunkt des Kranichs werden</p>	

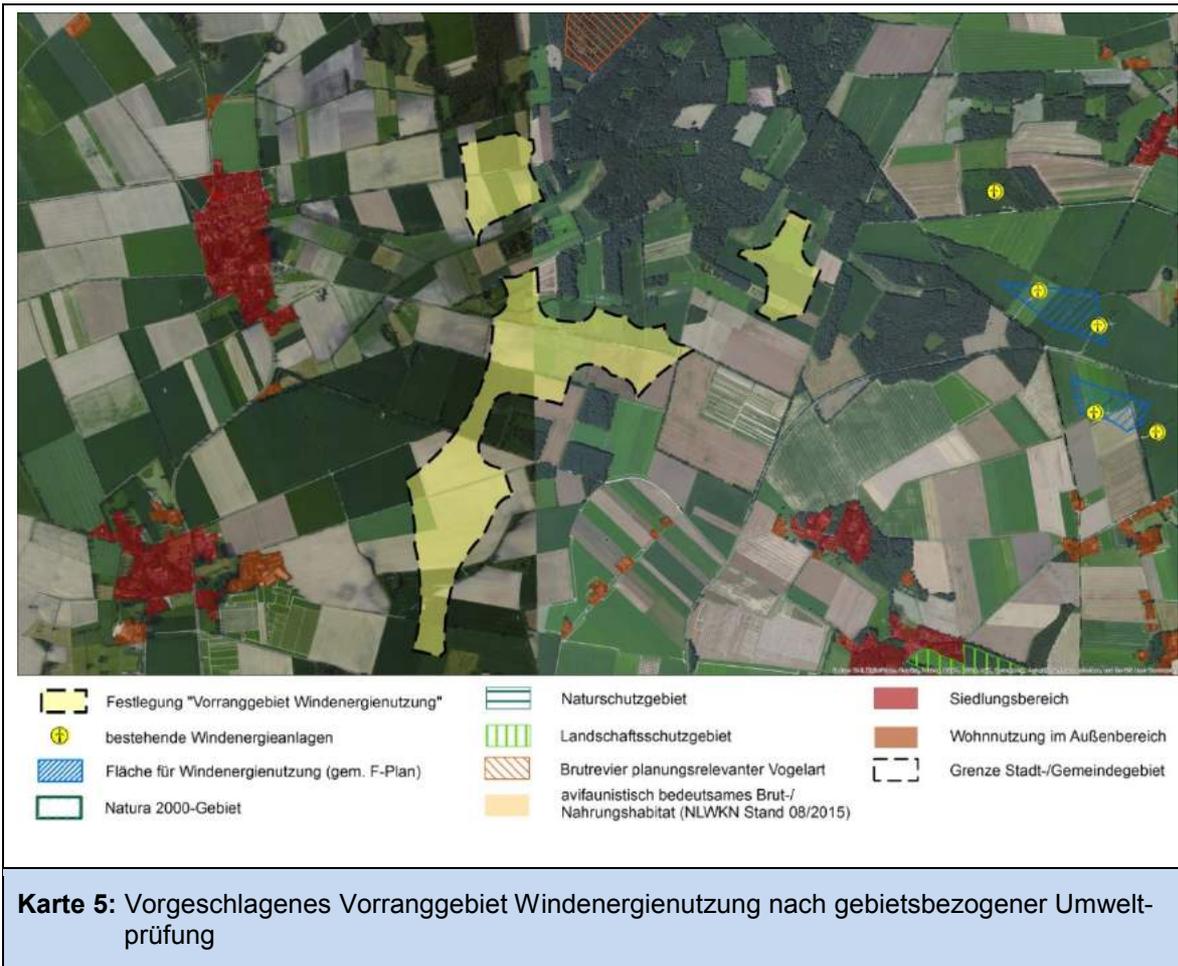
<p>Mindestabstände von 400 m eingehalten. Untersuchungen haben gezeigt, dass ab 400 m Entfernung zu WEA keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar sind⁵. Beeinträchtigungen können sich gleichwohl durch Störungen im Rahmen von Bau-, Erschließungs- und Wartungsarbeiten ergeben. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Es besteht ein nachgewiesenes Brutvorkommen des Baumfalken in 2015 ca. 1.200 m nordöstlich der östlichen TF (SCHMAL+RATZBOR 2015) und der Brutverdacht eines Wespenbussards 2015 in einem Waldstück ca. 500 m nördlich der nordwestlichen TF (BIODATA 2015). Ein Brutnachweis konnte nicht bestätigt werden. Aufgrund der Entfernung sowie der geringen Eignung des Vorranggebietes als Nahrungshabitat besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Die hohe Anzahl an unbesetzten Horsten entlang des südlichen Waldrandes (SCHMAL+RATZBOR 2015) zwischen den TF deutet auf ein für Greifvögel regelmäßig genutztes Brutgebiet mit Wechselhorsten hin, sodass auf nachgeordneter Planungsebene ggf. mit einem erhöhten Aufwand an Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen ist. So wurde im Rahmen der Kartierungen eine regelmäßige und häufige Nutzung der Fläche durch Mäusebussarde festgestellt (SCHMAL+RATZBOR 2015). Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art gem. Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen⁶, dennoch besteht für die Art eine offensichtlich hohe Kollisionsgefährdung⁷. Auf nachfolgenden Planungs-/ Genehmigungsebenen ist daher ggf. mit einem erhöhten Aufwand an Vermeidungs-/ bzw. Minderungsmaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebietes sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebietes vor.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p> <p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Keine Betroffenheit.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebietes bekannt.</p> <p>Wasser: Das Vorranggebiet wird durch mehrere Gräben gequert. Eine Beeinträchtigung kann im Zuge der Standortkonzeption voraussichtlich vermieden werden. Im Süden überlagert sich die südliche TF kleinflächig mit dem WSG „Bergen“ (Schutzzone III), es liegen keine Beeinträchtigungen vor.</p>	<p></p> <p></p>
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Der nördliche Landschaftsraum ist durch Nadelwald-Offenland-Bereiche und kleinflächige Moorbereiche (weißes Moor) geprägt, westlich und südlich schließt ein offener Landschaftsraum mit gering strukturierten Ackerflächen und vereinzelt kleinen Waldflächen/Feldgehölzen an, die z.T. sichtverschattend wirken. Nordwestlich verläuft der anth-</p>	

⁵ Scheller, W., Vökler, F. (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp. 46: 1-24.

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Leitfaden. Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. 2016

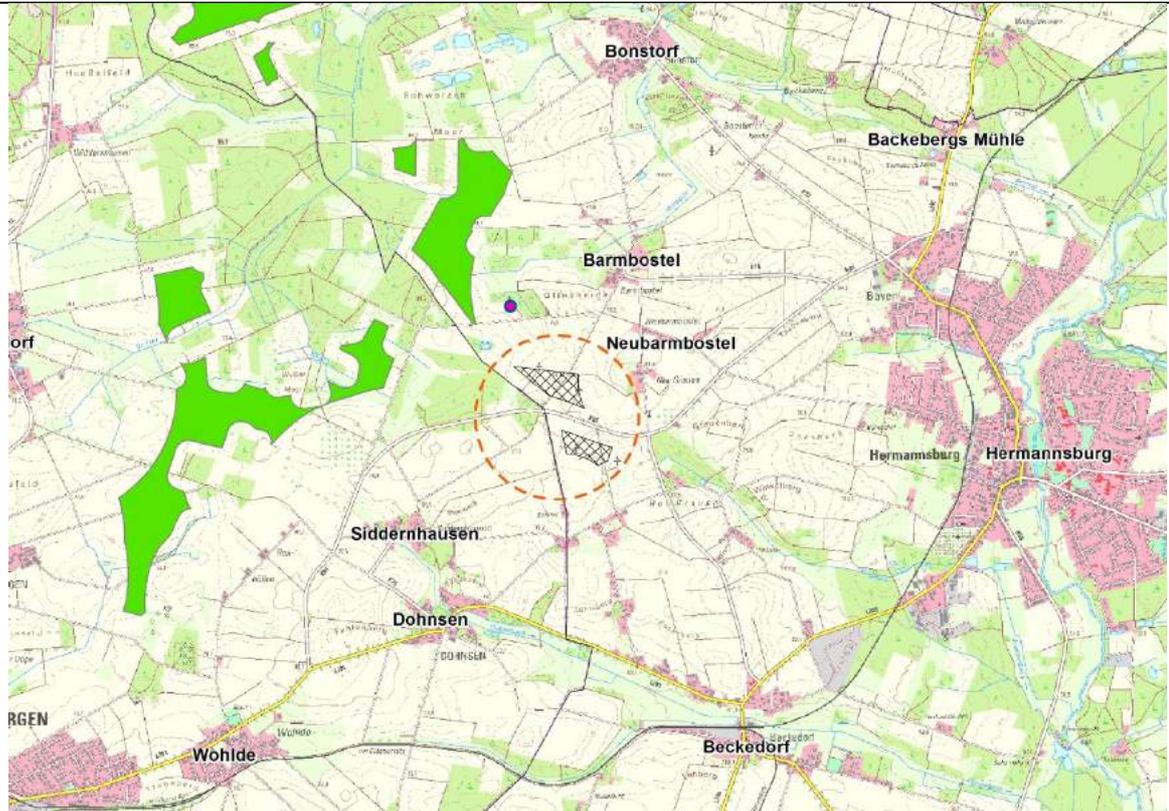
⁷ Dürr, T.: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarde im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. 2015

<p>ropogen überprägte Auenbereich der begradigten Brunau mit intensiv genutzten Grünlandflächen. Es besteht eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit.</p> <p>Das Landschaftsbild des unbelasteten Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von WEA technisiert. Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit der Anlagen auch über das direkte Umfeld des Vorranggebiets hinaus zu rechnen. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 m - 3.000 m Abstand) ist, insbesondere nach Süden und Westen hin, aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu rechnen. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft.</p>	
<p>3.1.5 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>Das FFH-Gebiet 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“ liegt ca. 4,7 km östlich, das FFH-Gebiet 3125-301 „Großes Moor bei Becklingen“ liegt ca. 2,2 km nordwestlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).</p>	
<p>3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen</p>	
<p>Zur Vermeidung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für den Kranich auf nachfolgender Planungs-/ Genehmigungsebene wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung ein Flugkorridor nach Südosten freigehalten, indem Teilbereiche aus der weiteren Planung ausgeschlossen wurden (vgl. 2.4).</p> <p>Aufgrund der hohen Anzahl an unbesetzten Greifvogelhorsten (Wechselnester) besteht ein vertiefter Untersuchungsbedarf auf nachfolgender Planungs-/ Genehmigungsebene. Es sind Untersuchungen zum Brutvorkommen und Raumnutzungsverhalten des Kranichs erforderlich. Ggf. ist eine Bauzeitenbeschränkung für den Kranich einzuhalten.</p> <p>Für die südlich und westlich liegenden Siedlungsbereiche sollte aufgrund fehlender Sichtverschattung die Anlage von Gehölzstreifen entlang der Ortsränder von Nindorf, Hagen, Siddernhausen und für Roxhüllen geprüft werden.</p>	
<p>3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung</p>	
<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung (vgl. Kap. 2) sind aufgrund städtebaulicher sowie artenschutzfachlicher Belange kleinflächige Teilbereiche aus der weiteren Planung ausgeschlossen worden.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA in dem neu festgelegten Vorranggebiet werden, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, zum Teil erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem östlich liegenden Sondergebiet Windenergieanlagen (FNP) mit bestehenden WEA sind kumulative Belastungen für das Schutzgut Mensch (visuell bedrängende Wirkung) mit deutlich negativen Auswirkungen gegeben.</p>	



Bezeichnung Sonderbaufläche	Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Südheide

1. Beschreibung der Sonderbaufläche



Karte 1: Lage der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Es handelt sich um zwei Sonderbauflächen der 11. F-Plan Änderung der Gemeinde Südheide. Die Flächen liegen 2 km westlich des Ortsteils Hermannsburg. Auf den Flächen sind vier WEA mit je 1,5 MW Leistung und 139 - 150 m Gesamthöhe vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die Sonderbauflächen sind jeweils 14,3 ha und zusammen 28,6 ha groß.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

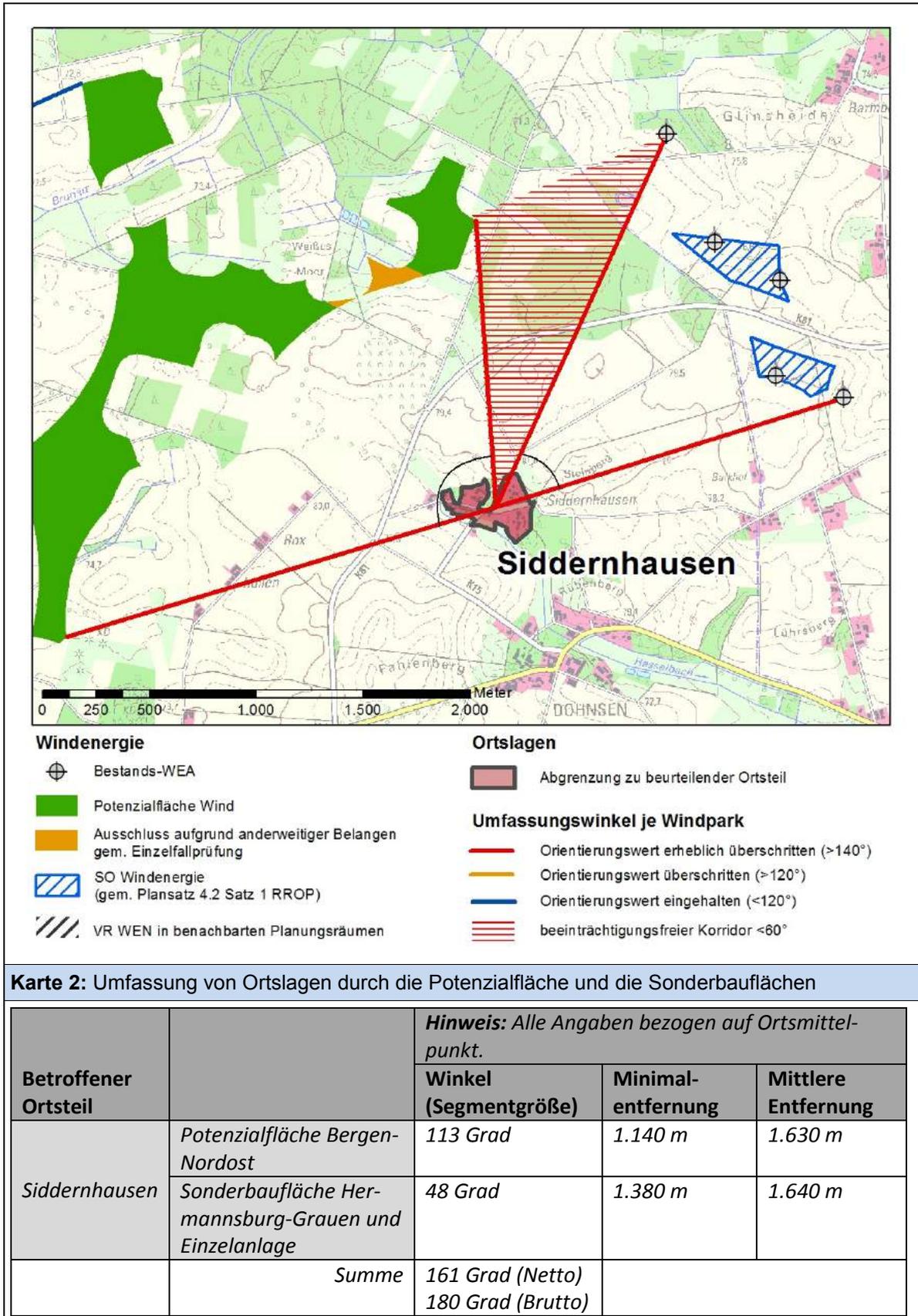
Die nördliche Sonderbaufläche liegt 700 m südlich des Ortsteils Barmbostel und die südliche Sonderbaufläche 1,3 km östlich des Ortsteils Siddernhausen.

Die Sonderbauflächen liegen teilweise rund 250 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.

Die Sonderbaufläche Hermannsburg-Bonstorf liegt rund 3,3 km in nordöstlicher Richtung und die Sonderbaufläche Bergen-Offen rund 6,9 km in südwestlicher Richtung.

Umfassung

In Zusammenhang mit einem geplanten Vorranggebiet Wind Bergen-Nordost und der nördlichen raumbedeutsamen WEA Hermannsburg-Grauen wird Siddernhausen in einem Winkel von 161 Grad bzw. 180 Grad (unter Einbezug eines schmalen anlagenfreien Korridors, der aufgrund der Kleinflächigkeit keine Trennwirkung entfaltet) umfasst. Der Orientierungswert von 120 Grad wird deutlich überstiegen und der Ortsteil nördlich weitgehend von pot. WEA umfasst. Da sowohl der bestehende Windpark als auch die Potenzialfläche mit Entfernungen zwischen 1.000 und 2.000 m recht ortsnah liegen, ist in der Gesamtbeurteilung eine besondere Schwere der negativen Auswirkungen infolge einer Umfassung mit WEA festzustellen.



2.2 Infrastruktur und technische Belange

Die Sonderbauflächen liegen jeweils rund 100 m von der K 81 entfernt.

Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 80 m NN wären demnach WEA bis 186 m Gesamthöhe zulässig.

Die südliche Sonderbaufläche wird von einer unterirdischen Erdölleitung gequert.

2.3 Wasserrechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.

2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.

Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Rund 700 m nördlich der Sonderbauflächen befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

Die Sonderbauflächen liegen jeweils rund 100 m von einem Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung entfernt.

Die Sonderbaufläche Hermannsburg-Bonstorf liegt rund 3,3 km in nordöstlicher Richtung und die Sonderbaufläche Bergen-Offen rund 6,9 km in südwestlicher Richtung.

Rund 900 m westlich der Sonderbaufläche liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Bergen-Nordost und 3,8 km nordöstlich das Vorranggebiet Hermannsburg-Bonstorf.

Die raumbedeutsame WEA Hermannsburg-Grauen liegt 450 m in nördlicher Richtung.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Für den Ortsteil Siddernhausen ergibt sich, in Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung nordöstlich von Bergen und der raumbedeutsamen Einzelanlage Hermannsburg-Grauen, eine sehr hohe Belastungssituation durch eine weitgehende Umfassung.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung durch eine Umfassung und optische Bedrängung, wurden nachfolgende Alternativen für eine Flächenreduzierung geprüft:

Variante A beinhaltet einen Verzicht auf die östliche Teilfläche des geplanten Vorranggebiets Windenergie. Hierdurch erhöht sich die Größe des anlagenfreien Korridors zwischen dem Bestands-Windpark und dem Vorranggebiet Windenergie auf ca. 62 Grad (bzw. 70 Grad ohne Einbezug der einzelnen Alt-Anlage) und die mittlere Entfernung der WEA wird zudem vergrößert. Dadurch ergeben sich Flächeneinbußen im Umfang von ca. 11,6 ha.

Variante B beinhaltet einen Verzicht der Übernahme des westlichen Teils der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung sowie einen Verzicht auf die nördlich gelegene Alt-Anlage in der Art, dass der beeinträchtigungsfreie Korridor zwischen dem Windpark und dem geplanten Vorranggebiet Windenergie auf den Orientierungswert von 60 Grad vergrößert wird. Hierdurch entfällt ein Gebietsteil einer bauleitplanerisch gesicherten Fläche, insgesamt kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von ca. 7,8 ha. Aufgrund der geringen Entfernung zu zahlreichen benachbarten Wohnlagen des Außenbereichs von teilweise kaum mehr als 400 m besteht hinsichtlich Plansatz 4.2 Satz 1 RROP ein stark begrenztes Entwicklungspotenzial der bestehenden, bauleitplanerisch gesicherten Flächen. Moderne WEA mit marktgängigen Nabenhöhen würden hier voraussichtlich nicht

genehmigungsfähig sein. Die Flächen sind damit auch bezüglich des Ziels einer möglichst effizienten Flächennutzung durch die Windenergie gegenüber der alternativen nordöstlichen Teilfläche der Neufestlegung deutlich ungünstiger zu bewerten. Aufgrund des Alters der auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen bereits bestehenden WEA ist überdies mit einem Rückbau dieser Alt-Anlagen innerhalb der Geltungsdauer des RROP zu rechnen.

Im Rahmen der erfolgten Alternativenprüfung wurde sich aufgrund des geringeren Flächenverlustes, der äußerst ungünstigen Lage der bestehenden Bauleitplanungs-Flächen sowie mit dem Ziel einer Neuordnung der Windenergienutzung im Raum Siddernhausen daher für die **Variante B** entschieden.

Durch den zukünftigen Entfall der westlichen Teilfläche (7,8 ha) durch raumbedeutsame WEA im Zusammenhang mit dem Verzicht eines Repowerings der raumbedeutsamen WEA Hermannsburg-Grauen (siehe Gebietsblatt), soll insgesamt eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsteils Siddernhausen durch eine Umfassung und optische Bedrängung vermieden werden.

Der östliche Teil der Sonderbaufläche ist durch die bestehenden WEA optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich außerhalb der harten Tabuzone (s.u.) für das Repowering der bestehenden Anlagen.

Harte Tabuzone:

Die Sonderbauflächen liegen teilweise rund 250 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt und damit bis zu 150 m in der entsprechenden harten Tabuzone. Daher entfallen bei der westlichen Fläche 6,5 ha und bei der östlichen Fläche 8,8 ha.

Regionalplanerische Bewertung:

Der Teil der Sonderbaufläche, der in der harte Tabuzone (Abstand zu Wohnen im Außenbereich) liegt, soll in Zukunft für die Nutzung durch raumbedeutsame WEA entfallen.

Dies geschieht aus den folgenden Gründen:

Es wird als eher unwahrscheinlich erachtet, dass im Vergleich zu den Bestandsanlagen gleichhohe oder höhere WEA in Zukunft genehmigungsfähig sind.

Neue Windparks in Vorranggebieten Windenergienutzung müssen einen Abstand zu Wohnnutzung von 600 m (s. entsprechende weiche Tabuzone) einhalten. Es erscheint somit unverhältnismäßig, wenn im Rahmen des Repowerings neue WEA an schon genutzten Standorten nur einen Abstand von deutlich unter 400 m einhalten müssen.

Es ist zudem ein Beitrag zur konfliktminimierenden Sicherung der Windenergienutzung im Landkreis Celle, wenn diese Nutzung in harten Tabuzonen in Zukunft verhindert wird, um stattdessen diese Nutzung außerhalb der harten und weichen Tabuzone sowie im geringen Umfang nur in weichen Tabuzonen zuzulassen.

Entschädigungspflichten entstehend durch den zukünftigen Entfall dieser Sonderbauflächen Wind nicht, da die Festlegung und Änderung von Vorranggebieten grundsätzlich keinen Anspruch aus Planungsschadensrecht begründen.

Die Sonderbaufläche beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:

Die Sonderbaufläche liegt ca. 700 m südlich des Ortsteils Barmbostel, d.h. zum Ortsteil Barmbostel hält sie nur 300 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.

Die Sonderbauflächen liegen jeweils rund 100 m von der K 81 entfernt, d.h. sie halten nur 80 m der 130 m weichen Tabuzone ein.

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass sich die Belastung der betroffenen Ortslage im Vergleich zum Ist-Zustand nicht wesentlich ändert, da die 139 und 150 m hohen vorhandenen Anlage nur durch höhere Anlagen ersetzt werden könnten, wenn sie weiter von der Ortslage abrücken.

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Flä-

che, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP. In der verbleibenden nördlichen Sonderbaufläche können nach Plansatz 4.2 01 S.3 ff. RROP nur Anlagen bis ca. 180 m errichtet werden.

Die Lage der Sonderbaufläche in der weichen Tabuzone „Abstand zu Wohnen im Außenbereich“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass sich die Belastung der betroffenen Wohnnutzungen im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verschlechtert, da die vorhandenen 139 und 150 m hohen Anlage kaum noch durch gleichhohe Anlagen ersetzt werden können. Gleichhohe oder höhere neue Anlagen müssen einen größeren Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich einhalten.

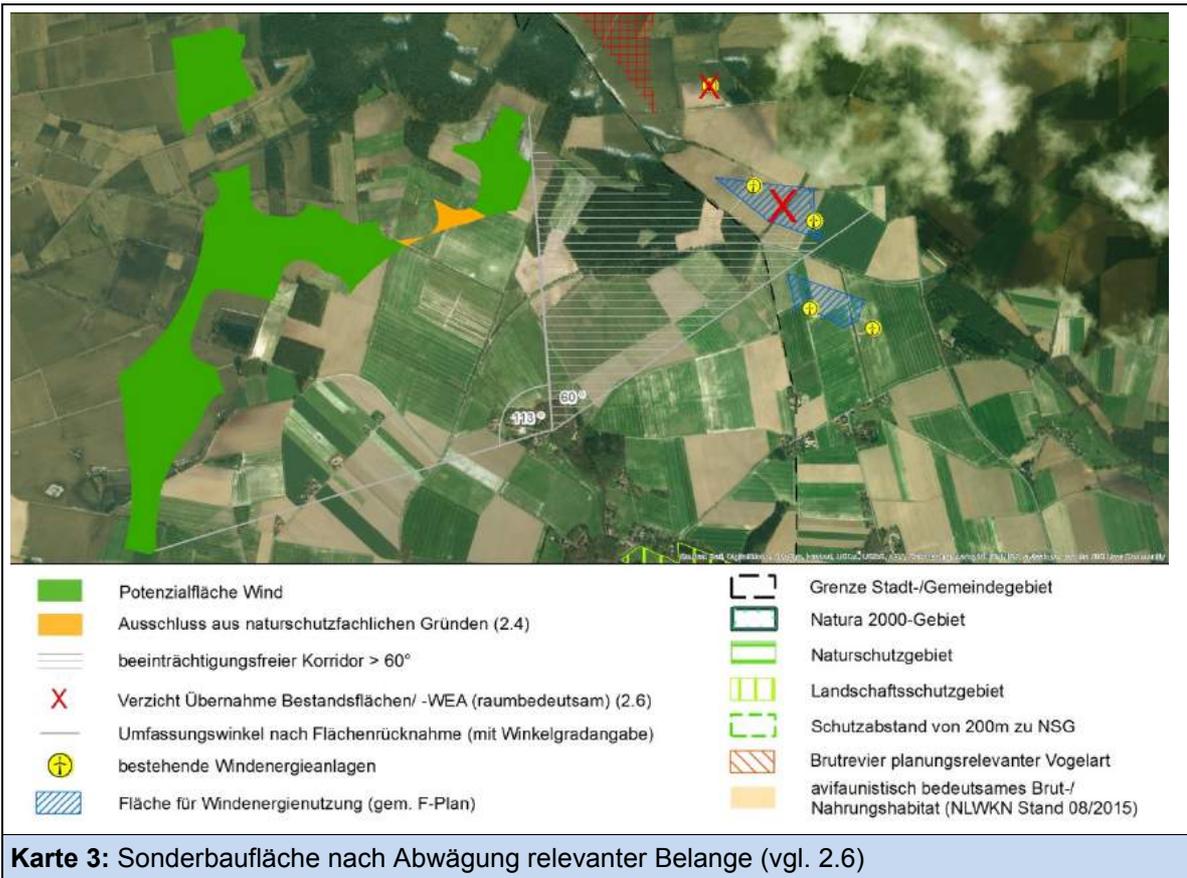
Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Abstandes zur Kreisstraße ist regionalplanerisch grundsätzlich vertretbar, da die bereits für die Windenergiegewinnung genutzten Flächen weiter genutzt werden (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und die Belastungen des betroffenen Belanges nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgeht.

Die konkrete Berücksichtigung der weiteren betroffenen Belange ergibt sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Leitungsnetze, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RROP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Der mögliche Ersatz der WEA im Rahmen des Repowerings ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da die vorrangige Sicherung der Fläche für die Windenergiegewinnung (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) höher gewichtet wird als die Alternativen, d. h. der völlige Entfall dieser Sonderbaufläche für die Windenergienutzung.



3. Gebietsbezogene Umweltprüfung der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



Es handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Gemeinde Südheide (11. Änderung). Es sind vier WEA vorhanden (Vorbelastung). Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die östlichen Bereiche der Teilflächen (TF) liegen jeweils innerhalb der harten Ausschlusszone der benachbarten Wohnnutzung und werden nicht im RRÖP übernommen, die östlichste Anlage ist nach Ende der Laufzeit abzubauen. Für die westlichen Bereiche der TF wird aufgrund ihrer Lage außerhalb der harten Ausschlusszonen unter bestimmten Bedingungen ein Repowering zugelassen (gem. 4.2 01 Satz 4 RRÖP).

Durch den regionalplanerisch abgewogenen Verzicht einer Übernahme der westlichen Teilfläche für die Windenergienutzung (vgl. 2.6), können erhebliche Beeinträchtigungen auf den Ortsteil Siedernhausen durch eine Umfassung und übermäßige optische Bedrängung vermieden werden. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz und bewirken zunächst auch ohne regionalplanerische Sicherung die Zulässigkeit von WEA. Nach Ende der Laufzeit sind die zwei bestehenden Alt-Anlagen jedoch zurückzubauen, wodurch sich die Anzahl an installierten WEA auf zwei reduziert. Die regionalplanerische Festlegung bereitet somit positive Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Landschaft vor.

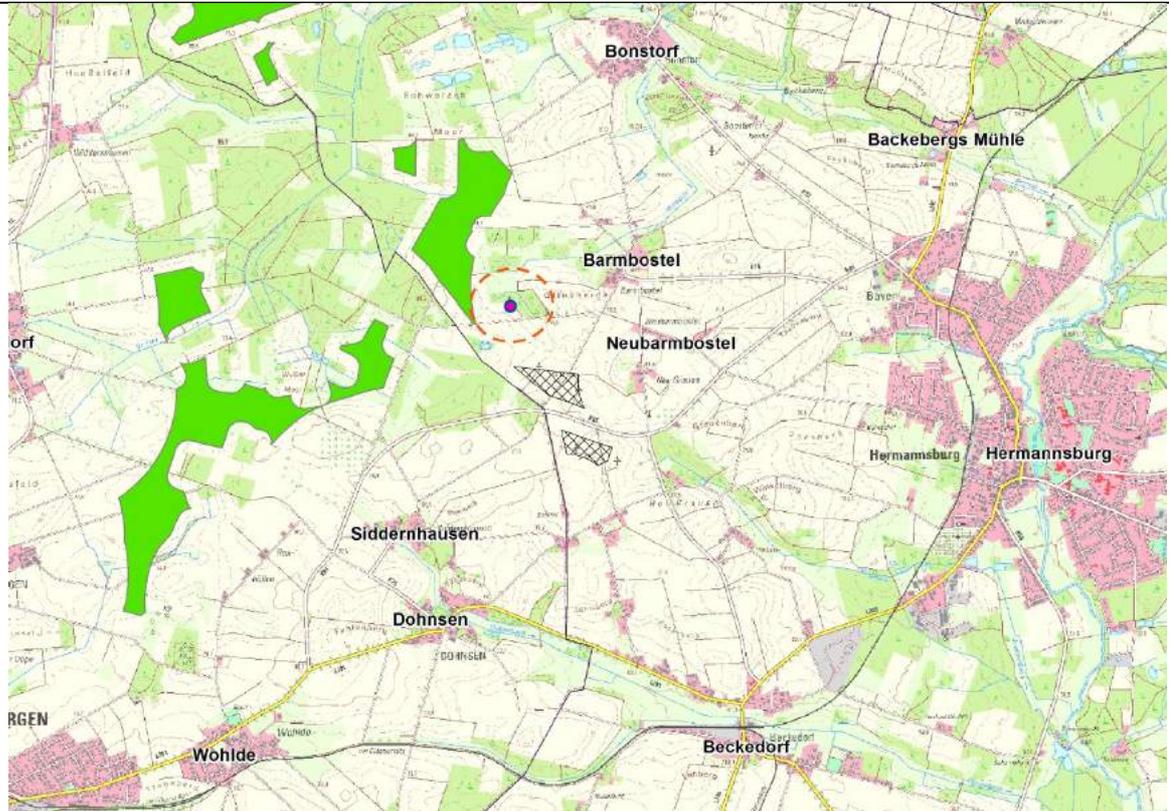
Die Sonderbaufläche befindet sich einem strukturarmen Bereich mit intensiver Ackernutzung, entlang der Wege befinden sich wenige Einzelgehölze. Eine besondere Habitatsignung für Offenlandvögel bzw. Groß- und Greifvögel ist nicht erkennbar.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines Repowerings	
3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	
<p>Die Übernahme des östlichen Teils der Sonderbaufläche bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Durch die Flächenverkleinerung werden positive Wirkungen vorbereitet. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen sind Abstände zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend anzupassen. Dies ist insgesamt mit positiven Auswirkungen verbunden, da sich der Abstand zwischen den Anlagen und Siedlungen vergrößert und sich somit Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, verringern. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. Zugleich muss allerdings mit zusätzlichen Auswirkungen durch die Befeuern der Anlagen gerechnet werden.</p>	
3.1.2 Arten und Biotope	
<p>Durch die Übernahme der östlichen Teilfläche werden keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirkt, da bereits Anlagen bestehen. Durch den Abbau einer WEA nach Ende der Laufzeit werden durch eine Entsiegelung von Flächen positive Wirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet. Durch Repowering an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen ggf. positive Wirkungen bewirkt.</p>	
3.1.3 Boden und Wasser	
<p>Die Übernahme der östlichen Teilfläche bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind keine Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Durch den Abbau einer WEA nach Ende der Laufzeit werden durch eine Entsiegelung von Flächen positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vorbereitet. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Auch dadurch werden ggf. positive Wirkungen vorbereitet.</p>	
3.1.4 Landschaft	
<p>Die Übernahme der östlichen Teilfläche bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen. Durch den Abbau einer WEA nach Ende der Laufzeit werden positive Wirkungen auf das Landschaftsbild vorbereitet. Im Falle eines Repowerings an gleicher Stelle mit gleich hohen Anlagen sind darüber hinaus keine Änderungen zu erwarten. Dies gilt auch im Falle eines Ersatzes mit höheren Anlagen, da anzunehmen ist, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird, jedoch andererseits eine höhere Fernwirksamkeit zu erwarten ist.</p>	
3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung	
<p>Bei der Sonderbaufläche handelt es sich um eine Bestandsfläche gemäß FNP der Gemeinde Südheide mit vier WEA, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegt. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz, es sind daher zunächst keine Änderungen durch die regionalplanerische Festlegung zu erwarten.</p> <p>Durch den Verzicht einer Übernahme der westlichen Teilfläche für die Windenergienutzung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung (vgl. 2.6) können erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Umfassung und übermäßige optische Bedrängung vermieden werden, da nach Ende der Laufzeit die zwei bestehenden Alt-Anlagen zurückzubauen sind.</p> <p>Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen nach Ende der</p>	

<p>Laufzeit ein Repowering für die übrigen bestehenden WEA (gem. 4.2 01 Satz 4), es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ersatz der Anlagen an gleicher Stelle erfolgt. Somit werden sich kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben.</p> <p>Die östlichste Anlage ist aufgrund der Lage innerhalb harter Ausschlusszonen nach Ende der Laufzeit abzubauen, wodurch sich die Anzahl an installierten WEA auf drei reduziert. Die regionalplanerische Festlegung bereitet somit positive Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft, vor.</p> <p>Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP sind entsprechend größere Abstände zu Siedlungsbereichen zu definieren. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird. In diesem Fall werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Die regionalplanerische Festlegung bereitet zugleich positive Umweltauswirkungen, auch auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft, vor.</p>	 
--	--

Bezeichnung	Einzelanlage Hermannsburg-Grauen
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Südheide

1. Beschreibung der Einzelanlage



Karte 1: Lage der Einzelanlage

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die WEA liegt in der Gemeinde Südheide, 3 km westlich des Ortsteils Hermannsburg und 700 m westlich des Ortsteils Barmbostel in der Gemarkung Bonstorf.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Die WEA hat eine Leistung von 0,9 MW und eine Gesamthöhe von 100 m.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

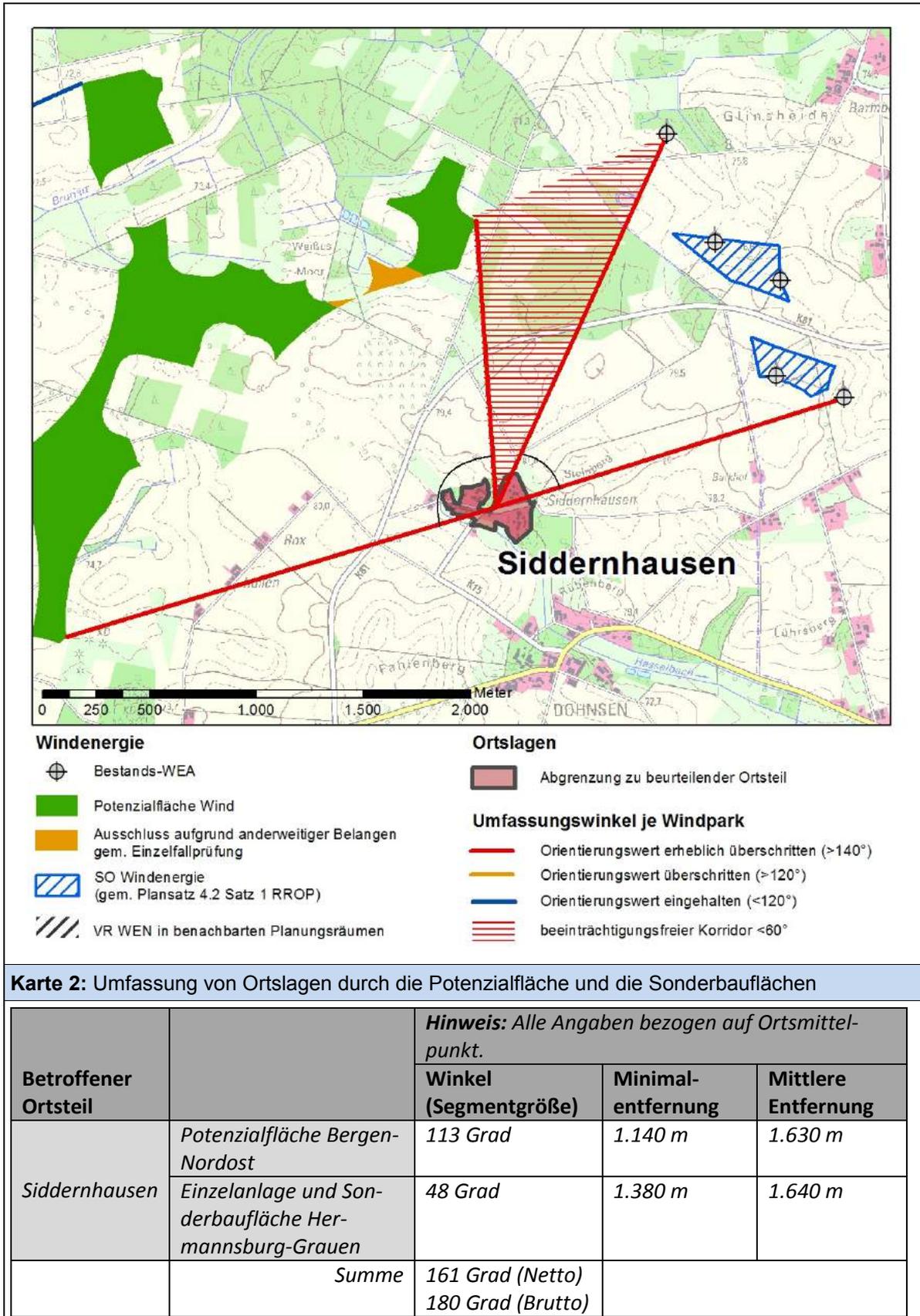
Die WEA liegt 700 m westlich des Ortsteils Barmbostel und 1,7 km nordöstlich des Ortsteils Siddernhäusen.

Die WEA liegt mindestens 600 m von Wohnnutzungen im Außenbereich entfernt.

Die Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen liegt rund 450 m in südlicher Richtung und die Sonderbaufläche Hermannsburg-Bonstorf rund 2,9 km in nordöstlicher Richtung.

Umfassung

Im Zusammenhang mit einem westlich nahe gelegenen abgewogenen geplanten Vorranggebiet (Bergen-Nordost) und einer Sonderbaufläche (Hermannsburg-Grauen) mit bestehenden WEA wird Siddernhäusen in einem Winkel von 161 Grad bzw. 180 Grad (unter Einbezug eines schmalen anlagenfreien Korridors, der aufgrund der Kleinflächigkeit keine Trennwirkung entfaltet) umfasst. Der Orientierungswert von 120 Grad wird deutlich überstiegen und der Ortsteil nördlich weitgehend von pot. WEA umfasst.



<p>2.2 Infrastruktur und technische Belange</p> <p>Die K 81 verläuft rund 800 m südlich der WEA.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 76 m NN wären demnach WEA bis 190 m Gesamthöhe zulässig.</p>
<p>2.3 Wasserrechtliche Belange</p> <p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
<p>2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange</p> <p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p> <p><i>Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.</i></p>
<p>2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Rund 200 m nördlich der WEA befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.</p> <p>Ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße verläuft rund 800 m südlich der WEA.</p> <p>Knapp 1.000 m südwestlich der WEA liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Bergen-Nordost und 3,4 km nordöstlich das Vorranggebiet Hermannsburg-Bonstorf. Die Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen liegt 450 m in südlicher Richtung.</p>
<p>2.6 Zusammenfassende Bewertung</p> <p><u>Die Einzelanlage beeinträchtigt folgende weiche Tabuzonen:</u></p> <p>Die Einzelanlage liegt ca. 700 m westlich des Ortsteils Barmbostel, d.h. zum Ortsteil Barmbostel hält sie nur 300 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen ein.</p> <p>Die WEA steht unmittelbar am Waldrand. Der 100 m Abstand zu Wald als weiche Tabuzone wird nicht eingehalten.</p> <p><u>Regionalplanerische Bewertung:</u></p> <p>Die Lage der Einzelanlage in der weichen Tabuzonen „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. sicherstellt, dass für die betroffene Ortslage ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe), wenn die 100 m hohe vorhandene Anlage durch eine maximal 140 m hohe Anlage ersetzt werden würde.</p> <p>Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LROP.</p> <p>Die Beanspruchung der weichen Tabuzone bezüglich des Abstandes zu Wald ist regionalplanerisch grundsätzlich vertretbar, da die bereits für die Windenergiegewinnung genutzten Flächen weiter genutzt werden (vgl. 4.2 04 S. 1 LROP) und die Belastung des betroffenen Belanges nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgeht.</p> <p>Ein Repowering ist aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der geringen Abstände zu Waldflächen kritisch zu sehen. Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können, ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungs-/ Zulassungsverfahren zu prüfen. Die konkrete Berücksichtigung der weiteren betroffenen Belange ergibt sich im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren.</p> <p>Die bestehende Anlage ist aus vorsorgeorientierten Gründen für ein Repowering nicht geeignet. Maßgeblicher Grund ist die hohe Belastungssituation für den Ortsteil Siderhausen durch eine</p>

bedrängende oder umfassende Wirkung durch pot. WEA in Zusammenhang mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung nordöstlich von Bergen und der Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen.

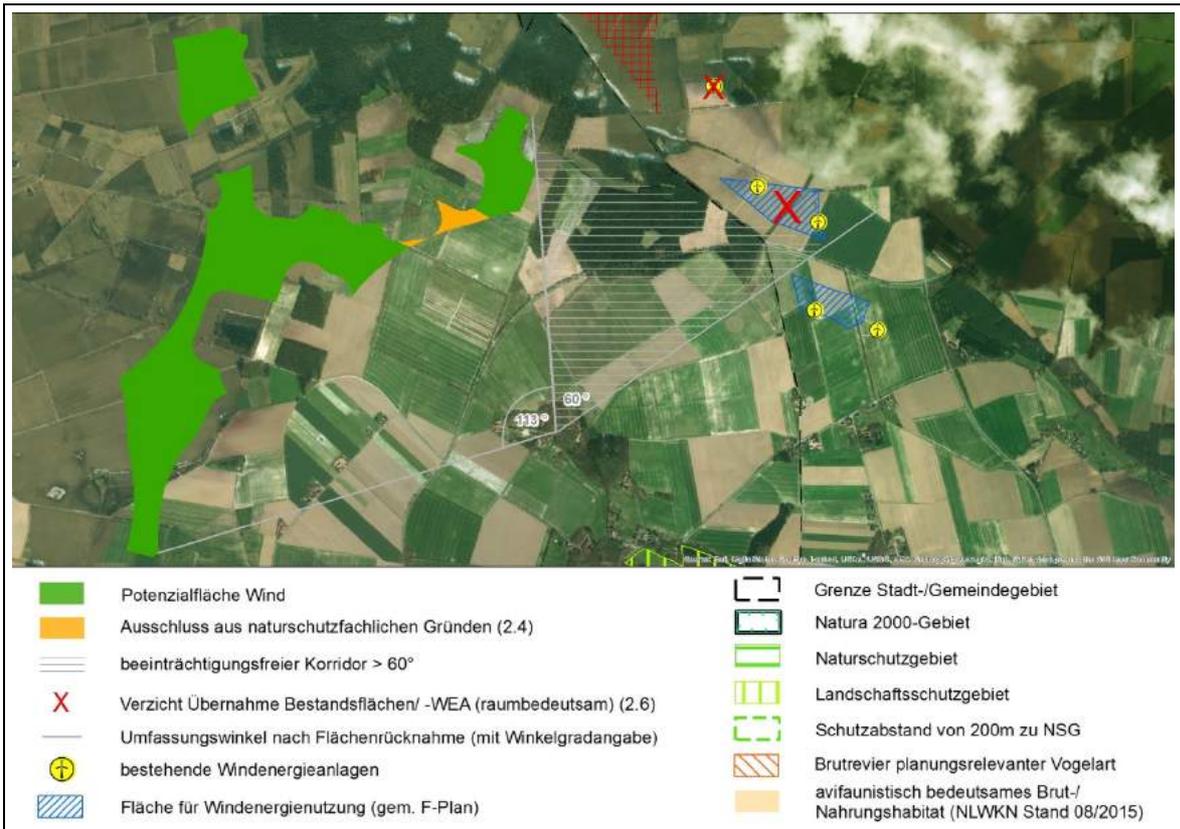
Zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung durch eine Umfassung und optische Bedrängung, wurden nachfolgende Alternativen für eine Flächenreduzierung geprüft:

Variante A beinhaltet einen Verzicht auf die östliche Teilfläche des geplanten Vorranggebiets Windenergie. Hierdurch erhöht sich die Größe des anlagenfreien Korridors zwischen dem Bestands-Windpark und dem Vorranggebiet Windenergie auf ca. 62 Grad (bzw. 70 Grad ohne Einbezug der einzelnen Alt-Anlage) und die mittlere Entfernung der WEA wird zudem vergrößert. Dadurch ergeben sich Flächeneinbußen im Umfang von ca. 11,6 ha.

Die Variante B beinhaltet einen Verzicht der Übernahme des westlichen Teils der bestehenden Sonderbaufläche für die Windenergienutzung sowie einen Verzicht auf die bestehende Alt-Anlage in der Art, dass der beeinträchtigungsfreie Korridor zwischen dem Windpark und dem geplanten Vorranggebiet Windenergie auf den Orientierungswert von 60 Grad vergrößert wird. Hierdurch entfällt ein Gebietsteil einer bauleitplanerisch gesicherten Fläche, insgesamt kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von ca. 7,8 ha. Aufgrund der geringen Entfernung zu zahlreichen benachbarten Wohnlagen des Außenbereichs von teilweise kaum mehr als 400 m besteht hinsichtlich Plansatz 4.2 Satz 1 RROP ein stark begrenztes Entwicklungspotenzial der bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Flächen. Moderne WEA mit marktgängigen Nabenhöhen würden hier voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sein. Die Flächen sind damit auch bezüglich des Ziels einer möglichst effizienten Flächennutzung durch die Windenergie gegenüber der alternativen nordöstlichen Teilfläche der Neufestlegung deutlich ungünstiger zu bewerten. Aufgrund des Alters der auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen bereits bestehenden WEA ist überdies mit einem Rückbau der Alt-Anlagen innerhalb der Geltungsdauer des RROP zu rechnen.

Im Rahmen der erfolgten Alternativenprüfung wurde sich aufgrund des geringeren Flächenverlustes, der äußerst ungünstigen Lage der bestehenden Bauleitplanungs-Flächen sowie mit dem Ziel einer Neuordnung der Windenergienutzung im Raum Siddernhausen daher für die **Variante B** entschieden.

Durch den Verzicht auf ein Repowering der Alt-Anlage, im Zusammenhang mit dem Verzicht einer Teilfläche (7,8 ha) der Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen (siehe Gebietsblatt), soll insgesamt eine dauerhaft übermäßige Belastung der Ortslage Siddernhausen durch eine Umfassung und mit pot. WEA vermieden werden.



Karte 3: Raumbedeutsame Einzelanlage nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.6)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung sonstiger raumbedeutsamer WEA gem. Nr. 2.6



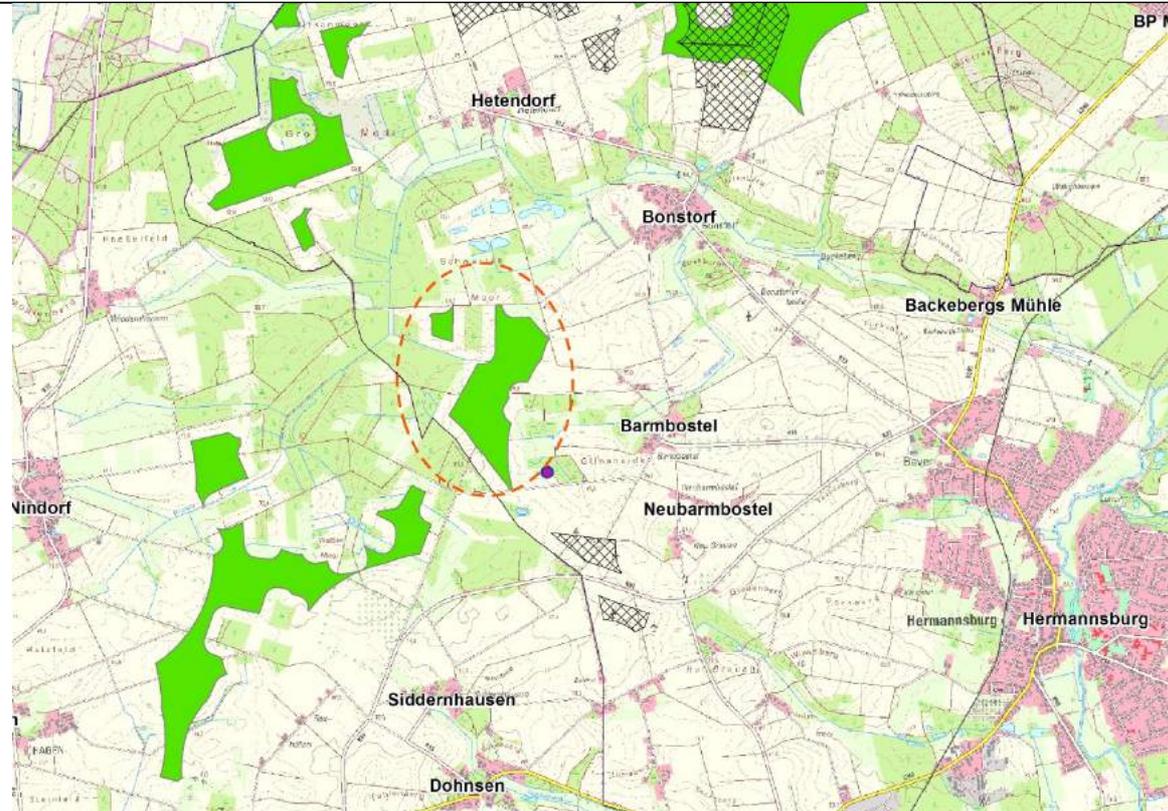
Die raumbedeutsame Windenergieanlage südwestlich von Barmbostel befindet sich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die Anlage hat Bestandsschutz, es sind daher zunächst keine Änderungen zu erwarten.

Durch den regionalplanerisch abgewogenen Verzicht einer Übernahme der raumbedeutsamen WEA (vgl. 2.6) wird ein Repowering ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Umfassung und übermäßige optische Bedrängung von Siedernhausen können so vermieden werden, da nach Ende der Laufzeit die Alt-Anlagen zurückzubauen ist.

Eine vertiefende Umweltprüfung der Einzelanlage kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Hermannsburg-Barmbostel
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Südheide

1. Beschreibung der Potenzialflächen



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Südheide. Er liegt ca. 3,2 km nordwestlich des Ortsteils Hermannsburg und 1,0 km südwestlich des Ortsteils Bonsdorf. Auf der Potenzialfläche sind bisher keine WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 2 Teilflächen mit zusammen 45,4 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1 Städtebauliche Belange
<p>Die Ortsteile Bonstorf und Barmbostel in der Gemeinde Südheide liegen mindestens 1.000 m und der Ortsteil Siddernhausen in der Stadt Bergen ca. 1.500 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Wohnnutzungen im Außenbereich liegen mindestens 600 m von dem Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Ca. 450 m südöstlich der südlichen Potenzialfläche befindet sich die Sonderbaufläche Hermannsburg-Barmbostel und 1,9 km in nordnordöstlicher Richtung die Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf.</p> <p>Eine raumbedeutsame WEA liegt rund 300 m östlich der südlichen Potenzialfläche.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die K 81 verläuft über 700 m südlich der Potenzialflächen.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 71 – 80 m NN wären demnach WEA bis ca. 195 m Gesamthöhe zulässig.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es besteht ein Brutvorkommen des Rotmilans im zentralen Bereich des Potenzialflächen-Clusters (BIODATA 2015). Ein Mindestabstand zum Horst von 500 m wird unterschritten. Flugbewegungen deuten darauf hin, dass Nahrungsflächen der Art insbesondere in der nordwestlichen Brunau-Niederung zwischen Bonstorf und Hetendorf liegen. Die Potenzialfläche selber weist keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat auf, es fanden jedoch zahlreiche Flugbewegungen im südlichen Bereich des Potenzialflächen-Clusters und darüber hinaus statt, vermutlich zu östlich anschließenden strukturreichen Nahrungsflächen.</p> <p>Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollte der Bereich im Umkreis von 500 m um den Horststandort von der Windenergienutzung freigehalten werden.</p>
2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
<p>Rund 100 m östlich der südlichen Potenzialfläche befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und rund 900 m nördlich der Potenzialfläche ein Vorranggebiet Biotopverbund.</p> <p>Zudem befindet sich rund 200 m nördlich der Potenzialflächen ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kieselgur).</p> <p>Die Potenzialflächen liegen nur 530 m nordöstlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Bergen Nord-Ost und 2,3 km südwestlich des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Hermannsburg-Bonstorf.</p>
2.6 Zusammenfassende Bewertung
<p>Die nordwestliche Teilfläche ist vollständig für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.</p>

Die östliche Teilfläche ist überwiegend (24 ha von 42 ha) für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Maßgeblicher Ausschlussgrund ist die hohe artenschutzrechtliche Konflikintensität.

Die verbleibenden 18 ha der östlichen Potenzialfläche erfüllen das 30-ha Kriterien für die Mindestgröße eines Vorranggebietes Windenergienutzung nicht und entfallen.

Der Potenzialflächen-Cluster ist zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu einem Brutvorkommen des Rotmilans. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu vermeiden, wird der Bereich 500 m um den Horststandort von der Windenergienutzung freigehalten.

Die Restfläche von ca. 18 ha unterschreitet die Mindestgröße von 30 ha gem. Planungskonzept deutlich. Die Potenzialfläche entfällt daher vollständig.



- | | | | |
|--|--|--|--|
| | Potenzialfläche Wind | | Natura 2000-Gebiet |
| | Ausschluss aus naturschutzfachlichen Gründen (2.4) | | Naturschutzgebiet |
| | Entfall aufgrund zu kleiner Flächengröße/zu großer Entfernung (gem. Planungsprämisse Kap. 4.2 A 2.3) | | Landschaftsschutzgebiet |
| | bestehende Windenergieanlagen | | Schutzabstand von 200m zu NSG |
| | Fläche für Windenergienutzung (gem. F-Plan) | | Brutrevier planungsrelevanter Vogelart |
| | Grenze Stadt-/Gemeindegebiet | | avifaunistisch bedeutsames Brut-/Nahrungshabitat (NLWKN Stand 08/2015) |

Karte 2: Potenzialfläche nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.4 und 2.6)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



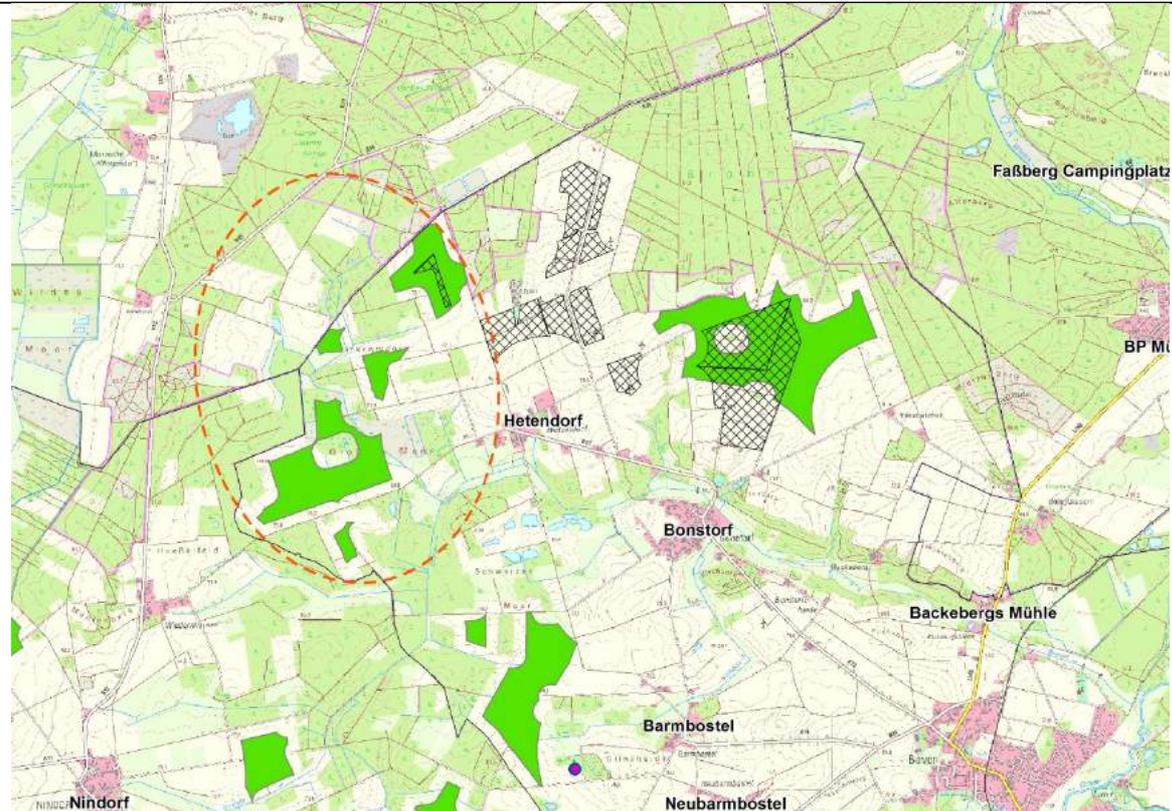
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Südheide-Barmbostel unterschreitet den Mindestabstand von < 500 m zu einem Horststandort des Rotmilans. Zudem erfolgen zahlreiche Flugbewegungen der Art im Bereich der Fläche, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Aufgrund des bestehenden hohen Konfliktpotenzials, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, sind Teilbereiche nicht für die Windenergienutzung geeignet. Die Restfläche unterschreitet die Mindestgröße gem. Planungskonzept deutlich. Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Hermannsburg-Hetendorf
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Südheide

1. Beschreibung der Potenzialfläche



Karte 1: Lage der Potenzialfläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Der Potenzialflächen-Cluster liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Südheide. Er liegt über 5 km nordwestlich des Ortsteils Hermannsburg und 1.000 m nördlich und westlich des Ortsteils Hetendorf.

Auf der Potenzialfläche sind bisher 2 WEA vorhanden.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Der Flächen-Cluster besteht aus 5 Teilflächen mit zusammen 82,1 ha.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert.
Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung
2.1. Städtebauliche Belange
<p>Der Ortsteil Hetendorf ist mindestens 1.000 m vom Potenzialflächen-Cluster entfernt.</p> <p>Die Siedlung Widdernhausen liegt rund 900 m südwestlich der westlichen Potenzialfläche.</p> <p>Die östliche Potenzialfläche überlagert eine Sonderbaufläche Wind, auf der zwei WEA stehen.</p> <p>Rund 250 m in südöstlicher und 800 m in östlicher Richtung befinden sich Sonderbauflächen, die mit WEA bebaut sind.</p> <p>Die 2,7 ha große Sonderbaufläche mit den beiden WEA wird im Gebietsblatt Potenzialfläche Hermannsburg-Bonstorf behandelt.</p>
2.2 Infrastruktur und technische Belange
<p>Die K 12 verläuft ca. 900 m westlich und die K 13 rund 1.000 m östlich des Potenzialflächen-Clusters.</p> <p>Die Potenzialflächen werden von zwei Richtfunkverbindungen gequert.</p> <p>Zwischen den zwei östlichen Potenzialflächen verläuft eine Erdgasleitung.</p> <p>Der gesamte Flächen-Cluster liegt in der Kontrollzone des Flugplatzes Faßberg.</p> <p>Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 70 – 73 m NN wären demnach WEA bis ca. 193 m Gesamthöhe zulässig.</p> <p>Die Potenzialflächen befinden sich in dem Flugbeschränkungsgebiet E 1000.</p>
2.3 Wasserrechtliche Belange
<p>Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.</p>
2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange
<p>Es besteht ein Brutvorkommen des Rotmilans in einem Gehölz im zentralen Bereich des Potenzialflächen-Clusters (BIODATA 2015). Ein Mindestabstand zum Horst von 500 m wird deutlich unterschritten, zudem wird der Horst nahezu vollständig durch den Cluster umfasst. Zusätzlich besteht in diesem Bereich ein Brutverdacht des Baumfalken (ebd.). Die Flächen im Bereich des Potenzialflächen-Clusters sind strukturreich und weisen eine besondere Eignung als Nahrungshabitat für Greifvögel auf, was sich in den zahlreichen registrierten Flugbewegungen der Art ausdrückt. Es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko.</p> <p>Im Birken Moor und im Großen Moor brüten Kraniche mit 1-2 Paaren (BIODATA 2015), Mindestabstände von 400 m werden deutlich unterschritten. Die strukturreichen, feuchten Grünlandflächen und kleinen Stillgewässer im Bereich des Potenzialflächen-Clusters weisen eine besondere Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für Kraniche auf, eine Entwertung der Flächen als Nahrungshabitate ist wahrscheinlich.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Potenzialflächen-Clusters konnten im Birken-Moor Seeadler beobachtet werden (BIODATA 2015), die aus Richtung Wietzer Gehege kommen. Die Art zeigt keine Meidung gegenüber WEA, die Flugbewegungen zeigen bereits ein Durchfliegen der bestehenden Anlagen. Nahrungsräume der Art können bis zu 10 km weit vom Brutstandort aufgesucht werden. Potenziell</p>

geeignete Nahrungshabitate liegen in den südlichen Moorflächen (Birken-, Großes- und Schwarzes Moor), beim Anflug sind Überflüge über den Potenzialflächen-Cluster sehr wahrscheinlich. Es liegt ein erhöhtes Kollisionsrisiko vor.

Insgesamt besteht aufgrund der besonderen Eignung von großen Teilen des Potenzialflächen-Clusters als Nahrungshabitat sowie des vorhandenen Kollisionsrisikos ein hohes Konfliktpotenzial, das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen ist sehr wahrscheinlich. Zur Vermeidung von Konflikten sollten betroffene Teilbereiche von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die östliche Hälfte der westlichen Potenzialflächen wird von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Die zwei mittleren Potenzialflächen werden teilweise durch ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert bzw. grenzen unmittelbar an dieses an.

Gut 400 m südöstlich der westlichen Potenzialfläche verläuft ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund.

Rund 1.600 m östlich des Potenzialflächen-Clusters liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Hermannsburg-Bonstorf.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

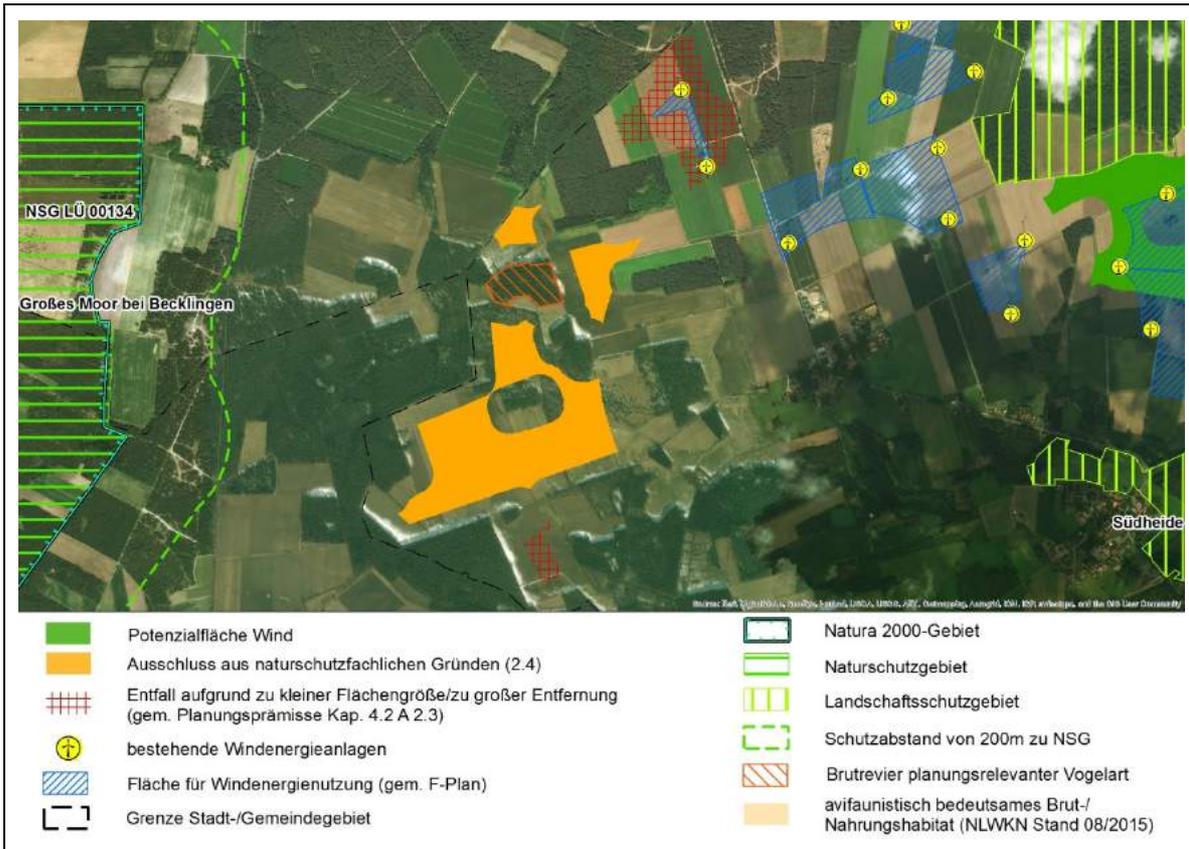
Die westlichen drei Teilflächen sind vollständig für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgebliche Ausschlussgründe sind die hohe artenschutzrechtliche Konflikttintensität.

Die östliche Teilfläche allein erfüllt mit 24 ha nicht das 30-ha Kriterium für die Mindestgröße eines Vorranggebietes Windenergienutzung des Planungskonzeptes (vgl. Kap. 4.2 A 2.3) und entfällt.

Der Potenzialflächen-Cluster ist vollständig zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Es besteht ein sehr hohes Konfliktpotenzial aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Brutvorkommen des Rotmilans und von Kranichen sowie eines erhöhten Kollisionsrisikos für den Seeadler. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu vermeiden, werden Teilbereiche von der Windenergienutzung freigehalten.

Die restlichen Teilflächen liegen mehr als 500 m auseinander und werden gem. Planungskonzept nicht mehr als ein Potenzialflächen-Cluster gewertet. Einzeln betrachtet unterschreiten die Teilflächen jeweils die Mindestgröße von 30 ha (gem. Planungskonzept). Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig.



Karte 2: Potenzialfläche und Sonderbaufläche Wind nach Abwägung relevanter Belange (vgl. 2.4 und 2.6)

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Nr. 2.6



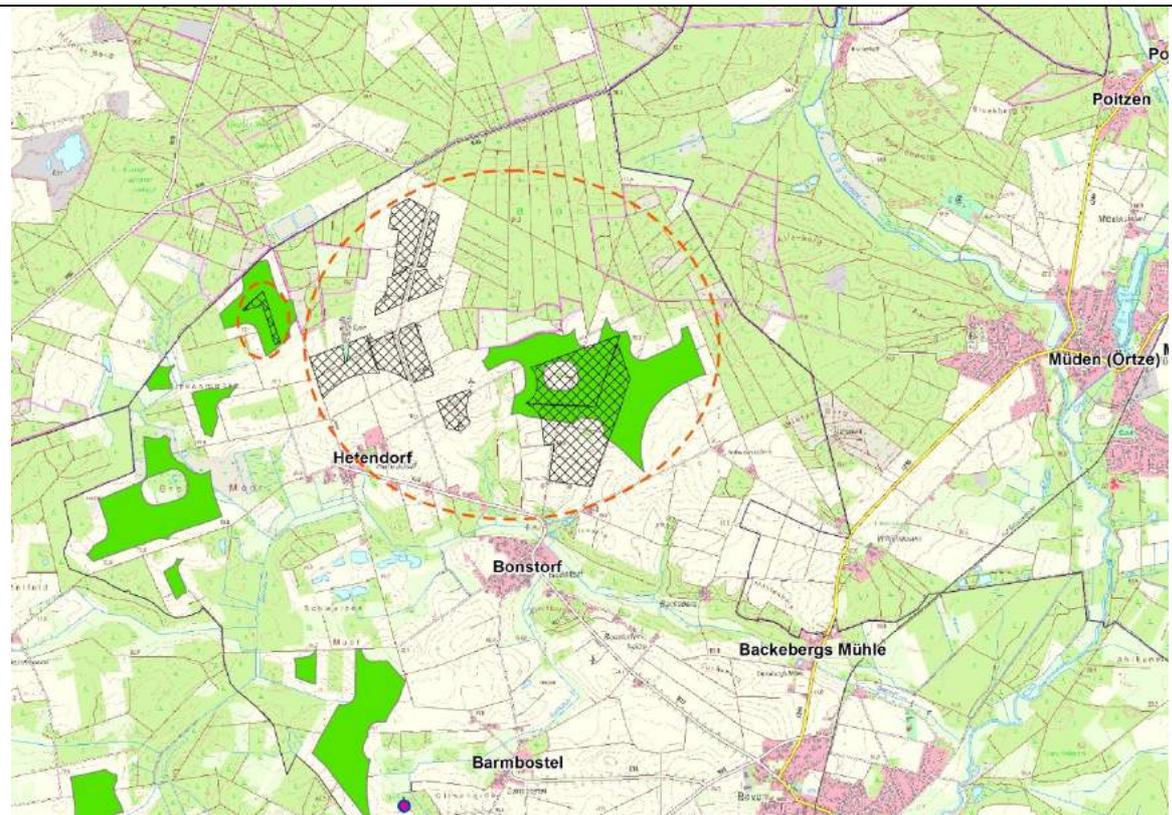
3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächen-Cluster Südheide-Hetendorf unterschreitet Mindestabstände zu Brutvorkommen des Rotmilans und von Kranichen. Die angrenzenden Teilflächen weisen eine besondere Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat auf, es besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die genannten Arten sowie für den im Gebiet beobachteten Seeadler, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen. Diese Teilbereiche sind nicht für die Windenergienutzung geeignet. Die Restflächen unterschreiten die Mindestabstände bzw. -größe gem. Planungskonzept deutlich. Der Potenzialflächen-Cluster entfällt daher vollständig (vgl. 2.6).

Eine vertiefende, gebietsbezogene Umweltprüfung kann entfallen.

Bezeichnung	Potenzialfläche Hermannsburg-Bonstorf und Sonderbauflächen Hermannsburg-Hetendorf
Stadt-/ Gemeindegebiet	Gemeinde Südheide

1. Beschreibung der Potenzialfläche und der Sonderbauflächen



Karte 1: Lage der Potenzialfläche und der Sonderbaufläche

Lage des Gebietes und bestehende Windenergienutzung

Die Potenzialfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Südheide, ca. 4 km nördlich des Ortsteils Hermannsburg und 1,0 km nördlich des Ortsteils Bonstorf.

Größe und Anzahl der Teilflächen

Es handelt sich um eine Fläche mit 92,8 ha. Zudem existieren 8 Sonderbauflächen Wind mit einer Gesamtfläche von 132,4 ha mit 20 WEA mit 150 m Gesamthöhe.

Erschließung und Netzaufnahmekapazität

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen / Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.

2. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

2.1 Städtebauliche Belange

Die Ortsteile Bonstorf und Hetendorf sind mindestens 1.000 m von der Potenzialfläche entfernt. Für die Ortslagen liegen einfache B-Pläne vor. Am nördlichen Ortsrand von Hetendorf liegt zudem ein Dorfgebiet (MD) und 150 m nördlich des Ortsrandes eine Biogasanlage. Rund 400 m nordöstlich des Bonstorfer Ortsrandes liegt ebenfalls eine Biogasanlage.

Wohnnutzungen im Außenbereich liegen mindestens 600 m von der Potenzialfläche entfernt.

Der zentrale Bereich der Potenzialfläche wird durch zwei im F-Plan der Gemeinde Südheide festgesetzte SO Wind überlagert.

Im Abstand von 200 m, 400 m und 800 m westlich der Potenzialfläche befinden sich weitere Sonderbauflächen Wind. In den Sonderbauflächen Wind befinden sich 20 WEA mit 150 m Gesamthöhe.

Mehrere Sonderbauflächen liegen nur rund 450 m vom Ortsteil Hetendorf und rund 500 m vom Ortsteil Bonstorf entfernt.

Eine Sonderbaufläche liegt nur gut 400 m vom Wohnen im Außenbereich entfernt.

Die Sonderbaufläche Hermannsburg-Grauen liegt rund 3,3 km südlich der östlichsten Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf bzw. 3,6 km südlich der Potenzialfläche.

Eine 100 m hohe WEA liegt rund 800 m südlich von Bonstorf.

Umfassung

Der östliche Teil der Potenzialfläche entfällt aufgrund von Infrastruktur und technischen Belangen (vgl. 2.2) für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Dieser Teilbereich wird in der weiteren Abwägung daher nicht weiter berücksichtigt.

Im Umkreis von < 3 km um die Ortsteile Bonstorf und Hetendorf sind die Potenzialfläche sowie die bestehende Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf (inkl. nachrichtlich übernommener Anlagen) benachbart. Durch die (geplanten) Windparks besteht für Bonstorf eine Beeinträchtigung eines Horizontausschnitts von mindestens 90 Grad, für Hetendorf von ca. 136 Grad, weswegen die Potenzialfläche und die Sonderbaufläche summarisch zu beurteilen sind.

Die Potenzialfläche weist eine günstige Lage nördlich der Ortsteile Bonstorf bzw. Hetendorf im Hinblick auf optische und akustische Belästigungen der Anwohner auf. Es handelt sich um einen Bestands-Windpark, von dem lediglich ein kleiner Teil als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden soll. Die verbleibenden Flächen werden nachrichtlich als Flächen der Bauleitplanung übernommen (Planzeichen 13.5). Ein Repowering der innerhalb dieser Gebiete bestehenden Anlagen ist unter Maßgabe der Einhaltung der unter Punkt 4.2 01 Satz 4 der beschreibenden Darstellung des RROP genannten Bedingungen möglich.

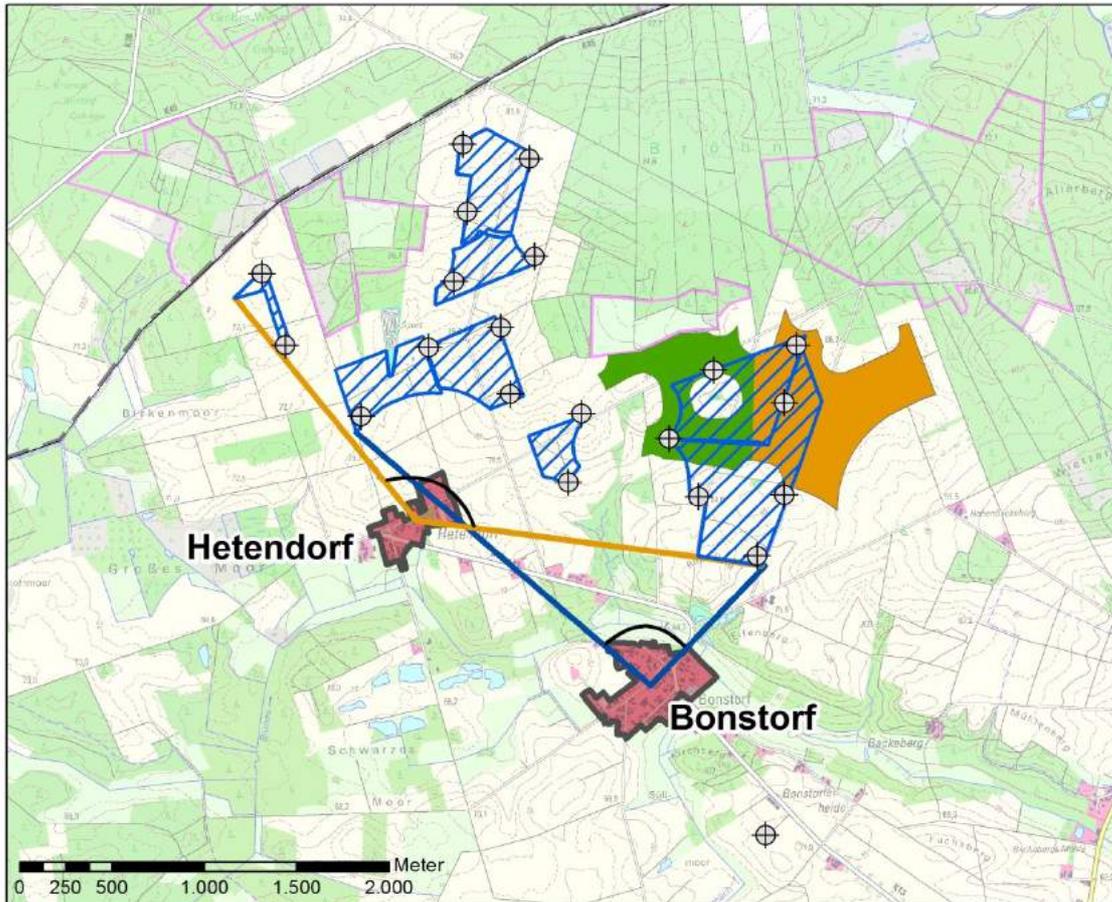
Für Bonstorf liegt das betroffene Horizont-Segment deutlich unterhalb des Orientierungswertes von 120 Grad, darüber hinaus sind keine weiteren Horizontabschnitte beeinträchtigt. Somit ist keine schwerwiegende Umfassungswirkung für Bonstorf feststellbar. Ein Anpassungsbedarf ist nicht gegeben.

Die Ortslage Hetendorf wird durch die teils deutlich unter 1.000 m entfernten Bestandsanlagen eingerahmt. Die bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Flächen für die Windenergienutzung sollen zu einem großen Teil in das RROP übernommen werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden WEA überschreitet das betroffene Horizont-Segment den Orientierungswert von 120 Grad bei gleichzeitig geringer mittlerer Entfernung. Insbesondere der nördliche Ortsrand weist eine Minimalentfernung von weniger als 600 m auf.

Durch die Planung erfolgt keine Vergrößerung des beeinträchtigten Horizont-Segments und somit keine Änderung der bereits bestehenden Situation. Ziffer 4.2 01 Satz RROP schließt eine Verschlechterung der bestehenden Situation durch höhere und gleichermaßen nahegelegene WEA im Rahmen eines möglichen Repowerings aus. Es ist anzunehmen, dass die Bestands-WEA aufgrund des o.g. Plansatzes nicht an gleicher Stelle repowert werden, sodass voraussichtlich mit einer Entlastung von Hetendorf zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Überschreitung des Orientierungswertes aufgrund der einzelfall-spezifischen Umstände tolerierbar. Ein Anpassungsbedarf ist nicht gegeben.



Windenergie

-  Bestands-WEA
-  Potenzialfläche Wind
-  Ausschluss aufgrund anderweitiger Belangen gem. Einzelfallprüfung
-  SO Windenergie (gem. Plansatz 4.2 Satz 1 RROP)
-  VR WEN in benachbarten Planungsräumen

Ortslagen

-  Abgrenzung zu beurteilender Ortsteil

Umfassungswinkel je Windpark

-  Orientierungswert erheblich überschritten (>140°)
-  Orientierungswert überschritten (>120°)
-  Orientierungswert eingehalten (<120°)
-  beeinträchtigungsfreier Korridor <60°

Karte 2: Umfang von Ortslagen durch die Potenzialfläche und die Sonderbauflächen

Betroffener Ortsteil		<i>Hinweis: Alle Angaben bezogen auf Ortsmittelpunkt.</i>		
		Winkel (Segmentgröße)	Minimalentfernung	Mittlere Entfernung
Hetendorf	Potenzialflächen und Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf	136 Grad	580 m	1.160 m
Bonstorf	Potenzialflächen und Sonderbaufläche Hermannsburg-Hetendorf	90 Grad	750 m	1.400 m

2.2 Infrastruktur und technische Belange

Die K 13 verläuft knapp 800 m südwestlich der Potenzialfläche.

Der nördliche Teil der Potenzialfläche wird von einer Richtfunktrasse überlagert.

Nach Auskunft des Luftfahrtamtes der Bundeswehr liegt die Potenzialfläche in der Kontrollzone des Flugplatzes Faßberg.

In einer Mail vom 11.02.2015 schrieb das Luftfahrtamt der Bundeswehr:

„(...) Flugbetrieblich ist der Verband durch die umliegenden Sperrgebiete (ED-R 31, 32A/B und 33A/B) lateral bereits stark eingeschränkt beim Führen der Luftfahrzeuge. Da die Anflugwege in Landebahnrichtung durch diese Sperrgebiete sehr kurz sind, muss Flugverkehr so tief wie möglich geführt werden, um einen sicheren Anflug mit entsprechender Sinkrate, bzw. die Positionierung des Luftfahrzeuges auf dem finalen Anflugweg, zu gewährleisten. Eine zusätzliche Erhöhung der MRVA würde dem entgegenstehen und weitere negative Beeinträchtigungen des Flugbetriebs nach sich ziehen.“

Der vorhandene Windpark beeinträchtigt schon den Betrieb des Heeresflugplatzes Faßberg. Deshalb steht die Bundeswehr jeder Erweiterung kritisch gegenüber. In einer Mail vom 11.06.2015 führt die Bundeswehr aus, dass die Ausweisung des östlichen Teils als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht zustimmungsfähig ist.

Um die Mindestradarflughöhe einzuhalten, sind nur Anlagen bis 266 m NN zulässig. Bei einer Geländehöhe von 82 bis 86 m wären demnach WEA bis maximal 180 m Gesamthöhe zulässig.

Drei Sonderbauflächen überlagern die K 13.

2.3 Wasserrechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.

2.4 Naturschutzfachliche und rechtliche Belange

Es liegen keine abwägungsrelevanten Belange vor.

Hinweis: Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine Erwähnung der Belange, die abwägungsrelevant sind, bzw. die zu einer Änderung der Potenzialflächenabgrenzung führen. Für die weiteren naturschutzfachlichen Belange erfolgt ein Verweis auf die Umweltprüfung Abschnitt 3.1.

2.5 Raumverträglichkeit / sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Die Potenzialfläche grenzt im Norden und Nordosten teilweise unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Neuabgrenzung LSG Südheide).

Rund 800 m in südlicher Richtung befinden sich ein Vorranggebiet Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

3,8 km in südwestlicher Richtung liegt das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Bergen Nordost.

Rund 700 m südwestlich der westlichsten Sonderbaufläche liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und 200 m westlich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Rund 400 m südlich der östlichsten Sonderbaufläche liegen ein linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Der östliche Teil der Potenzialfläche ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet. Maßgeblicher Grund sind die erheblichen Konflikte auf Grund des militärischen Flugverkehrs des Flugplatzes Faßberg.

Insbesondere durch 20 bestehende WEA und die Biogasanlagen nördlich der Ortsränder Bonstorf und Hetendorf ist der Raum optisch und akustisch erheblich vorbelastet und eignet sich von daher besonders für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zur Vergrößerung und Repowering des bestehenden Windparks.

Die 20 WEA liegen in acht Sonderbauflächen. Durch die geringen Abstände von teilweise unter 200 m zwischen den Sonderbauflächen bzw. durch direkte Nachbarschaft erscheinen die bestehenden Anlagen jedoch wie ein einziger Windpark. Das Vorranggebiet Windenergienutzung stellt nur eine geringfügige Erweiterung (+19,5 ha) des bestehenden Windparks dar.

Die möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Richtfunk, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieses Vorranggebietes entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.

Es wird ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 35 ha festgelegt. Davon überlagern 15,5 ha teilweise zwei bestehende Sonderbauflächen.

Die Sonderbauflächen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigen folgende harte Tabuzone:

Drei Sonderbauflächen werden durch die harte Tabuzone für eine Kreisstraße und den dazugehörigen 20 m Abstand überlagert. Der Ausschluss dieser Sonderbaufläche (6 ha) für die zukünftige Errichtung raumbedeutsamer WEA ist regionalplanerisch vertretbar, da in diesem Bereich auch im Genehmigungsverfahren die Errichtung von WEA aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zulässig wäre.

Die Teile der Sonderbaufläche, die in der harten Tabuzone liegen, entfallen für die zukünftige Windenergienutzung und werden deshalb nicht in den Geltungsbereich des Plansatzes 4.2 01 S.3 ff. RROP aufgenommen.

Entschädigungspflichten entstehend durch den zukünftigen Entfall dieser Sonderbauflächen Wind nicht, da die Festlegung und Änderung von Vorranggebieten grundsätzlich keinen Anspruch auf Planungsschadensrecht begründen.

Die Sonderbauflächen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung beeinträchtigen fol-

gende weiche Tabuzonen:

Drei Sonderbauflächen liegen nur rund 450 m vom Ortsteil Hetendorf und rund 500 m vom Ortsteil Bonstorf entfernt, d.h. zum Ortsteil Hetendorf werden nur 50 m und zum Ortsteil Bonstorf nur 100 m der 600 m weichen Tabuzone zu Ortsteilen eingehalten.

Drei Sonderbauflächen überlagern ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung, sie halten nur 0 m der 130 m der entsprechenden weichen Tabuzone ein.

Eine Sonderbaufläche überlagert eine kleine Waldfläche, eine Sonderbaufläche liegt 0 m vom Wald entfernt.

Regionalplanerische Bewertung:

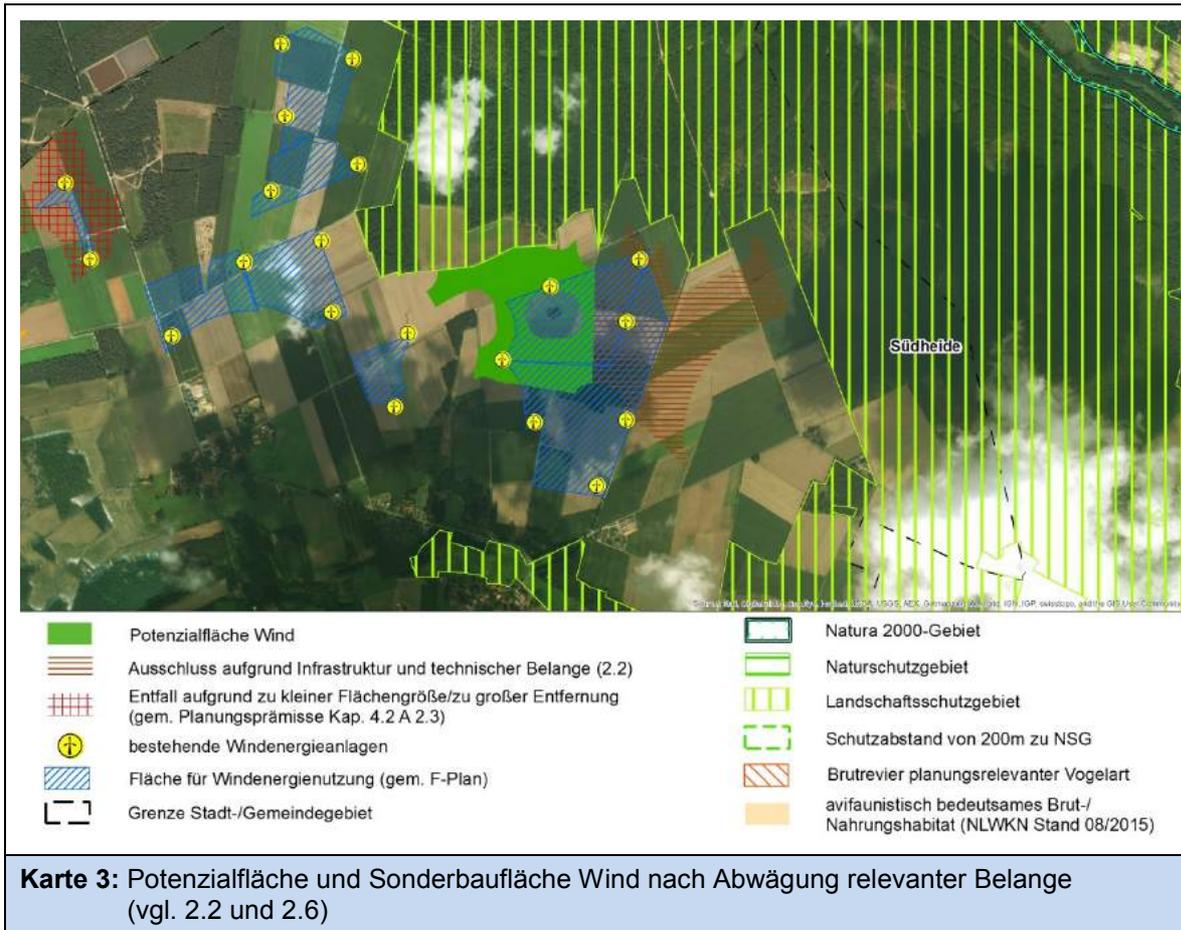
Die Lage der Sonderbauflächen in der weichen Tabuzone „Abstand zu Ortslagen“ ist aus regionalplanerischer Sicht vertretbar, da der Plansatz 4.2 01 S.3 ff. bewirkt, dass für die betroffenen Ortslagen ein ähnliches Schutzniveau sichergestellt wird wie in den Vorranggebieten Windenergienutzung (Abstand entsprechend der 5x Anlagenhöhe).

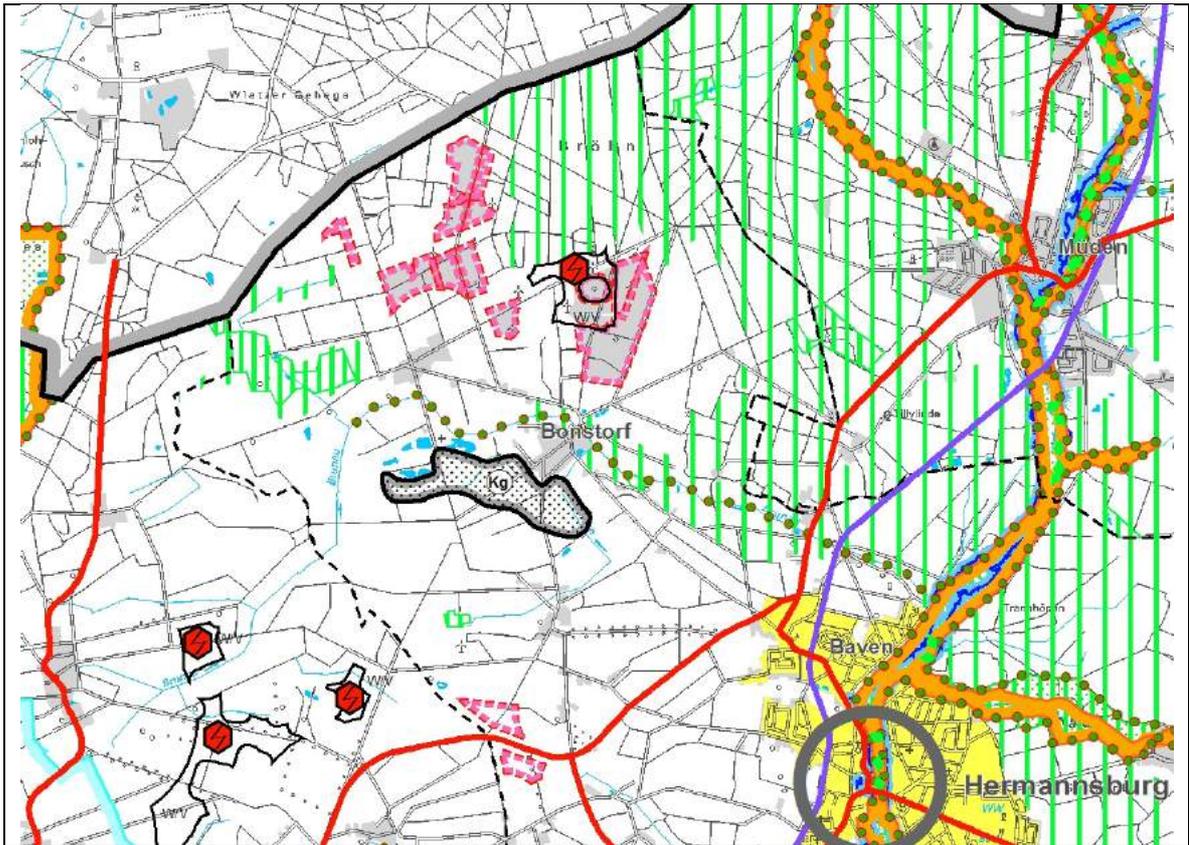
Nördlich der Ortsteile Bonstorf und Hetendorf stehen mehrere 150 m hohe WEA, die die Bedingung des Plansatz 4.2 01 S.3 ff. nicht einhalten, d.h. bei einem Ersatz durch gleich hohe Anlagen müssen diese weiter von den Ortsteilen weg errichtet oder durch kleinere WEA ersetzt werden. Im Gegensatz zur heutigen Situation kommt es zu einer Entlastung der betroffenen Ortsteile.

Die hohe Gewichtung der Sicherung dieser bereits durch Windenergiegewinnung genutzten Fläche, auch für die zukünftige Nutzung, ergibt sich auch aus dem Plansatz 4.2 04 S. 1 LRÖP.

Die Beanspruchung der weichen Tabuzonen bezüglich Wald, des Abstandes zu Wald und zu dem klassifizierten Straßennetz ist regionalplanerisch vertretbar, da die konkrete Berücksichtigung der betroffenen Belange im folgenden immissionsrechtlichen Verfahren vermutlich dazu führt, dass die Beeinträchtigung dieser Belange nicht wesentlich über das bereits bestehende Maß hinausgehen wird.

Die weiteren möglichen Nutzungskonflikte (Natur, Bundeswehr) sind nicht so gravierend, dass sie der Festlegung dieser Sonderbaufläche im RRÖP entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren angemessen behandelt werden können.





Karte 4: Vorranggebiet Windenergienutzung mit den weiteren Festlegungen im RROP 2016

3. Gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes Windenergienutzung und der Sonderbaufläche Wind (FNP) gem. Nr. 2.6



3.0 Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Offener Landschaftsraum, strukturarme, ausgeräumte Ackerfläche mit vereinzelt eingestreuten Gehölzflächen, nördlich und östlich grenzen große, zusammenhängende Nadelwälder an. Westlich und südlich schließen hochwertigere Bereiche an (Moore, Niederungsbereich der Brunau). Die Höhenlage nimmt von Südwesten nach Nordosten leicht zu. In dem geplanten Vorranggebiet selber befinden sich intensiv genutzte ackerbauliche Flächen mit wenigen Feldgehölzen.

Es bestehen Vorbelastungen: die Kreisstraße K 13 verläuft ca. 700 m südlich des geplanten Vorranggebietes. Das Vorranggebiet überschneidet sich mit einer mehrteiligen, großen Sonderbaufläche Windenergienutzung (gem. FNP Gemeinde Südheide) mit insgesamt 20 WEA. Zwei WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes.

3.1 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

3.1.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Lärm: Durch zunehmende Lärmemission ist keiner der umliegenden Ortsteile erheblich betroffen, zumal bereits WEA sowohl auf der vorgeschlagenen Fläche als auch in deren näherer Umgebung bestehen (maßgeblicher Einfluss der Vorbelastung). Zusätzliche



<p>Anlagen müssen so betrieben werden, dass die geltenden Grenzwerte einzuhalten sind.</p> <p>Schattenwurf: Für den Ortsteil Hetendorf (1 km südwestlich) und die Splittersiedlung Hohenbackeberg (1,1 km östlich) kann es, je nach Anlagenpositionierung, bei tiefstehender Sonne zu zeitlich begrenzten geringfügigen visuellen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommen, die eine als zumutbar geltende maximale Einwirkdauer von 30 Std./Jahr und 30 min./Tag überschreiten. Durch das zeitweise Abschalten können unzulässige Belastungen vermieden werden. Zusätzliche Anlagen müssen so betrieben werden, dass die geltenden Grenzwerte einzuhalten sind. Es besteht ein geringes Konfliktpotenzial. Für den Ortsteil Bonstorf (1 km südlich) und die Splittersiedlung entlang der K13 zwischen Hetendorf und Bonstorf entstehen durch die günstige Lage südlich zum Vorranggebiet keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Nächtliche Befeuerung: Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung wird keine erhebliche zusätzliche Belastung bewirkt.</p> <p>Visuelle Belastung umliegender Siedlungen: Für die umliegenden Ortsteile und Splittersiedlungen wird keine optische Bedrängung bewirkt (vgl. 2.1), zumal bereits WEA bestehen.</p> <p>Naherholung der örtlichen Bevölkerung: Die Naherholung ist durch bestehende WEA bereits stark vorbelastet, sodass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen.</p>	    
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:</p> <p>Die Übernahme bewirkt keine Änderung, da bereits Anlagen bestehen.</p> <p>Im Falle eines Repowerings sind Abstände zu Siedlungsbereichen gem. 4.2 01 Satz 4 RROP entsprechend anzupassen. Diese Festlegung ist mit positiven Auswirkungen verbunden, da sich der Abstand zwischen den Anlagen und Siedlungen gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert und sich somit Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm und visuelle Belastungen, verringern. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen reduzieren wird.</p>	 
<p>3.1.2 Arten und Biotope</p>	
<p>Brutvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Brutgebiete oder Horste von sensiblen Vogelarten bekannt.</p> <p>Brutnachweis in 2015 von Rotmilan und Baumfalke im Westen, ca. 2,5 km von dem Vorranggebiet entfernt (BIODATA 2015). Flugbewegungen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf das Wald-Offenland in einem Umkreis von 500 m östlich vom Horst. Weitere Flugbewegungen sind 2015 südlich des Vorranggebiets im Bereich der Brunau-Niederung und der Grünlandflächen nördlich von Bonstorf dokumentiert. Dies unterstreicht die eher geringe Bedeutung der strukturarmen Ackerflächen innerhalb des Vorranggebiets als Nahrungshabitat. Es besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Westlich des Vorranggebiets konnten 2015 im Birken Moor Seeadler beobachtet werden, die aus Richtung Wietzer Gehege kommen (ebd.). Die Art zeigt keine Meidung gegenüber WEA, Flugbewegungen erfolgten südlich des bestehenden Windparks. Nahrungsräume der Art können bis zu 10 km weit vom Brutstandort aufgesucht werden. Potenziell geeignete Nahrungshabitate liegen in den südlichen Moorflächen (Birken-, Großes- und Schwarzes Moor). Es besteht kein erhöhtes Konfliktrisiko, da potenzielle Flugkorridore zu Nahrungsflächen freigehalten werden.</p> <p>Gastvögel: Innerhalb des Vorranggebiets sowie im unmittelbaren Umkreis sind keine bedeutsamen Gastvogelgebiete bekannt.</p> <p>Fledermäuse: Für Fledermäuse geeignete Habitate sind vorhanden, jedoch liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Vorranggebiets vor.</p> <p>Biotope: Es sind keine geschützten Biotope betroffen.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile: Keine Betroffenheit.</p>	    

<p>Naturdenkmale: Keine Betroffenheit.</p> <p>Schutzgebiete: Keine Betroffenheit.</p>	
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen und der Strukturarmut besteht keine besondere Habitataignung der Fläche für Greif- und Großvögel, zudem bestehen bereits Vorbelastungen durch vorhandene WEA. Die Übernahme bewirkt keine Änderung. Auch im Rahmen eines Repowerings sind kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden.</p>	
<p>3.1.3 Boden und Wasser</p>	
<p>Boden: Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden innerhalb des Vorranggebiets bekannt.</p> <p>Wasser: Es sind keine Oberflächengewässer sowie besonders schutzwürdige Grundwasserkörper innerhalb des Vorranggebiets vorhanden.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine Änderung. Da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden, sind auch im Rahmen eines Repowerings kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau von WEA im Rahmen des Repowerings werden durch eine Entsiegelung von Flächen positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vorbereitet.</p>	 
<p>3.1.4 Landschaft</p>	
<p>Das LSG „Südheide“, welches durch höherwertige zusammenhängende Waldflächen geprägt ist, grenzt nördlich an. Es wird durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Gem. Schutzzweck sind die Erholungseignung, ein schönes und vielfältiges Landschaftsbild sowie ein ruhiger und unzersiedelter Landschaftsraum zu sichern. Die Erholungseignung sowie der unzersiedelte Landschaftsraum (gem. Schutzzweck) werden aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch WEA durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. In dem Vorranggebiet selber befinden sich intensiv genutzte und strukturarme ackerbauliche Flächen mit vereinzelt eingestreuten Gehölzen. Es besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Windenregienutzung aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA und der ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerlandschaft. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Es kommt zu einer Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden zahlreichen WEA eingeschränkt wirksam ist.</p>	 
<p>Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind: Die Übernahme bewirkt keine Änderung. Auch im Rahmen eines Repowerings sind kaum Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten, da bereits Anlagen bestehen und diese lediglich ersetzt werden. Im Falle eines Ersatzes durch höhere Anlagen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen reduzieren wird. Durch den Abbau einer WEA im Rahmen des Repowerings werden leicht positive Wirkungen auf das Landschaftsbild/LSG vorbereitet, da weit sichtbare, technische Bauwerke entfallen. Dem steht u. U. eine höhere Fernwirksamkeit gegenüber.</p>	

3.1.6 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einem 5-km-Radius liegen die FFH-Gebiete 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“, 3125-301 „Großes Moor bei Becklingen“ sowie 3026-301 „Moor- und Heidegebiete im Truppenübungsplatz Munster-Süd“. Letzterer ist gleichzeitig als VSG DE3026-401 „Truppenübungsplatz Munster Nord und Süd“ ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen, siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).

3.2 Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Aufgrund der hohen Vorbelastung können insbesondere Abschaltzeiten zur Minderung möglicher Konflikte durch Schattenwurf in Frage kommen (Abschaltalgorithmen).

Zum Lärmschutz kann ggf. ein lärmreduzierter Betrieb notwendig werden, um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte TA-Lärm zu gewährleisten.

3.3 Zusammenfassende Bewertung der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es besteht eine großflächige Überlagerung mit einer Sonderbaufläche Windenergienutzung (FNP Gemeinde Südheide). Die Sonderbaufläche für Windenergie würde auch ohne das RROP die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bewirken. Im Vergleich mit der Nullvariante sichert das RROP das Gebiet für die Windenergienutzung lediglich zusätzlich. Dies bewirkt keine zusätzlichen, erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen.

Für die übrige Fläche des neu festgelegten Vorranggebietes können durch die Errichtung von wenigen WEA, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der Vermeidungsmaßnahmen, negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, insbesondere für die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Diese sind jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen auf der Ebene des RROP als wenig erheblich zu bewerten. Gleichwohl muss ggf. eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sichergestellt werden.

Sonderbaufläche Wind außerhalb Vorranggebiet Wind:

Es handelt sich um Bestandsflächen gemäß FNP der Gemeinde Südheide mit insgesamt 20 WEA, die sich südlich mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung überschneiden. Die Anlagen haben einen Bestandsschutz.

Festlegungen im RROP ermöglichen unter bestimmten Bedingungen nach Ende der Laufzeit ein Repowering der WEA (gem. 4.2 01 Satz 4). Im Falle eines Ersatzes der Anlagen werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, da Siedlungsabstände gegenüber dem Ist-Zustand vergrößert werden. Zudem ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Anlagen aufgrund von größeren einzuhaltenden Abständen zu Wohnnutzungen und ggf. größeren Anlagenabständen reduzieren wird. Die regionalplanerische Festlegung bereitet somit positive Umweltauswirkungen auch auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft vor.

